J. Čan. U.
200 h. – 1

<3663632711001 9

<3663632711001 9

Bayer. Staatsbibliothek

Praktische

Anwendung

aller vom

Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät

Franz II.

bis 1. Jäner 1798 für die gesammten Erbländer

in

geistlichen Sachen

(Publico ecclesiasticis)

ergangenen

Verordnungen.

In einer systematischen Ordnung auf eigene Kosten herausgegeben

von

Joh. Schwerdling,

Titular-Domherrn von Königgratz, und Stadtpfarrer zu Eferding in Oberösterreich.

Dritte Auflage.

Krems, 1816.

Bey Anton Kugler, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Eintheilung aller k. k. Verordnungen. . 1

Erste Abtheilung.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen. 5

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentazionsrechte. 10

Von der neuen Pfarreintheilung. 16

Von Bischöfen, Dommherren, Abbées Commendatairs, Feldsuperioren, und anderen geistlichen Würden. 28

Von Ordensgeistlichen. 31

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen. 38

Inhalt.

Seite

Von strafbaren Geistlichen.. . . . 38
Von fremden Geistlichen. 42

Zweyte Abtheilung.

Von Stollgebühren. 45
Von anderen Einkünften der Seelsorger. . 48
Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingelbeutel. 69
Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungskapitalien. 70
Von Kirchenrechnungen. 98
Von Kirchen- und Pfarrhofgebäuden. . . 123
Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen. 126
Von dem Amortisazionsgesetze, und allem, was darauf einen Bezug hat. 129
Von dem Vermögen aufgehobener Klöster. . —
Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen. 131
Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen und Nonnen. . . . . —
Von Verpflegung der Alters oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen. 132
Von den Verlassenschaften der Geistlichen. . 140
Von den Sammlungen der Bettelmönche. . 161

Inhalt.

Seite

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstal-
tung derselben in die unter dem Titel: der
thätigen Liebe des Nächsten, und dem Ar-
meninstitute. 161

Dritte Abtheilung.

Von der Ordnung des Gottesdienstes. . . 237
Von bestehenden und aufgehobenen Feyertagen. 240
Von Prozessionen und Wallfahrten. . . 250
Von Bildern, Statuen, Gold, Silber, und
wächsernen Opfern und Opfertafeln. . . 255
Von Reliquien.. 256
Von Abstellung verschiedener anderer bisher an
einigen Orten üblichen Gewohnheiten. . —
Vom Unterrichte in der Kirche. . . . 264
Vom Unterrichte in öffentlichen Schulen. . 266
Von der Taufe, den Taufpathen, und Aus-
stellung der Taufscheine. 365
Von Ehesachen. 366
Von Begräbnissen. 384
Von Führung der Trauungs = Tauf = und Tod-
tenbücher. 412
Von Vorsegnung der Wöchnerinnen. . . 429
Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen. . —

Inhalt

Seite

Anhang.

Von der Toleranz. 437
Von der landesfürstlichen Genehmhaltung:
(*placito regio*). 448
Von Exkommunikazionsfällen. 450
Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen. . . . . —
Nachtrag einiger Verordnungen von den Jahren 1796 und 1797. 455

Eintheilung der kaiserl. königl. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige, entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, oder die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I. Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält, oder als Beschützer des Staates, dessen Bürger sie bleiben, nach den allgemeinen Gesetzen leitet; oder

II. Die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, die er als Vertreter der Kirche zum wahren Besten derselben will angewendet wissen, oder worüber er als Beschützer des Staates Kraft

der höchsten landesherrlichen Gerechtsame Anordnungen macht, oder endlich

III. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, die er als Vertreter der Kirche in wesentlichen Dingen mit seinem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staats in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert, oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen.

§. 1 — 2.

Bey der Verordnung vom 4. July 1790, wornach die in den bischöfl. Seminarien, und in den Stiftern und Klöstern unterrichteten jungen Geistlichen nach geendigten theologischen Lehrkurse sich bey den nächstgelegenen Universitäten oder Lyzäen zur Prüfung stellen müssen, hat es unabgeändert zu bewenden, und die Regierung auf die genaue Befolgung zu wachen. Hof-Entschließung vom 3. Februar 1793.

§. 3 — 4.

Einem Hofdekrete vom 2. Nov. 1797 zu Folge, haben Se. k. k. Maj. den Herren Bischöfen aufgetragen, einen oder den andern, der aus dem deutsch-ungarischen Collegio zu Pavia durch den Feind vertriebenen Alumnen, die sich ferner noch dem geistlichen Stande widmen wollen, in ihre Alumnate aufzunehmen. Es haben daher die in den k. k. Erbländern befindlichen Alumnen

des zu Pavia bestandenen deutsch-ungarischen Collegii, welche noch ferners gesinnet sind, sich dem geistlichen Stande zu widmen, an die Ordinariate sich zu wenden.

§. 5—6.

Um der studierenden Jugend den Weg zum geistlichen Stand zu erleichtern, und den Nachwachs der Kuratgeistlichkeit einigermaßen zu befördern, haben Se. k. k. Maj. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß für mittellose Schüler der Theologie 20 Stipendien, jedes von jährl. 150 fl. aus dem Religionsfonde erfolget werden sollen, welche Stipendien nach Maaßgabe der zur Theologie sich verwendenden Jünglinge mit dem künftigen Schuljahre anfangen, und bis zu ihrer Anstellung, oder anderweitigen Beförderung dauern werden.

Diese für die studierende Jugend eben so wohlthätige, als für die Beförderung der Seelsorge, und der Religion gedeihliche allerhöchste Entschließung wurde sonach zur Aufmunterung der Jugend mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sich die landesväterliche Sorgfalt auch darauf erstrecken werde, künftighin die Seelsorger und Pfarrer nach Thunlichkeit besser zu dotiren. Hofdekret vom 9. Aug., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 18. Aug. 1794.

§. 7—9.

Vermöge Hofverordnung vom 6. Februar 1795 müssen von allen Individuen, welche von Zeit zu Zeit die Priesterweihe erhalten, immer die Originalstudien-Zeugnisse geforbert, und nach Hof überreichet werden.

Obschon in dem neuen theologischen Studienplane die Katechetik der Pastoraltheologie zugetheilet, und von der Pädagogik gemeldet worden ist, daß die Geistlichen, wenn sie zu einem anderen Lehramte, als dem Religions-Unterrichte befördert zu werden wünschen, diese Wissenschaft bey der Normalschule hören mögen; so wurde dennoch entschlossen: daß die höchsten Vorschriften, welche für die Geistlichen, die sich der Seelsorge widmen, oder in größern Städten bey Schulen als Katecheten angestellet werden wollen, in Rücksicht auf den katechetisch-pädagogischen Unterricht festgesetzet sind, in ihrer alten Kraft und Gültigkeit zu bleiben, und daher auch die für die Geistlichen eingeführten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an den Normal- und Hauptschulen nicht aufzuhören haben, daß es aber den theologischen Schülern, in der Zukunft, nach dem neuen Studienplane allerdings frey stehe, den katechetisch- und pädagogischen Unterricht an den Normal- und Hauptschulen, ohne an ein bestimmtes Jahr ge-

bunden zu seyn, in jedem Kurse, wenn sie wollen, jedoch immer vor Erlangung der Priesterweihe einzuholen, wobey sich von selbst verstehe, daß, wenn einer oder der andere die Katechetik und Pädagogik allda schon vor dem Antritte des theologischen Studiums gehört hätte, und darüber vorschriftmäßige Zeugnisse beybringen könnte, derselbe diese Gegenstände während des theologischen Studienlaufs zu wiederholen nicht verbunden sey, sondern lediglich erstgedachte Zeugnisse dem Herrn Bischofe vorzulegen habe.

Dieses wurde den Länderstellen zur eigenen Richtschnur und weitern Verfügung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Direktoren und Katecheten an den Schulen, wo die erwähnten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen gehalten werden, in Rücksicht auf den dazu nöthigen Zeitraum, die Anweisung zu geben, daß immer vor allen auf die Fähigkeit und Vorbereitung der sich meldenden Zuhörer das Augenmerk gerichtet, hiernach der Unterricht über das eigentliche Bedürfniß nicht ausgedehnet, und überhaupt getrachtet werden solle, hiezu niemals eine längere Zeit, als höchstens von 6 Monaten zu verwenden. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. März, kundgemacht in Böhmen den 29., in Triest den 31. März, in Gallizien den 2. April 1792.

Da sich aus den eingeschickten Verzeichnissen der zu Priestern geweihten Geistlichen gezeiget hat, daß einige darunter die Katechetik nur mit dem Fortgange der zweyten Klasse erlernet haben, dem Staate aber darum zu thun ist, zu dem Priesterstande Männer zu erhalten, welche die wichtigen Pflichten ihres ehrwürdigen Standes, unter welchen die Unterweisung in den Lehren der Religion obenan stehet, genau kennen und erfüllen; so wurde verordnet, daß von nun an die erste Fortgangsklasse aus der Katechetik, ohne deren gründliche Erlernung der Priester seine eigentliche Bestimmung nie mit Nutzen erfüllen wird, eben so, wie es bey dem Kirchenrechte schon gefordert wird, als eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung der Priesterweihe allgemein vorgeschrieben werde. Die Länderstellen haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen. Hofdekr. an sämmtl. Länderst. vom 25. Jän., kundgemacht durch die Landesstelle in Steyermarkt den 13., in Kärnthen den 20., durch das böhm. Gubern. den 21. Horn., in Gallizien den 1. März 1793.

Vermöge Hofdekr. vom 20. Sept., kundgemacht von dem Triester = Landesgubernium den 19. Okt. 1793, dürfen die Bischöfe die aus den Militär = Gränzen gebürtigen, und um die Aufnahme in den geistl. Stand sich meldenden Indi-

viduen nicht weihen, sondern sollen selbe eben so, wie die wirklichen Geistlichen, welche kein Amt begleiten, oder bey der Seelsorge nicht angestellet sind, in ihren Kirchensprengel zurückweisen.

§. 10.

In Folge höchsten Hofbescheides v. 8. May 1795 können die für Verleihung des Tischtitels abgeforderten, ohnehin niemanden empfindlich seyn mögenden mäßigen Hoftaxen nicht nachgesehen, und müßten dem Hoftaxamte aus dem Religionsfond vergütet werden; da dergleichen Taxzahlungen aus dem Religionsfonde nur für jene Individuen geleistet zu werden pflegen, die aus diesem Fonde pensioniret, und auf Pfarreyen angestellet, nicht aber auch für jene, denen nur der Tischtitel aus gedachtem Fonde verliehen worden.

Der Tischtitel (Titulus mensae) aus dem Religionsfonde ist auf das Diakonat und Subdiakonat, dann ad Casum delicti nicht auszudehnen. Hofdekret für Tyrol vom 6., kundgemacht den 19. April 1792.

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentations-Rechte.

§. 11 — 13.

Durch die Erfahrung, daß die Patrone die von ihrer Verleihung abhangenden Curatpfründen

dem einen oder dem andern Candidaten vor dem Konkurse zu verheissen pflegen, dadurch aber andere geschickte Subjecte vom Konkurse, bey welchem man die Fähigsten zu erhalten die Absicht hat, abgeschrecket werden, veranlasset, ist durch höchstes Hofdekret vom 20. November 1786 befohlen worden, daß diejenigen, welchen das Versprechen auf erledigte Pfründen von den Patronen vor geendigten Konkurse ertheilet worden, von den bischöfl. Ordinariaten nicht in Vorschlag gebracht werden sollen.

Nun hat diese höchste Verordnung durch Hofdekrete vom 3. Jän., kundgemacht von der vorderösterreich. Regierung und Kammer den 30. Jänner 1794 die allerhöchste Bestätigung erhalten, mit dem Zusatze, daß, da dieselbe nur an die bischöfliche Ordinariate zur Richtschnur eröffnet worden sey, sie dermal auch sämmtl. Privatpatronen zu den im österreich. Gebiete befindlichen Curatpfründen kundgemacht werden solle.

Durch ein Direktorial-Hofdekret vom 4., kundgemacht in Grätz den 19. Jänner 1793 wurde ausdrücklich anbefohlen, daß für die Zukunft, so oft es um Anstellung neuer Seelsorger zu thun ist, sorgfältig darauf zu sehen sey, daß ohne mindeste Rücksicht auf Empfehlungen, die Wahl nur immer solche treffe, welche die unverkennbarsten Pro-

ben ihres guten Willens, so wie ihrer Fähigkeiten zum Unterrichte des Volkes nach den gemeinnützigen Staatsabsichten bereits gegeben haben.

Auf geschehene Anfrage in Betreff des in den kanonischen Satzungen gegründeten bischöfl. Devoluzionsrechtes, im Falle, wo die Patronen die Ernennung der Benefiziaten verzögern, ist durch Hofdekr. für Mähren v. 8. August, kundgemacht durch das dortige Landesgubern. den 22. August 1792 die höchste Entschließung erflossen: Es soll derjenige Kollator, welcher innerhalb 6 Wochen, und wenn er sich außer Landes befände, innerhalb drey Monaten, von der Zeit an, als ihm vom Ordinariate die Candidaten vorgeschlagen werden, sein Patronatsrecht auszuüben, anstehen würde, desselben für diesen Fall verlustiget, und dem Ordinariate das Ernennungsrecht eingeräumet seyn, dergestalt, daß dasselbe in diesem Falle denjenigen Mitwerber, welcher dem Kollator ersten Orts als der Würdigste vorgeschlagen war, die Curazie zu verleihen habe; wo mehrere Patronen sind, welche sich über ein Individuum nicht vereinigen können, und deren jeder einen Mitwerber für die erledigte Pfründe dem Bischofe präsentiret, hat gleichfalls der Bischof den von ihm den Kollatoren ersten Ortes Vorgeschlagenen zu ernennen, in dem Falle aber, wenn die Mehrheit der Kollatoren

für einen Mitwerber stimmet, soll diesem die Pfarre verliehen werden.

§. 14 — 17.

Durch Hofdekret für Böhmen vom 12., kundgemacht den 30. Juny 1792 wurde erkläret, daß die durch Hofentschließung vom 31. Jänner 1792 von 3 auf 6 Jahre erweiterte Gültigkeit der zur Erhaltung geistlicher Pfründen vorgeschriebenen Konkurs = Prüfung nicht zurückwirke.

§. 18 — 19.

In Ansehung der Frage: Wer Patron bey den Filialen seye, und die dießfällige Lasten zu tragen habe, hat die hohe Stelle unterm 14. August 1793 der k. k. Buchhalterey zur sicheren Berechnung dergleichen Ausgaben, so wie den Kreisämtern zur Benehmung und zur Belehrung der Vogteyen folgende Aufklärung gegeben.

Filialkirche hat einen Doppelsinn: Eine Nebenkirche, die von der Pfarre aus dergestalt versehen wird, daß dort kein eigener, und eigens hierauf investirter selbstständiger Seelsorger bestehet, sondern nur ein von jener Pfarre durchaus abhängender abänderlicher bezahlter Kaplan oder Vikarius dahin seine Exkursion, oder daselbst seine Stazion hat, ist ein Filial, die in der Regel den Patron hat, den die Mutterkirche hat,

wohlgemerkt in der Regel; denn auch bey einer solchen Filial kann Jemanden ein Jus Patronatus zwar nicht auf das Jus praesentandi (weil dort keine Präsentazion eines selbstständigen Seelsorgers statt hat) aber auf die übrigen Patronatsehren und Emolumenten, so wie auf die Lasten zustehen, welches sich immer aus dem Inhalte der Dokumenten zeiget.

Filial in einem andern Verstande wird auch jede solche Kirche genennet, wohin die Präsentazion dem Seelsorger einer andern Kirche dergestalt gebühret, daß sodann der von jenem Pfarrer auf die Filial Präsentirte, dort ein von seinem Präsentanten in der Seelsorge nicht weiters mehr abhängiger, selbstständiger, unabänderlicher und benefizial, oder eigener pfarrliche Einkünfte Beziehender, auch hierauf investirter ordentlicher Seelsorger wird. Bey solcher Beschaffenheit ist der Patron der Mutterkirche nicht auch zugleich Patron der Filialkirche, sondern der vom Landesfürsten auf die Mutterkirche präsentirte Pfarrer hat sich zwar bey dieser seiner Kirche an den Landesfürsten als Patron zu wenden, hingegen bey der Filialkirche, wohin er selbst einen zur Investitur präsentiret, ist auch er selbst Patronus juris ecclesiastici, und muß hiemit die sich auf die Filialkirche beziehende Patronats-Lasten

selbst bestreiten, da er sonst das Jus praesentandi, und alle dem Patrone gebührende Ehren und Emolumenten einerseits hätte, und anderseits keine Last haben wollte.

Da nach der Regel jener Patron der Schule ist, welcher den Pfarrer oder Seelsorger präsentiret, da durch gegenwärtige hohe Regierungs-Entscheidung der Doppelsinn von Filialkirche gehoben ist, und da eben in gegenwärtiger Verordnung bemerket ist, daß jemanden ein Jus patronatus zwar nicht auf das Jus praesentandi des Seelsorgers (weil dort keine Präsentazion eines selbstständigen Seelsorgers statt hat) aber auf die übrigen Patronatsehren und Emolumenten: so wie auf die Lasten zustehen könne, so wurde jede Vogtey hiemit aufgefordert, binnen 3 Wochen dem k. k. Kreisamte anzuzeigen,

a) von welchen Pfarren, Filialen, Exposituren 2c. 2c. von welchen Schulen und Mittelschulen dieselbe Vogtey seye.

b) welche Seelsorger ihrer Vogtkirche investiret, oder nicht investiret seyen.

c) Wer Patron der unterstehenden Schule sey.

d) Die sich allenfalls ergebenden Anstände, welche dann zur weiteren Entscheidung der hohen Stelle vorgeleget wurden.

§. 20—22.

Da die Verordnung ohnehin bestehet, daß auf D. Theologiae bey Vergebung geistlicher Pfründen caeteris paribus vorzüglich Rücksicht genommen werden solle, so bedurfte es dießfalls keiner Rekapitulazion, sondern wurde nur durch Hof-Entschließung vom 30. Aug. 1793 die Erklärung gegeben, daß nach dieser Verordnung sich noch immer zu achten sey, und wurde noch beygesetzet, daß die theologischen Doktores sich auch in der wirklichen Seelsorge fleißig üben sollen, und die Professores nach Niederlegung der Professur nur durch 3 Jahre von der Konkursprüfung frey sind, auch die Doctores theologiae keine längere Dispensazion fordern können.

Durch Direktorial Hofdekret Böhmen betreffend vom 5., kundgemacht den 21. Jän. 1793 wurde befohlen: bey Erledigung einer unter dem landesfürstl. Patronate oder dem Religionsfonde stehenden geistlichen Pfründe auf die Unterbringung pensionirter Exreligiösen Bedacht zu nehmen.

Bey Einsendung der Verzeichnisse der neu ausgesetzten Seelsorger müssen zugleich die Normalzeugnisse derselben in Urschrift oder in Abschrift mit eingeschicket werden. Gubernial-Verordnung in Böhmen an sämmtl. Consistorien, und das Regensburger Commissariat in Eger vom 17. Jän. 1793.

§. 23 — 24.

Von der neuen Pfarr-Eintheilung.

§. 25 — 27.

Vermög Hof-Entschließung vom 11. April 1794 wird künftig zur allgemeinen Richtschnur genommen, daß die aufzuführenden Religionsgebäude zwar den Kreisämtern und Vogtey-Kommissären, jedoch immer mit Zuziehung und Einvernehmung der Provinzial-Bau-Direkzion zu überlassen sind, auch ist den Kreisämtern und Vogtey-Kommissären die Instrukzion vom 31. März 1788, wie sie sich in Bausachen zu benehmen haben, wiederholt anbefohlen worden.

§. 28.

Se. Maj. haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel an Nachwachs der Geistlichen sich neuerdings vortragen lassen, und zur Abhilfe durch Hofkanzleydekret an sämmtl. Länderstellen vom 25. Okt. 1792 folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet:

I. Mittel, das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichkeit zu vermindern.

I) Die Zahl der Hülfspriester, Kapläne, Kooperatoren und Vikare bey den einträglichen Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer blos zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, besonders aber in den Städten kann ohne

Nachtheil der Seelsorge merklich vermindert werden; denn da nicht so sehr die Menge des Pfarrvolkes, als vielmehr die weitere oder nähere Entfernung desselben von der Pfarre die Seelsorge mehr oder weniger beschwerlich macht, so kann itzt, nachdem die Pfarrbezirke durch die neue Pfarr-Einrichtung beschränket worden sind, besonders bey Pfarren in den Städten, zu welchen weder entfernte Dörfer, noch Filialkirchen gehören, von einem Geistlichen ohne aller Schwierigkeit eine größere Menge von Pfarrkindern, als ehemals, versehen werden. Hierauf sollen die Länderstellen und Bischöfe bey Bestimmung der für jede Pfarre erforderlichen Zahl der Geistlichen die genäueste Rücksicht nehmen, und an keinem Orte mehr Priester lassen, als zur Verwaltung der Seelsorge unumgänglich nothwendig sind, die Uiberflüssigen aber nach und nach bey andern Pfarren verwenden.

2) Die Gewohnheit, bey jedesmahligen Eintritte in die Kirche eine heilige Messe zu haben, ist besonders in den großen Städten beynahe zu einem Religions-Bedürfnisse geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunde in so vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieses das Bedürfniß der Priesterschaft vermehret, so wenig befördert es die dem

heil. Meßopfer gebührende Ehrfurcht, und so wenig entspricht es der Uebung der alten Kirche.

Da bey den Pfarren in größeren Städten, nach Maaßgabe der dazu gehörigen Volksmenge, drey, vier und mehrere Priester für die Seelsorge angestellet sind, und die Pfarrkinder sich füglich so vertheilen können, daß sie alle einer aus vier oder fünf Messen, welche zu verschiedenen und bestimmten Stunden gehalten werden sollen, beywohnen können, so ist gar nicht nothwendig, daß über die Zahl der bey jeder Pfarre angestellten Kurat-Priester auch noch besondere Meßleser (Stipendiarii) behalten werden.

Die jetzt noch bestehende Uibung, jede halbe Stunde eine Messe zu halten, kann daher bey den Pfarrkirchen nur so lange gestattet werden, als es überflüssige Weltpriester und pensionirte Religiosen giebt, welche zur Seelsorge nicht tauglich sind. Dagegen sind die zur Seelsorge tauglichen Priester, welche gegenwärtig blos zum Messelesen gebrauchet werden, nach Erforderniß alsogleich bey einer Pfarre als Seelsorger anzustellen, künftig aber in jeder Pfarrkirche nur so viele Messen zu bestimmten Stunden zu halten, als bey derselben Priester für die Seelsorge nothwendig und angestellet sind.

3) An den sogenannten Gnaden-Oertern wird allenthalben eine überflüssige Menge von Geistli-

chen unterhalten, um bey dem Zusammenfluße des Volkes an Ablaß- und Wallfahrts-Tagen den Beichtstuhl zu versehen, wo die eigentliche Seelsorge manchmahl von einem, oder zwey Priestern könnte versehen werden. Bey diesen Gnaden-Oertern sind künftig nicht mehrere Priester anzustellen, als zur Verwaltung der Seelsorge, ohne alle Rücksicht auf die dahin kommenden Wahlfahrter, nothwendig sind; die gegenwärtig daselbst Ueberflüssigen aber an andern Orten bey der Seelsorge anzuwenden. Den Vorstehern solcher Kirchen, bey welchen sogenannte Gnadenbilder bestehen, ist ernstlich einzuschärfen, daß sie an Wahlfahrts-Tagen den Gottesdienst ohne alle willkührliche Feierlichkeit und besondere Unterscheidung, und lediglich so, wie es in der allgemeinen Gottesdienst-Ordnung vorgeschrieben ist, abhalten, und hiebey alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen, und zur Entfernung von dem Einheimischen Pfarrkirchen-Gottesdienste verleiten könnte.

4) Bey den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die blos zum Dienste des Bischofes und der Dommherren bey dem Altare, zum Chorsingen und Meßlesen verwendet werden.

Die Länderstellen haben daher genau und zuverläßig zu erheben, wie viele Priester bey den

bischöflichen Kirchen in was immer für einer Eigenschaft, dann wie und woher sie unterhalten werden, und bestimmt anzuzeigen, ob, und in welchem Maaße ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelsorge vermindert werden könne.

5) Sollen die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unter dem 12. August. 1790 angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neu errichteten Kurazien, besonders der Lokalkaplaneien in soweit als sie zu nahe an einem andern Pfarrorte liegen, und ohne alle Hindernisse und Beschwerde dem nächsten Pfarrorte sich zutheilen lassen, den Bedacht nehmen, mit der Rücksicht jedoch, daß wegen dieser Einziehung eben nicht jenem Pfarrer, dem diese Kurazie zugetheilet wird, ein besonderer Kaplan zugegeben werde.

So wie durch diese Vorkehrungen das Bedürfniß des Nachwachses für die Kurat-Geistlichkeit sich merklich vermindern wird, so werden auf der andern Seite durch folgende Vorkehrungen die geistl. Kandidaten sich eben so merklich vermehren.

II. Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reitz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, soll künftig die Pfarrgebühr (Congrua) für die aus dem Religionsfonde

neu errichteten Pfarren von 400 auf 500 fl. erhöhet werden.

Diese Zulage von 100 fl. ist jedoch nicht gleich und allgemein, sondern bey künftigen Erledigungen solcher Pfarren von Fall zu Falle, und zwar erst dann flüssig zu machen, wenn der Religionsfond ohne die Geistlichkeit zu den bisherigen Beiträgen von $7\frac{1}{2}$ von Hundert anzuhalten, hinlänglich bedecket seyn wird, welche Wohlthaten in der Folge der Zeit auch auf die alten allzugering dotirten Pfarrer ausgedehnet werden kann.

2) Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemaligen Studenten Seminarien und Konvikte, so fern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfl. Seminarium bestimmet hat, sind den Schülern der Theologie außer den bischöfl. Seminarien auf die Hand zu geben, und wenn sie den Betrag von 100 fl. überstiegen, zu theilen, daraus Stipendien von 80 bis 100 fl. zu bestimmen, und damit solche Jünglinge zu versehen, welche den von Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machen, und weder aus eigenen Vermögen sich erhalten, noch ihren Unterhalt auf eine andere Art finden können. Auf diese Art werden noch einmahl so viele geistliche Kandidaten erhalten werden, als in den bischöflichen Seminarien, wo gegenwärtig

wenigstens 200 fl. jährlich für jeden erfordert werden.

Von diesen Stiftungen haben die Länderstellen die summarischen Ausweise zur Wissenschaft einzusenden. In dem Verzeichnisse der theologischen Schüler, welche jedesmal eingesendet werden, ist künftig bey jedem Schüler anzumerken, ob er in einem bischöfl. Seminarium lebt, und was er, wenn er außer demselben studirt, für ein Stipendium genießt.

3) Den Suffragan-Bischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten, da der Mangel am Nachwachse für den geistlichen Stand immer zunehme, so sey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bey diesem Umstande würden sie selbst nöthig finden, ihre Diözesan-Zöglinge, um aus den jährlichen Alumnats-Beyträgen, und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diözesen, eine mögliche große Zahl derselben während des theologischen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der Unterhalt mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie außer demselben studiren zu lassen, und sie nach Erforderniß mit geringeren oder größeren Stipendien zu versehen. Damit man aber wisse, wie viele Zöglinge für jede Diözes jährlich unterhal-

ten werden, so haben sie mit Ende jeden Jahres die Anzeige davon an die Landesstelle zu machen, und zugleich Rechnung über die Verwendung der Alumnats-Beyträge, und übrigen Stiftungen zu legen, wovon sodann die Länderstellen einen summarischen Ausweis anher zu senden haben.

4) Damit auch in den bischöfl. Seminarien eine möglich große Zahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diözesen solche bestehen, aufgetragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge, und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet, und hiervon zugleich das Dienst-Personale bezahlet, zum Vorsteher aber, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmal ein Kanonikus bestimmt werde.

Ueber die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien, so wie der Alumnats-Beyträge haben sie alljährliche Rechnung zu legen, wovon die Landesstelle gleichfalls mit dem Schlusse jeden Jahrs einen summarischen Ausweis einzusenden hat, damit man daraus ersehe, wie viele Zöglinge von gedachten Einkünften unterhalten werden.

5) Will ein Bischof bey seinem Diözesan-Seminarium zugleich eine eigene theologische Lehran-

stalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenen Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche zum Unterhalte der geistlichen Zöglinge bestimmet sind, zu besolden.

6. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielet werden, so wird noch eines übrig seyn, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond an jedem Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet. Allein davon wird erst dann, wenn man vermittelst der hier angeführten Vorkehrungen den vorgesetzten Zweck nicht erreichen sollte, und nur in dem Maße Gebrauch zu machen seyn, als es die Kräfte des Religions-Fondes, der noch immer durch die geistliche Aushilfs-Steuer ergänzet werden muß, gestatten werden. Auch wird diese Vorkehrung so lange noch unnöthig seyn, als nicht die Exjesuiten, pensionirten Religiosen, die noch überflüßigen Meßleser in den Städten, und die Geistlichkeit aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern, endlich die Mönche aus den Mendikanten-Orden, in der Seelsorge verwendet sind.

7) Damit man aber in den Stand gesetzet werde, nicht nur den Pfarrern bey den neu errichteten Kurazien die Zulage von 100 fl. alsobald abzureichen und die geistlichen Kandidaten während

des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in der Folge der Zeit die alten Pfarren, welche nur 300 fl. oder noch weniger ertragen, mit einem bessern Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religions-Fonde gebührenden Beyträge von der höheren Geistlichkeit, und insbesondere von den Stiftern und Klöstern, deren allenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernste und Nachdruck dringen.

III. Zeitliche Mittel, dem bevorstehenden Mangel an Kurat-Geistlichkeit zu steuren, welche Vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

1) Mit den überflüssigen Hülfspriestern und Meßlesern in den Städten, bey Gnaden-Oertern und bischöflichen Kirchen, deren Verwendung oben angeordnet wird, kann eine Menge Kurazien und Kaplanstellen besetzet werden.

2) Die Länderstellen haben mit Nachdruck darauf zu dringen, daß sowohl die Exjesuiten, deren viele mit ihrer Pension Hauskapläne und Jugenderzieher, oder in Städten Meßleser abgeben, als auch die pensionirten Exreligosen, auf die zuerst in Erledigung kommenden Kurazien gestellet

werden, dergestalt jedoch, daß sie in keiner Eigenschaft weniger beziehen, als ihre Pension beträgt.

3) Sobald diese verwendet seyn werden, soll ein Gleiches mit den Priestern der zur Reduktion bestimmten Klöster geschehen.

4) Wenn endlich alle diese pensionirten Priester sowohl, als die aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern verwendet seyn werden, und Mangel an Weltpriestern wäre, dann sollen die Priester der bestehenden Klöster zur Seelsorge verwendet, und der Anfang mit den Priestern der Mendikanten-Klöster gemacht werden.

5) Damit aber die erwähnten Geistlichen nicht unter dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit der Seelsorge sich entziehen mögen, ist in jedem Lande von der Landesstelle und den Kreisämtern mit Zuziehung eines geistlichen Ordinariats-Kommissärs eine Superarbitrirung derselben vorzunehmen; wobey sie sich nach der wegen Anstellung der pensionirten Exreligiosen und Mendikanten in der Seelsorge bestehenden Verordnung vom 26. Dezember 1788 zu achten, die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendikanten mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hierbey nicht blos durch medizinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen, bey welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, ohne

weiters bey der Seelsorge anzuwenden, und es in Ansehung der Tauglichkeit auf die Probe ankommen zu lassen haben. Diese Superarbitrirung ist alsogleich vorzunehmen, und die Verzeichnisse der Geistlichen, welche bey derselben als tauglich, oder halbtauglich zur Seelsorge befunden werden, sind mit Bemerkung ihres Alters, des Ortes oder Klosters, in welchem sie leben, längstens binnen 3 Monaten einzusenden, damit man wissen möge, wie lange noch mit denselben auszulangen seyn werde, und hiernach bestimmen könne, wann und in welchem Maaße die Unterstützung mit Stipendien aus dem Religions-Fonde für die Schüler der Theologie in jedem Lande ihren Anfang zu nehmen habe.

6) Bey Verwendung dieser Priester haben die bischöfl. Ordinariate und Länderstellen zur Richtschnur zu nehmen, daß die jüngeren und stärkeren immer beschwerl.cheren Pfarren im Gebürge, die älteren aber und halbtauglichen bey Pfarren in den Städten und im flachen Lande angestellet werden.

Von Bischöfen, Dommherren, Feld-Superioren und anderen geistlichen Würden.

§. 29—31.

Se. Maj. haben für die Przemisler sowohl, als für die Lemberger griechisch-katholische Diözes,

für jede 4 Titular-Domherrenstellen zu bewilligen geruhet.

§. 32.

Ueber den allerunterthänigst erstatteten Vortrag, und Billigkeitsgründen der Universität zu Wien wurde durch Hofentschließung für Niederösterreich, und Oesterreich ob der Enns, vom 30. Oktober 1795 verordnet, daß selbe zu den zu erst in Linz in Erledigung kommenden zwo Kanonikatsstellen zu präsentiren habe: nach dessen Erfolg aber zu Vermeidung aller Streitigkeiten immer, wann ein K. K. Kanonikatsplatz erlediget wird, Se. Maj. und bey Erledigung eines Universitäts-Domherren-Platzes diese das Präsentazionsrecht ausüben solle.

Was die wienerischen Kanonikate betrifft; da hätten noch zwo Domherrenstellen, es mögen Kais. Königl. oder Universitätsplätze seyn, einzugehen, bis die Zahl auf zwölf herabgefallen seyn wird, alsdann solle die Universität so lange das Präsentationsrecht auszuüben haben, bis wieder vier Universitäts-Kanonici vorhanden seyn werden, sobald aber die Ordnung hergestellet, und nur vier Kais. Königl., vier Savoische und vier Universitäts-Kanonici seyn werden, dann wäre wie bey Linz fürzugehen, und bey Abgang eines Kanonici ein anderer von jenem Theile zu präsentiren, von dessen Präsentazion der Abgehende war.

§. 33 — 35.

Durch Hofreskript für Mähren vom 2. Nov., kundgemacht durch das dortige Landesgubernium den 24. Nov. 1792 haben Se. Maj. der Oberin des Brünner adelichen Frauen-Stiftes den Rang nach den geheimen Raths-Frauen, den Stifts-Fräulen aber gemeinschaftlich mit jenen Damen, deren Ehegemahle nicht Kämmerer sind, gnädigst zu bestimmen geruhet.

§. 36 — 38.

Durch Hofverordnung vom 20. Febr. 1795 wurde verordnet, daß sich bey Besetzung der Hof-Predigerstellen nach der zur Zeit des bestandenen Jesuiter-Ordens eingeführten Art in Zukunft zu benehmen, und in dessen Gemäßheit alle jene noch bestehende Orden, die hier in Wien Klöster, oder nur Häuser besitzen, auffordern zu lassen, daß sie Männer von ächten Grundsätzen, und Beredsamkeit nach Hof abordnen sollen, um an den hiezu bestimmten Sonn- und Feyertagen Prob-Predigten in Gegenwart Sr. Maj. zu halten, wornach Allerhöchstdieselben hievon einen zu wählen, und als Hofprediger mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. anzustellen geruhen werden.

Um aber den Eifer zu solcher Würde unter der Ordens-Geistlichkeit mehr anzufachen, und um mehrere geschickte Männer hieran quoad utile,

et honorificum Theil nehmen zu lassen, wie auch, damit die beständigen Prediger sich nicht erschöpfen, so wollen Se. Maj. die Dauerzeit eines solchen Predigers auf drey Jahre festsetzen, sohin aber zu dieser Stelle mittels einer neuen Wahl wieder ein anderes Subjekt bestimmen, dergestalt, daß der gewesene Hofprediger, dessen Genuß bey seinem Austritte immer aufzuhören hat, erst nach einem Zwischenraume von drey Jahren, und nur auf den Fall, wenn er sich durch ein ganz besonders Talent empfohlen hat, sich wieder zum Konkurs stellen kann.

Von Ordens-Geistlichen.

§. 39.

Für Westgallizien wurde den 1. May 1797 nachstehendes Patent erlassen. Die Erbauung der Welt, durch Beyspiele reiner Sitten und christlicher Tugenden, als der für Religion und Staat wichtige Endzweck, welchen die katholische Kirche bey Einsetzung und Bestätigung der geistlichen Orden im Gesichte hatte, läßt sich nur alsdann mit gegründeter Hoffnung erwarten, wenn diejenigen, welche sich dem Klosterleben widmen, den Umfang und die Schwere der Pflichten, die sie auf sich nehmen, genauer kennen, den Werth der Aufopferung, die sie machen, zu schätzen, ihre Kräfte und Standhaftigkeit dagegen zu prüfen, und haupt-

sächlich die Unwiderruflichkeit eines Schrittes zu erwägen fähig sind, der keine Rückkehr gestattet, aber oft mit einer fruchtlosen Reue das Unglück eines ganzen Lebens, und nicht selten Unordnungen und Aergernisse nach sich ziehet, die den klösterlichen Stand in den Augen der Welt geringschätzig machen.

Die Sorgfalt für das Glück unserer Unterthanen in Westgallizien, leget uns daher die Verbindlichkeit auf, vorzubauen, damit bey einem so wichtigen Entschlusse der Uebereilung oder Verleitung so wenig, als möglich Platz gelassen, die Bestimmung zum Klosterleben also demjenigen Alter vorbehalten werde, in welchem die Menschen, nach dem Laufe der Natur, zur ernsten Ueberlegung und Selbstbeurtheilnng reif sind, und welches die Gesetze, selbst zur Gültigkeit minder wichtiger bürgerlicher Handlungen vorzuschreiben, für nothwendig erachten.

In dieser Absicht verordnen Wir:

Erstens, daß vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahres, Niemand, weder als Priester noch Laybruder, ingleichen weder als Chor- noch Layschwester, die Ordens-Profession oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde abzulegen befugt, von genauer Befolgung dieser Vorschrift auch kein geistlicher Orden vom jed-

weden Ritus, was derselbe übrigens für eine Einrichtung haben möge, oder welche Befreyung oder Begünstigung er dagegen anführen zu können glaubte, ausgenommen seyn soll, und ob Wir gleich

Zweytens, in Ansehung der Zeit, da jemand in einen geistlichen Orden eintreten kann, nichts bestimmen, so wollen Wir dennoch, daß, wenn ein in jüngeren Jahren angenommener Kandidat, oder eine Kandidatinn vor Ablegung der Profession, mithin vor Vollendung des 24ten Jahres, wieder auszutreten gedenket, der Orden weder Kostgeld für die Zeit seines oder ihres Aufenthalts in dem Kloster zu fordern, noch sonst sich unter was immer für einen Namen, etwas zu paktiren, oder zuzueignen befugt sey.

Drittens, sollte nun eine Ordens-Obrigkeit oder geistliche Gemeinde, gegen diese Vorschrift, jemanden vor Vollendung des 24ten Jahres, zur Ablegung der Profession zulassen, so soll bey güterfähigen Orden, für jeden Kandidaten die Provinz überhaupt, oder wenn die Annehmung oder die Profession ad locum geschehen ist, das Ordenshaus insbesondere unmittelbar in eine Geldstrafe von 3000 fl. Rhn. verfallen seyn, welche zu Verpflegung der Armen gewidmet, und von unserm Fiskus sogleich mit Sperrung der Temporalien und anderen ordnungsmässigen Zwangsmitteln, auf

Unkosten der Uebertreter, einzutreiben sind, wovon dann derjenige, welcher allenfalls von der geschehenen Uebertretung die Anzeige gemacht, jedes mal den dritten Theil zu empfangen haben wird.

Bey den Mendikanten, welche lediglich vom Almosen leben, soll die Zulassung zur Profession vor dem gesetzlich bestimmten Alter, durch das Verboth der nächstkommenden Sammlung bestrafet werden.

Außer dem aber ist der oder die wider das Verboth früher zugelassene Profeß, da derselben gegen die Vorschrift des Gesetzes abgelegte Gelübde ohnehin keine Gültigkeit haben, sogleich aus dem Kloster zu entlassen, wohin sie nicht eher wie, der zurückkehren können, bis sie ihrer Seits die vorgeschriebene Volljährigkeit erreichet, der Orden aber seiner Seits in Ansehung des Pönalis, ganz Genüge geleistet hat. So lange demnach

Viertens, die Profession nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter abgeleget wird, bleibet die in einen Orden getretene Person immer weltlich, und genießt in dieser Eigenschaft alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt, daß bey etwann erfolgender Rückkehr in den weltlichen Stand, alles was dem Orden unter was immer für einem Namen, in Ansehung des Austretenden zu Theil geworden, ohne die mindeste Einwendung, an diesen zurückzugeben, und ein

Gleiches auch auf den Fall, wenn eine solche Person während ihres klösterlichen Aufenthaltes stürbe, gegen die rechtmäßigen Erben derselben zu beobachten seyn wird. Wir verordnen ferner

Fünftens, für den Fall, da ein Stift oder Kloster einen Kandidaten aus einer fremden Diözese aufnehmen will, daß nach der in unsern übrigen Erbstaaten in Ansehung der Kandidaten des Weltpriesterstandes von jeher bestehenden Beobachtung die Stifts- oder Ordens-Vorsteher einen Kandidaten aus einem andern Kirchensprengel aufzunehmen, nicht anders befugt seyn sollen, als wenn derselbe, nebst den Zeugnissen über die vorgeschriebenen Studien und anständigen Sitten, zugleich die bischöfl. oder sogenannte Ordinariats-Entlassung in das bestimmte Stift oder Kloster beygebracht haben wird.

Sechstens, da Wir übrigens uns zwar verheissen, daß die geistlichen Orden diese, nebst so vielen anderen heilsamen Wirkungen, selbst auf die Erhaltung ihrer Ehre und Achtung abzielende Vorschrift in vollem Maaße pflichtschuldigst beobachten werden, so wollen Wir jedoch, zu mehrerer Befestigung derselben, hiermit ausdrücklich gebothen haben: daß die wieder einen der obigen Punkte zum zweyten Mahle vorsetzlich handelnde Ordens-Obrigkeit ihrer obrigkeitlichen Würde verlustig,

auch zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes für immer unfähig seyn soll.

Demnach wird unserm westgalliziſchen Landesgubernium, den Kreisämtern, Fiskalen und anderen Beamten obliegen, auf die genaueste Vollziehung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu tragen, und werden dieselben hiermit angewiesen, die wider besseres Verhoffen dennoch zu ihrem Kenntnisse gelangenden Uebertretungsfälle jedesmahl bestimmet, und mit allen Umständen an Unser K. K. Direktorium zu berichten.

§. 40—41.

Um in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht des Personal-Standes, der noch bestehenden Stifter und Klöster zu bleiben, wurde durch Hofdekret vom 5. Sept 1796 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Westgallizien, den Landesstellen aufgetragen, nach dem beyliegenden Entwurfe, den eigentlichen Personal-Stand der Kloster-Geistlichkeit, so wie solcher mit Ende Oktober 1796 sich befand, einzusenden, die von dieser Zeit an sich ergebende Veränderungen aber alle Jahre längstens bis im Monate Dezember unfehlbar anzuzeigen.

Namen des Landes. Name des Orts.

Wirklicher Stand
der in dem Kloster (Stift) des Ordens der . . .
befindlichen Geistlichen.

Namen der Geistl.		Würde oder Amt.	Alter.	Zu diesem Kloster gehören:						
				Im Kloster.			Außer demselben.			
In der Welt.	Im Kloster.			Priester.	Cleric od. Stud.	Lay-Brüder.	Auf Pfarren.	Auf Wirthschaften. Priester.	Auf Wirthschaften. Layen.	An fremden Ort.

§. 42 — 43.

In Folge hoher Direktorial-Erinnerung ist dem Herrn Kardinal Herzan in Rom von Seite der K. K. geheimen Hof- und Staatskanzley bereits eröffnet worden, daß alle päpstliche Breven, Bullen, und andere Expeditionen nicht mehr durch die römische Nunziatur allhier, sondern unmittelbar an die Ordinariate sollen gefertiget werden, und auch in den Säkularisazionsbreven die Erwähnung von Vernehmung des Ordens-Generalen zu unterbleiben habe, widrigenfalls kein Placetum regium erfolgen würde, und die geheime Hof- und Staats-Kanzley verhoffe, daß nach jenem, was

dem Herrn Kardinal Herzan bey dieser Gelegenheit sehr nachdrucksam überschrieben worden, in Hinkunft kein derley Mißbrauch weiters sich einschleichen werde. Hofentschließung vom 12. Juny 1795.

§. 44 — 45.

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordens-Geistlichen.

§. 46 — 49.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50 — 53.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bey ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bey den höchsten politischen Stellen häufig Beschwerde führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöfl. Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, andererseits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürstens haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erkläret werden, so haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur Beobachtung bey Untersuchung

und Bestrafung der Kurat-Geistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden.

Um zu wissen, wann, und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen solle, kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zustehet, bestimmet, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politischen Behörde abhänget, genau unterschieden werden. In dieser Absicht muß

Erstens jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden, so wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten, und Bürgerpflichten hat, so machet er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher, oder bürgerlicher Verbrechen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigenlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich, und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden. Z. B. Wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbar-

keit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränket sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurück genommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweytens durch Uebertretung der Bürgerpflichten begehet der Geistliche politische oder Kriminal-Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zustehet.

Drittens, ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folget, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig behandle, und die

Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöfl. Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet.

So wie nun den Bischöfen vermöge ihres Hirten-Amtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußern Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungs-Strafen abthun. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliche Aergerniß in der Pfarr-Gemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zustehet, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen, und die Armen-Versorgung; sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstl. Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr blos geistlichen, sondern weltlichen Strafen, ofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde, und die Un-

tersuchung derselben ist nicht vom bischöfl. Ordinariate allein, sondern von einer aus geistl. Ordinariats- und weltlichen Kreis-Beamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten; welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet. Hofdekret vom 3. März, kundgemacht in Niederösterreich den 17., in Tyrol den 22., und in Böhmen den 24. März 1792.

Von fremden Geistlichen.

§. 56.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirchen, und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 57.

Durch Hofdekret vom 22. Juny, kundgemacht in Mähren den 6. July 1793 wurde verordnet, daß die wahrgenommene theils übermäßige, fast durchgängig aber ungleich geforderte Gebühr für Ausfertigung der Taufscheine in eine klassenmässige Gleichheit geordnet, und diese Gebühr auch auf die Trau- und Todtenscheine erstrecket, dann als ein allgemein zu beobachtender Nachtrag zur Stolltaxordnung kundgemacht werde.

Dem zu Folge hat dann für eine dieser Urkunden nebst dem patentmäßigen Stempel dazu

Der Adel

dem Seelsorger . . . . . 1 fl. — kr.
dem Kirchendiener an Schreibgebühr. = 12 =

Der Bürger

dem Seelsorger . . . . . — = 30 =
und dem Kirchendiener . . . — • 9 =

Der Landmann

aber dem Seelsorger . . . . — • 15 =
und dem Kirchendiener . . . — = 6 =

zu entrichten; doch sollen die Seelsorger derley Urkunden denjenigen, die solche entweder zur Auf-

nahme in die Lehre eines Handwerks, oder sonst zu anderweiten erlaubten Gebrauche bedürfen, und sich mit dem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse auszuweisen vermögen, nach der schon bestehenden höchsten Vorschrift vom 5. Juny 1741, und wie es auch theils Orten beobachtet wird, unentgeltlich ausfertigen.

§. 58—60.

Zufolge der Regierungsverord. vom 18. Juny 1797 wurde in Ansehung der für Tauf-Trauungs- und Todtenscheine von Militär-Partheyen abzunehmenden Stollgebühren, die durch das General-Kommando von den Niederösterreichischen Feld-Superiorat erhobene dießfällige Stoll-Ordnung ddo. 20. Jän. 1783 den sämmtl. Seelsorgern mit dem Anhange mitgetheilt, daß

a) Alle Todtenscheine über Militär-Personen von den Regiments-Bataillons-Korps-Kommandanten, und in den von keinem Regimente abhängenden Feld- und Garnisons-Spitälern von dem Spital-Kommandanten mitzufertigen, zu koramisiren, und zu bestätigen sey, daß der Todtenschein von dem Unterfertigten Feld-Kaplan oder dessen Stellvertreter wirklich ausgefertiget worden sey, damit hiedurch die schon wahrgenommenen Unfüge, daß unter den Namen eines Feld-Kaplans, oder

dessen Stellvertreters ein unächter Todtenschein ausgestellet werde, verhindert werden.

b) Auch sey in Zukunft von den Feld-Kaplänen und ihren Stellvertretern die angenommene Stoll-Taxe auf alle Scheine, wann deren einige ausgestellt und hinausgegeben werden, von außen eigenhändig anzusetzen.

Stoll-Ordnung für das k. k. Militär

für Taufe, Trauung, Begräbniß.

Von Generalen			
alle noch höheren Karakter für sich und ihre Kinder bis ins 13te Jahr einzig nach ihrer Diskretion.			
alle übrigen Hrn.			
Staabs-Offiziers	—	—	—
deren Kinder bis ins 13te Jahr	—	—	—
Hauptmann	1	2 Duk.	12 fl.
deren Kinder bis ins 13te Jahr	—	—	6 —
Lieutenant und Fähndrich	1	1 Duk.	8 —
deren Kinder bis ins 13te Jahr	—	—	4 —
vom Feldwebel abwärts	—	—	—

Doch ist jeder nur für den Fall berechtiget diese Taxe zu nehmen, wo sie ohne mindester Kränkung der Parthey kann eingebracht werden, für Taufe, Trauung und Todtenscheine ist vom Feldwebel abwärts, und alle dürftigen Partheyen ohne Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen, bey den übrigen, die der bürgerlichen Klasse gleich kommen, außer dem Stempel noch 30 kr., bey den Adelichen nebst dem Stempel 1 fl. Gebühr.

§. 61 — 65.

Von anderen Einkünften der Seelsorger.

§. 66.

Ueber die bey Pfarren des griechisch katholischen Ritus hie und da eingeführte, von den Unterthanen ihrem Seelsorger unter den Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit hat man zu entschließen befunden, daß diese Proskurne Giebigkeit nicht dort, wo solche bloß eingeführet ist, sondern lediglich da Orten, wo selbe sich auf Kirchen-Erektionen, oder wenigstens in den Kirchen-Visitations-Urkunden gründet, eine Schuldigkeit der Unterthanen seyn soll. Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 3. Oktober 1793.

§. 67.

Durch Hofdekret vom 18. July an das Ostgallizische Gubernium, kundgemacht den 12. August 1796 wurde die pohlnische Konstitution vom

Jahre 1635, nach welcher jedem Bischofe in seinem Kirchensprengel, in welchem die Zehent-Abnahme gebräuchlich war, das Bestätigungs-Recht der Vergleiche, Kontrakte und Quittungen eingeräumet worden ist, von nun an aufgehoben, und dagegen anbefohlen, daß zwar der Einfluß der Geistlichkeit auf die Zehent-Reluition zu beseitigen, die Zehent-Reluitionen selbst aber, da solche in manchen Fällen für beyde Theile vortheilhaft seyn können, keineswegs zu verbiethen, sondern dem wechselseitigen freywilligen Einverständnisse, und ohne daß dabey ein Zwang von irgend einer Seite, eintrete, gegen einen, entweder von Jahr zu Jahr zu bestimmenden, oder nach mehreren Jahren zu erneuernden Geldbetrag, zu überlassen wären.

Nur wenn dergleichen Verträge auf länger als drey Jahre geschlossen werden, soll hiezu die vorläufige Bewilligung des Königl. Kreisamtes von Seite des Pfarrers angesucht werden. Die Zehent-Reluirungen für einen auf beständige Zeiten unveränderlichen Geld-Betrag jedoch, wären zu verbiethen. Bey zeitlichen Zehent-Pachtungen ist von Sr. Maj. festgesetzet worden, daß den Zehent-Holden und den Gemeinden, wenn diese insgesammt dafür haften, der Vorzug einzuraumen, und im gürlichen Wege, durch Vermittelung der

Kreisämter, die Einleitung zu treffen sey, daß die Zehent-Herren ferner sich auf ewige Zeiten, nach einem für beyde Theile billigen Anschlag, durch eine Reluition in Körnern, mit ihren Zehent-Holden abfinden, und darüber, unter Bestätigung dieser Landesstelle Kontrakte errichtet werden, bey welchen jedoch aller Zwang entfernet bleiben müsse.

Durch Hofdekret vom 22. May, kundgemacht durch das böhmische Landes-Gubernium den 18. Juny 1795 wurden die angetragenen Modalitäten, unter welchen Grundüberlassungen an die neuen Seelsolger auch in Zukunft statt haben könnten, genehmiget, nur muß ein solcher Grund in keinem Falle mehr als 10 Metzen betragen, und an jenen Orten, wo die Kirche keine dergleichen Grundstücke besitzet, und dem Pfarrer auf keine andere Art einige zugewendet werden können, kann bey Gelegenheit einer Abstiftung, oder bey Veräußerung eines Bauerngutes, oder auch, wenn in der Gemeinde Wirthe vorhanden sind, welche zu große Wirthschaften besitzen, und einen Theil ihrer Grundstücke hindan zu geben wünschen, der Bedacht genommen werden, dem neuen Seelsorger einen angemessenen Theil dieser Gründe, höchstens 10 Metzen zuzuwenden.

Die höchsten Orts genehmigten Modalitäten oder Direktiv-Regeln aber, unter denen die Grundstü-

cke an die neuen Seelsorger überlassen werden können, sind folgende:

1) Darf ein derley an die neuen Seelsorger unentgeldlich zu überlassender Grund 10 Metzen Ausmaaß nicht überschreiten, wollte aber ein Exposit deren mehrere haben, so müßte er davon den Pachtzins bezahlen.

2) Da die mit höchsten Hofdekrete vom 12. August 1790 beabsichtete Zutheilung eines kleinen Gartens oder Wieswachses, an die neuen Pfarrer und Lokal-Kapläne, nur auf eine zweyfache Art erreichet werden kann, wenn nämlich die Kirchen der neuen Exposituren derley Grundstücke besitzen, oder aber, wenn die Gemeinden und Grundobrigkeiten einige Grundstücke den exponirten Seelsorgern unentgeldlich überlassen wollten, so ist jederzeit vorläufig aus den Kirchrechnungen zu erheben, ob solche Ueberlassung ohne Nachtheil der Kirche, und ihrer Erfordernisse geschehen könne, oder aber die Obrigkeit und betreffende Wirthschafts-Aemter zu vernehmen, ob die Grundstücke von der Gemeinde, ohne daß sie dadurch in der Kontribuzion zurück gesetzet werden würde, an den Seelsorger unentgeldlich überlassen werden können, und von der Obrigkeit unentgeldlich abgetreten werden wollten. In Fällen, wo von den Expositen

für den Genuß eines Grundstückes zum Garten- oder Wieswachs ein Zins offeriret würde, so wird

3) bewilliget solche Grundstücke, da sie an die Kurat-Geistlichkeit zur Erleichterung ihrer nöthigen Lebensbedürfnisse überlassen werden, ihnen gegen den entweder von dem Kirchenpatrone, oder von der Obrigkeit berechneten Zins ohne vorherige Versteigerung zu überlassen. Welche höchste Entschließung den Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung, wie auch den neuen Religions-Fonds-Expositen, diese mögen sich hernach auf Staatsgütern, oder auf anderen Herrschaften unter dem Patronate des Religionsfondes, oder auch der Privaten befinden, bekannt gemacht, und denselben zugleich mitgegeben wurde, daß dergleichen Grundüberlassungen jederzeit nach vorläufiger Erfüllung der Direktiv-Regeln bey der Landesstelle angesucht, und von ihr bestätiget werden müßen.

So wie durch eben angeführtes höchstes Hofdekret vom 22. May 1795 bewilliget worden ist, daß den neuen Expositen, unter den vorgeschlagenen Modalitäten, einige Grundstücke überlassen werden können, eben so haben Se. Maj. durch ein weiteres Hofdekret vom 7. Dez. 1795 zu entschließen geruhet, daß solches auch in Ansehung der alten Expositen, und unter eben diesen Bedingungen zu gestatten sey, daß nämlich ein solcher Grund

in keinem Falle mehr, als 10 Metzen betragen darf, und an denjenigen Orten, wo die Kirche keine dergleichen Grundstücke besitzt, und dem Pfarrer auf keine andere Art einige zugewendet werden können, bey Gelegenheit einer Abstiftung, oder bey Veräußerung eines Bauerngutes, oder auch, wenn in der Gemeinde Wirthe vorhanden sind, welche zu große Wirthschaften besitzen, und einen Theil ihrer Grundstücke hindan zu geben wünschen, der Bedacht genommen werden möge, dem alten Expositen einen angemessenen Theil dieses Grundes höchstens 10 Metzen, und in diesem letztern Falle, wenn nämlich keine Kirchen-Gründe vorhanden seyen, lediglich gegen einen einverständlich zu bestimmenden jährlichen Zins zuzuwenden. Jedoch seye über jeden Fall die Bestätigung der Landesstelle anzusuchen, und zu bewirken, welche vorher zu beurtheilen hätte, ob die Ueberlassung derley Gründe der Kirche nicht zum Nachtheile gereiche.

Diese höchste Entschließung wurde demach den Magistraten und Amtsvorstehern zur nachachtlichen Benehmung bey vorkommenden Fällen bekannt gemacht, mit dem fernern Beysatze, daß diese Grundstücke, von höchstens 10 Metzen nur zu einen Garten und Wiesen, damit die alten Expositen sowohl, als die neuen sich 1 oder 2 Stücke Vieh zur häuslichen Nothdurft halten können, zu überlassen seyen,

und daß folglich zu den überlassenden Grundstücken keineswegs entlegene Felder gehören, weil die höchste Willensmeinung nicht ist, Seelsorgern ganze Feldwirthschaften, durch die sie nicht nur in genauer Befolgung ihrer Amts-Pflichten verhindert, sondern auch noch von ihren Kirchkindern abhängig gemacht würden, einzuraumen. Endlich, daß auch nur bey denjenigen Expositen, deren Einkünfte die Kongrua von 400 fl. nicht übersteigen, die Ueberlassung der Grundstücke von 10 Metzen unentgeldlich geschehen könne, und ein solcher Exposit nur die K. Steuer zu entrichten hätte. Wo aber die Kirche des Zinses nicht entbehren kann, und er über die Einkünfte von 400 fl. noch einen anderweitigen Genuß hat, so kann demselben das zum Wieswachse, und Garten bestimmte Grundstück von 10 Metzen gegen den von dem Kirchen-Patrone bestimmten; und von der hohen Landesstelle bestätigten Zins ohne Versteigerung eingeraumet werden.

Hierzu wurde durch Hofdekret vom 23. Jänner, kundgemacht vom böhmisch. Gubernium den 19. Febr. 1796 nachträglich erinnert, daß, so viel es die Begünstigung der Seelsorger auch bey Gelegenheit einer Abstiftung oder bey Veräußerung eines Bauerngutes betrifft, solche nur damals statt zu finden habe, wenn die Wirthschaft an und für

sich zu groß seyn sollte, indem es sonst Verfassungswidrig wäre, ein blos zur Dotirung unterthäniger Kontribuenten bestimmtes Bauerngut zu vertheilen, oder zu zerstücken.

Es haben sich bereits mehrere Fälle ergeben, daß die geistlichen Benefizien theils durch die so sehr übliche Verpachtung ihrer Realitäten und Erträgnisse auf mehrere Jahre, theils durch die eigene Unwirthschaft der zeitlichen Besitzer, welche oft ohne Hinterlassung einiges Vermögens sterben, in den übelsten Zustand versetzet, und nicht nur die Nachfolger in ihrem Genusse geschmählert worden, sondern auch die Benefizien selbst merklich herabgekommen sind; um nun die geistlichen Pfründen gegen solche Unfälle in Hinkunft zu verwahren, und sie zum Besten des gesammten geistlichen Standes nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, wurden in Folge einer allerhöchsten Entschließung Krakau den 9. März 1797 nachstehende Sicherheits-Maaßregeln festgesetzet.

Erstens: Bleibet zwar jedem geistlichen Benefiziaten, als zeitlichen Besitzer, und Nutznießer seines Benefiziums freygestellet, die Realitäten und Erträgnisse dieses Benefiziums auf mehrere Jahre in Pacht zu geben, jedoch können dergleichen Pachtungen nie über die Lebensjahre des Benefiziaten hinaus dauren, sondern wenn der Benefiziat wäh-

rend der auf mehrere Jahre festgesetzten Pachtzeit stirbt, so ist die Pachtung für erloschen anzusehen, und der Pachter hat sich in dem Falle, als er einige Entschädigung fordern zu können, erachtet, lediglich an das hinterbliebene Vermögen seines Pachtgebers zu halten.

Zweytens, wird den Land-Dechanten zur vorzüglichen Pflicht auferleget, bey der ohnehin üblichen jährlichen Visitazion, der ihnen unterstehenden Geistlichkeit besonders den Zustand der Realitäten geistlicher Benefizien mit Zuziehung der obrigkeitlichen und Patronats-Repräsentanten sorgfältig zu untersuchen, und die hierbey wahrgenommenen Gebrechen unter eigener gemeinschaftlicher Dafürhaltung, dem vorgesetzten Kreisamte sogleich anzuzeigen, welches sodann die Einleitung zu treffen haben wird, damit die Erträgnisse des Benefiziums so lang sequestriret werden, bis die vorgefundenen Gebrechen gehoben, die Verkürzungen eingebracht, und alles in den vorigen guten Stand hergestellet ist.

Drittens endlich werden sich die k. k. Kreisämter selbst, sowohl bey Gelegenheit der gewöhnlichen Bezirks-Bereisungen, als auch bey anderen Geschäfts-Reisen angelegen zu halten haben, auf den Zustand der geistlichen Realitäten sorgfältig zu

sehen, und über die Visitationen der Dechante gleichsam eine Kontroll zu führen.

Welches sonach der gesammten Benefiziat-Geistlichkeit, den Obrigkeiten, und Patronen, so wie überhaupt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit kundgemacht wurde.

Gleichwie alle Deputatfuhren, der Wegmauth-Einrichtung gesetzmäßig unterliegen, eben so sind auch jene Fuhren, welche den Zehend den Seelsorgern, oder wem immer sonst zuführen, wenn sie auch unentgeldlich verrichtet werden, dieser Mauthentrichtung unterzogen, und solche von demjenigen, der den Zehend genießt, zu bestreiten, eben so können auch die zu dem Bau der Kirchen zuzuführenden Bau-Materialien der Regel nach und überhaupt von der Weg-Mauth-Einrichtung nicht ausgenommen werden, außer in dem einzigen Falle, wenn diese Bau-Materialien von den Kirchkindern aus gesetzlicher Schuldigkeit unentgeldlich zugeführet werden müssen, wo diese Fuhren sodann keiner Mauth-Entrichtung unterliegen. Hofdekret vom 26. July, kundgemacht von dem böhmisch. Landes-Gubernium den 2. August 1794.

Durch Hof-Kanzleydekret vom 20. kundgemacht in Gratz den 30. May 1792 ist der Gubernial-Antrag genehmiget worden, daß

1) Die Dotations-Bögen fürohin zur Vermeidung mancher Weitläufigkeit nicht mehr auf die Personen der Seelsorger, sondern auf die Stationen umgeschrieben werden sollen.

2) Um aber bey Behebung des Gehaltes der Seelsorger keiner Irrung bey dem Zollamte Platz zu geben, sey die Einleitung zu treffen, daß jeder neu anzustellende Pfarrer oder Lokal-Kaplan, der einen Gehalt oder Beytrag aus dem Religions-Fond bezieht, bey Einhebung seines Gehalts sein Installations-Dekret fürohin mit beylege, in der Art, wie es bey den übrigen Staats-Beamten bey den Zahlungs-Bögen geschehe.

3) Was die Stoll und Kollektur anbelange, da wolle die hohe Hofstelle, dem allseitigen Antrage auch ihres Orts nicht entgegen seyn, weil es für den Religions-Fond unschädlich und zu Behebung mancher Irrungen dienlich sey; jedoch habe die Ausführung desselben nicht auf einmal, und überall, sondern nur dort zu geschehen, wo sich Irrungen zwischen den Seelsorgern oder Gemeinden ergeben, und hiermit zur Direktion des Guberniums zu dienen, daß ohne ex officio vorzugehen, oder die Partheyen aufzufordern, nur dort, und in jenen Fällen, wenn Klagen darüber bey dem Gubernium vorkommen, dieses Ausgleichungs-Mittel angewendet werden könne; wo die jetzige Ein-

leitung ruhig fortgehe, und keine Beschwerde erscheine, da seye auch keine Neuerung zu veranlassen, sondern bey der jetzigen Verfügung, bis sich ein Anlaß zu einer Aenderung ergebe, stehen zu bleiben.

Welche höchste Entschließung zur Wissenschaft mit dem Beysatze erinnert wurde, daß der im 3ten Absatz berührte Antrag in Betreff der Stoll und Kollektur darin bestehe, daß bey den bisher festgesetzten Direktiv-Regeln, vermög welchen die alten Pfarrer von den in ihrem Bezirke neu entstandenen Kuratien die vorigen Stoll- und Kollekturgebühren, zu beziehen berechtiget sind, zur Beseitigung der unangenehmen Auftritte und hartnäckigen Prozesse, welche sich eines Theils zwischen neuen Kuraten, und dem alten Pfarrer in Ansehung der Stollverrechnungen der erstern an die letztern, und andern Theils zwischen dieser, und den von ihnen getrennten Kuratie-Gemeinden wegen Abreichung der vorherigen Kollektur, welche der gemeine von den alten Vorurtheilen noch nicht befreyte Mann, nach seinen beschränkten Begriffen nur seinem eigenen Seelsorger schuldig zu seyn glaubet, zum nicht geringen Nachtheil des der Geistlichkeit höchst nöthigen Ansehens und Zutrauens der ihnen anvertrauten Heerde, gegen sie so mannigfältig ereignen, mittelst des Ordinariats

und des Kreis-Amts die gemeinschaftliche Vorsehung getroffen werde, womit in jedem Bezirke der neuen Kuratien die Stollgebühren im dreyjährigen Durchschnitte, und die Kollektur nach ihrer im Normal-Jahre 1782 fatirten reinen Erträgniß berechnet, und der sodann ausfallende Betrag den betroffenen Kuraten in partem Congruae, und der dadurch dem Religions-Fond anheim fallende Congruae-Antheil den Pfarrern zur Entschädigung des Stoll- und Kollektur-Entganges überlassen werden solle.

Auf diese Weise würde man das aus der bisherigen Stollverrechnung so oft entstandene Mißtrauen der alten Pfarren gegen die neuen Kuraten, und die langwierigen Anstände und Widersetzlichkeiten der Gemeinden entgegen die ihnen noch immer unfaßliche Verbindlichkeit ihre Sammlungs-Beyträge an jene Seelsorger abzugeben, mit welchen sie seit der Kuratietrennung weder in der mindesten Verbindung stehen, auf ein und für allemal zur allseitigen Zufriedenheit und Beruhigung aus dem Wege geräumet sehen. Uneracht dieses Antrags aber sind die neuen Kuraten noch fernershin verpflichtet, die ihnen auf die erste gedachte Art an Stoll- und Kollektur-Gebühren zufließen, noch immer als eine mittelbare Religions-Fonds-Dotation, der dieser Verbindlichkeit anklebet, betrachtet werden muß.

Indessen sind derley Dotationsmessen nach der nunmehrigen höchsten Willensmeynung für die Zukunft nicht mehr auf den Namen des jeweiligen Kuratens, sondern auf jenen der Kirche selbstens zur ewigen Einverleibung in die überall einzuführende Sakristey-Tabelle, nach der Art, der bey allen Pfarren von jeher bestandenen Errichtung auszufertigen, worüber die Landes-Buchhalterey unter einem zur künftigen Benehmung erinnert wurde.

Durch Hof-Entschließung vom 27. Dez. 1793 werden künftig alle jene Seelsorger mit ihren Gesuchen um Abnahme der Messen abgewiesen, deren aufhabende Verbindlichkeiten sich nicht auf die Zahl von 300 Messen erstrecken.

Damit die bloß zeitlichen Besitzer, und somit bloß Nutznießer der pfarrlichen Grundbücher nicht Waisengelder an sich ziehen, und andurch den Schaden verursachen, daß Waisengelder bey Abgang anderweiter Zahlungs-Mitteln in Verlust gerathen, so ist durch Hofdekret der obersten Justizstelle vom 24. Jän. kundgemacht durch das Appellations-Gericht in Steyermarkt den 1. in Böhmen den 5., und in Gallizien den 15. Horn. 1793 den Länderstellen, und durch diese den Kreisämtern (an welche eben in der Absicht schuldiger Oberaufsicht die Pupillar-Tabellen gelangen) aufgetragen worden, dafür zu sorgen, womit von Be-

sitzern der pfarrlichen Grundbücher keine Waisen-Gelder an sich gezogen werden dürfen.

Da die Verordnung vom 19. Febr. 1787 vermög welcher der Religions-Fond für Exreligiosen, welche als Pfarrer angestellet werden, die Taxen nicht von dem ganzen Gehalte, sondern nur von dem ihre ehemalige Pension übersteigenden Betrage, zu bezahlen hat, sich nur auf die von dem Landesfürsten zu verleihenden Pfarren und Lokal-Kaplaneyen beziehet, so folget von selbst, das Exreligiosen, welche eine Pfarre oder Kaplaney von Privatpersonen, und etwann zur Ergänzung der Unterhaltsgebühr (Kongrue) einen Betrag aus dem Religions-Fonde erhalten, nicht von dem ganzen, ihre vorige Pension übersteigende Betrage, sondern nur von der Zulage, die ihnen der Religions-Fond giebt, der Taxe unterliegen. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Juny 1793.

Zufolge der Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 8. Juny 1792 hat in Fällen, wo die Güterbesitzer Pfarr-Realitäten in Anspruch nehmen, der Untersuchungs-Kommissarius den Besitzstand und die bischöfl. Visitations-Dekrete provis. handzuhaben, und den Bestand zu Protokoll zu nehmen.

Da die Kreisämter durch höchste Vorschriften angewiesen sind, die im Besitze ihrer Realitäten oder anderer Gerechtsame gewaltsam gestorten

Partheyen zu schützen, und die durch Uebermacht aus dem Besitze verdrängten, alsogleich wieder in denselben einzusetzen, den anfechtenden Theil hingegen an den Weg Rechtens anzuweisen, so wurde durch Verordnung des Ost-Gallizischen Guberniums vom 25. Juny 1796 zur Richtschnur für die Geistlichkeit festgesetzet, daß, wenn ein Benefiziat im wirklichen Besitze seiner Realitäten und Gerechtsamen beeinträchtiget wird, derselbe allsogleich bey Verlust der Pfründe die nöthige Hülfe bey dem Kreisamte ansuchen, und die Sache nicht verjähren lassen solle; das Kreisamt aber hat den beeinträchtigten Benefiziaten die unverzügliche Abhülfe zu verschaffen, und von Fall zu Fall seine provisorischen Entscheidungen, sie mögen für oder wider die Geistlichkeit ausfallen, so wie jene der höheren Stellen bey gemachten Rekursen, wenn einmahl diese Entscheidungen in der Rechtskraft erwachsen sind, ordentlich ausgefertiget der königl. Kammer-Prokuratur mitzutheilen.

Um aber den Kuratklerus auch in dem Genusse seiner Einkünfte, worüber keine Urkunden vorhanden sind, zu sichern, hat zufolge Hofdekret vom 17. Oktober an das böhmische Gubernium, kundgemacht von selben am 4. November 1796.

1) Jeder Besitzer eines geistlichen Benefiziums, das nicht schon in Ordnung und Sicherheit

gestellet ist, ein getreues Verzeichniß über die Erträgnisse seines Benefiziums selbst zu verfassen, und jede Rubrik derselben, mit Bemerkung des individuellen Fondes, aus dem sie abfließt, anzuführen.

2) Bey jenen Rubriken, worüber bereits Stiftsbriefe, odere andere, den Beweis darstellende Urkunden vorhanden sind, muß sich darauf ausdrücklich bezogen, und müssen solche in Abschrift beygeleget, oder muß wenigstens der Ort, wo sich die Urkunde vorfindet, angedeutet werden.

3) Wo bey einer Rubrik der Beweis fehlet, soll der Benefiziat, wenn er auch im ruhigen Besitze stehet, sich dennoch von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte, von der Ortsgemeinde, von dem Besitzer jener Realität, von welcher er Zehenten, Natural-Dienste oder andere Giebigkeiten und Gerechtsame zu beziehen, oder auch nach Umständen, von jenem Privatmanne, von dem er jährliche Geldzuflüsse einzuheben hat, das schriftliche Bekenntniß dieses Bezuges verschaffen, und es beylegen.

4) Würde ihm dasselbe verweigert, so ist der kreisämtliche Beystand zur Erörterung des Besitzes und Bezuges anzusuchen, und solchergestalt die Beyschaffung dieser Bekenntniße zu bewirken.

5) Sollten sich dabey gegründete Bedenken erheben, entweder weil der angegebene Besitz bestritten, oder der zugestandene Besitz nur als Pre-

carium angegeben wird; so muß die Sache an den Richter dergestallt gewiesen werden, daß im ersten Falle der Benefiziat, im letzten Falle aber kein Gegentheil als Kläger aufzutreten habe, indessen sind

6) diese in Streit befangene Erträgnisse, ohne wegen der Unstreitigen die Berichtigung zu hemmen, im Verzeichnisse als streitig aufzuführen.

7) Von diesen Verzeichnissen ist ein Exemplar bey dem Benefizium aufzubewahren, ein zweytes bey dem Konsistorium, und ein drittes bey der Landesstelle zu eben dem Endzwecke, einzureichen.

8) Wegen der aus den Zehent-Registern sich ergebenden Zehent-Bezüge, oder wegen der aus dem der Pfründe zustehenden Urbarium oder Grundbuche abfließenden Gaben, und Gerechtsamen, bedarf es zwar keiner anderweitigen Fürsorge oder Vormerkung; die übrigen Gerechtsame und Bezüge aber, die auf einer Realität, als eine Last haften, sollen von Amtswegen, und Taxfrey bey der kön. Landtafel, oder bey der Grund-Obrigkeit auf die Art, wie das Hypothekar-Recht bey allen übrigen Forderungen erwirket wird, vorgemerket werden.

Diese höchste Entschließung wurde zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze kundgemacht, daß von den im siebenten Absatze dieser Verordnung erwähnten Verzeichnissen binnen drey Mo-

nathen ein Exemplar bey dieser Landesstelle eingereichet werden muß.

Siehe auch oben §. 28.

§. 68.

Durch Hofdekret vom 28. Aug., kundgemacht in Böhmen den 14. Sept. 1792 wurde beschlossen: in Betreff des rati temporis bey Interkalar-Einkünften von erledigten geistlichen Pfründen, habe es bey der dort Landes üblichen Art, noch ferner zu verbleiben.

Durch Hofdekret vom 13., kundgemacht in Mähren unterm 19. Juny 1792 wurde bestimmet, weder ein Benefiziat, noch eine Ordens-Gemeinde sey in Ansehung des abzuführenden Betrages für die Interkalar-Früchte erledigter Pfründen an wem immer etwas zu zahlen schuldig, sondern soll im Falle einer derley Forderung sich deßhalben an die k. Landesstelle wenden.

Zufolge einer Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. Aug. 1792 haben in Zukunft die bey einer erledigten Pfarre oder andern Pfründe angestellten Provisoren gleich bey ihrem Austritte die Interkalar-Rechnung an das Konsistorium einzuschicken, von welchem sie an die hohe Landesstelle überreichet werden wird.

Den Administratoren der alten Seelsorger-Pfründen wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen unterm 2. August 1793 eingeschärfet, in

den Auslags-Berechnungen die Einkünfte dieser Pfründen nicht zu überschreiten.

Bey den Anträgen der Konsistorien auf Anweisung einer Besoldung oder eines Provisions-Gehaltes muß zufolge Gubernial-Verordnung an sämmtliche Kreisämter vom 4. Hornung 1793 jederzeit angezeiget werden, ob das in der Frage stehende Individuum ein bereits besoldeter Welt- oder Ordens-Geistlicher aus einem bestehenden oder aufgehobenen und aus welchem Kloster sey.

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß nach der bestehenden Verordnung den Provisoren sowohl auf landesfürstl. als auf Privat-Patronats-Pfarren ein gleichmäßiger Besoldungs-Betrag bestimmt worden ist. Allein da sich Fälle ergeben haben, wo verschiedene aus dem Religions-Fond dotirte Pensionisten auf erledigte Pfründen, als Provisoren angestellt worden sind, so hat man die ganz billige Einleitung getroffen, daß derley Provisoren keineswegs der ganze Gehalt abgereichet, sondern nur eine verhältnißmäßige Belohnung bewilliget wurde. Weil es nicht billig ist, daß ein zur Seelsorge gewidmeter, und bereits mit einem Dotations-Gehalte versehener Priester außer seinem Dotations-Genuß, wenn er als zeitlicher Provisor angestellet wird, auch noch den ganzen Provisors-Gehalt beziehe, sonst würde man vice ver-

la einen als Provisor ernannten Kooperator ebenfalls nebst dem Provisors-Gehalt auch die Kooperators-Besoldung lassen müssen, welches aber nie statt haben kann.

Auf obige Art hat man sich auch bey solchen Provisoren, die schon mit einem Benefizium versehen sind; benommen. Auch hat sich bisher noch kein Fall ereignet, daß sich ein derley aufgestellter Provisor mit der bewilligten Renumerazion nicht begnüget hätte; indem, wenn sich der Umstand ergab, daß ein solcher Provisor wegen Entlegenheit der Pfarre einige Reise-Kosten zu machen hatte, demselben eben diese Auslage besonders vergütet wurde.

Es kann also allen Provisoren ohne Unterschied, ob sie schon anderweite Einkünfte beziehen, der ganze Provisors-Gehalt nicht bewilliget werden, weil sonst in mehreren derley Fällen, der Religions-Fond, statt die Interkalar-Einkünfte zu beziehen, vielmehr öfters noch Ausgaben zu bestreiten haben würde.

Es kann auch der Fall nicht gar so oft kommen, wie vermeint wird, die erledigten Pfarren durch die bestehenden Benefiziaten zu versehen, da deren sehr wenige mehr auf dem Lande bestehen, und die erledigten Pfründen entweder durch Kooperatoren, oder durch solche versehen werden, die ih-

ren Unterhalt schon aus dem Religions-Fond zu beziehen haben.

Das bischöfl. Konsistorium hat daher in Zukunft keinem anzustellenden Provisor zugleich auch den monathlichen Gehalt zum voraus mit 25 fl. zu bestimmen, weil es geschehen könnte, daß bey sohinniger Zensurirung der Interkalar-Rechnungen, derley Besoldungen nicht passirt werden könnten, wenn nicht die Einkünfte nach Hinweglassung der ganzjährigen Kirchen-Stiftungen und Stolle über 500 fl. betragen.

Die hohe Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns hat unterm 12. Dez. 1796. verordnet, daß die Einkünfte der pfarrlichen Pfründen vom Tage der geschehenen Investitur, und nicht von dem wirklichen Antrittstage bezogen werden dürfen, jedoch müsse, wie es sich von selbst verstehet, im Falle, wo der investirte Pfarrer nicht sogleich die Pfründe antritt, die provisorische Versehung in der Zwischenzeit auf seine Kosten geschehen, auch sey darüber zu wachen, daß der Investirte sogleich die Pfründe nach kanonischen Gesetzen antrete, und dieser Antritt nie ohne außerordentlicher Ursache verzögert werde.

Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingel-Beutel.

§. 69.

Von dem Kirchen- Vermögen und Stiftungs- Kapitualien.

§. 70.

Wegen Verwendung und Gebährung des Land- Stiftungs- Vermögens wurde am 2. Febr. 1792 folgendes verordnet:

1) In Ansehung der Rückstände zu dem Land- Stiftungs- Fond, und der bey Privaten anliegenden Stiftungs- Gelder wären die Obrigkeiten und Magistrate anzuhalten, daß sie mit allem Ernste auch mittelst Anwendung der gerichtlichen Zwangs- Mittel die Rückstände ohne weiteren eintreiben, dann die nicht genugsam versicherten bey Privaten anliegenden Kapitalien entweder genugsam versichern lassen, oder bey längeren Verzug ohne zu warten, aufkünden sollen, und hätten sich dabey die Obrigkeiten und Magistrate zur Richtschnur zu nehmen, daß nur dann das bey Privaten anliegende Stiftungs- Kapital für hinlänglich versichert zu halten seye, wann die Realität mit Einbegriff des Stiftungs- Kapitales nicht über die Hälfte verpfändet ist. Da nun

2) auch vorgekommen ist, daß verschiedene Stiftungs- Kapitalien gegen gar geringe Zinse von 2 und 3 Prozenten bey Privaten anliegen, so haben Se. Maj befohlen, daß die gegen so geringe Zinsen anliegenden Stiftungs- Kapitalien, wenn

sie nicht etwa durch Anordnung der Stifter zu Gunst dieses oder jenes Privatmannes gegen mindere Zinsen als 4 Pcto. angelegt seyn sollen, in welchem Falle dann auch das Kapital nicht aufgekündet werden könnte, zurück genommen, und zu besserer Nutzung gebracht werden sollten, und hätten übrigens

3) die Obrigkeiten und Magistrate bis zur gänzlichen Berichtigung der Sache von Monath zu Monath dem Kreisamte aufzuweisen, wie weit es mit der Einbringung der Rückstände, mit der Aufkündigung und der bessern Versicherung der Stiftungs-Kapitalien gekommen, und was diessfalls zum Besten der Landstiftungen wirklich zu Stande gebracht worden sey.

Damit aber auch die Stiftungen zu allen Zeiten nach der genauen Anordnung der Stifter beobachtet werden mögen, sey

4) an jenen Orten, wo die Stift-Briefe abgehen, zu trachten, daß die Anordnungen der Stifter aus den Testamenten und sonstigen Dokumenten erhoben, und darnach die Stift-Briefe ehestens zu Stand gebracht werden. Uebrigens habe es

5) zu besserer Benutzung der Realitäten, und der Spitals-Gründe bey dem Antrage der Regierung allerdings sein Bewenden, daß nämlich die entbehrlichen Stiftungs-Gebäude zum Verkaufe,

dann die Gründe und Zehente zur Pachtung versteigert werden sollen; jedoch habe allezeit die ordentliche und verläßliche Schätzung voraus zu gehen, und seye in Folge der allerhöchsten Anordnung sich nach jenem zu benehmen, was im allgemeinen in Ansehung der Staat-Fonds-Güter anbefohlen ist, folglich sey auch bey der Verpachtung der Gründe und Zehente caeteris paribus den Gemeinden- und Zehent-Holden der Vorzug jedesmal zu geben.

Belangend die Waldungen, welche in einigen Gegenden mit Vortheile für den Stiftungs-Fond nicht angebracht werden könnten, seyen solche vielmehr beyzubehalten, und davon die Aufsicht den Obrigkeiten und Magistraten zu überlassen, damit für die vorschriftmäßige Eintheilung der Holzschläge Sorge getragen, und die stäte Nachsicht gepflogen werde.

Auf diese Art seye nun dem Stiftungs-Fonde eine sichere jährliche Einnahme zu verschaffen, den Obrigkeiten und Magistraten nach der allgemein bestehenden Vorschrift durchgehends die gute Verwaltung des Stiftungs-Vermögens anzuempfehlen, und auf die Unterhaltung einer guten Ordnung von den Kreisämtern zu wachen.

Weiters haben Se. Majestät befohlen, daß

6) da das Armenstiftungs-Geschäft mit der Armeninstituts-Anstalt, auf das engste verbunden

sey, und ohnehin zur Versorgung in den Spitälern nur die institutmäßig untersuchten, und als wahrhaft Arme anerkannten Leute aufgenommen werden sollen, die Seelsorger und Armenväter anzuweisen seyn, in den Land-Spitälern öfters nachzusehen, die Jahrs-Rechnungen und Ausweise, welche jährlich zuverläßlich zu Stande gebracht werden sollen, genau zu durchgehen, und solche mit zu unterfertigen, gleichwie dann auch gedachten Seelsorgern und Armen-Vätern mitzugeben sey, dasjenige, was ihnen bey der Nachsicht, und so auch bey den Rechnungen auffällt, den Obrigkeiten und Magistraten zu erinnern, und falls die Abhülfe nicht erfolgen sollte, hätten sie auch ohne weiteren die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Bey dieser Gelegenheit wären auch

7) den Kreisämtern die Anempfehlungen zu wiederhohlen, daß sie sich die Almosen-Sammlung, und die billige Vertheilung desselben an die am mehresten Bedürftige so viel nur möglich angelegen seyn zu lassen hätten. Uebrigens ist

8) zur Aufsicht und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens auch die sorgsame Verwahrung der Stifts-Obligationen, der Urkunden und Stift-Briefe, dann der geschlossenen Jahrs-Rechnungen gehörig, und in dieser Absicht haben Se. Majestät weiters angeordnet, daß an jedem Orte, auf eben

die Art, wie es bey den Kirchen der Zeit schon bestehe, eigene Laden unter dreyfacher Sperr verschlossen gehalten werden sollen, um in diesen alle obigen zu den Stiftungen der Armen gehörigen Urkunden gegen alle Auswechslungen und Verschiebungen genugsam versichert aufzubehalten.

Es seyen daher die angeordneten Laden für die Land-Stiftungen einzuführen, und anzuordnen, daß die Uebernahme der Obligationen, Dokumente und Rechnungen durchgehends nach einer verläßlich verfaßten Inventur ganz in Bälde befolget, und daß zu diesen Laden ein Schlüssel den obrigkeitlichen Beamten oder Magistrat, der zweyte dem Seelsorger, und der dritte einem der Armenväter zugetheilt, die verschlossene Lade aber allemal der Obrigkeit oder Magistrate zur Verwahrung überlassen werde.

9) Sey bey Verwendung des Armen-Stiftungs-Vermögens das Gestiftete von jenen, welches für Arme überhaupt, und ohne bestimmten Verbindlichkeiten zu dienen hat, zu unterscheiden. Ersteres seye allemal genau nach der Anordnung der Stifter zu verwenden, und nach solcher hätten die gestifteten Armen ohne Abbruch behandelt zu werden, nur sey bey der Aufnahme in die erledigten Plätze darauf zu sehen, daß die am meisten bedürftigen institutmäßig befundene Arme jedesmal

den Vorzug erhalten, letzteres, welches für die Versorgung der Armen überhaupt zu dienen hat, und hiernach auch das Bruderschafts-Vermögen, welches für die Armuth jeden Orts überlassen worden ist, sey für die Versorgung der Hilflosen aller Gattungen, insbesondere aber der Kranken zu verwenden, an jenem Orten aber, wo nur ein sehr unbedeutendes Stiftungs-Vermögen sich befände, bleibe nur übrig, solches den Obrigkeiten und Magistraten beyzulassen, damit sie solches, bis etwa eine Vermehrung sich ergiebt, aufbehalten, und die abfallenden Interessen an wirkliche Arme vertheilen mögen; ferners und

10) seyen die für die armen Kranken in den Spitälern schon eingeleitete Anstalten, so gut möglich fortzusetzen, und an Orten, wo mehreres Einkommen von freyen Stiftungs-Vermögen anzutreffen, und das Spital-Gebäude geräumig genug ist, die Zahl der Krankenbetter zu vermehren, und für die Versorgung der unglücklich Wahnsinnigen abgetheilte Kammern zuzurichten, damit Kranke und Unglückliche auf dem Lande, so viel möglich den Unterstand, und die nothwendigste Hilfe finden mögen; belangend endlich

11) jene Gemeinden, welche nur mit einem unzulänglichen Stiftungs-Vermögen versehen sind, und bey welchen auch das Armeninstitut nicht auf-

kommen kann, seye sich immer an die allgemein bestehende Vorschrift zu halten, nach welcher die Armen mit Gemein-Beyträgen nach Thunlichkeit versehen zu werden haben, und seye übrigens auch darauf zu sehen, damit auch bey diesen Armen-Gemeinden Hülflose nicht ohne der nothwendigen Versorgung bleiben mögen.

Vermöge Verordnung der Regierung ob der Enns v. 5. Okt. 1792 mußten die Vogteyen nach der in weltlichen Stiftungssachen erhaltenen Instrukzion von jeder Kirche, Kapelle, oder Benefizien-Stiftung über die Sicherheit der Kapitalien, über die Unterthans Zinse, und andere Ausstände eine förmliche Liquidation verfassen, und nach dessen Endigung von Kirche zu Kirche der Landes-Buchhalterey einsenden, die Zehent- und Dienst-Getreide, dann Aecker und Wiesen nach den vorgeschriebenen Bedingnissen verpachten, die Ablösungs- oder Verbeständungs-Protokolle beyschließen, und mit Erstattung der monathlichen Rapporte fortfahren.

Die Vogteyen mußten bey schwerester Ahndung über alle, was immer für Namen habende, und zu was immer für Endzweck verwendete weltliche Stiftungen die Liquidations-Ausweise, so wie die Rechnungen einsenden. Regierungs-Verordnung ob der Enns vom 30. Oktober 1792.

Um das Geistliche- und Kirchen-Vermögen

für seinen eigentlichen Endzweck zu erhalten, und demselben zuzuwenden, wurden durch Verordnung vom 21. Sept. 1796 für West-Gallizien folgende Maßregeln festgesetzet.

1) der gesammten Geistlichkeit, es seyen Gemeinden oder einzelne Personen, jede Veräußerung eines Geistlichen- oder Kirchen-Vermögens, es seye durch Verkauf, Tausch, Aufkündigung, und Schenkung, oder unter welchem Namen, oder Vorwande es immer seye, ohne vorher die Bewilligung hiezu bey der Landesstelle angesuchet und erhalten zu haben, verboten.

2) Erstrecket sich dieses Verboth auf Grundstücke und Realitäten, auf Reemtional-Zinsen, auf Kapitalien, die vormals hier Landes von der Geistlichkeit angeleget worden sind, auf Kirchen- Klöster- und Hauskostbarkeiten und Prätiosen, auf die Einrichtungsstücke, die zu jeder Pfründe gehören, endlich auf alle Mobilien, Bücher und einzelne Inventur-Stücke, in so weit sie nicht ein Eigenthum des Benefiziaten sind, wie auch auf alle bestimmte oder unbestimmte jährl. Nützungen oder Einkünfte, welche Namen sie haben mögen.

3) bey den Terestral-Gerichten, Konsistorien, wie auch den Stadt- und Grund-Büchern soll kein Kapital, welches zu irgend einer geistlichen Stiftung gewidmet, oder einer geistl. Gemeinde gehörig,

und bey diesen Behörden und Büchern vorgemerket ist, aufgekündet, oder ein bereits Aufgekündetes zu erheben gestattet werden, ohne daß hierüber die Bewilligung der Landesstelle vorgezeigt worden seye.

4) alle Landesinsassen, deren Güter, Grundstücke, Häuser oder sonstige Realitäten mit dergleichen Stiftungs- oder was immer für geistlichen Kapitalien belastet sind, sollen weder der inländischen noch auswärtigen Geistlichkeit solche Kapitalien ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle verabfolgen und widrigenfalls dergleichen an geistliche Gemeinden, an einzelne Geistliche, oder an wem immer, ohne Bewilligung des Guberniums erfolgte Kapitalien zum zweytenmahle an den Religions-Fond zu bezahlen schuldig seyn, und zu dieser Zahlung ohne alle Nachsicht erhalten werden.

Hierunter ist jedoch das eigene oder Patrimonial-Vermögen des weltlichen Klerus nicht begriffen.

5) Jeder Gläubiger, der einer geistlichen Gemeinde ein Kapital geliehen, und solches sohin aufgekündiget hat, muß seine Schuldforderung, mit Vorweisung der Original-Obligation vorläufig bey unserer Kammeral-Prokuratur liquidiren, und die geistliche Gemeinde hat sodann jene Kapitalien, die sie allenfalls zur Abzahlung einer solchen Passiv-Schuld verwenden will, vorher bey der Landesstelle spezifisch nahmhaft zu machen.

6) Hätte jemand ein solches geistliches Vermögen auf was immer für eine Art diesem unsern Verbothe zuwider, ohne gesetzmäßige Bewilligung an sich gebracht, so soll ein solcher nicht nur wegen Wiederabtretung dieses Vermögens von unserm Fiskalamte belanget, sondern auch noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden.

Jenen geistlichen Gemeinden und Individuen aber, die sich irgend eine Veräußerung gegen dieses Verboth erlauben, sind die Einkünfte bis zum gänzlichen Ersatze des veräußerten, in Beschlag zu nehmen, und solche Gemeinden und Personen auch noch insbesondere zu bestrafen.

7) Wer immer ein dergestalt veräußertes, oder sonst verborgenes, oder verheimlichtes Real-Vermögen, Kapital, Pretiosum, Mobile, oder andere geistliche Einkünfte entdecket und anzeiget, soll mit Verschweigung seines Namens von dem Schätzungs-Werthe einer solchen Realität, vom dem Kapitale, oder von dem aus dem Pretiosum gelößten Betrage, ein Drittel zur Belohnung erhalten, ausgenommen er wäre selbst der Nutznießer, oder der geistliche Vorsteher, dem ohnehin alles dieses anzuzeigen obliegt,

Durch Hofdekret für Tyrol vom 16. Oktober 1792 wurde das Land Vorarlberg von der Noth-

wendigkeit die milden Stiftungs-Kapitalien in Fundo publico anlegen zu müssen, für beständig ausgenommen.

Nachdem zur Belebung des Privatkredits erlaubet wurde, daß die unter der Verwaltung des Staates stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Studien-Fondes, ingleichen die Waisen- und Fidei-Kommiß-Kapitalien wieder bey Privatpersonen angeleget werden können, so wurde zur Sicherheit, und Erhaltung dieser Kapitalien durch Patent Wien, den 18. Oktober 1792 kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 13. November 1792 nachstehende Vorschrift ertheilet.

§. 1) Die oben erwähnten Kapitalien können nur gegen gesetzmäßige Sicherheit bey Privat-Personen angeleget, als gesetzmäßige Sicherheit aber soll nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Kapitales und der demselben etwann vorhergehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittel seines wahren Werthes beschweret wird.

§. 2) Kein Waisen- oder Fidei-Kommiß-Kapital soll ohne Einwilligung der Waisen- oder Fidei-Kommiß-Behörde, kein unter der Verwal-

tung des Staates stehendes Kapital ohne Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

§. 3) Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungültig erkläret; daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann.

Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwann hieraus entstehenden Schaden, oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Kapital ausgeliehen hat.

§. 4) Den Schuldverschreibungen ist jederzeit die Bedingung beyzusetzen, daß die Obligations-Inhaber berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen 6 Wochen nach Verfallszeit nicht gezahlet worden wären.

§. 5) Der Vormund, (Gerhab) oder Verwalter des Kirchen = Stiftungs = oder Religions-Fondes, so wie der Fidei = Kommiß = Kurator soll nie befugt seyn, das Kapital bey sich selbst anzulegen.

Vermittelst des Patentes vom 18. Okt. 1792 §. 2. wurde zwar verordnet, daß kein unter der

Staats-Verwaltung stehendes Kapital ohne Einwilligung der Landesstelle ausgeliehen werden dürfe, durch ein nachgefolgtes k. k. Direktorial-Hofdekret vom 22. Horn. kundgemacht in Tyrol den 15. März 1793 hingegen wurde gestattet, daß Kapitalien der noch bestehenden Kirchen, dann der milden Stiftungen, und Bruderschaften nach der den Magistraten, und Obrigkeiten, welchen die dießfalls vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln zu nehmen obliegt, bisher eingeraumten Befugniß noch fernershin mit Einwilligung, und Dafürhaftung der Gemeinde an Privaten auch ohne vorläufige Anfrage bey der Landesstelle ausgeliehen werden können; jedoch müssen hierüber die Ausweise jährlich von den Obrigkeiten dem Kreisamte, und von diesem das Totale der Landesstelle vorgelegt werden.

Da die bey Privaten anliegenden Kapitalien unter den vorgeschriebenen Maaßregeln angelegt bleiben, und derley Gelder unter Haftung des Patrons, der Obrigkeit und des k. Kreisamts mit sicherer Hypothek ferner bey Privaten angelegt, und Pragmatikal versichert werden dürfen, so kommt es von der Gubernial-Verordnung vom 15. Jäner 1789 wegen Einsendung der Ausweise für die Hinkunft ab. Gubernial-Verordnung in Böhmen den 23. May 1794.

Das Hofdekret an das Mährisch-Schlesische Gubernium vom 18. Jän. 1794 bestimmte, daß bey Elozirung der Kirchen- und Stiftungs-Gelder an Private keine höhere Zinsen als 4 höchstens von 100 stipulieret werden sollen.

Durch Direktorial-Hofdekret vom 10. März, kundgemacht von der Nieder-Oesterreichischen Regierung den 19. von der Landesstelle in Kärnthen den 20. von der Landesstelle in Böhmen den 23. in Krain den 28. März 1795 wurde verordnet. Es können zwar an der zu einem höheren Interesse neu eröffneten Kapitals-Annahmen auch die Pupillar-Stiftungs-Kirchen- und andere ehedem vinkulirt gewesenen Fonds durch ihre freywillige Einlage Antheil nehmen, jedoch hätte diese Antheilnehmung an Seite gedachter Fonds sich nur auf den Genuß des höheren Interesse, keineswegs aber auf die Entrichtung der 2 perzentigen Gratifikazion zu erstrecken; da bey diesen Fonds-Kapitalien der Staat die Last auf sich nimmt, dieselbe auch zu jener Zeit mit dem Staatsüblichen Interesse zu verzinsen, wo es den Staatsfinanzen verträglicher wäre, dieses Kapital aufzukünden, und ganz der Verzinsung sich zu entledigen.

Durch so eben angeführtes Hofdekret vom 10. März 1795 wurde zwar bestimmt, daß die bey den Staats-Kreditskassen baar anzulegenden Pu-

pillen-Stiftungs-Kirchen- und andere Fonds-Kapitalien nur das 5 prozentige Interesse, keineswegs aber die zweyprozentige Gratifikazion zu empfangen hätten.

Da aber jene Kapitals-Anlagen, welche für Pupillen geschehen, oder von solchen Partheyen dargebracht werden, welche nach den neuesten Verordnungen an die Staats-Kredits-Kassen nicht gebunden sind, nicht unter die Kategorie von Kapitalien der verschiedenen Staats-Fonds gehören, so wurde den Pupillen und anderen mit ihnen im gleichen Falle der freyen Anlage begriffenen Partheyen zufolge weiterer höchsten Entschließung v. 12. März 1797 von nun an auch die zweyprozentige Gratifikazion von dem baar anzulegenden Kapital zugestanden.

In Rücksicht der bey Privaten haftenden milden Stiftungs-Kapitalien, ist die bloße Protokollando-Fürmerkung derselben nicht hinlänglich, sondern muß über jede derley Schuld-Post ein ordentlicher Schuld-Brief ausgestellet werden. Regierungs-Verordnung ob der Enns den 13. Oktober 1792.

Da wahrgenommen wurde, daß bey den Gesuchen um Bewilligung zu Elozirung eines Kirchen- oder Stiftungs-Geldes die beyzubringenden Grundbuchs-Auszüge meistentheils nicht so deutlich und vollständig ausgestellet werden, daß hierdurch der beruhigende Sicherheits-Beweis geleistet wurde,

weswegen solche zu gehöriger Einrichtung allemal wieder zurückgeschlagen werden müssen, hierdurch aber das Geschäft nur verzögert, und unnöthige Schreiberey verursachet wird, so wurde durch Gubernial-Verordnung in Mähren vom 24. März 1795 den königl. Kreisämtern zur eigenen Richtschnur, und Anweisung der Dominien, Städte, und der zur Grundbuchs-Führung berechtigten Gemeinden hiemit bedeutet, daß bey allen künftig abzugebenden Grundbuchs-Auszügen zu Bestimmung der Pragmatikal-Sicherheit allemal bestimmt aufzuführen sey, ob nicht auf den zur Hypothek verschriebenen Enzien, oder Realitäten-Schulden, alte Käufe, Erbgelder, Wehrungen, Bürgschaften, Ehepakten, und alle andere derley, wie immer Namen habende belastete Vertäge vorgemerkt sind, welche, falls einige bestünden, in ihrer Zeitordnung, wie sie das Pfandrecht erlangt haben, anzusetzen kommen. Weiters, daß die Grundbuchs-Auszüge zu Folge der höchsten Patental-Ausmaaß vom 9. April 1789 nur durch das von der Obrigkeit, Stadt, oder Gemeinde eigends zur Grundbuchsführung berechtigte, und beeidete Judividuum ausgestellt, und von demselben allemal mit der Beyfügung, als beeideten Grundbuchsführer unterfertiget, endlich auch mit der Klausel versehen werden sollen, daß außer den aufgeführten Schulden und

Lasten, keine sonstige Bebürdungen haften, die betreffenden Obrigkeiten, Städte und Gemeinden sind übrigens zu warnen, die grundbuchsführenden Individuen zu desto sicherer Genauigkeit bey Verfassung dieser Auszüge anzuhalten, als sie für alle aus unächten Auszügen entstehen könnende Nachtheile zu haften haben würden. Worauf dann die k. Kreisämter auch ihres Orts bey vorkommenden Fällen jedesmal den Bedacht zu nehmen haben.

Schon mehrmals haben sich die Fälle bey den Religions- und Studien-Fonds ergeben, daß die Kassen einiger Provinzen, bey dem eingetretenen Mangel an Baarschaft, mit Aushülfe und Vorschüssen, aus anderen Ländern unterstützet werden mußten. Da dieses immer mit einiger Weitläufigkeit und Verzögerung verbunden ist, dadurch auch die Ordnung und Uebersicht dieses Fondes im Ganzen erschweret wird, insonderheit aber der widrige Umstand sich beynahe nicht vermeiden läßt, daß manchmal der baare Ueberschuß in der einen Provinz fruchtbringend angeleget wird, während in einer andern ein Abgang an Baarschaft vorhanden ist, so hat man nun, um diesen Gebrechen auszuweichen, und die Kasse-Manipulazion zu vereinfachen, beschlossen, in Wien ein Centrum für die Länder Religions- und Studien-Fonds-Kassen zu errichten, aus welchen sodann die Provinzen nach Er-

forderniß mit Baarschaft versehen, und unterstützet werden können. In dessen Folge sind also von den Provinzial Religions- und Studien-Fonds-Kassen die Ueberschüsse, so wie es bey dem Kammerale und Bankale bereits geschieht, vom 1. Nov. 1794 angefangen, von Viertel zu Viertel Jahre durch die Kammeralkassen, mittels Verlagsquittungen dahin zu übermachen. Da wird aus diesen Ueberschüssen für die benannten beyden Fonds eine Centralkasse errichtet, aus der man sodann jenen Provinzen, wo etwann ein Abgang an Baarschaft in diesem oder jenem Zeitpunkte eintritt, die nöthige Aushülfe leisten wird.

Um aber die Zuflüsse dieser Kasse nach Thunlichkeit zu verbessern, hat sich

1) Die Landesstelle alle mögliche Ersparung und Beseitigung aller neueren entbehrlichen und nicht besonders dringenden Auslagen, sorgsamst angelegen zu halten.

2) Sind von nun an, und bis zum Ausgang des Krieges, bey dem Religions- und Studienfonde keine Gelder, es mögen solche gleich von den durch Privaten zurück bezahlten Kapitalien, von Vorschüssen, oder wie immer sonst von Stammvermögen herrühren, in den Ländern weiter mehr fruchtbringend anzulegen, sondern alles was eingehet, ist als Ueberschuß an die hiesige Hauptkasse einzusenden,

wo man sodann, wenn sich eine unentbehrliche Baarschaft ergiebt, auf deren verzinsliche Anlegung, zum Besten dieser Fonde, und zwar nach den von den Hofbuchhaltereyen zu verfassenden Ausweisen, für die Länder abgesondert, in dem Verhältnisse der von diesem oder jenem Lande eingeschickten mehr beträchtlichen Ueberschusse, allerdings bedacht seyn wird.

3) Hat die Landesstelle die diesen beyden Fonds gebührenden Zuflüsse, und insonderheit die bey den Unterthanen verschiedentlich haftenden Rentereste-Vorschüsse, oder bey anderen Partheyen bereits verfallenen Kaufschillings-Raten oder andere Beyträge mit allem Nachdrucke einzutreiben, auch sich hierwegen, und wie diese Zuflüsse in Gang gebracht werden können, mit der Kammeral-Güter-Administrazion und mit der Länderbuchhalterey in das Vernehmen zu setzen. Hofdekret v. 20. Nov. 1794 an sämmmtliche Länderstellen.

§. 71.

Durch höchstes Reskript vom 7. Jän. 1792 wurde verordnet, daß künftig, da sich schon mehrere Fälle ergeben, daß die bey Privaten anliegende Stiftungskapitalien, wenn sie auch mit der ersten Hypothek versehen gewesen, dennoch der Gefahr eines Verlustes sich ausgesetzt befunden hatten, vorzüglich darauf Sorge zu tragen seyn werde, damit in dem Falle, wo sich bey solchen Privaten die Schul-

den häufen, jederzeit, und zwar unter eigener Dafürhaftung auf die Rückzählung der Stiftungs- oder anderen zu dem öffentlichen Fond gehörigen Kapitalien gedrungen werde.

Zufolge einem Hofkanzleydekrete v. 17. Jänner 1792 sollen jenen Religions-Fonds-Schuldnern, welche mit ihrer Zurückzahlung nicht richtig zuhalten, die Kapitalien ohne weiteren aufgekündet werden.

Die Vogteyen haben zu Folge Hofdekret für Oesterreich ob der Enns vom 16. Hornung 1793 1) in Städten und Märkten fleißige Nachsicht zu pflegen, ob die Stiftungsschuldner ihre Häuser in einem guten baulichen Stande erhalten, und bey Befund des Gegentheiles die darauf liegenden Kapitalien sogleich aufzukünden, und einzutreiben, 2) aber solle über vorhandene Ausleihung der Stiftungskapitalien jedesmal der Bürger-Ausschuß vernommen, und das Protokoll von selbigem unterfertiget werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine auf ein geistl. Benefizium lautende Krainerisch-ständische Schuldobligazion von Seite desjenigen, der sie in seiner Verwahrung hatte, eigenmächtig an einen Privaten zediret worden ist.

Obschon nun ohnehin die allgemeine Vorschrift bestehet, das Schuldbriefe, welche auf Benefizien,

Pfarren, Kirchen, dann andere unter öffentlichen Schutze stehende Häuser, geistliche und weltliche Stiftungen, und was immer für Namen habende fromme Anstalten lauten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landsstelle und der Kreisämter an einen Dritten weder zediret, weder von dem General-Einnehmer-Amte umgeschrieben, weder jemals aufgekündet werden können.

So wurde doch, auf Anlaß des erwähnten Falles nicht nur das ständische General-Einnehmer-Amt durch die verordnete Stelle zur genauesten Beobachtung dieser höchsten Vorschrift unter einem wiederholt angewiesen, sondern auch diese Veranlassung zur Warnung des Publikums hiemit allgemein bekannt gemacht. Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 20. July 1798.

Durch höchstes Hofdekret vom 10. Febr. 1797 wurde zu jenen vom 12. Jänner 1797 in Ansehung der ohne Bewilligung der Länderstellen nicht umgeschrieben werden dürfenden Obligazionen, welche auf ein Staatsgut, mithin auf den Kammeral, oder einen andern Fond lauten, nachträglich bedeutet, daß wann auf den Namen anderer Privaten ausgestellte öffentliche Fondsobligazionen auf den Namen eines Staatsgutes, oder auf den Religions-Stiftungs- und Studien-Fond umgeschrieben werden sollten, keine solche auf den Na-

men eines Privaten ausgestellte Obligazion bey öffentlichen Staatskassen auf den Namen eines Staates, Herrschaft oder des Religions- Studien- Stiftungs- oder sonst eines andern öffentl. Fondes unter Verantwortung und Dafürhaftung des betreffenden Beamtens ohne schriftliche Bewilligung der Landesstelle umgeschrieben werden darf.

Durch Hofdekret vom 11. May, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 14. Nov. 1794 wurde entschlossen, daß keine der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fonde gehörigen Güter, Besitzungen, Gefälle und sonstige Nutzungen anders, als durch öffentliche Versteigerung verkauft, oder verpachtet werden dürfen.

Durch ein Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns v. 26. März 1797 wurde den Stiftungs-Vogteyen nachdrücklichst eingebunden, daß sie vor dem Auslauf der Pachtkontrakte der von den Stiftungskörpern in Pacht verlassenen Gründen, Zehenten, Getreiddiensten, und sonstigen Realitäten, immer 6 Monate vor deren wirklichen Ende durch das Kreisamt die Anzeige an die k. k. Regierung gelangen machen sollen, wie im widrigen dieselben für allen aus einer über diesen Termin verspäteten Anzeige dem betreffenden Stiftungsfonde erwachsen könnenden Nachtheil ohne weiteren zur Haftung gezogen werden würden.

Da sich schon öfters ereignete, daß mehrere k. Kreisämter eigenmächtig, und ohne vorläufige Anfrage bey der Landesstelle die Bewilligung zur Disponirung mit den Kirchengeldern ertheilet haben, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. April 1796 den k. Kreisämtern ernstgemessenst mitgegeben, sich derley eigenmächtiger, den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufender Verfügungen in Ansehung der Kirchengelder, unter sicher zu gewärtigen habenden Ahndung zu enthalten.

Durch Hofdekret vom 20. April, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium v. 29. May 1795 wurde befohlen, alle dem Religions-Kammer- oder einem andern öffentlichen Fonde zugehörigen Realitäten, welche dermal unter der unmittelbaren kreisämtlichen Verwaltung standen, unverzüglich an die Staatsgüter-Verwaltung zu übergeben, sich deshalb vorläufig mit dem nächsten Wirthschaftsamte einzuverstehen, auch über das geschehene eine ausführliche Anzeige zu machen.

In Hinkunft hat die Einhebung von Interessen von den bey Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer, und auch die Abfuhr durch diese bey der Kreisfilialkasse, von der letztern endlich bey dem Kammeralzahlamte in Prag, folglich auch dießfalls die Vorschreibung bey den Steuerämtern sowohl,

als bey den Filialkassen zu geschehen; die Abfuhr aber werden sowohl die Steuerämter jederzeit mittelst der bey Nebengaben gewöhnlichen Ausweise bey der Filialkasse, als diese bey dem Kammerzahlamte zu Handen des Religionsfonds monatlich leisten.

Hofdekret vom 21. Juny, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 10. July 1794.

Durch höchstes Hofkanzleydekret vom 3. März 1792 ist die Bemerkung gemacht worden, daß bey vorschriftmäßiger Versicherung der Eintreibung der nicht gehörig versicherten Stiftungskapitalien und Interessen nicht gleich anfangs an das Fiskalamt zu verwenden sey, sondern die Magistrate und Vogteyen selbst dafür besorgt zu seyn haben, daß die rückständigen Interessen von ihnen sogleich eingetrieben, und die Stiftungskapitalien genugsam versichert werden, worüber sie sich auch bey dem Kreisamte von Monat zu Monat ausweisen sollen.

Da den Magistraten und Vogteyen vor allem zustehe, das Stiftungsvermögen gut zu verwalten, und das Fiskalamt nur erst dann sein Amt zu handeln hat, wann die Verwendung des Magistrats oder Vogteyamtes unzulänglich seyn sollte, und sonach die Vertretung angesuchet, oder erheblichen Ursachen wegen nothwendig wurde

Für die Zukunft, wenn ein Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademie-Fonds-Kapital

ganz, oder auch nur zum Theil bezahlet wird, hat das Kreisamt ein Dupplikat der von der Kreiskasse ausgestellten Quittung mit der gehörigen Anzeige an die Landesstelle einzubefördern, damit gedachtes Dupplikat dem k. Fiskus nach den 24. §. der Fiskalinstrukzion zugestellet, und die Zahlung bey der Landesstelle ebenfalls zur Vormerkung genommen werden könne. Gubernial-Verordnung in Gallizien den 30. May 1794.

Durch Verordnung der Ostgalliziischen Appelazion vom 19. May 1796 wurde befohlen, die den Religionsfond betreffenden ohne Beytretung des Fiskus zur Intabulirung gelangenden Kontrakte und andere Urkunden ohne weiteren zurückzustellen.

Zur Vermeidung aller nachtheiligen Hindernisse und Verzögerungen der Justitzpflege sind bereits mit der Zirkular-Verordnung v. 18. März 1795 Causa domini sämmtliche Aemter und Instanzen unter schwerster Verantwortung nachdrucksamst angewiesen worden, dem oberöster. Fiskalamte alle von ihm angesuchten nöthigen Auskünfte, und Behelfe unaufhältlich mitzutheilen, damit selbes in Stand gesetzet werde, die Satzschriften in den von der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Fristen einzureichen, um andurch die Gefahr einer schädlichen Praeclusion hindan zu halten.

Mit dem gedruckten Generale vom 10. Aug.

1787 ist den Obrigkeiten, und Administratoren der geistlichen oder weltlichen milden Stiftungen der ernstgemessene Auftrag erlassen worden, bey allen Konkursen, wo eine milde Stiftung Forderungen zu machen hat, dem oberöst. Fiskalamte unter eigener Verantwortung die ungesäumte und bestimmte Anzeige mit Benennung des dabey verflochtenen milden Orts, mit Aufführung der Summe der Forderung, und verfallenen Zinse, und mit Beylegung des kundgemachten Edikts sowohl, als aller übrigen zum Beweise der Forderung, und ihrer allenfälligen Hypothek nöthigen Urkunden und Schriften zu ertheilen.

Da aber die Beobachtung dieser Vorschriften häufig außer Acht gelassen wurde, und dem oberöst. Fiskalamte keine anderen, als die Jura partium zu statten kommen, so sah man sich veranlasset, obbemeldte Zirkular-Verordnungen durch Gubernial-Verordnung in Tyrol vom 3. März 1795 mit dem Beysatze zu erneuern, daß jene Aemterbehörden und Administratores, welche sich dießfalls saumselig bezeigen sollten, allen Schaden zu ersetzen gehalten seyn werden, den der Fond durch ihre Verzögerung allenfalls ertragen müßte.

§. 72.

Damit nach erfolgender Erledigung der über das weltliche milde Landstiftungs-Vermögen einge-

reichten Organisazions-Plane die Stiftbriefe nach gleichmäßigen Grundsätzen errichtet werden können; so wurde dem Kreisamte durch Gubernial-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 5. März 1793 aufgetragen, sämmtl. Vogteyen durch Kreisschreiben zu bedeuten, daß sie überjede unter ihrer Leitung stehende milde Versorgungs-Anstalt einen eigenen, und zwar nur einen Stiftbrief entwerfen, im Eingange die verschiedenen Stifter sammt den gestifteten oder durch Zutheilung des Bruderschafts-Vermögens zugewachsenen Kapitalien, und wo selbe, unter welchem Datum, wenn es Staatspapiere sind, unter was für einem Namen, und zu welchen Prozenten anliegen, nicht minder auch alle übrige dem Versorgungsfonde angehörigen Einkünfte und Zuflüsse aufführen, sodann die Versorgungsanstalt selbst mit Grundlage des von hieraus erhaltenen Präliminarsystemes und desselben Anweisung zergliedert, beschreiben, und endlich im Schlusse, die den Pfründlern obliegenden Verbindlichkeiten und übrigen Absichten der Stifter, in so weit sie mit den dermaligen Zeitumständen und den bestehenden Direktivregeln vereinbarlich sind, beysetzen sollen.

Zufolge Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 15. Jän. 1795 mußten die Kreisämter den sämmtlichen in ihren Vierteln befindlichen Magistraten und herrschaftl. Verwaltungs-Aemtern

bedeuten, daß, nachdem die bestehende Verordnung, vermöge der die Konsistorien über Stiftung den Ordinariatskonsens ehe ertheilen sollen, bis nicht die Quittung über die wirklich bezahlte Erbsteuer, oder das Legitimazionsdekret, daß hievon keine Erbsteuer zu entrichten sey, beygebracht seyn wird, erneuert worden, dieselben ihres Orts sich darnach in so weizu benehmen haben, daß sie keine Stiftung ohne diesen vorläufigen Requisiten dem Konsistorium vorlegen, und falls letztere abgiengen, dieselben schleunigst nachtragen sollen.

Das Hofdekret v. 9., kundgemacht durch das mährische Landesgubernium den 19. Jän. 1796 erklärt: daß die für die Landesstelle und Ordinariat bestimmten offiziosen Stiftbriefsexemplare jenen Urkunden gleich seyen, von welchen das Stempelpatent von 1788 §. 24. Lit. F. redet, und von der Stemplung frey sind.

Jene Berichte, die nicht wesentlich die Parthey selbst, welche ein Stiftungs- oder Kirchengelds-Darlehen verlanget, sondern die Nebenumstände, welche auf die Sicherheit derley Gelder, folglich auf das Beste des landesfürstl. Dienstes Bezug haben, sind von dem Stempel frey zu lassen. Hofdekret vom 29. März, kundgemacht in Mähren den 7. April 1792.

Durch Gubernialverordnung in Gallizien vom 3. Aug. 1792 wurde den Kreiskommissären verbothen, Reisepartikularien in Angelegenheiten des Religions-Studienspital- und milden Stiftungsfonds, welche als Offiziosa anzusehen sind, einzusenden.

Von Kirchen-Rechnungen.

§. 73.

In Erziehlung der Gleichförmigkeit in Verfassung der Kirchen-Rechnungen wurden durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Aug. 1795 beyliegende Rechnungs-Formularien allgemein vorgeschrieben. Es wurde daher aufgetragen, die Einleitung dahin zu treffen, damit nach dieser Vorschrift schon die Kirchenrechnungen für das Jahr 1795 verfasset, und sämmtlichen Kirchenrechnungs-Führern die Erläuterung gegeben werde, wienach es sich von selbst verstehe, daß die Berechnung der Materialien nur dann, wenn sie vorkömmt, zu verfassen, auch jenes, was in dem Anhange vorgeschrieben wird, eigentlich die zu verfassenden Rechnungen nichts angehe, sondern alle die Konsignazionen nur ein für allemal zu verfertigen, und in der wohlversperrten Kassetruhe aufzubewahren seyn, dann wären die dabey etwa vorkommenden Veränderungen alljährlich in diesen Konsignazionen bestimmt anzumerken.

Kirchen-Rechnung.

der Kirche St. in

auf der Herrschaft für das Jahr 179

	fl.	kr.	pf
Empfang.			
An vorjährigen Rairresten			
Mit Ende 179 verblieben			
An baarem Gelde			
Stifts-Kapitalien			
Eigenthümlichen Kapitalien . . .			
Ausständen			
Summa	—	—	—
An Zinsungen und Realitäten . .			
Vom Verpachteten auf Jahre dem Meistbiethenden			
— verpachteten Metzen Kirchfeldern a fl. kr.			
— — Ruthen Wieswachs a fl. kr.			
Von — Stück sogenannten eisernen Kühen			
— — Stück Schaafen . . .			

	fl.	kr.	pf
Für — Klafter hartes Holz a fl. kr.			
— — — weiches do a fl. kr.			
	—	—	—
Summa	—	—	—

An Interessen.

Von Stifts-Kapitalien . . . . — fl. kr. bey den H.H. Ständen a 4 prto.			
Von Stifts-Kapitalien bey den H.H. Ständen a 3 1/2 prto. .			
— — bey der Grundobrigkeit 4			
— — bey andern Privaten 4			
Von eigenthümlichen Kirchen-Kapitalien fl. kr. bey den Hrn. Ständen a 4 prto.			
— — do. do. 3 1/2 prto. . .			
— — bey der Grundobrigkeit 4 prto.			
— bey andern Privaten 4 prto.			
	—	—	—
Summa	—	—	—

An Vermächtnissen.

Von Stiftungen auf Wein und Lichter			
Neue Stiftung von			
	—	—	—
Summa	—	—	—

	fl.	kr.	pf
An Opfer.			
Laut Kirchenvaters = Registers ist in dem Opferstock und andern Sammlungsbüchsen eingekommen.	—	—	—
Summa	—	—	—
An Funeral = Geldern.			
Für den Beerdigungsort . . .			
— das Ausläuten			
— das Baartuch			
— die Fackeln			
— die Verzierungen	—	—	—
Summa	—	—	—
An verschiedenen Empfängen.			
Auf heil. Messen von irreluiblen Feldern			
An erlegten Grundgeldern . . .			
Für alte Osterkerzen			
Für Wachsüberbleibsel a . . .			
An v. Gutthätern geschenktem Gelde.	—	—	—
Summa	—	—	—
Zusammenziehung vorstehender Empfänge.			
An vorjährigen Raitreste . . .			
— Zinsungen und Realitäten . .			
— Interessen			

	fl.	Kr.	pf
An Vermächtnissen			
— Opfer			
— Funeral-Geldern			
— Verschiedenen Empfängen . .			
	—	—	—
Summa des ganzen Empfangs.			
	—	—	—
Ausgabe auf gestiftete Jahrstäge, Messen und Andachten.			
Dem Herrn Beneficiaten für Jahrstäge			
— deto für Messen			
— — gewöhnliches für Andachten			
Dem Schullehrer			
Musikanten			
Kirchendiener			
Glöckner			
Ministranten			
In die Armenkasse			
	—	—	—
Summa			
	—	—	—
Auf Kirchenerforderniße.			
Für Hostien			
— Wein zum Gottesdienst . .			
— deto zu Johannes-Segen . .			
— weiße Wachs-Kerzen . . .			
— gelbe deto . . .			
— Osterkerze			
— Kerzen zu Lichtmeß			
— Unschlicht-Lichter im Advent.			

	fl.	kr.	pf
Für Weihrauch			
— Oehl in die Lampe			
— Schmalz in die Lampe . . .			
— Baumwolle zum heil. Oehl und in die Lampe			
— Kirchenkalender			
— Saiten auf das Chor . . .			
— Säuberung der weißen Kirchenwäsche			
— Reparirung derselben . . .			
— Spennadel und Zwecken . .			
— Glockenschmier			
— Auskehrung der Kirche . . .			
Auf Landesfürstl. Steuer.			
Extra = Ordinarium für das Jahr 179	—	—	—
Summa	—	—	—
Auf Besoldungen.			
Dem Hrn. Benefiziaten gewöhnliches Bestimmtes			
Unter dem Namen: Kantoribus oder Schullehrern . .			
Vom Absingen der Passion			
Musikanten			
Kirchendienern			
Glöcknern			
Todtengräbern			

	fl.	kr.	pf
Rechnungsführern			
Kaminfegern			
Summa	—	—	—

Auf Bau und Reparationen.

Dem Glaser laut Auszügel . .			
— Schreiner			
— Sailer			
— Schlosser			
— Schmid			
— Zimmerleuten			
— Maurer			
— Taglöhnern			
Für Holz			
— Latten			
— Breter			
— Schindel			
— Bretnägel			
— Schindelnägel			
— Steine			
— Ziegel			
— Kalk			
— Sand			

Nota. Sollte der Bau und die Reparation wichtiger und weitschichtiger seyn; so kann hieher ein Bogen Papier oder mehrere leicht eingeschaltet werden.

	fl.	kr.	pf
Auf angeschaffte Apparamente und Geräthe.			
Ein neuer N.			
Von Reparirung des Ornates. .			
	—	—	—
Summa			
	—	—	—
Verschiedene Auslagen.			
Papier auf Kirchen-Register . .			
Vom Abschreiben der Rechnungs-Extrakte			
Dem Bothen um das heil. Oehl .			
Stempel-Papier auf Quittungen .			
	—	—	—
Summa			
	—	—	—
Zusammenziehung obiger Auslagen.			
Auf gestiftete Jahrstage, Messen und Andachten			
Kirchenerfordernisse			
Landesfürstl. Steuer			
Besoldungen			
Bau und Reparationen			
Angeschaffte Apparamente und Geräthe			
Verschiedene Auslagen			
	—	—	—
Summa der Ausgaben			
	—	—	—
Wenn dann bevorsteh. Empfang .			
Und die Ausgabe			
beträgt, so verbleiben vorhanden zum Ausweis an baarem Gelde.			

	fl.	kr.	pf
In der Kirchenkasse, welche in steyerfrey aufbewahret wird, und mit Schlüsseln vorschriftmäßig versehen ist, befinden sich			
Hievon dem Kirchenvater zu täglicher Ausgabe belassen	—	—	—
Summa	—	—	—
An Stifts-Kapitalien.			
Bey den (Titl.) H. H. Ständen a 4 pcto. laut Obligat. . . . Nro. Nro. Nro. Nro.			
deto a 3 1/2 pcto. laut Oblig. Nro. Nro. Nro. Nro. Nro.			
Bey der gnädigen Grundobrigkeit versicherte laut Obligazion ddo.			
Item ddo.			
deto unversicherte			
Bey anderen Privatschuldnern sichere summarisch			
deto unsichere summarisch . .			
Summa	—	—	—
An eigenthümlichen Kirchen-Kapitalien.			
Bey den (Titl) H. H. Ständen a 4 pcto. laut Oblig. Nro. Nro. Nro. Nro.			

	fl.	Kr.	pf
Bey den (Titl) H. H. Ständen a 3 1/2 pcto. laut Oblig. Nro. Nro. Nro. Nro. Nro.			
Bey der gnädigen Grundobrigkeit versicherte laut Oblig. ddo.			
deto unversicherte			
Bey anderen Privatschuldnern sichere summarisch			
deto unsichere summarisch . .	—	—	—
Summa	—	—	—
An rückständigen Interessen.			
Bey der gnädigen Grundobrigkeit summarisch			
— anderen Privatschuldnern summarisch	—	—	—
Summa	—	—	—
An verschiedenen Resten.			
An befindlichen Grundgelde summarisch			
— anderen Kirchen vorgeliehenen Gelde summarisch			
— verschiedenen Ausständen summarisch	—	—	—
Summa	—	—	—

Zusammenziehung des Ausweises.	fl.	kr.	pf
An baarem Gelde			
— Stifts-Kapitalien			
— eigenthümlichen Kirchen-Kapitalien			
— rückständigen Interessen . . .			
— verschiedenen Resten			
Facit	—	—	—
Hierzu der Werth der Wiesen und Aecker, so licitando in Bestand belassen			
	—	—	—
Summa des dießjahr. Vermögens			

Daß vorstehende Rechnung von uns Gefertigten, revidirt, und in allen ihren Empfangs- und Ausgabs-Posten richtig befunden worden, bestätigen

So geschehen den

Berechnung der Materialien.

	Holzglötzer	Latten	Bretter	Schindel	Brettnägel	Schindelnägel	Steine	Ziegel	Kalk	Sand
Empfang. Ausgabe.		Stück.			Schil.		Klaft.	Hund.	Mek.	Fuhr.
Rest.										

Anhang.

Da aber zugleich einige Posten in dem Ausweise der Kürze halber nur summarisch angegeben worden, so müssen alle diese mit dem Worte summarisch bemerkte Posten ordentlich und namentlich verzeichnet, beschrieben, und in der Kirchenkaße aufbewahret werden, nämlich:

Beylage A. Verzeichniß aller Privatschuldner, bey welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften, sammt ihrer Hypothek und rückständigen Interessen.

B. Verzeichniß der versessenen Interessen bey der gnädigen Grundobrigkeit.

C. Verzeichniß der befindlichen Grundgelder.

D. Verzeichniß des anderen Kirchen vorgeliehenen Geldes.

E. Verzeichniß aller übrigen Ausstände.

Zum Beyspiel dient folgendes:

A. Verzeichniß aller Privatschuldner, bey welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften, sammt ihrer Hypothek und rückständigen Interessen.

Namen der Privatschuldner hinter welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften.	Stifts-Kapitalien.									Eigenthüml. Kirchenkapital.									
	Betrag des Stifts-Kapitals.			Hypothek.				Verfessene Interessen.			Betrag der Kirchen-Kapitalien.			Hypothek.				Verfessene Interessen.		
				Felder	Wiesen	Gärten	Haus							Felder	Wiesen	Gärten	Haus			
	fl.	kr.	pf					fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf					fl.	kr.	pf

Auf die mittels der Staatsgüter-Verwaltung geschehene Anfrage, ob die laut Verordnung vom 5. August 1795 zur gleichförmigen Führung der Kirchenrechnungen im Lande vorgeschriebene Rechnungstabelle auch auf Kirchen der Staatsherrschaften und Güter Bezug habe, ist durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. April 1796 der Staatsgüterverwaltung bedeutet worden, daß, da die Kirchen aller derselben zur Leitung anvertrauten Staatsherrschaften, Fondsgüter eben so, wie jene Patronatus Privati von Beobachtung der allgemein bestehenden Verordnungen nicht ausgenommen wären, sogleich gedachten Dominien, die mit obiger Verordnung eingeführte Methode zu Verfaßung der Kirchenrechnungen vorzuschreiben, und bey jeder Kirche insbesondere die Führung der Kirchenrechnungen nach dem vorgeschriebenen Formular schon für das Jahr 1796 anzuordnen seye.

Die hohe Landesregierung in Oesterreich ob der Enns hat am 18. Februar 1792 verordnet, daß die Stiftungsrechnungen jährl. bis 15. Jäner geschlossen, und an die hohe Landesregierung eingeschicket werden sollen.

Zur Vorbeugung der vorkommenden Gebrechen in Gebährung mit dem Kirchenvermö-

gen, und der willkührlichen Verwendung der Kirchenbaarschaften, wurden durch Gubernialverordnung in Böhmen v. 5. Aug. 1795 sämmtl. Amtsvorsteher unter eigener Dafürhaftung, und zu gewärtigender scharfen Ahndung, zum unabweichlichen Nachverhalt angewiesen.

1) Daß bey jeder größern außerordentlichen Auslage von baaren Kirchenvermögen die hochortige Bewilligung mit Beytritte des Ordinariats eingeleitet, sofort über die richtige Verwendung unter eigener Dafürhaftung gewachet, nicht minder die mit Ende jeden Jahres erübrigenden Kirchenbaarschaften, fruchtbringend angelegt, für die Sicherheit der Kirchen, und Stiftskapitalien gesorgt, und die Interessen jederzeit richtig gezahlt werden.

2) Am Schlusse der Kirchenrechnung die Gelder ordentlich überzählet, alle Urkunden fleißig durchgesehen, und in die befindlichen Kirchenkassen verschlossen, bey nöthigen Vorschüssen von einer an die andre Kirche die hochortige Bewilligung bewirkt, zur Erhaltung der Kirchenrechnungsordnung die häufigen alten Reste und Vorschüsse, welche uneinbringlich sind, zur gänzlichen Löschung angetragen, und die Aktiv- und Passivschulden zwischen den Kirchen gänzlich ausgeglichen werden, endlich

3) In Fällen, wo Rechnungsextrakte vom Kreisamte abgefordert werden, sind solche nie ohne Unterfertigung des betreffenden Herrn Bezirks-Dechants einzusenden.

Um das Kirchenvermögen jederzeit aufrecht zu erhalten, und die üble Gebährung mit demselben nach Möglichkeit zu verhindern, wurde in Folge des auf hierortigen Antrag erflossenen höchsten Hofdekretes v. 8. Aug, kundgemacht von dem böhm. Landesgubernium den 3. Sept. 1795 die bestehende Vorschrift hiemit erneuert, daß sowohl die Kirchenrechnungsextrakte, welche jährlich an die k. Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzusenden sind, als auch die Kirchenrechnungen selbst von dem Kirchenpatrone, dem sie jährlich zur Beurtheilung vorgeleget werden, nicht eher angenommen werden sollen, als bis selbe von dem Ortsseelsorger unterfertiget sind, und daß der Ortsseelsorger, wenn er Ursachen findet, die Unterschrift zu verweigern, gehalten seyn soll, diese Ursachen dem Kirchenpatrone zu eröffnen.

Zu Folge Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 7. März 1796 sind die Vogteyen der Gotteshäuser zu verhalten, daß selbe ihren jährlichen Rechnungen auch ein Inventarium der vorhandenen Kirchengeräthe und Einrichtungen mit den Rubriken brauchbar, abzenützt, oder ganz

unbrauchbar, gefertigt von der geistlichen Vogtey und den Zöchpröbsten beyschließen.

Durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen v. 23. Hornung 1793 wurde befohlen, daß so wie dem Ordinarius die Einsicht in die Gebährung des Kirchenvermögens und des darüber geführten Rechnungsstandes gewähret ist, also auch bey Erstattung von Berichten in Beziehung auf die Verwendung eines Kirchenvermögens, darüber jederzeit die Meynung des Ordinarii eingehohlet, und solche mit vorgeleget werden solle.

Da die Erfahrung lehret, daß die nach der Hand von den Kirchenrechnungs-Führern einlangenden Kirchenrechnungen das Adjustirungsgeschäft des Vermögens der gesperrten Kirchen nur hindern, sondern auch sogar die bereits den Kreisämtern hinausgegebenen dießfälligen Rechnungsausweise umgeändert werden müssen, wodurch dieses Geschäft in die Jahre hinaus sich verzögern dürfte, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen v. 24. Okt. 1795 sämmtlichen Kreisämtern bedeutet, fernere Rechnungslegung über das gesperrte Kirchenvermögen einstellen zu lassen, und die Partheyen gerade an den Religionsfond, zur Berichtigung ihrer Schuldigkeiten anzuweisen. Um aber auch das dießfällige Adjustirungsgeschäft zu befördern, wurde aufgetragen, die Verzeichnisse über die an den Religions-

fond von den gesperrten Kirchen geleistete Baarschaft, Kapitalsinteressen, Grund-Zins-Ausstands-Kaufschillings- und anderer Abfuhren einzubringen, weil aus dem zum größten Theil nur summarisch abgeführten Posten, der einzelne Betrag jeder Kirche und Rubrik nicht entnommen werden kann, welches doch zur Adjustirung jedes einzelnen Kirchenvermögens, und bey dessen Rechnungsrevision, zu wissen unentbehrlich ist; sämmtliche Amtsvorsteher haben daher die betreffenden Kirchenrechnungsführer, zur Einbringung der anverlangten Verzeichnisse anzuweisen.

Die betreffenden Kirchenrechnungsführer haben zufolge der Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Jän. 1793 nach beykommenden Formular den individuellen Ausweis zu verfassen, und diesen jederzeit bey Abführung der bey dem Kammerzahlamte für Rechnung der gesperrten Kirchen und Kapellen einschickenden Geldbeträgen, sie mögen in abführenden Kapitalien, Interessen, oder Abschlags-Zahlungen bestehen, einzubringen.

Verzeichniß

Was nachbenannte Partheyen zu den gesperrten N. N. Kirchen oder Kapellen des N. N. Kreises auf Abschlag ihrer schuldigen Kapitalien, dann an rückständigen und laufenden Interessen auf die angesetzte Zeit, wie auch an Fristen-Geldern, und eisenen Kühen- oder Grundzinsungen bezahlet haben, und zu Handen des Religionsfonds abzuführen kömmt.

Namen der		Betrag des schuldigen Kapitals.	Hierauf ist abgeführet worden.				Weitere Abfuhren.			
			Auf Abschlag des Kapitals.	An Interessen.			An Frist-Geldern.	Eisenen Kühen- oder Grundzins.		
				Rückständige.		Laufende.				
gesperrten Kirchen oder Kapellen.	Schuldner	fl. | kr	fl. | kr	Von welcher Zeit, bis zu welcher Zeit.	Betrag. fl. | kr	Von welcher Zeit, bis zu welcher Zeit.	Betrag. fl. | kr	fl. | kr	Von welcher Zeit, bis zu welcher Zeit.	Betrag. fl. | kr

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Sept. 1793 wurde den betreffenden Rechnungsführern über das Vermögen der gesperrten Kirchen und Kapellen, und jenen Partheyen, die derley Gelder auf Abschlag der bezahlten Kapitalien, und auf bezahlte Interessen, oder für veräußerte Realitäten empfangen, aufgetragen, daß sie von den eingehobenen Geldern sich nicht eigenmächtig bezahlen, sondern über die Verwendung ehevor förmliche Rechnungen anher zu Adjustirung einbringen sollen, um sie sodann nach gepflogener Adjustirung dem Kameralzahlamte mit dem Auftrage zustellen zu können, daß die richtig befundene Verwendung entweder statt baarem Gelde angenommen, oder aus dem betreffenden Fonde vergütet werde. Wobey ihnen auch bedeutet ward, daß aus dem nämlichen Grunde, damit die Rechnungsführer sich nicht eigenmächtig von den eingehobenen Geldern bezahlen sollen, auch in dem untern 11. Jän. dieses Jahres herausgegebenen Formulare, nach dem die bezahlten Kapitalsposten und eingegangenen Interessen abgeführet werden sollen, keine Ausgabsrubrik angesetzet worden seye.

Um in Absicht der bey den Kirchen sich hie und da entdekten Steuerüberspannung eine Kontrolle einzuführen, haben die Wirthschaftsämter die Reparitizionen dem königl. Kreisamte zur genauen Prüfung und zugleich die Individualfassions-Aus-

zugsbögen vorzulegen, und um so die Kirchen von allen die Gerechtigkeit verletzenden Anlagen sicher zu stellen, und ihr Vermögen nicht zu Gunsten anderer mindern zu lassen, gab die Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Okt. 1794 an die k. Kreisämter die Weisung, bey dieser Prüfung zur Richtschnur zu nehmen, daß, da die Stände mit allerhöchster Begnehmigung zur Erleichterung der auf den Dominikalgründen haftenden Grundsteuer ihre Zins = und Robothsnützungen dem Extraordinario unterzogen haben, auf jeden in den Individuel = Fassions = Auszugsbögen ausgewiesenen Steuergulden nur 40¾ kr. und auf direktivige Zins= und Robothsnutzungen das Extraordinarium mit 29 Prozent von dem in den geistl. Dominikalanlagstabellen v. Jahre 1757 ausgewiesenen dießfälligen Betrag zu benutzen kämen.

§. 74.

Ueber die gemachte Anfrage, was unter der Vogtey über eine Pfarre eigentlich verstanden werde, und ob hierüber etwa der Patron, oder die Vogtey der Pfarrkirche begriffen, da die Regierung in Oesterreich ob der Enns unterm 19. August 1795 die Entscheidung gegeben, daß dasjenige Dominium, Herrschaft oder Gemeinkörper, welcher das Jus inspiciendi, und die Obliegenheit hat, darauf zu sehen, daß die Realitäten einer geistlichen Pfründe (jedoch ohne Rücksicht auf die Frcutus von der zeitl.

Nutznießung) nicht veräußert, wesentlich verändert, oder deterioriret werden, Vogtey der Pfarre, Vikariat oder Benefizii sey, wo es aber meistentheils zusammentrifft, daß die Vogtey des Gotteshauses auch Vogtey der Pfarre des nämlichen Ortes seye.

Laut hoher Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 27. Febr. 1797 kam neuerdings von Zeit zu Zeit aus mehreren Acten hervor, daß die so oft und deutlich und umständlich und so nachdrücklich hinausgegebenen Vogtey-Instrukzionen und Verordnungen zum größten Nachtheile der Kirchen nicht beobachtet werden. Die Ursachen dieser Nichtbeobachtung scheinen auch eben diejenigen wieder zu seyn, welche ehevor bey den Unordnungen der Vogteyverwaltungen und Zöchschreine eintrat, wo nämlich die weltliche Vogtey-Beamte sich einer einseitigen Manipulazion mit den Zöchschreinen-Kirchengeldern und Kirchen-Dokumenten anmaßten, und die hindann gesetzten höchstens zur Unterschrift der blos vorgelegten Rechnungen gebrauchten geistlichen Vogteyen, entweder aus unächter Besorgniß, das gute Einvernehmen mit den weltlichen Beamten zu stöhren, oder aus Bequemlichkeit, oder aus eitler Furcht, sich statt wirksamen und guten vielmehr üble und verdrüßliche Folgen zuzuziehen, oder wohl gar aus anderen auf ihr eigenes Interesse sich beziehenden Ursachen den weltlichen Vogteybeamten eine

willkührliche Amtirung ohne Widerrede und Anzeige gestatteten.

Gleichwie nun zu Folge dieser Regierungsverordnung durch das bischöfl. Konsistorium allen Dechanten und Seelsorgern hierinnen unverweilt und wiederholt die aufmerksamste, und so getreue als standhafte Benehmungsart, und die im Falle der Nichtachtung von Seite der weltlichen Vogtey alsogleich ihrerseits zu machende Anzeige bey eigener Haftung derselben aufgetragen, und selbe an die dießfalls bestehenden Gesetze erinnert wurden, so erhielten auch die Kreisämter durch Eingangs erwähntes Dekret die nachdrucksamste Weisung, die weltlichen Vogtey-Beamten bey deren eigener Haftung, und gegen Vermeidung der ihnen sonst verläßlich bevorstehenden, und doch einmal ernstlich zu empfindenden üblen und unliebsamen Folgen ihrer angemaßten Willkühr, und hie und da gegen die geistl. Vogteyen herausgenommenen Stolzes, und neckereyvollen Eigensinnes, zur genauesten Befolgung der erlassenen Vogteyinstrukzion anzuhalten, und zugleich, damit diese Anweisung nicht ohne weiterer Wirkung nur in Dekreten geschrieben bleibe, von selbst thätige Sorge zu tragen, daß bey den Vogteyverwaltungen durchaus nicht einseitig, sondern nach der Instrukzion von der geistlichen Vogtey, dann von der weltlichen Vogtey, und von den nach vorschriftmäßiger

Zahl, und mit erforderlichen Eigenschaften aufgestellten Zöchpröbsten einverständlich vorgegangen, und eben so einverständlich in Rücksicht auf Einnahme und Ausgabe, außerordentlicher an die hohe Landesstelle zu erstattenden Berichte und Anträge, dann Rechnungslegung von denselben eingeschritten, sofort, daß, was Geld- oder Kirchenobligazionen, oder sich auf die Kirchen beziehenden Urkunden, Dokumenten und Schriften betrifft, in die Zöchschreine eingeleget, die Zöchschreine aber mit 3 verschiedenen Schlüsseln, deren einen die geistl. Vogtey, den andern die weltl. Vogtey, und den dritten die Zöchpröbste haben müssen, gesperret, und nie einseitig eröffnet, auch die Kirchenrechnung dort, wo die Zöchschreine ist, und seyn muß, in dem Pfarrhofe mit Beyziehung der geistl. und weltl. Vogtey, dann der Zöchpröbste aufgenommen, folglich ehevor von allen diesen wohl durchgegangen und sodann von allen betreffenden Mitwissern dergestalt unterschrieben werden solle, daß keinem insonderheit unbenommen ist, seine eigenen Anmerkungen beyzusetzen, und zu seiner Versicherung dieselben auch noch besonders an die hohe Landesregierung einzusenden.

Und da nach weiteren Inhalt vorangezogener hohen Verordnung nur auf solche Art dem Verderben der Kirchen, und ihres Vermögens, deßgleichen der Versäumniß der nöthigen Gotteshausesre-

parazion, worauf sodann die lästigsten Ausgaben folgen, und den für die Kirchen unersetzlich schädlichen Amtirungen mit Kirchengeldern und Obligazionen vorgebeugt werden kann, so wurde den Vogteyen alles dieses zum pünktlichsten und fortwierigen Nachverhalte bekannt gemacht.

Um in Rücksicht der Besoldungen für Kirchenrechnungsführer im ganzen Lande mit einem, und dem nämlichen Maaßstabe fürgehen zu können, wurde durch Hofdekret v. 29. Nov., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Dezember 1794 folgende Richtschnur festgesetzet.

Zur Besoldung der Kirchenrechnungsführer seyen ohne Unterschied, ob es eine Pfarr-Filial-Kommendatkirche oder Kapelle betrifft, von dem ersten Hundert Gulden, zwey Gulden, und von einem jeden das zweyte Hundert übersteigenden Gulden, ein Kreuzer, bey Kirchen aber, deren Einkünfte nicht 100 fl. ausmachen, überhaupt 1 fl. 30 kr. zu bestimmen, hingegen von einem jeden Gulden Rest 1 kr. abzuschlagen. Da nun dieß das einzige Mittel ist, die Kirchenrechnungsführer auf die meistens durch Nachlässigkeit entstandenen beträchtlichen Kirchenreste und Ausstände aufmerksamer zu machen; so wurde diese Hofentschließung mit dem Beysatze kundgemacht, man versehe sich zu denselben, daß sie sich ihres eigenen Nutzens bestreben werden, die

Kirchenreste einbringlich zu machen, und ferner nicht mehr anwachsen zu lassen.

Von Kirchen und Pfarrhofgebäuden.

§. 75.

Die Kreisämter und Vogteyen haben genau darauf wachen zu lassen, daß die Gebäude der Geistlichen von denselben auch im guten Stande erhalten, und, wenn sie diese vernachlässigen, die zur Herstellung erforderlichen Kösten, bey ihrem Absterben oder sonstigen Abziehen von den genossenen Pfründen, aus ihrem Vermögen hergenommen werden, damit derley Aus lagen nicht den Patronen und Gemeinden zur Last fallen. Hofdekret vom 21. Novemb., kundgemacht von den Gubernium in Steyermarkt den 24. Dezember 1794.

Zur Vorbeugung der Desolazion der Kirchen und Pfarrgebäude wurde durch Gubernialverordnung in Ostgallizien v. 25. März 1796 verordnet, mit der Anzeige der geschehenen Desolirung nicht bis nach dem Tode des Pfarrers zu warten, sondern hierauf bey den Bezirks- und Kommissionsreisen, oder anderen Nachrichten Bedacht zu nehmen, und die Pfarrer zu den nöthigen Reparaturen auf der Stelle zu verhalten, wenn aber der Schaden nach dem Tode erst bemerket worden, so ist derley Desolirung nach vorläufiger Abschätzung dem k. Fiskus zur Erkenntniß ohne Verzug zuzuschicken.

§. 76.

Da die Erfahrung schon mehrmal gelehret hat, daß in so manchen neuen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden die Fußböden und Thürfutter zu nicht geringen Nachtheil des Religionsfondes frühzeitig zu Grunde gehen, so ist zu Vermeidung derley, den Religionsfond unnöthiger Weise schwächenden Auslagen durch Hofdekret vom 20. Hornung, kundgemacht durch das Mährisch-Schlesische Landesgubernium den 1. März 1796 verordnet worden, jeder Bauführer habe sorgfältig und unter eigener Haftung darauf zu sehen, daß

Erstens zu diesen Bestandtheilen, so wie überhaupt zu allen übrigen ein gesundes wohl ausgetrocknetes Holz genommen, und unter die Fußböden ein trockner Schutt aufgeschüttet,

Zweytens der innere Horizont des Hauses, wie es in den Bauplänen allgemein vorgeschrieben ist, gegen den äußern immer wenigstens um einen halben, und nach Umständen auch um einen ganzen Schuh erhöhet werde, welches vorzüglich dazu dienet, die Zimmer stets trocken zu erhalten, von den Maurermeistern aber, weil sie dabey etwas an Mauerwerk ersparen, nicht selten unterlassen wird. Die sogenannten Wassersteine sollen

Drittens, höchstens nur in die Fundamente verwendet, und wenn keine trocknen Steine zu haben

sind, die Mauer außer dem Grund ganz mit Ziegeln aufgeführet werden.

Viertens, soll jedesmal ein trockner und so viel möglich auch etwas erhöhter Bauplatz gewählet werden, da wahrgenommen worden, daß nicht selten, auch auf feuchte sumpfigte Stellen gebauet wird; endlich

Fünftens soll, worauf auch die k. Kreisämter ihres Ortes zu sehen haben, keine Pfarrey, Lokalkaplaney oder Schule, und überhaupt kein Gebäude, das in der späten Jahrszeit vollendet wird, vor dem darauf folgenden Frühjahre bewohnet werden, weil sonst, wenn Thüren und Fenster verschlossen gehalten, und die Zimmer geheitzet werden, bevor die Mauern ganz ausgedrocknet sind, alle hölzernen Bestandtheile nothwendig von der Feuchtigkeit angestecket werden, und vor der Zeit in Faulung übergehen müssen.

§. 77.

Da einige Aemter, Dominien und Magistrate die bestehende Vorschrift ausser Acht setzen, den Gesuchen um Reparaturs-Bewilligung der Kirchen, Pfarreyen und dergleichen das Maaß der Länge und Breite beyzulegen, um jeden Gegenstand genauer beurtheilen, und die jeder Gattung der Arbeit angemessenen Arbeitspreise bestimmen zu können, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom

14. März 1794 die Vorschrift erneuert, und haben selbe auf deren Befolgung genau zu achten.

Die k. k. Kreisämter haben sich für die Zukunft stets gegenwärtig zu halten, bey anzutragenden Bauführungen und Reparaturen allemal vorschriftmäßig die Vorausmaße und Bauüberschläge sammt den Kirchenextrakten, zu Vermeidung überflüssiger Schreibereyen den Berichten beyzuschließen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. July 1794.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen.

§. 78.

Da nach dem Sinne des am 21. April 1794 erlassenen höchsten Patentes in Betreff der Konsistorialtaxe, wegen unterlassener Berichtigung der Taxe die Expedizion über dieß oder jenes Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einsweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben ist, hiedurch aber die Eintreibung dieser Rückstände wegen der in verschiedenen Kreisen hin und her zerstreuten Partheyen sehr erschweret wird, so wurde durch Gubernialverordnung in Gallizien v 16. Jän. 1796 beschlossen, daß für die Zukunft die Eintreibung dieser Rückstände durch das Kreisamt geschehen solle, dem betreffenden Konsistorium aber unter einen aufgetragen, nach Verlauf eines jeden Quartales für jeden zu seiner Diözes betreffenden Kreis über die in denselben befindlichen Partheyen, und die von

denselben rückständigen Taxenbeträge einen Ausweis zu verfassen, und dem k. Kreisamte mitzutheilen, welches dagegen die Partheyen dießfalls zu belangen, und an das Konsistorium zur Berichtigung der schuldigen Taxen zu verweisen, und falls solche nach Verlauf der zu bestimmenden Frist sich über die geschehene Abfuhr auszuweisen nicht vermögen sollten, selbe allenfalls durch exekutivische Zwangsmittel hiezu zu verhalten hat.

§. 79.

Das bisher entrichtete geistliche Erbsteuer-Aequivalent ist vom Jahre 1796 an durch weitere zehen Jahre, von der sämmtlichen Sekular- und Regulargeistlichkeit, dann dem Religionsfonde in Ansehung der aufgehobenen Klöster und des eingezogenen Vermögens ferners fort nach den bestehenden Modalitäten zu entrichten. Hofdekret vom 31. Dez. 1795 kundgemacht durch das mährische Landesgubernium den 19. und durch das böhmische den 26. Jän. 1796.

§. 80—81.

Da die Verbindlichkeiten zu den Dotirungen der Lehrer den neu installirten Pfarrern mit Zwang nicht aufgedrungen, noch die alten Pfarrer ihren Nachfolgern etwas vergeben können, so wurde den Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Gallizien vom 9. Juny 1794 aufgetragen, bey den Pfarrinstallazionen den neuen Pfarrer zu vermögen, daß

er den nämlichen Beytrag an den Schullehrer, den sein Vorfahrer gezahlet hat, ebenfalls fortzahlen möge.

§. 82.

Durch Hofdekret vom 9. Hornung 1793 kundgemacht sämmtlichen Konsistorien und dem Regenspurgerkommissariate in Eger wurde erkläret, daß die Konsistorien und Landvikariate der Einrichtung des Postportos unterliegen.

§. 83.

In Ansehung der Religionsfonds = oder sogenannten geistlichen Aushilfssteuer, haben Se. Maj. durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Juny 1793 zu beschliessen geruhet, daß solche den Domkapiteln und einfachen Pfründen (beneficiis simplicibus,) welche diese Steuer für die ersten zwey Quartale des Militärjahres 1793 schon entrichtet haben, für die übrigen zwey Quartale gleich jetzt, den Bisthümern aber vom 1. Nov. des künftigen Militärjahrs 1794 gänzlich nachgesehen werden soll, wobey Se. Maj. sich versehen, daß sie den Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten verdoppeln und bis zum Zeitpunkte des Nachlasses die Aushilfssteuer genau entrichten werden.

So viel es aber die Bisthümer betrifft, so verstehet sich diese Nachsicht nur von denjenigen Bischöfen, deren Dotazion nicht über 12000 Gulden, und

von denjenigen Erzbischöfen, deren Dotazion nicht über 18000 Gulden beträgt. Diejenigen Bischöfe und Erzbischöfe, deren Dotazion die erwähnten Beträge übersteigt, haben die Religionsfonds-Steuer noch fernerhin zu entrichten.

Von dem Amortisations-Gesetze und allem, was darauf einen Bezug hat.

§. 84—87.

Da es vielfältig geschieht, daß von einem Käufer geistlicher Realitäten, besonders Gartengründe im Ganzen an sich gebracht, und dann Stückweis wieder an andere Partheyen überlassen werden; davon aber weder die k. k. Staatsbuchhalterey, noch das Universalkammeralzahlamt die Nachricht erhält, folglich erstere keine Auskunft darüber zu geben, noch das Universalkammerzahlamt in Anbetracht der Kaufschillinge und der Interessen sich zu benehmen weiß, und daran zur Sicherheit des k. k. Aerariums nicht genug ist, daß der Hauptkäufer für das Ganze zu haften verbunden bleibt, so wurde durch Hofdekret vom 16. Aug., kundgemacht mittels Regierungs-Verordnung in Niederösterreich v. 31. Aug. 1793 verordnet, wenn derley Gründe an andere Partheyen hindann gegeben werden, solches sogleich in jedem Falle an die Regierung anzuzeigen.

§. 88.

Durch Hofdekret für Mähren vom 30. August

1792 wurde verordnet, daß keine Forderung eines noch bestehenden Stiftes oder Klosters für die Zukunft ohne ausdrücklicher Begnehmigung der politischen Hofstelle zu löschen seye.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89 — 91.

Es sind bisher bey dem Religionsfonde die Interessen von den meisten Eremiten-Stiftungs-Kapitalien von vielen Jahren her im Rückstand ausgewiesen, und dieser Rückstand fruchtlos in den Kontobüchern verwiesen worden, da solcher doch wirklich nicht bestehet, weil die Interessen von diesen Kapitalien, anstatt sie an den Religionsfond abzuführen, an die betreffenden Exeremiten in Folge höchster Entschließung vom 12. Jäner 1782 abgeführet werden; um also einerseits die Kontobücher des k. Kammerzahlamtes zur Ordnung und verläßlichen Einsicht der dießfälligen Vermögensgebährung zu bringen, andererseits aber das k. Kammerzahlamt der unnützen diesfälligen Rückstandesausrechnung alljährlich zu entheben, und von den gesammten Partheyen, welche zum Religionsfond in Ansehung der dahin eingezogenen Eremiten-Stiftungs-Kapitalien die Interessen zu zahlen hätten, solche aber bisher laut angeführter höchster Verordnung, den noch lebenden Exeremiten verabfolget wurden, die Quittungen der Exeremiten von Jahr für Jahr fürs verflos-

sene und fürs künftige mit der Bestätigungs-Klausel des betreffenden Ortspfarrers, daß dieser Eremit am Leben sey, abzufordern, und anher einzubringen, welche sodann das Kammerzahlamt statt baarem Interessen-Betrag anzunehmen, und in die darinn ausgezeichneten Interessenbeträge durchführend bey einer jeden Post in den Religionsfonds-Büchern zu verrechnen haben wird. Nebstbey haben Amtsvorsteher die sich bereits ereigneten und künftig sich ergebenden Todesfälle der Exeremiten mit Auszeichnung des Sterbetages anzuzeigen, die Parthey aber, welche in Ansehung eines Exeremiten-Kapitals die Interessen vorher den Exeremiten entrichtet hätte, nach dessen Tod an den Religionsfond zu deren Berichtigung anzuweisen, und solche zugleich anher anzuzeigen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. November 1793.

Siehe auch oben §. 73.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen.

§. 92.

Siehe oben §. 73.

Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen und Nonnen.

§. 93—95.

Vermög Hofdekretes vom 16., kundgemacht durch die Regierungsverordnung in Niederösterreich

den 30 Aug. 1793 sind in Zukunft nur die vorfallenden Veränderungen und Sterbefälle der Exjesuiten, wie es bisher geschehen, anzuzeigen, und hat daher von Einsendung der vierteljährigen Ausweise der tauglichen und untaugl. Exjesuiten abzukommen.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Juny 1796 wurde befohlen, die Ausweise über den Stand der Exjesuitenpensionisten nach dem vorgeschriebenen Formulare mit der bestimmten Angabe ihrer Aufenthaltsörter, ihres Pensions-Betrages, und ihrer Gesundheitsumstände, auch selbst bey jenen Jesuiten, die Gymnasiallehrer, Prediger- oder Seelsorgerdienste leisten, zu verfassen, weil bey der unterlassenen Ausfüllung ein oder anderer Rubriken die Verläßlichkeit des Hauptausweises nicht bestehen kann.

Quittungen der Provisionen und Pensionen, deren jährlicher Betrag 50 fl. nicht übersteigt, sind vom Stempel befreyet. Hofdekret vom 30. Jäner, kundgemacht durch die Regierung in Oberösterreich den 16. Febr. 1795.

Von Verpflegung der Alters oder Krankheits halber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

§. 96.

In Erwägung, daß ein Defizientengehalt von 200 fl. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann eine angemesse-

ne Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reitz zur Annahme des geistlichen Standes ist, haben Se. Maj die ehemals allgemein bestandene Uebung, welcher zu Folge, die durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen unterhalten wurden, wieder einzuführen gnädigst verordnet.

Damit aber die Seelsorge dort, wo der Pfarrer entweder seinem Amte nur noch zum Theil vorzustehen vermag, oder zu allen Seelsorger-Verrichtungen untauglich ist, ordentlich verwaltet werde, haben Allerhöchstdieselben bey Wiedereinführung dieser Uebung folgende Vorschriften zur Beobachtung festzusetzen geruhet.

Erstens: soll zwar kein Pfarrer Alters, oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist; ein Pfarrverweser (Administrator) an die Seite gesetzt werden, welcher die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange im Namen des Pfarrers zu verwalten, und zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat. Hiebey ist aber

Zweytens: zur Richtschnur anzunehmen, daß dem Pfarrer die Unterhaltsgebühr (Portio Congrua) von drey Hundert Gulden zu seinem Genuß

bleiben, und die Pfründe über dieß wenigstens noch andere 300 fl. für den Unterhalt des Pfarrverwesers eintragen müsse. So wie hienach

Drittens: nur dort Pfarrverweser angestellt werden können, wo die Pfründe nebst dem Unterhalt für den Pfarrer von 300 fl. auch den für den Verweser festgesetzten Unterhalt von 300 fl. einträgt, so sind dagegen die Besitzer der geringeren Pfründen, wenn sie in den Stand der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruch an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten, und ihnen daher kein Administrator, sondern bloß ein Hilfspriester, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfonds mit dem für die Hilfspriester ausgemessenen Gehalte, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteiget, auf Kosten der Pfründe zuzutheilen, dergestalt, daß der Ueberschuß, soweit er gelangt, zum Unterhalte des Hilfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfond zu ersetzen ist. Dagegen hat es

Viertens: in Ansehung der Lokalkapläne so wie der Hilfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, bey dem Difizientengehalt von 200 fl. sein Verbleiben.

Da aber diese Vorsorge sich allein auf die zu allen

Seelsorgerverrichtungen ganz und für beständig untauglichen Seelsorger beziehen kann, indem diejenigen, welche ihrem Amte zum Theil noch vorzustehen vermögen, der Seelsorge nicht entzogen werden dürfen, so werden die Vorschriften vom 26. Dez. 1788 wegen Beurtheilung der Untauglichkeit eines Seelsorgers, und wegen Anwendung der halbtauglichen Priester gegenwärtig erneuert, und die Beobachtung derselben nachdrücklich anbefohlen, damit der Seelsorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Geistlichkeit nicht ohne Noth vermehret, und dem Religionsfond nicht unnöthige Pensionen, und Unterhaltungsbeyträge aufgebürdet werden.

Die Behörden, denen diese Beurtheilung zusteht, nehmlich die Kreisämter, bischöfl. Konsistorien, und Bezirksdekonate sollen daher

Fünftens: die zur Seelsorge halbtauglichen Priester von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, genau unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Hilfspriester, Lokalplan oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Verrichtungen seines Amtes untauglich, oder die hie und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seel-

sorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande ist, soll nicht sofort für ganz untauglich angesehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem anderen durch seine Lage die Berufsarbeiten erleichternden Orte, oder bey einer mit mehreren Geistlichen besetzten Pfarre seine Pflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theil ausüben kann.

Da nun vermöge Normalverordnung v. 6. Jul. 1785 die ärztlichen Zeugnisse zur Erhaltung der Defizientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche und beständige Untauglichkeit zu allen Seelsorgerverrichtungen bezeigen, so ist es

Sechstens: nicht der Willkühr des Seelsorgers zu überlassen, sich der Verwaltung eines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieselbe an einen Hilfspriester oder Administrator zu übertragen, sondern hiebey eben das, was unterm 21. Aug. 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmal genau zu untersuchen, ob das vom Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet seye oder nicht? und bey befundener Unstatthaftigkeit der Arzt, der zum Vortheil des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellte, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als

untauglich angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden.

Siebentens, die Anwendung der halbtauglichen Priester bey der Seelsorge ist, wie gleichfalls unterm 26. Dez. 1788 befohlen wurde, durch Uebersetzung derselben zu bewirken. In dieser Absicht sind diejenigen Seelsorger, welche nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarre, bey der sich mehrere Geistliche befinden, die die Seelsorgerverrichtungen untereinander nach dem Maaße ihrer Kräfte vertheilen können, diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestallt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge nach ihrer Uebersetzung allemal in der nämlichen Eigenschaft eines Pfarrers, Lokalkaplanes oder Kooperators antreten, in welcher sie dieselbe zuvor versahen. In dem Falle aber, wenn ein Seelsorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen an der nämlichen Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchensprengel angestellet wäre, mittlerweile durch einen andern Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem bestehenden

Stifte oder Kloster, oder auch von einem Geistlichen aus dem Priesterhause versehen werden.

Achtens: wenn ein Pfarrer keinen Hilfspriester hat, einen solchen aber aus seinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen seines Amtes untauglich wird, und nicht übersetzet werden will, ist ihm ein Hilfspriester auf Kösten der Pfründe zuzugeben. Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelsorge nach allen ihren Theilen allein, und ohne einem Gehilfen zu versehen, noch einen solchen aus seinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht übersetzet, und an einem anderen Orte angewendet werden können, so ist ihm ein Hilfspriester auf Kosten des Religionsfondes, in so fern er diesen nach Abschlag des ihm bleibenden Unterhaltungsbetrages von 300 fl. aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergestalt, daß der Fond auch hier nur den Abgang zu ersetzen hat.

Neuntens: Sollen die Defizienten-Pensionen sowohl, als die Beyträge aus dem Religionsfonde zum Unterhalt der Hilfspriester, welche den untauglichen Pfarrern zugetheilt werden, jedesmal, wie es bisher geschehen ist, höchsten Orts bewirket werden.

Endlich wird den Hilfspriestern und Pfarrverwesern, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilet werden, die Versiche-

rung gegeben, daß man auf sie bey künftiger Vergebung derjenigen Pfründen, wo sie das Pfarramt vertreten, oder auch bey Besetzung anderer landesfürstlichen Pfarren nach Maaßstab ihrer dabey erworbenen Verdienste vorzüglich Bedacht nehmen werde. Dekret der Hofkanzley v. 15. März 1792 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnthen unter dem 28., das tyrolische Gubernium den 29., in Böhmen den 30. März, in Gallizien den 2. April 1792.

§. 97—98.

Durch Hofdekret vom 2. Jäner, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 25. Jäner 1794 wurde das Normal vom 15. März 1792, daß für die neuen Lokalkapläne nach dem 4. §. desselben ohne Unterschied, so wie für die Hilfspriester, die vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge untauglich werden, nur eine Defizientenpension von jährl. 200 fl. auszumessen ist, erneuert.

Vermög Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Dez. 1795 muß künftig das Zeugniß über die Veränderung eines Religions-Fonds-Seelsorgers oder Pensionisten, nicht von dem Ortspfarrer, sondern von dem bestehenden Ruraldechant ausgestellet, und bey der Angabe der Aus- und Antrittstag beobachtet werden.

Von den Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 99.

Ueber eine Anfrage, ob dasjenige Vermögensdrittel, welches von dem ohne Testament sterbenden Pfarrer gesetzmäßig den Pfarrkirchen zufällt, der Erbsteuer zu unterliegen habe? ist durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Hornung 1793 entschieden worden, daß in Folge des §. 7. des Erbsteuererläuterungspatentes dieses Drittel keiner Erbsteuer zu unterziehen, sondern davon frey zu lassen sey.

Durch Appellazions-Verordnung in Gallizien vom 24. Sept. 1794 wurde verordnet, daß nach geendigter gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung eines ohne Testament verstorbenen Pfarrers jederzeit den betreffenden Kreisämtern das Verlassenschafts-Inventarium mitgetheilt, und zugleich angezeigt werden solle, worin die hinterlassene Substanz bestand, und wie viel aus selber zu Folge des Hofdekrets vom 30. Dez. 1784 kundgemacht den 17. Jän. 1785, der Kirche und den Armen zu Theil wurde.

§. 100 — 105.

In Absicht auf die nach dem Tode der unadeligen Geistlichen vorzunehmende Verlassenschaftsinventuren wurde durch Hofdekret v. 27. May, kundgemacht durch das gallizische Appellazionsgericht unterm 24. July 1793 verordnet, daß, wenn die zur

Verwaltung des Richteramtes über die unadeligen Geistlichen bestimmten Magistrate nicht in der Lage seyn sollten, zur Vornehmung der Inventur des Verlassenschaftsvermögens eigene Gerichtsabgeordnete zu benennen, dieser Gerichtsakt einem Gerichtskämmerer aufgetragen werden soll, dergestalt, daß die Inventur in Beyseyn eines kreisämtlichen Beamtens, um dessen Beygebung der betreffende Magistrat das Kreisamt gehörig zu ersuchen hat, aufzunehmen sey, jedoch soll der Gränzkämmerer sich mit dem Kreisamte einverstehen, damit er sein dießfälliges Amt zu handeln um die nämliche Zeit anfange, wenn der kreisämtliche Beamte ad locum kommt, um das Verlassenschaftsvermögen von dem Vermögen der Pfründe abzusondern, und hierüber so, wie wegen des fundi instructi provisorische Vorsehung zu treffen.

Wegen bey kreisämtlicher Betreibung einer Religionsfondsforderung an einer bey irgend einem Stadtrathe zu verhandeln gewesener geistlichen Verlassenschaft wurde den k. Kreisämtern folgende Weisung zum Nachverhalte mitzugeben befunden.

1) Hat den Kurator der Religionsfondsangelegenheit die Instanz ex officio zu ernennen, bey welcher die Verlassenschaft abgehandelt wird; diese sey aber

2) Durch das Kreis- oder Fiskalamt nach

Erforderniß hierum zu requiriren, wie dann das letztere dem Kurator die nöthigen Behelfe zu behändigen, und sich überhaupt mit ihm einzuvernehmen hat.

3) Hat das Kreisamt sich den vom Magistrate ernannten Kurator bekannt machen zu lassen, und wenn es mit solchen nicht zufrieden ist, sich einen bessern zu wählen, und dem Fiskalamte vorzuschlagen, und wenn dieses einverstanden ist, ihm die Vollmacht auszustellen.

4) Die summarirten, verhandelten und inrotulirten Liquidationsakten in Absicht auf die Religionsfonds-Forderung werden dem Lemberger k. Landrechte, als dem priv. Foro des Fiskus von der Abhandlungsinstanz überschicket; das Landrecht spricht hierüber, und intimiret seinen Spruch der Abhandlungsinstanz.

5) Das Lemberger Landrecht erkennt auch über die Belohnung des Kurators des Religionsfondes.

Hiernach haben sich die Kreisamtsvorsteher und Kammeralrepräsentanten zu benehmen, und nur darauf zu sehen, daß die Verlassenschafts-Abhandlungen der unadeligen Geistlichen nur an die bestimmte Lokalgerichte und regulirten Magistrate verwiesen werden. Gubernialverordnung in Gallizien vom 20. September 1793.

Es bestehet die höchste Verordnung vom 3. März 1785, daß nach dem Todfalle eines Beneficiati curati ein bischöflicher Kommissär beygezogen werden soll, damit er die Pfarrenartikel, Protokolle, Verzeichnisse der Stipendien, und andere Privatschriften, die dem Verstorbenen in Gewissenssachen von Partheyen, oder in disciplinaribus von seinem Obern zugekommen waren, übernehme.

Gleichwie aber Fälle hierorts angezeiget worden sind, in welchen der dazu deligirte Ortsbeamte ohne Zuziehung des bischöflichen Kommissärs die Sperre und Inventur ganz allein vorgenommen hat, so haben die Kreisämter den Bezirks-Magistraten, als unadeligen geistlichen Abhandlungs-Instanzen, aufzutragen, daß sie nach dem Todfalle eines Beneficiati curati die Sperre, und Inventur nie ohne Beyziehung des bischöflichen Kommissärs durch die dazu delegirten Ortsbeamten vornehmen lassen sollen. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Dez. 1795.

Durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 7. Jäner 1797 wurde die bestehende Normalverordnung, daß die betreffenden Dechante bey Sperren und Inventuren verstorbener Kuratgeistlichen, so wie bey Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeiten der Pfarrhöfe beygezogen, so-

mit die Abhandlungsinstanzen alle die Gewissens-angelegenheiten, die Pfarre, oder das Dekanat betreffende Schriften dem geistlichen Kommissär sogleich gegen Rekognizion übergeben, und überhaupt sich hierbey mit Anstand benehmen sollen, erneuert.

Mehrmalen ist den Kreisämtern aufgetragen worden, daß sie bey Aufnahme der Pfarrinventuren die diesfalls bestehende Vorschrift genau beobachten, und vorzüglich bey Beschreibung der Kirchengeräthe die in den Händen des Pfarrers vorfindigen Dekanalinventarien zur Richtschnur nehmen, mithin die Dekanal Posit. Numern verläßlich beysetzen, und da, wo sich durch Zuwachs oder Abgang einiger Apparamenten eine Veränderung ergeben hat, die Ursache sogleich aufführen sollen, damit die Provinzialstaatsbuchhalterey ihre Kircheninventursbücher fortwährend im richtigen Stande erhalten könne; da jedoch diese Vorschrift, welche blos zur nöthigen Ueberzeugung der wirklich vorfindig seyn sollenden Apparamenten dienet, und dem inventirenden Kommissär mit Zuhilfnehmung der Dekanalinventarien nicht nur die Beschreibung nicht erschweret, sondern vielmehr, wenn selber die Stücke nach jener Ordnung, wie in den Dekanalinventarien geschehen, richtig verzeichnet, und bey jeder einzelnen

Post die allfällige Veränderung sogleich beyfüget, eine weitläufige Erörterung in dem Berichte überflüssig macht, das Kreisamt, und respective der inventirende Kommissär nicht beobachtet, so findet man sich gemüssiget, den Kreisämtern hierüber die wiederholte Weisung zu geben, und zu erinnern, daß wenn die Inventursoperate in Zukunft hiernach nicht eingerichtet seyn werden, man solche ohne weiters zur Abänderung zurücksenden wird. Gubernialverordnung in Gallizien vom 6. Oktober 1794.

Ueber Bücher-Verlassenschaften soll jedesmal, der Verordnung vom 14. May 1783 zu Folge ein Katalog mit Anführung der vollständigen Titeln, beygesetzter Jahreszahl, und dem Auflagsorte verfasset, und eingebracht werden, auch sind keine Bücher und Biblictheken, ohne dieß vorher geleistet zu haben, zu verkaufen, wie dann sonst mit angemessenen Strafen vorgegangen werden würde. Gubernialverordnung in Böhmen v. 6. July 1792 und Verordnung des Appellazionsgerichtes in Gallizien vom 28. May 1795

Da die Bücherverzeichnisse aus Nachlassenschaften sehr unzweckmäßig verfaßt werden, und dem Bücherrevisionsamte in Durchgehung der Titeln viele Beschwerlichkeit verursachen, ja selbst oft unthunlich machen, die Kathegorie der Bücher be-

stimmt anzuzeigen, so haben die Kreisämter den Magistraten und übrigen Erbschafts-Abhandlungs-Instanzen ihres Kreises aufzutragen: daß sie nach dem hier beyliegenden, und ihnen mitzutheilenden Formular die Bücherverzeichnisse künftig abfassen, und einsenden sollen. Gubernialverordnung in Mähren den 5. Sept. 1795.

(Formulare.) **Verzeichniß**

der nach dem in N. verstorbenen NN. hinterbliebenen Bücher.

Vollständiger Titel des Buchs.	Namen des Verfassers.	Ort	Jahr der Auflage.	Anzahl der Thle.	Format.

Nach Absterben eines in Böhmen befindlichen Pfarrers wurde ein so betiteltes Buch: Liber memorabilium vorgefunden, worinn verschiedene Anzüglichkeiten und sträfliche Bemerkungen gegen den Landesfürsten, die Regierung und andere bestehende öffentliche Anstalten aufgezeichnet waren. In Erwägung also, daß derley strafbare Handlungen allerdings einen mächtigen Einfluß in Rücksicht der daraus entstehen könnenden Folgen auf den Staat

haben, wurde den k. Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Nov. 1795 aufgetragen, bey den Kreis- und Bezirksbereisungen nicht nur die sogenannten Libros memorabilium sich vorzeigen zu lassen, sondern auch selbe durchzulesen, alle vorkommenden anstößigen Fälle zu vernichten, und nur solche darinn zu belassen, welche die Kirche und Pfarr selbst, oder höchstens die in der Gegend sich ereigneten besonderen Fälle betreffen. Da übrigens unter einem sämmtlichen Bezirksvikären über diesen Gegenstand durch die Konsistorien die Weisung zugieng, so haben die k. Kreisämter bey den Bereisungen da Orten, wo einige Stellen aus den Gedenkbüchern durch die Vikäre vertilgt worden, sich der Vertilgung wegen gründlich zu überzeugen, und da Orten, wo neue Libri memorabilium verleget, oder neu abgeschrieben worden, wegen der wirklich geschehenen Vertilgung der Alten sich zu überführen.

Durch Hofdekret der Oberstenjustizstelle vom 11. Dez. 1795 wurde verordnet, daß, da der Maltheserorden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleich gestellet gewesen, sich auch wegen der Verlassenschaftsabhandlungen der Maltheserpriester und Pfarrer nach der höchsten Entschließung vom 3. Februar 1791 zu benehmen seye.

Die oben angezogene Verordnung v. 3. Februar 1791 lautet also:

Se. Maj. haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu befehlen geruhet, daß sich hinfüro bey Sperranlegung und Abhandlungen der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder nach der unterm 15ten July 1766 bekannt gemachten höchsten Entschließung benommen werden solle.

Diese höchste Entschließung ist die Jurisdikzions-Norma zwischen den Länderstellen und dem deutschen Orden, und ist wörtlich in dem 5ten Theile meiner praktischen Anwendung, welche die Verordnungen Weil. Leopolds des II. enthält, bey dem §. 103. pag. 133 zu finden.

So viel aber die acht angehängte vermeintliche Gravamina belanget, wurde verordnet:

ad 1mum möge der deutsche Orden sich der von Sr. päpstlichen Heiligkeit bewilligten oder noch fernerhin verwilligenden Dezimial oder sogenannten Türkensteuer keinerdings entschlagen. ad

2dum. In Betreff der reluiren wollenden Erbsteuer erwarten Ihre k. k. Majestät die Erklärung über das eigentliche anbiethende Quantum, wo sodann Allerhöchstdieselben sich des weitern entschließen würden. ad

3tium. Können die in den Erbländern an-

sässigen oder in o.erhöchsten Diensten stehender Ordensritter, oder respektive Ordensgeistlich- sich so wenig, als alle andere Unterthanen geistlich- und weltlichen Standes einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmassen. ad

4tum. Falle ein an den deutschen Orden durch Kauf oder Tausch gelangendes immobile unstreitig ad manus mortuas, mithin sey die dispensatio a pragmatica erforderlich, und dafür die gewöhnliche Taxe zu entrichten.

5tum. Erstreckten sich die angezogenen Privilegia der vormaligen Landesfürsten theils nicht auf alle k. k. Erbländer, theils waren solche wegen seit zweyhundert Jahren unterbliebener Konfirmazion längst erloschen, daher der Orden, wie bis anher, also auch fernerhin die Konsumomauthen, Taz und Umgeld, gleich allen anderen Partheyen zu entrichten habe. ad

6tum. Geschehe aus den bereits ad gravamen 4tum angeführten Ursachen ganz recht daran, daß dem Orden in Tyrol nicht gestattet wird, Güter per modum des grundherrlichen Einstandsrechtes an sich zu ziehen. ad

7mum. Habe der Orden keinen Casum specificum angezeigt, allwo er respectu einer ihm zugehörigen Pfarrey, oder Benefizii von der Aufnahme der Rechnungen gänzlich ausgeschlossen wor-

den wäre, und stehet demselben allerdings bevor, darüber bey der betreffenden Behörde seine Vorstellung zu machen, daß aber bey der gemeinschaftlichen Rechnungsaufnahme dem landesfürstlichen Kommissario der Vorrang gebühre, gründet sich in den Generalibus.

Anbelangend die unter eben diesem gravamine einmischende Steuerdifferenz mit dem Gerichte Neuhaus, sey allschon dem oberösterreichischen Gubernio aufgetragen worden, solche mit Voraussetzung der quaestionis an? nämlich der Schuldigkeit des Ordens von seinen Realitäten zu konkurirren, der gewöhnlichen Ordnung nach untersuchen zu lassen, und eben so ungegründet wie alle bisher angeführten Beschwerden seye auch das Gravamen.

8vum et ultimum. In Betreff der von den tyrolerischen Stellen anverlangenden Einsicht des status der Ordensfundazionen und Benefizien, inmassen eine dergleichen Obereinsicht unmittelbar aus dem Jure Supremae Advocatiae des Landesfürsten herfließe, und in Tyrol sogar ein jedesmaliger angehender Landeskommentur bey Ertheilung des Possess sich ausdrücklich reversiren müsse, daß er nichts von den Ordensgütern und deren Zugehörungen veräußern wollte, als wurde diese so geschöpfte allerhöchste Entschließung der N. De. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung, und

nöthigen gleichmäßigen weitern Verfügung sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume ob der Enns hiemit erinnert.

Von den Sammlungen der Bettelmönche.

§. 106.

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armeninstitute.

§. 107.

Die Regierung ist mit der Stadthauptmannschaft ganz recht daran, daß die seit einem Jahre wider die bestehenden ausdrücklichen landesfürstlichen Verordnungen und schon so weit fortgepflanzten neuen Bruderschaften eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, und es müssen allerdings schickliche Verfügungen getroffen werden, diese verbotenen Verbrüderungen abzustellen, und dadurch die mit denselben zu allen Zeiten verbundenen schädlichen Mißbräuche und Geldschneidereyen, welche auch die neuen Versammlungen schon bezeichnen, abzuwenden.

Die Regierung hat daher ohne weiters das gehörige zu veranstalten, daß alle diese ohne Anzeige unternommenen neuen Bruderschaften sogleich abgeschaffet, und alle schon vorhandenen gesammelten Gelder zur Armenkasse abgeführet werden, denn

fromme Christen, denen es wirklich um die Gemeinschaft guter Werke und um wechselseitige Ausübung derselben zwischen den Verbrüderten zu thun ist, finden in der mit dem Armeninstitute verbundenen, ausdrücklich in dieser Absicht den übrigen mit dem Geiste der ächten Andacht nicht vereinbarlichen Brüderschaften, substituirten Bruderschaft unter dem Namen: der thätigen Liebe des Nächsten alle Gelegenheit, ihre wahrhaft wohlthätigen Wünsche zu erfüllen, und andere verbotene Endzwecke, als Gastmahle, Prozessionen, Bruderschaftsfeste, auf welche die neuen Brüderschaften meistentheils zielen, können nicht geduldet werden.

Da sich übrigens aus der Untersuchung zeigte, daß die hiesigen Seelsorger nicht ohne wahrscheinlichen Verdacht der geheimen Absicht, um sich auch für die ärmste Klasse der Menschen die Leichenbegängnisse bezahlen zu machen, und andere Belohnungen für verbotene Feste zu erhalten, nicht nur diese verbotenen Bruderschaften nicht anzeigten, sondern wohl gar zu denselben ihre Beystimmung gaben, so hat die Regierung den Pfarrern, die sich hierinn etwas zu Schuld kommen ließen, darüber ausdrückliche Verweise zu ertheilen, und ihnen ihre vorzüglichen Pflichten der genauen Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Verordnungen mit Ernst und Nachdruck einzuprägen,

aber zu wachen, daß künftig Verbrüderungen dieser Art nicht wieder zu Stande kommen, und jede andere heimliche Versammlung auf das sorgfältigste hindangehalten werde. Hofentschließung vom 17. July 1795.

In Absicht auf die Vertheilung des tyrolischen Bruderschaftsvermögens an die hierzu bestimmten Fonds wurde durch Direktorialhofdekret vom 11. Okt., kundgemacht in Tyrol den 5. Nov. 1798 verordnet, daß es von dem Antrage dieses Bruderschaftsvermögen in eine allgemeine Landeskasse einzuziehen, und solche von dem oberösterreichischen Kammeralzahlamte administriren zu lassen, abzukommen habe, und dagegen mit Aufhebung der dermal bestehenden Bruderschaftsadministratoren von dem dießfälligen Vermögen jenes, was gestiftet ist, der Kirche des Ortes einverleibet, von dem stiftungsfreyen Vermögen aber die eine Hälfte zur Unterstützung der Ortsarmen der Gemeinden mit Uebergebung der Schuld, und Gewährbriefe zur Verwaltung gegen der bereits gesetzlich bestehenden Verbürgung derselben für die Zukunft überlassen, und nur die andere zu Schulanstalten gewidmete Hälfte zu einer allgemeinen Schulkasse eingezogen werden solle.

Da nun auf diese Art jeden einzelnen Gemeinden von ihrem Bruderschafts-Vermögen die

Stiftungsfonds so, wie auch zur Versorgung ihrer Ortsarmen die Hälfte des stiftungsfreyen Vermögens zur Verwaltung unter Respizirung der Kreisämter, und Obrigkeiten überlassen wird, so versiehet man sich, daß die bittstellenden Gemeinden diese allerhöchste Gnade danknehmigst anerkennen, und gegen den höchsten Auftrag, die andere Bruderschaftsvermögenshälfte zur besseren Bedeckung der tyrolischen deutschen Schulanstalten und ausgiebigeren Salarirung der Lehrer in eine Landeskasse zu konzentriren, mit weiteren Vorstellungen nicht erscheinen werden, indem nach der allerhöchsten Willensmeinung diese Hälfte, wenn das Schulwesen dabey gewinnen soll, nicht eben in dem Orte, wo die Bruderschaft bestand, und wo die Lehrer besser besoldet sind, sondern dort, wo die Hilfe nöthiger ist, verwendet werden müsse.

Es wird demnach nächstens ein dem Werke wohl gewachsener mit dem gehörigen Kommissorium und Instrukzion versehener Beamter der oberösterr. Provinzialstaatsbuchhaltung zur Liquidirung und Ausscheidung des Bruderschaftsvermögens zu dem k. k. Kreisamte abgeordnet werden.

Durch allerhöchste Verordnung vom 26. Hornung 1792 ist zur näheren Erläuterung der über die Verordnung des Landstiftungsvermögens unterm 17. Jän. 1792 erflossenen allerhöchsten Entschlie-

ßung erkläret worden, wie nämlich die erhaltene Weisung gar nicht enthalte, daß die für die Armuth bestimmte Hälfte des Bruderschaftsvermögens zum Armeninstitutsfonde übertragen werden soll, da die Absicht ist, daß solches zu besserer Dotirung der in jedem Orte bestehenden Armenversorgungs-Anstalt bestimmet werde, und sonach nebst den gestifteten Armen noch mehrere Kranke und Hilflose versorgen zu können, nur seyen allezeit blos solche Arme in Verpflegung zu nehmen, die von dem Seelsorger und den Armenvätern als wahrhaft bedürftig befunden werden, und mithin die Eigenschaft eines institutmäßig Untersuchten haben, welches aber ohnehin auch bey jeder Aufnahme eines Armen zum Genuß einer Stiftung, oder eines milden Beytrages zu beobachten sey. Allenfalls könne nur an solchen Orten, wo außer dem Armeninstitute kein Spital und Versorgungsfond für die Armen bestehet, zugegeben werden, daß die Interessen auch von den Seelsorgern vertheilet werden mögen.

Uebrigens wird wegen Verpflegung und Unterbringung der Wahnsinnigen nach der bestehenden Weisung vorgegangen, und dafür bedacht werden, daß nachher in jenen größeren Spitälern, wo für Wahnsinnige Kammern zugerichtet sind, solche Unglückliche auch von den benachbarten Gemeinden

gegen Bezahlung eines mäßigen Verpflegungsbeytrages übernommen werden, dann von der allgemein ergangenen Verordnung, nach welcher jedem Orte das ihm betreffende Bruderschaftsvermögen ausgefolget zu werden hat, kann nicht abgegangen werden. Schlüßlich haben die Vogteyen die Eintreibung der Rückstände und die genugsame Versicherung der bey Privaten anliegenden Stiftungsgelder sich bestens angelegen seyn zu lassen, und nach den erhaltenen Weisungen sich genauest zu benehmen. Welche allerhöchste Entschließung den Vogteyen hiermit eröffnet wurde, damit sie sich gehörig zu benehmen wissen mögen, wie nämlich das wiederum hinaus bezahlte Bruderschaftsvermögen nicht für das Armeninstitut, sondern vielmehr zu besserer Dotirung der bestehenden, oder nach den Kräften des Vermögens neu zu errichtenden Spitäler bestimmet, und nur damals die davon abfallenden Zinsen nach den Grundsätzen des Armeninstituts unter die Armen vertheilet werden können, wenn in dem Orte weder dermahlen schon ein Spital bestehet, weder in Abgang der erforderlichen Bedeckung und Einkünfte eines errichtet werden kann, welches sich erst dann zeigen wird, wenn die den Vogteyen anempfohlene neue Liquidation des Bruderschafts- und Landstiftungsvermögens zu Stand gebracht seyn wird.

Die Bruderschafts-Administratoren, welche vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen haben, sollen die fünf perzentige Remuneration so, wie bis zum Jahre 1786, auch fortan bis zur wirklichen Uebergabe des Vermögens an die Kirchen, an die Gemeinden, und an den Schulfond aus den Bruderschaftseinkünften zu beziehen haben; dort aber, wo die Administratoren von den Gemeinden aus ihrem Domesticum besoldet worden sind, sollen diese fünf per Cento dem Domesticum zu Guten kommen. Hofdekret v. 10. Jän., kundgemacht vom Tyroler Gubernium den 31. Jän. 1794.

§. 108—109.

Aus der Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 4. April 1794 ist zu entnehmen, was Se. Maj. in Rücksicht auf das Armeninstitut befohlen haben, damit dasselbe von den Obrigkeiten zu keinen Jurisdictional-Gegenstand gemacht, und dennoch dort, wo das Armeninstitut in Verfall kommen wollte, mit der Repartizion des vormaligen Bettlerbeytrags dergestalt geholfen werde, daß die Obrigkeiten nur die auf ihre Unterthanen gemachte Repartizion dem Pfarrer bekannt machen, und zur richtigen Abfuhr an das Armeninstitut von Obrigkeitswegen die thätigste Hand bieten, übrigens aber in das Armeninstitut selbst, und in die dem Pfarrer und den Armenvätern zu-

kommende Austheilung der Beyträge unter die Armen sich nicht Jurisdiktionsmäßig einmengen sollen.

Diese Regierungsverordnung lautet also:

Bey Gemeinden, wo das Armeninstitut wegen Unfühlbarkeit derselben für die nöthige Erhaltung der Armen, und wegen der Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge in Verfall kommet, sind die rohen Köpfe und harte Herzen durch Hervornehmung der vormaligen Bettler-Beytrags-Repartizion einer Erschütterung bedürftig, wodurch sie, und mit diesem Beyspiele auch andere werden empfindlicher gemacht werden, den Begriff einzunehmen, daß die Mißdeutung, als ob bey diesem Gegenstand freywillig dem gar nicht wollen Platz ließe, ihnen theuer zu stehen käme, und man muß doch endlich sie hierzu aus ihrer eigenen Schuld verhalten, weil das Armeninstitut nicht zur Aufhebung der nöthigen Armenversorgung, sondern vielmehr zur gutgemeinten Beförderung der Hilfe des Nebenmenschen eingeführet worden, die armen Nebenmenschen hingegen jetzt übler daran, als vorhin, und in der äußersten Verwahrlosung wären.

Die Einhebung der zu bestimmten Beyträge darf deßwegen keineswegs aus einer Distriktual-Anstalt in eine Jurisdiktionalanstalt, und in die vormalige Verfassung in Rücksicht auf die herrschaftliche Manipulazion mit den Bettlerbeyträgen ab-

geändert werden, man kann noch immer den heilsamen Armeninstitutsvorschriften genähert bleiben, da genug ist, wenn die Pfarrer sammt den Armenvätern und den Rechnungsführern des Armeninstituts, denen die Armen einer Gemeinde besser, als den Herrschaften bey ihrem zerstreuten Unterthanen bekannt sind, die vermög ihres Amtes und Berufs die ordentlichen Ausspender des Almosens, und die unmittelbaren Besorger der Armen sind, und auf die hierin auch von den Gemeinden ein mehreres Vertrauen gesetzet wird, durch die ihnen intimirte Repartizion wissen, wieviel dieser oder jener Unterthan nach seinen Kräften an Bettlerbeytrag zu leisten hat, so mögen die Pfarrkinder unter noch so viele Herrschaften gehören. Die Armeninstitutsbesorger heben nach der ihnen intimirten Repartizion die Beyträge ein, so wie sie die freywilligen Beyträge abgehohlet haben; bey der Pfarre wird alles vorgemerket, alles vorschriftmäßig verrechnet; die Herrschaft hat also nur für den dahin gehörigen Unterthan den Bettlerbeytrag nach dessen Kräften zu bestimmen, und dem Armeninstitutsvorsteher jener Pfarre, unter welcher sich der Unterthan befindet, mitzutheilen, ohne alle andere Jurisdictionalleitung. In dem Falle, als einer nicht nach seiner Repartizion das Schuldige leisten wollte, wenden sich sodann die Armeninstitutsvor-

her an seine Herrschaft, so wie sie sich in anderen Ausstandsfällen auch dahin wenden müssen, und jeder Pfarrer das Pfarrkind wegen ausgebliebenen Schuldigkeiten bey der Herrschaft, wohin es gehört, und beym Kreisamte zu belangen weiß. Eine eigene Bettlerkasse bey der Herrschaft, eine herrschaftliche Vertheilung der Bettler-Beyträge, bleibt dabey, zur Schonung der herrschaftlichen Geschäfte und anderer übler Nachredung, daß, weiß Gott! wie bey der Herrschaft mit den Bettlerbeyträgen wieder gebaret werde, hinweg, weil die herrschaftliche Leitung nicht wie vorhin auf das Geld, dessen Einhebung, Vertheilung und Verwendung, sondern nur auf die Verhaltung des Unterthans zur Schuldigkeitsleistung einschreitet.

Ueber die von der hohen Landesstelle zur Verbesserung des Armeninstituts gemachten Vorschläge ist am 10. July 1792 die allerhöchste Entschließung dahin erfolget, daß sich aller Orten auf das vorhin eingebrachte Almosen bey der Vertheilung beschränkt, und die Abreichung solcher Vorschüsse, die nachhero ohne außerordentlicher Hilfe nicht würden abgezahlt werden können, nicht zugegeben werde, ferner sich immer an den festgesetzten Grundsatz zu halten sey, vermög welchen nur freywilliges Almosen einzubringen, alle Art von Zwang sorgfältig vermieden werden solle. Welche höchste Ent-

schließung allen Dominien und Dekanaten, und zwar letzteren zur Verständigung der unterstehenden Pfarrer mit dem weitern Auftrage zum genauen Nachverhalt eröffnet wurde, unter einem die Verfügung zu treffen, daß bey den Handlungsgewölbern und Postämtern Armenbüchsen unterhalten werden.

Durch eine allerhöchste Hofresoluzion vom 12. July 1793 wurde in Rücksicht auf das Armeninstitut verordnet:

1) daß bey Gemeinden, wo dasselbe wegen Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge in Verfall kommt, die Einhebung der ehemaligen Bettlerbeyträge wieder eintreten solle.

2) Die Repartizionen über diese Beyträge hätten die Dominien und Obrigkeiten den Armeninstitutsvorstehern, dort, wo der Fall eintritt, und es also letztere verlangen, mitzutheilen.

3) Die Einhebung dieser Beyträge soll von den Armeninstitutsvorstehern, nicht von den Obrigkeiten geschehen, gleichwie auch die Vertheilung und Berechnung nach den Vorschriften des Instituts fortan, wie bisher den ersteren allein obliege.

4) In dem Falle, wenn ein Pfarrkind den ihm nach der von der Obrigkeit mitgetheilten Repartizion betreffenden Beytrag nicht gutwillig leisten wollte, hätten sich die Armeninstitutsvorste-

her an die Obrigkeit zu verwenden, welche den Ausstand mit obrigkeitlicher Gewalt einzutreiben habe.

5) Außer dem aber sey das Armeninstitut gar kein Jurisdiktionalgegenstand für die Obrigkeiten, und hätten sich also diese auch in die Austheilung der Beyträge unter die Armen keineswegs jurisdiktionsmässig einzumengen.

Durch Hofdekret vom 9., kundgemacht durch die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns, den 30. Jän. 1795 wurde verordnet, daß, da der 1793jährige Ueberschuß des dortländigen Armeninstituts in einem ganz guten Stande sich befindet, von der bisher gewöhnlichen Verpflegungsart auf dem flachen Lande nicht abzugehen, und zu anderen Versuchen Zuflucht zu nehmen sey. Uebrigens ist die in dem Schubs-Patente gegen das häufige Eindringen der Bettler enthaltene Vorsehung genau zu befolgen, und die Einleitung zu treffen, daß jede Gemeinde die noch arbeitsfähigen Bettler zu Gemeinrobaten, als Bothengängen, Weg herstellen u. d. gl. verhalte.

Durch Direktorial-Hofdekret vom 6., kundgemacht mittels Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns, den 12. Okt. 1793 haben Se. k. k. Maj. unter anderen zu genehmigen geruhet, daß, wo das Armeninstitut nicht wohl ausführbar

wäre, die vormahligen Bettlergelder wieder eingeführet werden sollten, doch müßten dabey die Kreisämter Sorge tragen, daß bey der Ausschreibung der auf die Unterthanen fallenden Beyträge aller Willkühr vorgeborgen, alle Ueberhaltung der Gemeinden sorgfältigst vermieden, und dem dießfälligen Beytrage das Ansehen eines freywilligen menschenfreundlichen Almosens gegeben werde, und demnach müßte diese Vertheilung vorläufig dem Kreisamte vorgeleget werden.

Die Vertheilung der Bettelgelder hätte aber nicht wie vorhin durch die Obrigkeiten, sondern durch die Pfarrer und Armenväter zu geschehen, und sey über die Verwendung derselben, wie es jetzt mit dem Almosen aus dem Armeninstitute geschieht, die öffenliche Rechnung vor allen dazu kontribuirenden Unterthanen und den Pfarrgemeinden, wo sie verwendet werden, zu legen.

Bereits unterm 25. Juny 1791 erhielten gesammte Landpfarren und Dekanate einen ausführlichen Unterricht von den Kreisämtern, wie erstere die jährlichen Ausweise über den Stand und den Fortgang des Armeninstitutes in ihrem Pfarrbezirke an die Landdekanate, letztere aber die hieraus zusammensetzenden Summarien ihres Dekanats an ihr vorgesetztes Kreisamt abzugeben haben, desgleichen wurden die Magistrate und Dominien, als

Verwaltungen der Landspitäler über die Verfassung der Ausweise, und Rechnungen von den Kreisämtern ausführlich belehret. Zu desto genauerer Befolgung entwarf man Formulare, welche der kreisämtlichen Verordnung beygeschlossen waren, damit die Pfarreyen, Landdekanate und Spitalsverwaltungen Abschriften davon nehmen könnten.

Dessen ungeachtet hat die Prüfung der eingegangenen Ausweise gezeigt, daß die Vorschrift größtentheils unbeobachtet geblieben ist, die meisten sind nicht nach den Formularien verfaßt, viele mangelhaft und unbrauchbar; es ist sogar ein anderer Termin für die Ausweise, und ein anderer für die Rechnungen hie und da angenommen, diese mit dem letzten Dezember, und jene mit dem letzten Oktober eines jeden Jahres geschlossen worden, welches das nothwendige Uebereinstimmen der Ausweise, und der Rechnungen unmöglich gemacht hat. Um diesen Gebrechen für die Zukunft wirkam vorzubeugen, ist durch Verordnung der kön. Landesstelle in Kärnthen vom 10. April 1793 die su Drucklegung und die wiederhohlte Bekanntmachung der Formulare, und der beygefügten Erklärungen beschlossen worden.

Das Formular I. dient den Landpfarrern zur Verfassung des Ausweises über den Stand und den Fortgang des Armeninstituts in ihrem Pfarr-

bezirke, vom 1. Jäner bis letzten Dezember eines jeden Jahres, oder vom sogenannten Solarjahre. Dieser Ausweis ist längstens bis 15. Jäner des darauffolgenden an das Landekanat zu übergeben.

Nach dem Formular II. haben die Landdekanate die Summarien über die einzelnen Ausweise der Landespfarreyen zu verfassen, und mit Beylegung dieser längstens bis letzten Jän. dem Kreisamte zur weitern Einbeförderung an die Landesstelle zu überreichen.

Das Formular III. zeigt, wie die Ausweise vom 1. Jän. bis letzten Dezember eines jeden Jahres von den Verwaltungen der Landspitäler eingerichtet seyn müssen, welche bis 15. Jäner des darauffolgenden Jahres an das Kreisamt gelangen ollen.

Nachdem man allen denkbaren Zweifeln über die Anwendung gedachter Formulare, nicht nur durch deren beyspielweise Ausfüllung, sondern auch durch eine beygefügte Erklärung zuvorgekommen ist, so erwartet man um desto zuversichtlicher, daß sich hiernach auf das genaueste geachtet werden wird.

Formular I.

Pfarr St. Andre Dekanat St. Andre

Ausweis

über den Stand der versorgten Armen, dann über die vom 1. Jäner bis Ende Dez. 1792 eingekommenen und verwendeten Gelder des Armeninstituts der Pfarr

Stand der Instituts-Armen.	Zahl der Armen mit Portion.				
	ganzen	drittel	halben	viertel	Zusammen
Mit Anfang des Monaths Jäner 1792 war die Zahl der Armen . .	4	—	5	1	10
Zugewachsen sind durch dieses Jahr . . .	—	5	—	5	10
Summa	4	5	5	6	20
Die Zahl derselben hat sich verändert	1	—	2	2	5
Der wirkliche Stand der Armen bestehet daher mit Ende Dez. 1792.	3	5	3	4	15

Empfang.	fl.	kr.	pf.
An Kassarest mit Ende Dez. 1791	10	—	—
— Interressen von Aktivkapitalien	25	—	—
— Sammelbüchsen und Opferstöcken	90	—	—
— bestimmten Almosens Beyträgen	20	—	—
— Legaten	10	—	—
— Strafgeldern	5	—	—
— Naturalien, und zwar nach dem marktgängigen Preis berechnet. Schmalz 4 fl. — Brod 2 — 30 Fleisch — — 30 Leinwand 3 — —	10		
An verschiedenen Produkten .	15	—	—
Summa des Empfanges	185	—	—

Ausgabe.			
Auf Vertheilung unter die Ortsarmen	70	—	—
— Unterstützung der armen Reisenden	—	—	—
— Bezirksauslagen	2	—	—
— neu angelegte Kapitalien .	50	—	—
Fürtrag	122	—	—

	fl.	kr.	pf.
Uebertrag	122	—	—
An Professionsarbeiten . . .	3	—	—
— verschiedene Produkte . .	15	—	—
— Naturalien als Schmalz 4 fl.			
Brod 2 fl. 30 kr.			
Fleisch — 30 kr.			
Leinwand 3 fl.	10	—	—
Summa der Ausgabe	150	—	
Wenn nun vom Empfange pr.	185	—	
Die Ausgabe . . . . . pr.	150	—	
abgeschlagen wird, sozeiget sich mit Ende Dez. 1797 ein Kassarest von	35	—	—

1792 den 31. Dez.

N. N. Pfarrer
N. N. Armenvater
N. N. Rechnungsführer.

Erklärung der Rubriken.

Empfang.

An Kassarest: hier wird der mit dem verflossenen Jahre erübrigte baare Geldbetrag angesetzt; von dieser Rubrik werden daher die vorhandenen Kapitalien, Aktivrückstände ausgeschlossen,

denn diese bestimmen nur das Vermögen, nicht aber die jährlichen Einkünfte.

An Interessen: von Aktivkapitalien: Wenn das Armeninstitut einige Kapitalien, selbe mögen in öffentlichen Fond, oder bey Privaten angelegt seyn, besitzt, so wird der davon abfallende Zins bey dieser Rubrik eingebracht.

An Sammelbüchsen und Opferstöcken: Wenn derley Pfarrbezirkssammelbüchsen oder Opferstöcke bestehen, so haben die Institutsvorsteher diesen vorgefundenen Geldbetrag hier in Empfang zu stellen.

An Almosensbeträgen: an verschiedenen Orten ist es gewöhnlich daß von der Stadt- Markt- und Dorfgemeinde, wie auch herrschaftlichen Kassen jährlich etwas entrichtet wird, in diesem Falle wird dieses jährliche bestimmte Almosen hier in Empfang genommen.

Vermächtnisse: durch letztwillige Anordnungen wird gemeiniglich der Armeninstitutskassa etwas vermacht, diese Vermächtnisse können nun in Absicht der Vertheilung bestimmt, oder unbestimmt seyn. Bestimmt sind selbe, wenn der Erblasser das Legat dem Armeninstitute mit dem Bedingnisse vermacht, daß selbes unter die Armen alsogleich baar vertheilet werde. In diesem Falle ist das Legat in Empfang zu stellen, selbes aber nach dem Sinne des Stifters sogleich zu vertheilen, und dann

auch mit den anderen wöchentlichen Porzionen in der Rubrik auf Vertheilung unter die Armen in Ausgabe zu bringen.

Unbestimmt ist das Legat, wenn es ohne Bedingniß vermacht worden ist, dieses hat gleichfalls hier in Empfang zu erscheinen, jedoch, wenn es 5 fl. übersteigt, muß es alsogleich fruchtbringend angelegt, und sonach in der Rubrik: Auf neu angelegte Kapitalien, in Ausgabe gestellet werden, das davon abfallende Interesse hat bey der betreffenden Rubrik in Empfang zu kommen. Wird das ganze hinterlassene Vermögen eines Erblassers dem Armeninstitute vermacht, so wird die ganze Verlassenschaftssumme eingebracht, und nach der kurz berührten Weisung vorangegangen.

An Strafgeldern: Würde jemand an Geld gestrafet, und der Beytrag dem Armeninstitute zuerkannt, so ist hier das Geld in Empfang zu stellen. Würde aber Schmalz, Butter, Leinwand ꝛc. konfiszirt, und dieser Versorgungsanstalt zugesprochen, so hat das dafür gelößte Geld in Empfang zu erscheinen, außer diese konfiszirte Waare würde nicht verkauft, und dann ist selbe nach dem marktgängigen Preise zu berechnen, und das Geld hier einzubringen, und wenn diese Waare unter die Armen sodann vertheilet wird, das Geld in der Rubrik auf Vertheilung unter die Ar-

men mit den übrigen wöchentlichen Porzionen in Ausgabe zu stellen.

An Naturalien: hieher gehören alle Gattungen, als Flachs, Garn, Leinwand, Erbsen, Gerste, Haber, Mehl, Schmalz, Wein, Brod ꝛc. diese Naturalien werden, wie kurz zuvor von konfiszirten Naturalien gehandelt wurde, nach dem marktgängigen Preise berechnet, und das Geld hier in Empfang gestellt, welches auch bey der Rubrik an verschiedenen Produkten zu geschehen hat.

Ausgabe.

Auf Vertheilung unter die Ortsarmen: Die Armen werden mit viertel, halben, dreyviertl, auch ganzen Porzionen bemessen, der davon ausfallende, und den Ortsarmen vertheilte Betrag wird hier in Ausgabe gestellet.

Auf Unterstützung der Reisenden: hieher gehören die Beyträge, welche Reisenden gegeben werden, die entweder so mühselig sind, daß sie Mitleiden verdienen, oder in eine beträchtlichere Krankheit verfallen sind, und sich während der Zeit nichts verdienen konnten, mithin ganz zur Gattung der Nothleidenden gehören.

Auf Bezirksauslagen, was immer derley Auslagen betrifft, welche aber auf das möglichste vermieden werden sollen, gehört hieher.

Auf neu angelegte Kapitalien: Wenn ein Legat bey dem Armeninstitute einkommt, welches zur verzinslichen Anlegung geeignet ist, oder wenn von dem Kassarest ein Betrag zu Kapital kann geschlagen werden, so wird diese Summe hier in Ausgabe gebracht, jedoch sind die davon abfallenden Interessen dem Empfang einzuschalten, wie schon vorhin gesagt worden.

Auf die Professionsarbeiten, wie auch auf verschiedene Produkte: Ist die Benennung von sich selbst einleuchtend, und bedarf keiner fernern Weisung.

Auf Naturalien: In das Geld geschlagen, hieher gehören alle jene Gattungen, als Flachs, Speck, Brod, Wein, Holz ꝛc. von welchen schon vorher Meldung geschehen. Werden nun derley Naturalien an die Armen abgereicht, so sind diese Gattungen, wie es in dem Ausweise zu ersehen, und das nach marktgängigen Preise berechnete Geld in Ausgabe zu bringen.

genfurter-Kreis liegenden, und dem St. Andre-

Ausgabe.																Nach Abschlag der Ausgaben vom Empfang verbleibet Rest	
armen Reisenden.		Auf Bezirks-Auslagen.		Auf neu angelegte Kapitalien.		Auf Professions-Arbeiten.		Auf verschiedene Produkte.		Auf Naturalien zu Geld geschlagen.		Zusammen.					
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
—	—	—	—	50	—	3	—	15	—	10	—	150	—	35	—		
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	30	—	—	—		
—	—	20	10	—	—	—	—	40	—	—	—	46	—	4	—		
—	—	20	60	—	—	13	—	15	40	10	—	226	—	39	—		

N. N. Dechant.

Formular III.

Klagenfurter-Kreis — Spital St. Veit.

Ausweis

über den Stand des Armenspitals zu St. Veit, vom 1. Jän. bis letzten Dez. 1793.

Stand der Versorgten.	Zahl der Versorgten.		
	Unentgeltlich	Zahlende	Zusammen
Bey Anfang des Monats Jäner 1791 war die Zahl . . .	10	2	12
Zugewachsen sind durch dieß Jahr	8	3	11
Summa	18	5	23
Die Zahl derselben hat sich durch dieses Jahr vermindert um	2	1	3
Der wirkliche Stand der Versorgten bestehet daher mit Ende Dezember 1792 in . .	16	4	20

Empfang.	fl.	kr.	pf.
An Kassarest mit Ende Dez. 1791	30	—	—
— Vermächtnissen	30	—	—
— bestimmten Almosen . .	50	—	—
Fürtrag	110	—	—

	fl.	kr.	pf.
Uebertrag	110	—	—
An eingegangenen Interessen von Aktiv-Kapitalien . . .	20	—	—
An Realitäten-Nutzung, und zwar von Unterthans-Giebigkeiten . . . . 15 fl.			
— Verkauften Naturalien 5 fl.			
— Laudemien . . . 3 fl.			
— Zins von einer verpachteten Wiese . . . . 18 fl.			
Ferner an Realitäten-Nutzung von Hauszins . . 5 fl.			
— Bienennutzung . . 3 fl.			
— Waldgefällen . 111 fl.	60	—	—
An erlegten Kapitalien von Jakob Lindenegger	100	—	—
Extra Ordinarium	10	—	—
Summa des Empfangs	400	—	—

Ausgabe.

Auf Unterhaltung der Kranken, Siechen und Pfründner . .	40	—	—
— Stiftungen und fromme Auslagen	—	—	—
— Von angelegten Kapitalien im öffentlichen Fond . . .	100	—	—
Fürtrag	140		

	fl.	kr.	pf.
Uebertrag	140	—	—
An Interessen von Passiv=Kapitalien	8	—	—
— Holz, Licht, Medizin und Kleidung der Versorgten .	30	—	—
— Besoldung ꝛc. der Dienstbothen	20	—	—
— Vorjähriger Kassa=Defekt	—	—	—
Wegen den diesem Spitale zugehörigen Realitäten, als auf Kontribuzion an die Landschaft . . . . 16 fl.			
— Giebigkeiten zu anderen Herrschaften . . . . 4 fl.			
— Erkauftes Vieh und Getraide . . . . 100 fl.			
— Taglöhner wegen Anbauung der Felder . . . 20 fl.			
— Besoldung wegen eines Spital=Auffehers . . . 40 fl.			
Summa	180	—	—
Auf Extraordinarien . . .	10	—	—
Summa der Ausgabe	390	—	—
Wenn nun von dem Empfange pr.	400	—	—
die Ausgbe pr.	390	—	—

	fl.	kr.	pf.
abgeschlagen wird, so zeiget sich ein Ueberschuß von	10	—	—

Den letzten Dez. 1792.

N. N. Spitalvorsteher.
N. N.
N. N.

Erklärung der Rubriken.

Empfang.

An Kassarest, an Vermächtnissen, an bestimmten Almosen, an eingegangenen Interessen von Aktivkapitalien: über diese Rubriken dient die Erklärung des Formulars I. zur Richtschnur.

An Realitätsnutzung, da einige Spitäler Unterthanen, auch viele Wiesen, Aecker, Mauth und Jahrmarktsgefälle, Obst- Krautgärten, dann die Robath, wenn selbe in Geld entrichtet wird, Laudemien ꝛc. besitzen, so ist dieses hier alles summarisch anzusetzen, wie es aus dem Formular zu entnehmen ist.

An angelegten Kapitalien. Wenn ein bey Privaten Anliegendes zurück bezahlt wird, so muß selbes bey dieser Rubrik in Empfang, wenn es aber wieder angelegt würde, bey der Rubrik auf angelegte Kapitalien in Ausgab gestellt werden.

An Extraordinarien. Hieher gehört alles, was unter vorberührte Rubriken füglich nicht kann gebracht werden, als wenn die bey den verstorbe-

nen Spital-Leuten vorgefundenen Kleidungsstücke zum Besten des Spitals verkauft würden, so hätte das dafür eingelößte Geld hier in Empfang zu erscheinen, und so weiter.

Ausgabe.

Auf Unterhaltung der Kranken, Siechen und Pfründner: Was immer auf Speise, Trank ꝛc. für derley Leute ausgegeben wird, oder wenn die Pfründner ihre ausgemessenen Porzionen in baaren Gelde erhalten, alle derley Beträge müssen bey dieser Rubrik eingebracht werden.

Auf Stiftungen und fromme Auslagen: Hier und da ist gewöhnlich, daß auf Messen, Kirchenerforderniße ꝛc. ein gewisser Betrag verausgabet wird, alle derley Beträge müssen hier aufgerechnet werden.

Auf Interessen von Passivkapitalien: Wenn das Spital mit Schulden beladen ist, so müssen die Interessen, welche jährlich zu entrichten kommen, hier erscheinen.

Auf Holz, Licht und Medizin der Kranken: Das zur Beheitzung und Beleuchtung des Spitals, wie auch auf Medikamenten verwendete Geld, und alle hier einschlagenden Ausgaben, müssen bey dieser Rubrik in Ausgabe gestellt werden.

Auf Besoldung der Dienstbothen: Zur Bedienung der im Spitale sich befindlichen Armen wer-

den meistentheils Leute aufgenommen, deren Unterhalt, dann Liedlohn hier einzubringen kömmt, wenn keine gesunden Pfründner ihre Stelle vertreten können.

An vorjährigen Kassedefekt: Wenn in dem vorhergehenden Jahre mehr verausgabet, als eingenommen wurde, mithin der Spitalsvorsteher diese mehr verausgabte Summe aus Eigenen vorgeschossen hätte, so kömmt dieser vorjährige Kassedefekt hier aufzunehmen.

Wegen den Unterhaltungskosten der Spitals-Realitäten: Besitzt das Spital, wie schon vorne berührt worden, Realitäten mit Unterthanen ꝛc. so sind diese die wesentlichsten Rubriken, als Giebigkeiten zu anderen Herrschaften, nebst der zu entrichten habenden Kontribuzion auf erkauftes Vieh, Getreide, und Baumaterialien, wie auch die Unterhaltung, und andere zum Wirthschaftsbetriebe gehörigen Kosten ꝛc. diese sind wie es das Formular enthält, summarisch in ihre Kathegorie aufzuführen, und bey dieser Rubrik anzusetzen.

Auf Extraordinarien: Da nicht alle Ausgabsposten unter gehörige Rubriken sich bringen lassen, so sind dergleichen Ausgabsbeträge hier einzuschalten.

Zur Erhaltung der guten Ordnung wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. März 1796 den k. Kreisämtern zum Nachverhalt

mitgegeben, bey Einsendung der jährlichen Kirchen- Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakte, dann der Armeninstitutsausweise, über jede Gattung ein besonderes Inventar beyzulegen, damit die k. Staatsbuchhalterey sogleich im Stande gesetzt werde, die Absonderung, und gehörige Vertheilung veranlassen zu können.

§. 110 — 111.

Se. Majestät stäts aufmerksam auf das Wohl der Unterthanen, und besonders für die der Hilfe am meisten bedürftige Klasse besorgt, haben über die bisher getroffenen Armenanstalten die höchste Zufriedenheit bezeuget, und befohlen, durch den Druck dem Publikum bekannt zu machen, daß die bey dem Armeninstitute eingeleitete Ordnung vollständig und pünktlich beybehalten, und sich an die hierüber ergangenen allerhöchsten Normalverordnungen durchgehends gehalten werden soll.

Die niederöster. Landesregierung glaubte ein so wohlthätiges menschenfreundliches Publikum nicht erst zur Unterstützung dieser so gemeinnützlichen Anstalt aufmuntern zu müssen, nur fand sie nöthig zu erinnern, daß dieses Institut den gewünschten Fortgang so lange nicht ganz erhalten kann, als es noch Leute giebt, welche durch die Güte ihres Herzens irre geführt, den lästigen Bettlern Almosen auf die Hand geben. Man

versiehet sich von allen, denen das Wohl der Armen und ihre eigene Sicherheit, welche durch die in den Häusern herumschleichenden Bettler nicht selten verletzet wird, am Herzen liegt, daß sie nicht nur den Bettlern nichts mehr abreichen, sondern selbige der Polizey selbst anzeigen werden.

Diese Forderung ist um soviel billiger, als das Publikum von Seite dieser Landesstelle versichert werden kann, daß man von den eingezogenen Bettlern jene, welche wahrhaft arm sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, entweder mit der nöthigen einem jeden angemessenen Arbeit, oder mit einer für die entbehrlichsten Bedürfnisse zureichenden Almosenporzion zu versehen, oder in einem Versorgungshause unterzubringen, und nur solche Bettler, welche des Almosens unwürdig, bloß dem Müssiggange und einem liederlichen Lebenswandel nachhangen, mit strengen Zwangsmitteln in nützliche oder wenigstens unschädliche Glieder des Staats umzuändern sich bestreben werde. Verordnung niederöster. Regierung vom 12. November 1792.

Um der noch immer sehr in Schwung gehenden, und mehr und mehr überhandnehmenden Gassenbetteley, und dem Ueberlaufen, dem das Publikum in den Häusern von Bettlern ausgesetzt ist, mit mehrerer Wirkung zu steuern, und den dem

Armeninstitute so sehr nachtheiligen Vorwurf, daß man ungeachtet des abgereicht werdenden institutsmäßigen Almosens, gleichwohl von ungestümen Bettlern nirgends frey seye, nach Möglichkeit zu beseitigen, wurden durch Hofkammerdekret an das Triestergubernium vom 26. März, kundgemacht von demselben den 14. April 1792 folgende Einleitungen und Anstalten angeordnet. Es werden nämlich

1) Von nun an drey vertraute Männer mit der Abhängigkeit von dem Hauptbezirke aufgenommen, und aus der städtischen Kasse besoldet werden, welche, ohne sich durch ihre Kleidung, oder ihr äußerliches Zeichen, von andern Leuten zu unterscheiden, die Pflicht auf sich haben, den Bettlern allenthalben nachzuspüren, ihren Aufenthalt, und ihre Verrichtungen zu erforschen, sofort dieselben mit der Hilfe der Polizeywache handfest zu machen, und in das Arbeitshaus abzuliefern.

2) Wird der Hauptbezirk von einer aus dem Mittel des Magistrates, der Polizey, des Handelsstandes und der Bürgerschaft zusammengesetzten Deputazion vorgestellet werden, welche die Kasse des Hauptbezirkes verwalten, alle, auf was immer für eine Art eingehende außerordentliche Zuflüsse, Beyträge, Vermächtnisse, Strafgelder ꝛc. von den Behörden gegen Quittung zu überneh-

men, hierüber eine genaue Rechnung zu führen, zugleich die Wirthschaft der Pfarrbezirke zu kontroliren, und zu übersehen; besonders auf die billige Vertheilung des eingehenden Almosens unter die nach den Grundsätzen des Institutes dazu geeigneten Armen, und auf die Abschaffung oder nützliche Beschäftigung der muthwilligen Bettler seine Aufmerksamkeit zu verwenden haben wird.

3) Sind die Bettler nach ihrer Herkunft in einheimische, in zu anderen benachbarten Herrschaften oder Gerichtsbarkeiten gehörige innländische, und in auswärtige oder ganz fremde, und nach ihrer Leibesbeschaffenheit zur Arbeit taugliche oder untaugliche Menschen, abzutheilen.

Die einheimischen Armen müssen, wenn sie zum eignen Brodverdienste fähig sind, durchaus vom Betteln ab- und zur Arbeit auch wider ihren Willen angehalten, wären sie aber zur letzteren gar nicht, oder doch nicht so, daß sie den nothdürftigen Unterhalt damit gewinnen können, geeignet, nach Verhältniß ihres mehreren oder mindereren Kräftenmaaßes, entweder institutmäßig betheilet, oder sonst auf öffentliche Kosten versorgt werden, keineswegs aber ist ihnen auch dann, wann etwa das institutmäßige Almosen nicht ganz zureichte, das Betteln ferners zugestatten, weil sich auf diese Art das Armeninstitut, welches die

Abstellung der Betteley schon voraus setzet, nie erhalten, und empor schwingen würde.

Ueberhaupt ist die Zahl der einheimischen, zur Arbeit platterdings unfähigen Armen nicht so groß, daß sie nicht, wenn das Armeninstitut sich nur ein wenig heben sollte, institutmäßig betheilet, oder aus dem Armenstiftungs-Fonde verpflegt werden könnten. Allein da die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten könnten, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Betteln betreten werden, eine Zwangarkeit von einigen, auch auf wiederhohltes Betreten, von mehreren Wochen das beste und abschreckendste Mittel; weil sie, wenn sie endlich einer durch die Beraubung ihrer Freyheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können versichert sind, sich gewiß um einen freywilligen Nahrungsverdienst selbst bewerben, und dem öffentlichen Arbeitshause nicht weiter zur Last fallen werden.

In Ansehung der innländischen Bettler ist es bey dem ohnehin allgemein angenommenen Grundsatz, daß jede Gemeinde, jede Gerichtsbarkeit, jede Herrschaft für ihre Armen selbst sorgen, und nicht zulassen solle, daß durch dieselben andere Gemeinden und Bezirke belästiget werden, allerdings billig, daß die benachbarten erbländischen Obrigkeiten dem hiesigen Publikum, und so wechselwei-

se dieses jenem den Schaden, der ihm durch den Zulauf solcher Bettler verursacht wird, vergüten müssen, weil selbe, wenn sie preßhaft sind, um so leichter beobachtet, und in ihren Geburtsörtern zurückgehalten werden können, mithin die Grundobrigkeiten solcher in Triest sich gleichwohl einfindenden Leute, die Verpflegungs- und Abschiebungskösten derselben ohne weiters zu ersetzen haben werden.

Wären aber innländische, fremde Bettler zur Arbeit und zu eigenen Nahrungsverdienste geeignet, so muß auch in Triest, wo ohnehin kein gesunder Mensch, der nur arbeiten will, Noth leidet, ein Mittel sie von Betteln abzuschrecken, und zu verscheuchen angewendet werden. Für Müssiggänger aber ist kein abschreckenderes Mittel als Zwangarbeit, wozu sie also auf jedesmaliges Betreten über dem Betteln und Müssiggange, und zwar immer durch eine längere Zeit, und mit Erschwerung der Arbeit und Abbruch der Kost angehalten werden müssen.

So wenig hiernächst der Zulauf der ausländischen Vagabunden, Müssiggänger und Bettler, durch Einverständnisse mit ihren Ortsobrigkeiten gehindert werden kann, so sehr muß doch von Seite der Polizeydirekzion, ihre alsbaldige Zurückweisung sich angelegen gehalten, und es müssen

die Uebertreter des dießfälligen Verbots, um sie von einer mehrmaligen Zurückkunft abzuschrecken, durch strenge Strafarbeit, und nöthigen Falls selbst durch Schläge gezüchtiget werden.

Diese Gattung von Leuten haben demnach die aufgestellten Bettelvögte um so genauer zu beobachten, als dieselben gemeiniglich unter mancherley Gestalten herumschleichen, und nur da, wo sie unbemerkt den Einwohnern durch Betteln beschwerlich fallen zu können glauben, zum Vorschein kommen.

Da man sich nun wegen Abhaltung der aus Krain und Görz kommenden Bettler mit den benachbarten k. Landeshauptmannschaften in Krain und Görz unter einem in das vorläufige Einvernehmen setzt, und sie um ihre thätige Mitwirkung ersuchet, so wird es hierorts lediglich von der Polizey abhangen, daß durch die genaue Beobachtung der bisher angeführten Grundsätze der Hauptentzweck des Armeninstitutes, nämlich die Abstellung der Betteley erreicht, somit in dieser heilsamen Absicht eines Theils die Polizeywache zur thätigen Unterstützung der Bettelvögte ernstlich angehalten, und andern Theils für die nützliche Beschäftigung der eingefangen werdenden Bettler, gesorgt werde.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß man bey solchen Anstalten dem Publikum für die Ab-

stellung der Betteley schon innige Gewähr wird leisten können, wird also auch

4) von dem Hauptzwecke zu einer neuen Subscription der Mitglieder des Instituts geschritten, und es werden die von der höchsten Behörde vorzüglich anempfohlenen wöchentlichen Sammlungen in den Häusern durch Leute, denen das Beste der Armuth nicht gleichgültig ist, ordentlich vorgenommen werden.

5) Versichert man sich von den eine Privatlustbarkeit anstellenden Hausvätern oder Gesellschaften, daß sie auch ihre Noth leidenden Nebenmenschen daran Theil nehmen, und sich jedesmal zu einer freywilligen Gabe herbey lassen werden, welche freywillige Beyträge immer gleich unmittelbar gegen Quittung an den Hauptbezirk abzuführen sind.

Auch werden zur Sammlung solcher freywilligen Almosen in den Schreibstuben der Kaufleute, und in den Wirths- und Kaffeehäusern eigene Büchsen aufgestellt werden, damit in dieselben jeder wohlthätige Menschenfreund, besonders aber solche Partheyen, die etwa ohnehin wegen Schließung eines vortheilhaften Kaufes oder anderen Geschäften, den Trieb zur Wohlthätigkeit empfinden, auch für die nothleidende Armuth einen kleinen Theil des errungenen Gewinnes mögen opfern können.

Indem man nun diese zur ferneren Erhal-

tung und Entvorbringung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten getroffenen Verfügungen andurch auf besondern höchsten Befehl zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht, glaubt man, daß das gesammte Publikum zu einer thätigen Mitwirkung in Versorgung der wahren Armuth, und in Abstellung der so lästigen und verderblichen Betteley, desto zuversichtlicher öffentlich auffordern zu dürfen, als nach den oberwähnten Grundsätzen, der gesunde zur Arbeit taugliche Arme sein Nahrungsverdienst und sein tägliches Brod, der schwache Kranke und Preßhafte hingegen theils durch institutmäßige Betheilung, theils durch die Aufnehmung in dem allgemeinen Versorgungshause, Pflege, Kur und Unterhalt sich zu versprechen haben wird, folglich aller Beweggrund zum Almosen geben an Bettler von sich selbst aufhört, und man sich daher von jedem vernünftigen Einwohner dieser Stadt allerdings versiehet, daß er statt durch eine solche übel verstandene Barmherzigkeit, den Müssigang und das Laster zu unterstützen, vielmehr dem wahrhaft wohlthätigen Armeninstitute beytreten, und nicht nur eine so heilsame, unserm gnädigsten Landesfürsten so sehr am Herzen liegende Anstalt durch ergiebige milde Beyträge aufrecht erhalten, sondern auch die zur Arbeit tauglichen Armen durch nützliche Arbeiten zu beschäf-

tigen suchen, und sich deßwegen mit der Polizey-direkzion einverstehen werde.

Da die häufige Einziehung der Bettler unwiderleglich erwiesen hat, daß die meisten eingebrachten Bettler, diesem Hange nur aus Muthwillen oder Müssiggang, oder unter dem Vorwande keine Arbeit zu bekommen, nachgehen, so hat man, um einerseits diesem Unfuge so viel möglich Einhalt zu thun, und um anderseits dem wirklichen Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, und zwar gleich der Zeit nachfolgende zwey Häuser im Bestand genommen, und in diesen die freywilligen Arbeits- oder Spinnstuben errichtet, welche von verschiedenen Webermeistern, Verlegern und Verlegerinnen mit Baumwollstreichern gegen einen angemessenen Lohn, über welche keine Behandlung mehr zu treffen ist, sondern sich immer nach dem in jeder Arbeitsstube öffentlich angeschlagenen Spinnfuß von beyden Theilen genauest zu halten seyn wird, alltäglich zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden verschaffet werden wird; die der dermaligen Arbeitshäuser bestehen in der Rossau im Wirtlerischen Hause, Nro. 138. und auf der alten Wieden Nro. 434. im Zesischen Hause, das Erstere hat für die Rossau selbst, Alstervorstadt, Lichtenthal, Himmelpfortgrund, Thury, für den Altheimischen Grund und Michael Bayrischen; das

Zweyte für die alt und neue Wieden, Mazelstorf, Hungelbrun, Margarethen, Ramperstorf, Reindorf und Hundsthurn zu dienen; jedoch will man hierunter keineswegs begriffen haben; daß nicht auch etwa von andern Gründen sich Leute in diese Arbeitshäuser begeben, und Arbeit suchen können. Jedermann stehet frey daselbst die Spinnarbeiten und den Unterricht dießfalls daselbst anzusuchen, und wird auch solchen leicht mit der größten Bereitwilligkeit erhalten, so wie man auch zur künftigen Georgi und Michaelizeit zur nochmehriger Bequemlichkeit der Armen, um selben durch das Hin- und Wiedergehen von einem Grunde auf den andern nicht so viele Zeit verlieren zu machen, noch auf andern Gründen Arbeitstuben nach Thunlichkeit unter den nämlichen Vorsichten errichten wird.

Den sämmtlichen Ortsobrigkeiten, Dominien, Grundgerichten und Pfarrbezirken inner den Linien, mit Inbegriff des Neuenlerchenfelds, Hernals und Wäring, wurde daher von dieser Anstalt mit dem weiteren Beysatze Nachricht gegeben, daß sie nicht nur alle arbeitsfähige Arme, sondern auch alles müssige Gesindel, unbeschäftigte Jugend in diese freywillige Arbeitshäuser anweisen, und daß selbe, wenn sie dahin angewiesen werden, auch wirklich dahin gehen, in so viel möglich hierauf

wachen, dann selben aber auch zugleich begreiflich machen mögen, wie sie sich daselbst ohne vieles Beschwerniß, und nur bloß mit ihrem Fleiße den nöthigen Unterhalt für sich and ihre Familien, ohne dem Betteln nachzuhängen, auf welches derzeit nicht nur viel wachsamer gesehen werden wird, sondern auch man jene, welche nun hierinnen werden betreten werden, nach der genauesten Strenge behandeln lassen wird, verdienen können. Regierungsverordnung in Niederösterreich den 21. Hornung 1793.

Da der wider die allerhöchsten, und dießseitigen oft wiederholten Verordnungen laufende Mißbrauch sich wieder einzuschleichen anfängt, daß die auf dem Betteln betretenden armen Leute, wenn sie auch mit schweren todesgefährlichen Krankheiten behaftet sind, gleichwohl mit Hindansetzung der christlichen Menschenliebe auf dem Schub weiter fortgeschleppt werden, so, daß sie oft schon halb todt von dem Schubwagen abgenommen werden müssen, und nach etlichen Stunden versterben, so wurden dießfalls bestehenden Verordnungen durch Gubernialverordnung in Tyrol vom 1 Okt. 1793 erneuert, und dem Kreisamte aufgetragen, allen Obrigkeiten und Gemeindevorstehern nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie einen schubmäßigen mit einer todesgefährlichen Krankheit behafteten Men-

schen, bis er ohne Gefahr weiters geliefert werden kann, verpflegen lassen sollen.

Siehe auch oben §. 108.

§. 112.

Se. k. k. Apost. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Landesvater, durch die Schilderung des Elendes gerührt, erlauben, und befehlen sogar, daß für die durch Feuer, oder Wasser, oder feindliche Einfälle u. s. w. verunglückte Unterthanen in den sämmtlichen Erblanden sowohl, als auch in der Residenzstadt Wien und den umliegenden Vorstadtsgründen, öffentliche Sammlungen milder Beyträge von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

Da nun diesen Sammlungen durch mehrere Bürger, welche sich selben aus Liebe für ihre leidenden Mitmenschen zu unterziehen haben, viele Hindernisse in Weg geleget werden, weil sie solche entweder in die Länge verzögern, oder aber gar sich hievon durch mannigfaltige Entschuldigungen loszumachen suchen, wodurch die ehemöglichst schnelle Hülfe ungemein erschweret, und sehr entfernet, dann diese Sammlungen, so wie es bisher geschah, mehr und mehr verzögert werden, so ist den Vorstehern der sämmtlichen Innungen, Bruderschaften und Gremien hiemit aufzutragen für nothwendig befunden worden, daß sie gegenwär-

tige Verordnung vom 30. April 1793 bey ihrer vollen Versammlung zu jedermänniglichen Wissenschaft, und dem Ende bekannt zu machen sich bestens angelegen halten, damit diejenigen der Bürger, welche zu diesem frommen Sammlungsgeschäft werden bestimmt werden, sich hiebey mit guten Willen, thätigen Eifer und Beförderung verwenden, wo übrigens aber die Vorsteher sowohl, als auch die Sammler wegen weiterer erforderlicher Einleitung an das Steueramt gewiesen werden.

Diese Bereitwilligkeit möge von christlich gesinnten Bürgern Wiens mit desto grösserem Grunde erwartet werden, wenn sie die Wichtigkeit dieses Gott gefälligen, und der Wiederaufhilfe nothwendigen Dienstes beherzigen, und erwägen wollen, daß von ihrer eifrigen Verwendung die Wiederauflebung der verunglückten Staatsmitbürger, für welche die milden Beyträge gesammelt werden, zum großen Theile deswegen abhangen möge, weil durch die eifervolle Mitwirkung auch die Beyträge in dieser Hauptstadt desto ausgiebiger ausfallen dürfen, je bevölkerter und vermöglicher vor andern derselben Bewohner sind. Sollten jedoch einige von Bürgern Alters oder Krankheitshalber die Sammlung selbst zu verrichten außer Stand seyn, so wird zu ihrer Erleichterung solche durch getreue Leute aus ihren Domestiken zu leisten seyn,

um nur dieses nach der höchsten Gesinnung auf das thunlichste zu befördernde Geschäft nicht zu verzögern.

Uebrigens wird der Bürgerschaft die Last dieses Geschäftes durch den öftern Wechsel der hiezu bestimmenden Individuen auf das thunlichste erleichtert werden.

Im Falle aber einige von Bürgern sich zu diesem frommen Geschäfte für allezeit anzubiethen gesinnet wären, so werden sich dieselben hierwegen bey dem Magistrate, oder auch bey dem Steueramte zur weiteren Anweisung nahmhaft zu machen haben.

Wenn jedoch wider alles Vermuthen ein oder anderer diesem der höchsten Gesinnung entsprechenden, und dem verunglückten um baldige Unterstützung flehenden Nebenmenschen so nützlichen Sammlungsgeschäfte sich zu unterziehen weigern, oder geflissentliche Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen würde, so müsse der Schuldige sich selbst billig zuschreiben, wenn er wegen seines ungehorsamen Betragens, oder Saumsales, mit einer angemessenen Ahndung angesehen werden müßte.

Um aber dieses Geschäft mit einem noch erwünschteren Fortgange betreiben zu machen, so werden diejenigen Innungen von Zeit zu Zeit den hiesigen Zeitungsblättern nebst den gesammelten

Beyträgen eingeschaltet werden, welche sich bey dem Sammlungsgeschäfte gebrauchen haben lassen.

Da aber von der Bürgerschaft, welche für die durch Feuer, Wasser, oder feindliche Einfälle, u. s. w. verunglückte k. k. Unterthanen in den Häusern der hiesigen Haupt- und Residenzstadt Wien die Sammlungen vorzunehmen hat, wiederholte Klagen vorkamen, daß sie von den Haus- und Dienstleuten der Innwohner unanständig behandelt und zurückgewiesen würden, so ist auch für nothwendig befunden worden, den sämmtlichen Hausinhabern und Besorgern mitzugeben, daß sie gegenwärtige Verordnung vom 30. April 1793 ihren Innwohnern zu dem Ende bekannt machen, daß derselben Domestiken und Hausgesind, diejenigen, welche sich einer solchen Gott gefälligen, und der leidenden Menschheit äußerst nothwendig und nützlichen Sammlung unterziehen, immerfort, und auch in dem Falle, wenn kein milder Beytrag für die Verunglückten gegeben würde, mit Anstand zu begegnen wissen, weil sonst diejenigen, welche einer unanständigen Behandlung gegen die Sammler beschuldiget werden würden, nach Umständen mit einer ihrem Vergehen angemessenen scharfen Ahndung ohne Nachsicht angesehen werden müssen.

Man darf in Zukunft einem anständigen Benehmen gegen die Sammler um so mehr entgegen

sehen, als diese Sammlungen jederzeit auf höchsten Befehl selbst, vorgenommen werden müssen.

Zur Vermeidung der Beirrungen, die sich öfters bey Einsendung der gesammelten milden Beyträge für die durch Feuer, oder auf eine andere Art verunglückten Gemeinden ergeben, wurde durch Regierungsverordnung in Niederösterreich den 23. Aug. 1793 verordnet, bey jeder Sammlungseinsendung nebst der Provinz immer den Ort, für welchen die Sammlung gehöret, in N. D. auch das Landviertel, wo selbes liegt, deutlich anzumerken, sodann aber auch die Regierungsverordnung, mittels welcher die Sammlung bewilliget worden ist, nebst Beysetzung des Protokolls Nro. dem diesfälligen Berichte abschriftlich beyzulegen.

Um künftighin die Sammlungen für abgebrannte, und durch Wasser oder andere Unfälle beschädigten Ortschaften ergiebiger zu machen, sollen sie zwar nicht während des Gottesdienstes wohl aber zwischen der Predigt mittels einer eigenen Büchse, mit der auch von Haus zu Haus zu gehen wäre, vorgenommen werden. Gubernialverordnung in Triest den 21. Dec. 1793.

§. 113.

In Zukunft ist in Ansehung des dem Armenfonde bey außergerichtlichen Lizitazionen gebührenden Lizitazions-Prozents bey beträchtlichen

Versteigerungen, wo der Schätzungsbetrag die Summe v. 500 fl. übersteigt, kein Abfindungs-Betrag mehr abzunehmen, auch hat die Regierung jederzeit zu einer solchen Lizitazion eigene Kommissärs abzuordnen, welche, da sie blos wegen des dem Armenfonde gebührenden Lizitazionsprozents bei diesen Versteigerungen nothwendig sind, ganz unentgeltlich dabey zu erscheinen, und den Partheyen keine Unkösten zu verursachen haben, auch seyn die geschwornen Schätzmeister, welche allein zum Ausrufen bey den Versteigerungen befugt sind, bey ihren aufhabenden Eide anzuweisen, dem Lizitazionsgesuche ein Verzeichniß aller bey der Versteigerung zu erkaufen gedenkenden Stücke, mit beygefügter gewissenhafter Schätzung beyzulegen, und bey der sohin abhaltenden Versteigerung außer den in diesem Verzeichnisse einkommenden Stücken also gewiß nichts zu erkaufen, wie im widrigen sie im Betretungsfalle ihrer Schätzmeisterstelle und Ausruferbefugniß ohne weiters verlustiget werden würden. Hofdekret vom 27. Juny, kund gemacht in Oesterreich unter der Enns den 29. July 1794.

Das eine Perzent, welches vermöge Hofresskripts vom 25. July 1761 von jenen Lizitazionen, die entweder mit gerichtlichem Konsense freywillig oder bei beträchtlichen Verlassenschaften vorgenom-

men werden, der Armenkasse zufällt, kann nicht von dem eingehenden ganzen Kaufschilling, sondern nur von jenem Betrage abgenommen werden, der dem Verkäufer über Abschlag der auf der verkauften Realität gehafteten Schuld wirklich zu Handen kommet. Hofdekret vom 14. März, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 19. März 1795.

Die unterm 15. Juny 1772 und 27. November 1792 erlassenen Verordnungen, welche alles Ausspielen, es mögen solche durch Lottoziehung oder durch Würfel geschehen, ausdrücklich verbieten, wurden durch Dekret der Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 16. August 1794 mit dem Beysatze republiziret, daß diese Ausspielungen bei Strafe von 12 Reichsthalern zum Armeninstitute, welche sowohl die Spielenden, als diejenigen, die solche bei sich gestatten, zu erlegen haben würden, wiederhohlt verbothen werden.

Durch Hofdekret der obersten Justizstelle vom 11. September, kundgemacht von dem böhmischen inneröst. Appellazionsgerichte den 18., von dem oberöst. den 23., von dem gallizischen Gubernium den 28. September 1795 ist den untergeordneten Gerichtsbehörden die Weisung ertheilt worden, daß auf Provisionen, da sie nichts anders als Almosen-Gelder sind, kein Verboth oder Zession angenom-

men, noch auf derselben Verschreibung gerichtliche Assistenz ertheilt werden solle.

Da die Provisionen den ohne Dekret angestellten Beamten, welche auf eine eigentliche Pension keinen Anspruch machen können, als ein nach dem Tag angemessenes Almosen zu Theil werden, folglich wie die Armenportionen und Stiftungspfründen zu betrachten sind, diese aber von denjenigen, welche solche genießen, weder an Jemand andern überlassen, noch Schuldenforderungen darauf vorgemerkt werden können, so sind in der Betrachtung, daß jene, welche die ihnen angewiesenen Provisionen verpfänden, zuletzt auf das Betteln verlegen, und dem Publikum, wie auch dem Staate lästig werden, künftig auf Provisionen eben so, wie auf Armenportionen und Spitalpfründen keine Vormerkungen zu bewilligen.

Hingegen können die Personal-Zulagen, da diese im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßige Gehalte sind, wie die ordentlichen Besoldungen zur Hälfte dem gerichtlichen Beschlag unterworfen werden.

Endlich kann auf Quartiergelder ein Verboth oder Beschlag nicht statt haben, weil sie nur Entschädigungen (Aequivalente) für die eigentlichen Wohnungen (Naturalquartiere) sind, welche die Beamte anderen zu überlassen nicht berech-

tiget sind. Direktorial = Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. Sept., kundgemacht durch die Regierung ob der Enns, und das mähriſch= ſchleſiſche Gubernium unterm 20., das ſteueriſche Gubernium den 21., das böhmiſche Gubernium den 22., die niederöſt. Regierung und das tyroler Gubernium den 23., die Landeshauptmannſchaft in Krain unterm 24., die Landesſtelle in Kärnten unterm 28., das Trieſter Gubernium den 31. Oktober, durch die vorderöſt. Regierung den 2. und das galliziſche Gubernium den 6. Novem= ber. 1794.

Zufolge Sr. Majeſtät bekannt gemachten Ent= ſchließung ſollen Präbenden der Stiftsdamen in Zu= kunft nicht mit Verbothe belegt werden können, zu Liquidirung der von einer oder andern Stifts= dame vielleicht ſchon kontrahirten Schulden, aber iſt ein Termin von 3 Monaten, binnen welcher die Gläubiger aufzutreten haben, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Kreisſchrei= bens feſtgeſetzt, nach deſſen Verlauf auf was im= mer für eine Stiftspräbende kein Verboth mehr an= genommen wird. Hofdekret vom 23. März, kund= gemacht in Böhmen den 8., in Mähren und Ty= rol den 9., Steyermark, Kärnten und Krain den 10., in Niederöſterreich, Görz und Gradiska den 13., in Gallizien den 19., in Vorderöſterreich den

27. April, in Oesterreich ob der Enns den 6., in Triest den 11. May 1793. Dann Hofdekret der obersten Justizstelle an alle Appellazionen den 11. April 1793.

Da sich aber gezeiget, daß einige Justizbehörden das von dem k. k. in. ö. Appellazionsgerichte bekannt gemachte hohe Hofdekret vom 11. April 1793 wegen Befreyung der Stiftungsbezüge, von der Exekuzion auf alle Stiftungsbezüge auszudehnen glaubten, so wurde in Folge hohen Direktorial-Hofdekrets vom 27. Juny, kundgemacht in Niederösterreich und Krain den 20., in Böhmen den 22., in Kärnten den 24., in Vorderösterreich den 25., in Gallizien den 26. July 1793. zur Beseitigung dieses Mißverstandes die Erläuterung dahin ertheilet, daß nur allein die Präbenden der Stiftsdamen in Hinkunft nicht mit Verboth belegt werden können, wobey es übrigens in Hinsicht der Liquidirung der von einer oder der andern Stiftsdame vielleicht schon kontrahirten Schuld bey der unterm 10. April dieses Jahres kundgemachten höchsten Entschließung sein unabänderliches Verbleiben hat.

§. 114.

Zu Folge höchsten Hofkammer-Dekretes vom 30. Jänner 1792 wurde bey dem Umstande, daß über die Verordnung vom 30. Oktober 1784 ei-

nige Zweifel entstanden, nachträglich verordnet, daß nach dem Sinne der damals bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben selbst eingesetzet wird, dabey von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (mortuarium) sowohl, als der Abhandlungs-Gebühren und übrigen Gerichtstaxen ganz befreyet ist; nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben ernennet wird, Legaten vorkämen, welche auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen sind, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, so daß die zugestandene Befreyung alsdann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz zu greifen hat, welche nach Abfuhr dieser Gebühren dem Institute übrig bleibet. Welche Abnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß außer der Stempel-Gebühr aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage nichts zu bezahlen sey, bereits angedeutet worden. Da übrigens der 27. §. des Stempelpatentes vom Jahre 1788. den Spitälern und Armenhäusern, welche nicht gestiftet sind, sondern von milden Beyträgen erhalten werden, die Stempelfreyheit zugestehet, so hat auch das Armenin-

stitut, welches sich in gleichen Fällen befindet, sich dieser Begünstigung zu erfreuen, mithin ist in Ansehung dieses Punkts die Eingangs erwähnte Verordnung als aufgehoben anzusehen.

Ueber diese zu Folge höchsten Hofkammer-Dekrets vom 30. Jän. 1792 durch gedruckte Zirkular-Verordnung vom 20. Hornung 1793 in Oesterreich ob der Enns bekannt gemachte allerhöchste Schlußfassung, kraft welcher das Armeninstitut in Erbschaftsfällen, es mag dasselbe als Legatar oder als Haupterb eintreten, von dem ihm zufallenden Erbantheil weder gerichtliche Taxen, noch andere Abhandlungs-Gebühren, weder eine Stempelgebühr zu entrichten hat, haben Se. k. k. apost. Majest. durch höchstes Hofdekret vom 12. März 1792 weiters zu befehlen geruhet, daß auch das Invalideninstitut, wenn demselben Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen, eben so, wie das Armeninstitut sich der Befreyung von allen Taxen und Stempelzahlungen zu erfreuen haben solle.

In Fällen aber, wo das Armeninstitut von einem in der Militärjurisdikzion stehenden Erblasser als Universalerb im Testamente eingesetzet wird, und nicht blos ein Vermächtniß aus der Verlassenschaft erhalt, habe erwähntes Armeninstitut das für das Invalideninstitut eingeführte 5 prozentige Abfuhrgeld noch fortan zu entrichten.

Vermöge Verordnung der Regierung ob der Enns vom 21. April 1792 müssen die unter dem Jahre zum Armeninstitute eingegangenen Legaten und Vermächtnisse in den einzusendenden jährlichen Summarien besonders angesetzt werden.

Durch Hofkanzleydekret vom 13., kundgemacht in Triest den 29. Sept. 1792 wurden die aus dem Seefahrerinstitut betheilten Armen für das ihnen monatlich abgereicht werdende Almosen von dem Quittungsstempel los gezählt.

Zur Verfassung der Stiftbriefe nach dem mittels Gubernial-Verordnung vom 14. Okt. 1795 erhaltenen Entwurf wurden die Aemter durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Jän. 1796 noch erinnert, daß sich die Sicherstellung, bey jedem derley Stiftbriefe auf das ganze der Armenanstalt gehörige Vermögen ausdehne, somit nicht nur Kapitalien, sondern auch Häuser, Grundstücke, Naturalabgaben u. s. w. umfasse; und die Sicherstellung von allen Gattungen der den Spitälern gehörigen Häuser und Gründe nicht anders, als mittels der ordentlichen Einverleibung erwirket werden könne.

2) Muß ein Abschluß über das einem jeden einzelnen Spitale oder Armeninstitute gehörige Vermögen gemacht, bei diesem solches gänzlich erörtert, und in der über Spitäler zu errichtenden Stiftungs-

urkunde, und über Armeninstitutenvermögen aufzurechnenden Ausweis genau bestimmt, und mit den dazu gehörigen Originaldokumenten belegt werden, um nun hiernach einen festen Standpunk zu erhalten, nach welchen für alle künftige Zeiten das Steigen und Fallen des Vermögens ersehen, und die Obrigkeiten, Magistrate und Gemeinden, als die Verwalter und Aufbewahrer derselben über ihre nicht aufrechte oder vernachlässigte Gebährung zur Rede und Verantwortung gezogen werden können. In dieser Rücksicht wurde auch in dem vorgedachten Entwurfe zu den Stiftbriefen der Grund zur Beschreibung der Häuser und Gründe, dann derselben Verbücherung zur rechnungsschlußmäßigen Ausweisung der Kapitalien, Grundzinsen, Naturalienabgaben u. s. w. gelegt, und die k. Kreisämter haben bey den erfolgenden Einsendungen der Stiftsbriefe und Armeninstitutsausweise, sammt zu beyden gehörigen in dem Stiftsbriefsentwurfe an handgelassenen Urkunden hierauf zu sehen, ob diese Absicht erreicht sey. In Ermanglung dessen werden die Obrigkeiten und Magistrate auf die Berichtigungen der Abgänge, genauere Befolgung der Vorschrift, zur Verhinderung aller Weitschichtigkeiten verwiesen.

3) Wurde den Magistraten und Obrigkeiten eingeschärft, daß das eigentliche Vermögen der

Spitäler mit jenem des jedesortigen Armeninstituts-Vermögen, als welches erst durch die neue Einrichtung entstanden ist, keinerdings zu vermengen, sondern sind über jenes der Stiftbriefe nach dem mehrerwähnten Formular sammt den hiezu gehörigen Beylagen, über dieses die belegten Ausweise einzubringen. Betreffende Amtsvorsteher wurden daher zur Berichtigung der Stiftbriefe mit dem Beysatze verständiget, alle hierzu erforderlichen Dokumente in Bereitschaft zu halten, um dieselben bey der im Kreisamte dießfalls für sich gehenden Kommission prüfen zu können.

§. 115.

Damit die Kranken- und Sterbprotokolle im allgemeinen Krankenhause ordentlich geführt werden können, hat die niederöst. Landesregierung schon im August 1788 für nöthig befunden, allgemein bekannt zu machen, daß Jedermann, welcher in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung sich begibt, bey dem Eintritte mit einem Zeugnisse von seinem Hausherrn mit beygefügter Hausnummer, und daß er wirklich allda wohnhaft sey, versehen seyn soll. Da jedoch ungeachtet dieser bestehenden Verordnung mehrere Kranke in dem Krankenhause ankommen, welche mit solchen Zeugnissen nicht versehen sind, und falsche Nummer und Wohnörter angeben, wodurch Unordnungen

entstehen müssen, so wurde hiermit von den Kanzeln kund gemacht, daß künftig Jedermann, der sich in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung begibt, ein Zeugniß von seinem Hausherrn beybringen müsse, in welchem der Vor- und Geschlechts-Name des Kranken; ob derselbe eine ledige, verheurathete, oder verwittwete Person ist, wessen Standes, Alters, Charakters, oder welcher Handthierung, woher gebürtig, mit beygefügter Hausnummer, und daß er wirklich daselbst wohnhaft sey, deutlich aufzuführen ist. Hiernächst diejenigen, welche in die unentgeltliche Pflege aufgenommen werden wollen, nebst diesem Zeugnisse des Hausherrn, auch noch mit dem vorschriftmäßigen Pfarrmeld-Zettel versehen seyn müssen, und hiernach wurden die Krankenhaus-Beamten angewiesen, daß, wenn dessen ungeachtet Kranke ohne ein solches Zeugniß zur Aufnahme ankämen, sie solche, Falls sie schwach wären, zwar dennoch aufzunehmen, Falls sie aber ohne Nachtheil zur Beybringung des Zeugnisses zurückgewiesen werden könnten, oder gesunde Menschen sie dahin begleiten, im ersten Falle die Kranken, im zweyten die Begleiter dazu anzuhalten haben.

Uebrigens wurde den sämmtlichen Pfarrbezirken aufgetragen, daß sie bey Ausfertigung der Meldzettel in das allgemeine Krankenhaus, sich

hiernach genau achten, und das in den Zeugnissen der Hausinhaber etwann mangelnde zuverlässig ergänzen und verbessern sollen. Wien den 3. Juny 1797.

Nach Anzeige der Armenversorgungsanstalten Oberdirektion hat es sich öfters ergeben, daß Kranke vom Lande zur unentgeltlichen Aufnahme in das Prager Krankenhaus von den Wirthschaftsämtern geschickt worden sind; da nun dieses Haus für die Prager Bürger und Einwohner bestehet, und kein Kranker vom Lande auf die unentgeltliche Aufnahme in solches Anspruch machen kann, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Sept. 1794 bekannt gemacht, daß alle ohne vorläufige Anmeldung und zugesicherte Zahlung der Verpflegsgelder vom Lande eingeschickten Kranken wieder zurückgesendet werden würden; um aber die Dominien mit der Einrichtung des Prager allgemeinen Krankenhauses besser bekannt zu machen, wurde denselben das hierüber von dem Oberdirektor der Krankenanstalten, Protomedikus von Bayer verfaßte gedruckte Werk zur Beyschaffung anempfohlen.

Nachdem mehrere Beschwerden und Anzeigungen übler Behandlungen der Gebährenden von jenen Hebammen, die des Lesens unkündig sind, und ein hohes Alter haben, vorgekommen, so hat die Regierung ob der Enns am 26. Aug. 1793 anbefohlen, sämmtliche Ortsobrigkeiten und Pfar-

rer dahin anzuweisen, daß sie künftig keine Weiber von 50 Jahren, und des Lesens unkündige zur Lehre der Hebammenkunst nach Linz schicken, sondern vielmehr sorgen sollten, Weiber von mittlern Jahren, guter Fähigkeit und angesehenen Sitten über die Wichtigkeit und allgemeinen Nutzen der Hebammenkenntniß zu unterrichten, und zu Erlernung derselben anzueifern, und würden künftig keine mehr zu diesem Unterrichte angenommen werden, wenn sie nicht gleich bey dem Eintritte ein Zeugniß von der Obrigkeit und dem Ortspfarrer über obige Eigenschaft abgeben können.

In Folge des Edikts vom 19. Dec. 1786 wurde allen Stadteinwohnern, Hauseigenthümern, Wirthen, Gastgebern und Bettvermiethern, besonders aber den Hebammen eingeschärfet, die aus einer andern Provinz, oder einem auswärtigen Staate zum Gebähren hieher kommenden schwangern Weibsversonen der Polizeyoberdirekzion alsogleich anzuzeigen. Gubernialverordnung in Triest den 24. März 1795.

Die wahnsinnigen Kranken auf dem platten Lande sollen in die benachbarten Versorgungshäuser gebracht, und die Bezahlung der Gebühr von dem Armeninstitute oder der Gemeinde geleistet werden. Kreisämtl. Circular in Oesterreich ob der Enns vom 4. Februar 1795.

Siehe auch oben §. 107.

Se. k. k. Majestät Joseph der Zweyte, höchstseligen Andenkens haben den Armenversorgungsanstalten der Hauptstadt Grätz in Steyermark die nun bestehende Gestalt und Grundfeste gegeben.

In diesen Anstalten sind vereinbaret die Unterstützung der Dürftigen ohne Unterschied der Religion, die Heilung und Pflege der Kranken; Unterbringung derjenigen Personen in den Versorgungshäusern, die mit Blöd- oder Wahnsinne, oder sonstigen, nebst dem Mitleiden unwiderstehlichen Eckel, und Abscheu im gemeinschaftlichen Umgange erregenden Krankheiten behaftet sind, der Zufluchtsort verführter und geschwächter Mädchen, der Versorgungsort hilfloser Waisen, uneheliger und hinweggelegter Kinder.

Diese sämmtlichen Institute unterstehen dem hieländigen k. k. Gubernium, und dann einem Herrn Referenten aus dem Rathsgremium, von dem das untergeordnete Amts- und Kanzleypersonal die Geschäftsleistung empfängt, und die in dieses Armenversorgungsfach einschlagenden Gegenstände vorgetragen, und im Ordnungsgange aufrecht erhalten werden.

Die Versorgungsanstalten haben folgende Institutsabtheilungen erhalten.

I. Das allgemeine Krankenhaus. II. das Ge-

bährhaus, III. das Tollhaus. IV. das Waisen- und Findelkinderinstitut. V. das Siechenhaus. VI. die Unterhaltung der gestifteten Spitalpfründner, wie auch VII. die Armenhauspfründner in- und ausser dem Armen- oder Siechenhause.

Da diese Versorgungsanstalten beynahe ganz nach der Einrichtung der wienerischen Versorgungsanstalten bestehen, so wäre es überflüssig die Beschreibung derselben im einzelnen aufzuführen, und wer selbe weitschichtiger zu wissen verlangt, findet sie ausgedehnt, in dem 7. Bande der von Hrn. Joseph von Kropatschek herausgegebenen Sammlung der Gesetze Franz II.

Verordnung des steyrischen Guberniums vom 13. Jän. 1796.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen, vom 13. November 1795 wurde ein Entwurf für die Armuthsvorsteher zur Richtschnur bey Verfassung der Schuldverschreibungen für die Landspitäler, und Armenhäuser herausgegeben.

Formular einer Schuldverschreibung.

Ich Endesgefertigter bekenne anmit, daß mir die Vorsteher des N. Spitals, oder des N. Armeninstituts auf mein geziemtes Ersuchen, und zu meiner unumgänglichen Nothdurft aus der Spital-Armenkasse fl. kr. sage . . . Gulden rheinisch baar vorgeliehen haben, über welchen baa-

ren Empfang fl. kr. nicht nur die besagten Vorsteher in bester Form rechtens quittire, und das Kapital mit fünf von Hundert in halb = oder vierteljährigen Raten richtig zu verzinsen, sondern auch solches nach vorhergehender beyden Theilen freystehenden halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen angelobe, und mich anmit verbinde.

Zur Sicherheit des Armenhauses, für das mir dargeliehene Kapital, und die hievon abfallenden Interessen, setze zum Spezialunterpfand, mein in N . . . besitzendes, und in den . . . Stadtgrundbüchern libro ... eingetragenes Haus sammt allen meinen Grundstücken oder Bauernwirthschaften ein, dermassen, daß, falls ich nach Weisung des Patents vom 18. Oktober 1792 §. 4. die Interessen längstens binnen 6 Wochen, nach jedesmaliger Verfallzeit nicht abführen sollte, ohne aller vorgehender Aufkündigung das Kapital sammt rückständigen Interessen, und auflaufenden Unkösten, aus dem vorgeschriebenen Unterpfand exekutive, mittels Gerichtsmittel einzutreiben sey.

Urkund dessen hab ich mich nebst den erbettenen zwey Zeugen eigenhändig unterschrieben, und bin zufrieden, womit diese meine Schuldverschreibung in die behörigen Stadt = oder Grund=Bücher einverleibet, und neben der eingesetzten Hypothek ausgezeichnet werde. So geschehen N. den

Anmerkung.

1) Wenn die Schuldverschreibung von dem Weibe gemeinschaftlich mit ihrem Manne ausgestellt wird, so muß das Weib vor der Einverleibung beym Gericht sich der weiblichen Wohlthat begeben.

2) Die bereits einverleibten Schuldverschreibungen sind hiernach nicht umzuschreiben, weil die bücherliche Priorität, wann der Spitalschuld neuerliche Passiva nachgehen, durch die neuerliche Einverleibung verschlimmert würde.

3) Bey den von Weibern, mit ihren Männern ausgestellten, und bereits einverleibten Obligazionen ist die Entsagung des S. C. velei, wenn selbe nicht geleistet worden, nachzutragen, und zu verbüchern.

4) Die Verpfändung ganzer Bauerwirthschaften nnd bürgerlicher Häuser, sammt Grundstücken ist den Verpfändungen einzelner Grundstücke vorzuziehen, weil die Verfassung der Grundbuchs-Extrakte, wenn jede Realität nicht ihren bücherlichen abgesonderten Werth hat, dadurch erschweret würde.

5) Wenn gleichwohl einzelne Grundstücke verpfändet werden, oder nur bürgerliche Häuser ohne Grundstücken, so ist der Grund oder Stadtbücherliche Extrakt lediglich mit Bezug auf die verpfändete Realität, und den auf derselben haften-

den Passivstand, wie in dem Entwurfe zur Verfassung dieser Extrakte die Bemerkung gemacht worden, zu verfassen.

Wenn aber bürgerliche Häuser mit Grundstücken zur Hypothek verschrieben werden, und die Spitalordnung erschiene nachdem in Prioritate vorgehenden bücherlichen Passivstand nicht in der ersten Hälfte des Werths des verpfändeten Hauses, so ist von jenen Grundstücken ein Extrakt abgesondert aufzuführen.

6) Wenn die im Patente vom 18. Okt. 1792 §. 4. vorgeschriebenen Bedingnisse in den bereits einverleibten Obligazionen nicht erscheinen, so könnte solches am füglichsten dadurch nachgetragen werden, wenn das Ortsgericht, oder Magistrat sämmtliche Schuldner vor sich beruffe, und selbe vernehme, ob sie solche auf sich nehmen, oder gewärtigen wollen, daß man ihnen sonst das Kapital aufkündige; erklären sie sich in das aufzunehmende Protocoll für diese Bedingnisse, so wäre alsdann solches lediglich in die Grundbücher einzutragen, und neben allen diesen Obligazionen aufzuzeichnen.

Um bey Errichtung der Stiftsbriefe über Spitäler und Armenhäuser eine Gleichförmigkeit zu beobachten, wurde beykommender Entwurf zur Richtschnur vorgeschrieben, wornach die Stifts-

briefe zu verfassen, und einzubringen sind, wobey bemerkt wird, daß, da übrigens auch sehr häufige unordentliche Extrakte dießfalls eingesendet, und dadurch viele Schreibereyen und Ausstellungen verursacht werden, zu dessen Vermeidung gleichfalls ein Formular beygeschlossen wird, welchen die Wirthschaftsämter, und Grundbuchsbehörden, die Partikulargrundbuchsextrakte über die bey Spital- und Armenhäusern anliegenden Kapitalien zu verfassen, und nach dieser Ordnung, auch denselben, bey Obligazionen, bey welchen solches noch nicht geschehen ist, anzuschließen, und eben einzubringen haben.

(Entwurf zu den zu verfassenden Spitals-Stiftsbriefen).

Wir Endesunterfertigte bekennen hiemit, vor jedermann, nachdem auf der Herrschaft N. in dem Dorf oder Stadt N. N. im Jahr ... ein Spital für arme Personen aus dem Stadtel, oder der Herrschaft errichtet, und hiezu ein Kapitalfond gewidmet worden, solches auch durch Beyträge anderer Gutthäter nach der Hand dermassen vermehrt worden, daß dermal laut ... jähriger Rechnungsauszüge dieses Kapitalvermögen a in einem in der Stadt .. in der Gasse . . liegenden, mit N. Conscript. bezeichneten Hause (hier dessen umständliche Beschreibung) b in den laut Stadt oder (Grundbuch) N. Fol. einver-

leibten Schankung und Testament hierzu gehörigen und laut letzten Grundausmessungsbogens ... Metzen Feldbau, Metzen Wiesen, Metzen Waldung, Metzen Garten betragenden Grundstücken, c an Bestandzins laut zuliegenden Grundbuchsauszugs haftenden .. betragenden jährlichen Grundzinsen, d in den laut (Extrakt, oder sonstigen Urkunden) an das Spital alljährlich zu prästiren habenden ... als Holzklafter u. s. w. und endlich e in dem laut obigen Rechnungsauszug ... fl. .. kr. betragenden verzinslichen Kapitalien bestehet, von welchen Vermögen laut des N. N. Stiftbriefs, oder bisheriger Uebung (Zahl) arme Bürger, und Insaßen des Stadtls oder Herrschaft nach Abschlag der Steuer, oder sonstiger, unumgänglich erforderlichen Auslagen unterhalten wurden, dermaßen, daß ein jeder derselben täglich .. fl... kr. am Baaren, alle Jahre, an Kleidungsstücken, nebst der im Spitalsgebäude genießenden freyen Wohnung und Beheitzung zu genießen gehabt haben, wogegen dieselben verpflichtet gewesen, für den Stifter und Spitals-Gutthäter zu verrichten, über welches alles, bis heut zu Tag, kein Stiftbrief oder sonstige ordnungsmäßige Urkunde errichtet gewesen; als verbindet sich die Endesunterfertigte dermalige Obrigkeit, (oder Magistrat, Stadtgemeinde) für sich und ihre .. nicht nur diese milde Stiftung, und derselben Vermögen aufrecht zu er-

halten, hievon die obige Unterhaltung der Spitalleute richtig abreichen zu lassen, sondern auch für dessen Aufnahme, Vermehrung, und allseitige gute Gebährung, besonders zu wachen, so wie sich dagegen dieselbe (oder der Magistrat) das bisher ihm zugestandene oder inUebung gehabte Besetzungsrecht, der durch Absterben erledigten Pfründlerstellen anmit vorbehält, und hiezu nur wirklich dürftige Insaßen zulassen zu wollen, feyerlich angeloben. Urkund dessen ist diese Stiftungsurkunde nicht nur von der Obrigkeit (oder Magistrat-Gemeinde) ausgefertigt, sondern auch zu derselben Mitfertigung die nachstehenden zwey Herren Zeugen geflißentlich erbetten worden, welche auch, wo immer gehörig einverleibet werden mag. So geschehen in N. den

Bemerkungen.

Ist der Ursprung, oder der erste Stifter unbekannt, so kann an dessen Statt angeführt werden: Nachdem auf der Herrschaft in dem Dorfe, oder Stadtl seit undenklichen Jahren ein Spital bestehet, ohne daß der erste Stifter desselben bekannt wäre, solches aber durch Beyträge ꝛc. Ueberhaupt soll dieser Entwurf lediglich Fingerzeig zu dessen vollständigen Abfassung geben, und es stehet daher den Ausstellern allerdings unbenommen, bey mehreren bekannten Umständen sich auch nach der Lage der Sachen umständlicher auszulassen.

N. N. Kreis. **Grundbüch**

Aus den N. Grundbüchern, zur Bewährung aus gehörigen Kapitalien bey

Fortlaufende Posten-Zahl.	Num. Conscript. des Hauses.	Namen des Orts.	Schuldners.	Benennung der vermög Obligazion verschriebenen Hypothek, und der bücherliche Werth derselben.	fl.
1	7	Z. B. Stadt Oschiz.	Augustin Werner z. B.	Ein Haus, (hieher gehören also vermög Obligat. die Grundstücke nicht) das Feld N. genannt, Nro. top. 650, der Wald, bey N. gelegen, Nr. top. 703, und so weiter.	200

Wo die Spitalsrealitäten auf das Spital nicht verbüchert sind, muß solches entweder insbesondere mit den hiezu vorhandenen Urkunden, vor Errichtung des Stiftbriefs, oder wenn keine solchen Urkunden vorhanden sind, mittels Stiftbriefs erwirket werden, auf diesen Fall wäre auch der Stiftbrief mit der clausula intabulandi zu versehen.
(Grunbbücherl. Partikul. Extrakt siehe rückwärts).

§. 116.

Es ist durch höchste Entschließung die Einkaufstaxe für Findlinge unvermöglicher inländischer Personen von der vormaligen pr. 80 und 100 fl. auf 30 herabgesetzet, und verordnet worden, daß, da auch die Sterblichkeit der Findlinge allerdings die volle Aufmerksamkeit verdient, deren Verminderung sich mit Verlässigkeit dann schon hoffen lasse, wenn die Kinder in auswärtige Verpflegung kommen, und somit zum Nachtheile der Gesundheit nicht mehr im Hause gehäuft sind, dem Versorgungsverwalter und dem Kontrolor für die zurückbleibenden Findlinge die stäte Nachsicht aufgetragen werden solle, so wie durch die Wachsamkeit der Kreisämter für die Kinder auf dem Lande die beste Kontrolle erhalten werde. Diese allerhöchst bewilligte Herabsetzung der Einkaufstaxe für Findlinge wurde den Kreisämtern mit dem Beysatze eröffnet: daß für die aus dem Findelhause zur Besorgung und Erziehung auf das Land

durch ordentliche, mit der Versorgungsverwaltung errichtet werdenden Kontrakte hinaus gegeben werdenden Findlinge, und zwar vom 1. bis zum 6. Jahr, 30 fl. vom 6. bis zum 12. 21 fl. und vom 12. bis zum 15 Jahr 12 fl. jährlich bezahlt werden. Damit nun aber die auswärtige Verpflegung der Findlinge eine gewünschte Aufnahme erhalte, und einen guten Fortgang gewinne, zugleich aber das mit der Hauptabsicht des Findelhausesinstituts vereinigte Interesse des Landvolks allgemein verbreitet werde, so haben die k. Kreisamter diese Veranstaltung durch die Obrigkeiten und die Seelsorger bekannt zu machen, damit nicht nur die unglücklich gefallenen Weibspersonen und Mütter dieser Kathegorie gegen diesem mäßigen Einkaufsgelde für ihre Kinder Antheil nehmen, sondern auch jedermann, der sich der Uebernahme und Erziehung eines solchen Kindes anzunehmen gesinnt wäre, sich an die Linzer Versorgungsverwaltung zu wenden wissen möge, eben so haben die Kreisämter in Folge des oberwähnten höchsten Befehls die Versorgungsverwaltung in der Absicht auf die gute Erziehung und auf den Gesundheitsstand der auf das Land in Verpflegung kommenden Findlinge mit gleicher Wachsamkeit zu unterstützen, massen die Verwaltung zu dem hierwegen nöthigen Einvernehmen unter einem angewiesen wurde. Hof-

dekret vom 16. Okt. kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 7. November 1795.

Durch Dekret der Hofkanzley vom 24. Jul. 1792 an das tyrolische Gubernium, kundgemacht am 10. Aug. 1792 hat die Versorgung wahrer Findlinge, solcher nemlich, von welchen weder Vater noch Mutter ausfindig gemacht werden können, (in Tyrol) aus den Mitteln der Armenanstalten desjenigen Gerichts zu geschehen, in welchem solche Kinder gefunden worden sind.

Damit in der Aufnahme der Waisen uud Findlinge sichere Maaßregeln befolget werden, und jedermann, der in dem Falle ist, sich darnach richten möge, wurde durch Hofdekr. vom 27. July an die krainerische Landeshauptmannschaft, kundgemacht durch selbe am 17. Aug. 1796 folgendes bekannt gemacht:

1) Der krainerische Armenfond ist auf 30 Waisen und 206 Findlinge systematisirt, und darf in der unentgeltlichen Aufnahme diese Zahl nicht überschreiten.

2) Die Aufnahme der Waisen hängt von dem Vorschlage der Stiftungsrepräsentanten ab.

3) Zur unentgeldlichen Aufnahme in die Versorgung des Findlingsfonds, bis auf die festgesetzte Zahl sind vorzüglich die in dem Gebiethe der Stadt Laibach vorhandenen, und die dahin gehörigen

Kinder geeignet, wenn ihre armen Mütter die Entbindungskosten nicht bezahlen können.

4) Sobald aber die festgesetzte Zahl vollzählig ist, werden die Kinder auch aus dem Gebiethe von Laibach nicht anders, als gegen Entrichtung einer Taxe von 30 fl. und die vorläufige Bewilligung der Landesstelle aufgenommen.

5) Kinder, welche außer dem Gebiethe der Stadt Laibach gebohren werden, können nur in dem Falle, wenn die Zahl von 206 nicht ganz besetzt, und gegen Entrichtung einer von der Mutter oder der Gemeinde zu zahlenden Taxe von 30 fl. aufgenommen werden.

6) Sonst haben die Gemeinden für die Erhaltung solcher hilflosen Kinder auf eigene Kosten zu sorgen.

7) Wenn nun die Aufnahme eines Kindes das Ansuchen gemacht wird, muß durch glaubwürdige Zeugnisse der Grundobrigkeit und des Pfarrers dargethan werden, daß das Kind entweder ganz ältern-los seye, oder von den Aeltern nicht erhalten werden könne, und kein eigenes Vermögen habe.

Um endlich Jedermann gegen den empörenden Leichtsinn zu warnen, wenn man oft neugebohrne Kinder aussetzet, und dem Ungefähr in der Hoffnung Preis giebt, es werde gefunden, und dann in öffentliche unentgeltliche Verpflegung übernom-

men werden, machte die Landesstelle bey dieser Gelegenheit wiederholt bekannt, daß die Weglegung eines lebendigen Kindes in einem Alter, wo es sich zu seiner Lebensrettung selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, unter die, nach dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen, und deren Bestrafung, unter die streng zu ahndenden Kriminalverbrechen gehöre.

In einer nachträglichen Verordnung heißt es, Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, jede Mutter sey schuldig ihr Kind selbst zu unterhalten, und nur, wenn diese auf keine Weise für sich und ihr Kind den Unterhalt zu gewinnen vermöge, trette die Schuldigkeit der Gemeinde zu dessen Erhaltung ein, dann aber hänge es auch von ihr ab, ob sie das Kind in das Versorgungshaus geben, oder auf eine andere Art besorgen wolle.

Außer diesem Falle der gänzlichen Unfähigkeit zum Nahrungs-Verdienste einer solchen Mutter, sey den Gemeinde-Unterthanen die Last des auf ihre Kosten in das Findelhaus abzugebenden Kindes einer bekannten Mutter keineswegs aufzubürden. Hofdekret vom 17ten Nov. 1796 an die krainerische Landeshauptmannschaft kundgemacht durch selbe am 30. Nov. 1796.

Ueber eine von der Regierung ob der Enns nach allerhöchsten Hof aufgeführte Anzeige, daß einige wegen Verpflegung der Waisen und Find-

linge angestossene Kontrakte von den Aeltern verpfändet worden, erfolgte unterm 6. Okt. 1796 die höchste Dekretation, daß die Verpfändung derley Kontraktpfründen ganz sicher ungültig seye, jedoch nützlich seyn dürfte, hinfüro auf derley Kontrakte, Pfandzettel, u. d. gl. zur Vermeidung aller dergleichen Unfuge, und Warnung unwissender Geldbesitzer (die selbe als Pfand annehmen) ausdrücklich anzumerken, daß sie zu keiner Verpfändung geneigt seyen.

Von der k. k. Waisenhauserziehungsanstalt im ehemaligen spanischen Spital in Wien wurde folgende Nachricht durch das Wiener-Diarium bekannt gemacht.

Der Zweck dieser Anstalt ist, arme Waisen zu erziehen, und zu bürgerlichen Geschäften, zu Handwerken, zu Künsten vorzubereiten. Diesen Entzweck zu erreichen, wird

1) vorzüglich für die Gesundheit der Kinder geforget, ganz besonders auf Gewöhnung zur Reinlichkeit und Ordnung gedrungen und endlich werden ihren Kräften angemessene Arbeiten, Uebungen und Spiele, so viel möglich in der freyen Luft vorgenommen, um ihre Körper zu stärken, abzuhärten, brauchbar und gewandt zu machen.

2) Außer der Religion und Sittenlehre, als den wichtigsten aller Kenntnisse, die in Schulen

Predigten und Christenlehren vorgetragen werden, erhalten alle nach der allgemein eingeführten Methode im Lesen, Schreiben, Rechnen, und allen übrigen Gegenständen der drey ersten Klassen, Unterricht, die Fähigeren auch Anweisung zur Handzeichnung, und vorzüglicheren Talenten wird auch erlaubet nach Verschiedenheit der Anlagen, die lateinischen Schulen, oder die Akademie der bildenden Künste, zu besuchen.

3) Die Mädchen werden nebst den angeführten Gegenständen des öffentlichen Normalunterrichtes, im Spinnen, Stricken, Nähen, Merken, Ausschlingen und anderen weiblichen und häuslichen Arbeiten unterwiesen.

4) Der Gottesdienst ist einfach, und so viel möglich feyerlich, die von den Stiftern vorgeschriebenen Andachten werden dabey auf das genaueste verrichtet.

5) Die Kost der Kinder bestehet in drey nahrhaften Speisen des Mittags, und einer des Abends; erhalten aber vom Anfange November 1796 vermöge des durch den Exjesuiten und Frühprediger an der hiesigen St. Stephans Domkirche, Weltpriester Herrn Philipp Purtscher seel. gemachten Testaments, des Jahrs wenigstens vier und zwanzig Mahl (das ist jeden ersten und dritten Monats Sonntag) einmal in einem Braten, das an-

dere Mahl in einem Eingemachten bestehenden vierten Speise, eine merkliche Kostverbesserung, da sie außer diesen auch von dem Hause sechs Mahl des Jahrs Braten und Salat bekommen, Morgens und Nachmittags in der Erholungsstunde erhält jedes Kind eine seinem Alter angemessene Brodportion.

6) Die Kinder sind mit allem nach Verschiedenheit der Jahrszeit der Arbeits- und Feyertage zur Gesundheit uud Reinlichkeit nothwendigen Kleidungs- und Wäschstücken vollständig versehen.

7) In geräumigen hohen nach Erforderniß der Witterung geheitzten Schlafsälen hat jedes Kind sein abgesondertes bequemes Bette.

8) Die Aufnahme der Waisen hängt von dem Präsentanten der Stiftungen, und Verwesern der Stiftungsanstalten ab, die aber bey der Wahl sich genau nach den in den Stiftungsbriefen, und allerhöchsten Direktivregeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben.

9) Gegen halbjährige Vorhineinbezahlung des für Kost, Kleidung, Unterricht ꝛc. ausgemessenen Betrags von 70 fl. jährlich, werden auch Kinder, die keinen Anspruch auf die Versorgung des Hauses haben, aufgenommen und außer der unterscheidenden Feyertagskleidung den übrigen durchaus gleich gehalten.

10) Bey der Wahl des Standes wird auf körperliche und geistige Beschaffenheit und Anlagen, auf die Neigungen der Stiftlinge, und so viel möglich auch auf die Wünsche und Absichten derer, die für sie sorgen, gesehen, und Rücksicht genommen, von der Waisenhausoberdirekzion aber alles mögliche zu ihrem weiteren Fortkommen vorgekehret und veranstaltet.

Für die außer dem Hause in der Kost oder der Lehre befindlichen Waisen sind zwey Aufseher besoldet; diese haben wenigstens alle Monate einmahl nachzusehen, und die genaueste Nachricht von der Aufführung der Kinder, und dem Betragen der Ziehältern und Lehrherrn gegen dieselben, sammt den Schulzeugnissen einzubringen.

Ueberdieß wird öfters im Jahre von der Oberdirekzion des Waisenhauses selbst die Untersuchung vorgenommen, und alles dem Besten dieser Kinder Zuträgliche angeordnet und veranstaltet.

Um den im Lande hie und da befindlichen taubstummen Kindern in ihrer unglücklichen Lage einige Erleichterung zu verschaffen, und die Einrichtung des wohlthätig hiesigen Taubstummeninstitutes besonders in Rücksicht, daß selbes auch kostzahlende Kinder aufnimmt, zur näheren Kenntniß des Publikums zu bringen, wurde durch Präsidialver-

ordnung in Böhmen vom 16. May 1794 nachfolgende Nachricht bekannt gemacht.

Nachricht des Taubstummeninstitutes.

Gleich bey der im Jahre 1786 erfolgten Entstehung des hiesigen Taubstummeninstituts wurde von einem hochlöbl. Landesgubernium durch die k. Kreisämter die Anzahl aller im Königreiche Böhmen befindlichen Taubstummen, nebst Bemerkung ihrer Geistesgaben und zeitlichen Umstände erhoben, 95 schulfähige Kinder vom 9. bis in das 16. Jahr wurden verzeichnet, wovon nach und nach 24 theils hier im Institute, theils anderwärts versorgt worden sind.

Da aber obige Anzahl seit 7 Jahren nicht allein durch Abgang, sonbern auch dnrch Zuwachs eine merkliche Abänderung gehabt haben wird, da ferner die Existenz eines solchen Versorgungsinstitnts dem Publikum nicht mehr im so frischen Andenken seyn, oder wenigstens die Vortheile, die dasselbe Jedermann augenscheinlich gewähret, nicht in hinlänglich klarem Lichte dargestellt seyn dürften, und da endlich Se. Majestät der itzt regierende Kaiser diese gemeinnützige Anstalt neuerdings ihres höchsten Beyfalls gewürdiget haben, so geschieht nochmals die öffentliche Anzeige, daß außer den unentgeltlich aufgenommenen Unglücklichen auch Kostkinder für 70 fl. jährlich in vierteljährigen Ratis

anticipato, und 20 fl. beym Eintritte für die ersten Bedürfnisse aufgenommen werden, wofür jeder Zögling Kost, Kleidung, Wäsche, Wohnung und Unterricht in der Schule, und Arbeitsstube erhält, die Knaben aber nebst dem zu ihrer künftigen Versorgung das Weber- und Zeugmacher-Handwerk erlernen, so wie die Mädchen im Spitzklöppeln, Nähen, Stricken, Spinnen und Kochen unterwiesen werden.

Mit adelichen und vermögenden Kindern kann man auch andere Bedingnisse, gegen eine erhöhte Kostzahlung eingehen, so wie arme Kinder bey Erledigung eines Platzes ganz unentgeltlich aufgenommen, hiezu die Dürftigsten aus dem Verzeichnisse gewählet, und alsdann unentgeltlich erzogen, und unterrichtet werden, wenn weder Aeltern, Verwandte, Vormünder, noch Gemeinden und Obrigkeiten für derley von allen Mitteln entblößte Unglückliche zu sorgen im Stande sind.

Die Güte und Zweckmäßigkeit dieses Instituts leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man erwäget, daß der Eintritt einem solchen, von der Natur verarmten unglücklichen Menschen, der durch die Frist seines Lebens eine Last des Staates seyn würde, gestattet, daß er darinn so lang, bis er sein Unterkommen, durch Brauchbarkeit finden kann, genähret, und was noch mehr ist, durch

moralische Bildung zur thätigen Ausübung christlicher Pflichten geführet, dann zu bürgerlichen Geschäften brauchbar gemacht wird. Nach dieser wahrhaften Darstellung der Sache Lage, läßt sich mit Grunde vermuthen, daß Vorsteher, Gemeinden, Obrigkeiten, Aeltern und Verwandte eine so geringe Aufopferung des Gelderlages zur Rettung uud Brauchbarwerdung eines solchen Unglücklichen um so weniger achten werden, als sie diese Summe gewiß auf reichhaltige Zinsen, nämlich auf die Veredlung eines für die menschliche Gesellschaft sonst ganz unbrauchbaren Geschöpfes anlegen. Diejenigen, welchen hieran gelegen seyn sollte, einen solchen Unglücklichen zu unterbringen, haben sich ein Vierteljahr voraus bey dem Lehrer des Institutes Herrn Pater Karl Berger auf dem Viehmarkte Nro. 290 zu melden.

Durch Direktorialhofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. May, von der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellazionen, vom 23. May 1793 wurde die unterm 9. July 1791 erlassene Vorschrift, daß in allen jenen Fällen, wo es auf Pensionen für die Kinder ankommt, die Taufscheine derselben unausbleiblich beygebracht werden sollen, erneuert.

§. 117.

Unter mehreren in den k. k. Erblanden überhaupt, und besonders in dieser Haupt- und Residenzstadt zur Unterstützung und Verpflegung wahrhaft Armer bestimmten öffentlichen Anstalten, ist für jene des hiesigen Bürgerstandes nicht nur das allgemein bekannte Bürgerspital, in welchem die Alters- oder Gebrechlichkeitswegen zu allen ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich versorget werden, sondern es ist auch zu diesem Ende eine andere von demselben ganz abgesonderte, in keiner Verbindung stehende Anstalt gewidmet, und unter dem Namen der armen Bürgerlade bekannt, aus welcher die nach gepflogener Untersuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in so lange ein monatliches Almosen erhalten, bis sie entweder in das hiesige arme Bürgerspital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände durch glückliche Zufälle dergestalt sich verbessern, daß sie einer fernern Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beyträge der sämmtlichen bürgerl. Zünfte und Innungen, dann durch die Privatwohlthätigkeiten ein und des andern wohlhabenden Bürgers ist dieses Institut, in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu solchen Vermögenskräften gelanget daß bereits einige hundert Arme aus

demselben ein monatliches in verschiedene Klassen eingetheiltes Almosen erhalten.

Da aber die Zahl der armen Bürger dem ungeachtet so stark sich vermehret, daß deren, auch mit Rücksicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, weder in das hiesige Bürgerspital hinlänglich aufgenommen, noch weniger sie zureichend mit monatlichen Almosen der armen Bürgerlade betheilt werden können, so haben Se. k. k. apost. Majestät, aus landesväterlichen Gefühle für die leidende Armuth bewogen, den von den meisten bürgerlichen Innungen und Zünften, dann den Vorstehern der armen Bürgerlade für Eröffnung ergiebiger Hilfsquellen geäußerten Wunsch nicht nur mit höchsten Wohlgefallen zu begnehmigen, sondern auch allergnädigst zu verordnen geruhet: daß in Zukunft, obschon der Privatmilde eines jeden überlassen bleibet, bey Erwägung und Gefühl des Elendes seines armen Mitbürgers in den Testamenten, oder andern letztwilligen Anordnungen entweder des hiesigen armen Bürgerspitals, oder der armen Bürgerlade durch Zuwendung besonderer Vermächtnisse zu gedenken, doch in den Fällen, wo der armen Bürgerlade nichts freywillig zugedacht worden, denselben aus der Verlassenschaft eines jeden Bürgers ein Gulden zukommen gemacht, und von der Abhandlungsinstanz ohne weiteren jedesmal

abgezogen werden solle, wenn die Verlassenschaft an baaren Vermögen oder Verlag nicht unter 50 fl. begriffen ist, in welch letzterm Falle diese von aller unfreywilligen Abgabe an die Armen-Bürgerlade enthoben werden solle. Hofdekret für Niederösterreich vom 7. Aug. kundgemacht von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. November 1795.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben bey Gelegenheit der über die künftige Verwendung des Landstiftungsvermögens unterm 17. Jäner 1792 erflossenen höchsten Entschließung zu verordnen geruhet, daß, da ohnehin zur Versorgung in den Spitälern nur die institutmäßig untersuchten, und als wahrhaft Arme anerkannte Leute aufgenommen werden sollten, die Seelsorger und Armenväter angewiesen werden sollen, in den Landspitälern öfters nachzusehen, die Jahresrechnungen und die Ausweise, welche jährlich zu Stande gebracht werden sollen, genau zu durchgehen, und solche mit zu unterfertigen, gleichwie dann auch gedachten Seelsorgern und Armenvätern mitzugeben sey, dasjenige, was ihnen bey der Nachsicht, und so auch bey den Rechnungen auffällt, den Obrigkeiten und Magistraten, zu erinnern, und falls die Abhilfe nicht erfolgen sollte, hätten sie auch ohne weiteren die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Hiernach habe die Regierung es nun einzuleiten, damit die Seelsorger durch den Bischof, und die Armenväter durch das Kreisamt zur Nachsicht und Kontroll angewiesen werden, denen aber auch bey dieser Gelegenheit die Anempfehlung zu wiederholen sey, sich die Almosensammlung und die billige Vertheilung desselben an die am mehresten Bedürftigen so viel nur möglich angelegen seyn zu lassen.

Zur Aufsicht und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens seye aber auch die sorgsame Verwahrung der Stiftobligazionen, der Urkunden, dann der geschlossenen Jahresrechnungen gehörig; und in dieser Absicht haben allerhöchst Se. Majestät weiters angeordnet, daß an jedem Orte, auf eben die Art, wie es bey den Kirchen der Zeit schon bestehe, zweyerley abgesonderte eigene Laden unter dreyfacher Sperre verschlossen gehalten werden sollen, um in einer derselben alle obigen, zu den Stiftungen der Armen, in der andern aber sämmtliche zum Armeninstitut gehörige Urkunden gegen alle Auswechslung und Unterschiebung genugsam versichert aufzubehalten.

Regierung habe hiernach die angeordneten Laden für die Landstiftungen und das Armeninstitut einführen zu lassen, und anzuordnen, daß die Uebernahme der Obligazionen, Dokumenten und

Rechnungen durchgehends nach einer verläßlich verfaßten Inventur ganz in Balden befolget, und daß zu diesen Laden ein Schlüssel den obrigkeitlichen Beamten, oder dem Magistrate, der Zweyte dem Seelsorger, und der Dritte einem der Armenvä-ter zugetheilet, die verschlossenen Laden aber allemal der Obrigkeit oder dem Magistrate zur Verwahrung überlassen werden.

Dritte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118—120.

Da Sr. Maj. angezeiget worden ist, daß seit einiger Zeit hier und da von der für die deutschen Erbländer vorgeschriebenen Gottesdienstordnung in mehreren Stücken abgewichen werde, so haben Allerhöchstdieselben über den darüber erstatteten Vortrag durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Juny 1793 zu beschließen geruhet, daß es bey der mit gutem Erfolge seit 11 Jahren bestandenen Gottesdienstordnung im Allgemeinen unabänderlich zu verbleiben habe, und die Länderstellen und Kreisämter, unter eigener Verantwortung darauf sehen sollen, damit außer den darinn vorgeschriebenen keine andere Andachten gestattet, und so auch nicht, wie es schon hin und wieder geschehen seyn soll, die alten Prozessionen und Wahlfahrten wieder eingeführet, und hierinn nichts der Willkühr der Bischöfe und Pfarrer überlassen werde; nur wollen Se. Maj. gestatten.

1) Daß, da das von der Geistlichkeit hier und da noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk den Segen mit der Monstranze vorzieht, bey den Litaneyen, Abbethung des Rosenkranzes, oder

anderen vorgeschriebenen Nachmittags-Andachten, wo diese nach der Andachtsordnung gehalten werden, der Segen mit der Monstranze, jedoch wie bisher nur einmal, und zwar zum Beschluße der Andacht gegeben.

2) In den Pfarrkirchen, wo mehrere Geistlichkeit vorhanden ist, höchstens 2 Messen zugleich, und zwar eine am Hohen- und die andere auf einem Seitenaltare, dergestalt gelesen werden mögen, daß die zweyte Messe etwas später nach der ersten hinaus gehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfange der ersten Messe zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Messe wieder anfängt, abzuwarten gehalten seyn.

Durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, vom 27. Febr. 1795 haben Se. Maj. neuerdings zu verordnen geruhet, daß die Bischöfe und Konsistorien niemals besondere Andachtsübungen veranlassen sollen, ohne sie zuvor der Landesstelle oder einer höheren weltlichen Behörde angezeigt zu haben.

Auf eine gemachte Vorstellung über den Innhalt der höchsten Hofentschließung vom 16. Jäner 1795 wegen gesetzwidriger Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend, wurde den Konsistorien durch Regierungsverordnung in Nie-

derösterreich vom 1. März 1795 mitgegeben: daß die Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend erst alsdann für eine gesetzwidrige Handlung angesehen werde, wenn solche von den Gemeinden und ihren Seelsorgern nicht begehret, sondern ihnen wider ihren Willen und Ueberzeugung, daß dadurch die Ehre Gottes und ihr Seelenheil befördert werde, von einem Konsistorium besonders anempfohlen, und aufgedrungen wird.

Ueber eine Bitte des Herrn Kardinals, die an manchen Orten durch eigens hiezu bestimmte Geistliche abgehaltenen Exercitien, da sie einen außerordentlichen Nutzen geschafft hätten, bey der dermaligen verderblichen Volksstimmung auf dem Lande fortführen zu dürfen, wurde dem Herrn Kardinal durch Hofverordnung vom 4. April 1795 die Weisung ertheilt: man zweifle nicht, er werde, wenn er noch weitere Rekollekzionen, und Bußandachten auf dem Lande in irgend einem Bezirke nöthig befinden sollte, nach der bestehenden höchsten Anordnung solche Veranlassungen vorläufig der Regierung anzeigen, und derselben Abhaltung dem Pfarrer überlassen, außer der Herr Kardinal hätte als Ordinarius wesentliche Ursachen, um hiervon abzugehen, in welchem aber sodann auch wieder anzuzeigenden Falle ohne weiterer Rechtfertigung der Beurtheilung des Herrn Kar-

dinals überlassen werde, einen andern Geistlichen zu solchen besonderen geistlichen Rekollekzionen in eine solche Pfarre abzuordnen.

Se. Majestät der Kaiser geruheten für Weil. Kaiser Joseph II. jährliche Vigilien und Requien festzusetzen, und erließen deßhalb an den Herrn Fürsten von Starhemberg am 9. Hornung 1793 folgendes Kabinetsschreiben.

Lieber Fürst Starhemberg! ob es sonst zwar nicht gewöhnlich ist den Jahrtag auch für den vorletzten Vorfahrer in der Regierung abzuhalten, so will ich dennoch, da mir mein Höchstsel. Oheim Joseph der II. an Vatersstatt gewesen, von diesem Gebrauche abweichen, und werden sie von diesem Jahre angefangen fernerhin die Anstalten treffen, auch für diesen meinen verehrten Oheim so wie für meinen Höchstsel. Herrn Vater, die Vigilien und das Requiem anzuordnen.

Siehe auch oben §. 28.

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertägen.

§. 121.

Nachdem zu vernehmen gekommen ist, daß die Sonn- und gebotenen Feyertage, besonders in dem Lande Breisgau ungescheut gegen den Sinn der landesfürstlichen Vorschriften entheiliget wer-

den, die Kramerladen, Fleischbänke und Schankhäuser auch während dem Gottesdienste offen bleiben, und kein Bedenken genommen werde, an solchen Tagen ohne Rücksicht auf die einem jeden Christen wegen Heiligung der Gott gewidmeten Tage obliegende Pflicht, zu kaufen und zu verkaufen, und überhaupt zu handeln, wie, wann und was man wolle; so wurden diesem Unfuge vorzubeugen, die wegen Heilig- und Feyerung der Sonn- und gebothenen Feyertage bestehenden landesfürstlichen Verordnungen vom 14. und 31. July 1770 auch 3. Jäner 1772 republiziret, und sämmtliche vorderösterreichische Unterthanen zur genauen Befolgung neuerlich hierauf angewiesen.

Es wurde daher durch Verordnung der kais. königl. Regierung und Kammer in Vorderösterreich vom 17. März 1796 wiederholt bekannt gemacht:

1) Daß lediglich in den Haupt- und größeren Städten, wo nehmlich die Theatralspektakel unter einer ordentlich bestellten Zensur stehen, die Vorstellungen auf dem Theater an den Sonn- und gebothenen Feyertagen nicht eher, als Abends nach geendigten Gottesdienste den Anfang nehmen sollen. Dagegen

2) alle übrige Spektakel, oder öffentliche Schauspiele an besagten Tagen auch in den Haupt- und größeren Städten verboten seyen.

3) Wird nicht gestattet, daß die Tanzmusik an Sonn = und gebotenen Feyertagen eher als nach vollendeten nachmittägigen Gottesdienste den Anfang nehme; wobey jedoch den näheren Obrigkeiten unbenommen bleibt, nach den Umständen und der Ortslage, besonders wo der Tanz in die Nächte dauert, das Tanzen an Sonn = und gebotenen Feyertagen zu verbieten, an anderen Tagen aber zu erlauben.

4) Sollen in den Städten an den Sonn = und gebotenen Feyertagen die Wirths = Gast = Kaffe = und Billard = Häuser bis um 4 Uhr Nachmittags dergestalten gesperrt bleiben, daß zwar in den Kaffehäusern in der Frühe bis zur Zeit der Pfarrpredigt und Gottesdienst ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden und den gewöhnlichen Kostgängern, die nöthige Speise und Trank abgereicht werden kann, doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele, mit Inbegriff des Billardsspiels in den Wirths = Gast = Kaffe = und Billardhäusern verboten seyn, von 4 Uhr angefangen aber, können diese Häuser bis Abends 10 oder 11 Uhr offen bleiben.

5) Ein gleiches verstehet sich unter eben diesen Maaßnehmungen auch von den Wirthshäusern in kleinen Städten, und auf dem Lande, mit dem Unterschiede, daß selbe um 3 Uhr geöffnet

werden können, hingegen Sommerszeit um 10 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr Abends gesperrt seyn sollen. Gleichwie aber

6) alle diese Anstalten nur in der Absicht getroffen werden, damit das Publikum durch früheres Abhalten derley Lustbarkeiten nicht vom öffentlichen Gottesdienste abgehalten, und zur Theilnehmung an Ergötzungen während der zur Gottesverehrung gewidmeten Stunden gereitzet werde, so haben die Ortsobrigkeiten alle dienliche Maaßnehmungen einzuschlagen, damit diese landesfürstliche Absicht sicher erreicht, und für das Volk alles Hinderniß beseitiget werde, an derley Gott geheiligten Tagen Vor- und Nachmittags dem ordentlichen Gottesdienste mit Auferbaulichkeit beyzuwohnen, und haben zu diesem Ende die Vorsteher selbst mit ihrem guten Beyspiele dem Volke ordnungsmäßig vorzugehen.

7) An solchen Tagen haben zugleich alle Kommissionsabhandlungen in nicht dringenden Geschäften zu unterbleiben.

8) Eben so bleiben auch an diesen Tagen alle gerichtliche und freywillige Versteigerungen in Folge der untern 17. Herbstm. 1795 durch den Druck bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung verboten, da hingegen

9) untern 14. Jul. 1770 allergnädigst ver-

ordnet worden, daß nicht nur allein in den Städten und großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, wo ein Geistlicher wohnt, an Sonn- und gebotenen Feyertagen nebst der Christenlehre ein nachmittägiger Gottesdienst gehalten werden soll; so wird nicht nur auf diesen allerhöchsten Befehl bestanden, und die Geistlichkeit sowohl, als das Volk auf die im Jahre 1784 im Druck erschienene allgemeine Andachtsordnung verwiesen, sondern auch überdieß in Folge der unterm 26. März 1795 bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung allen Obrigkeiten eingeschärft, streng darauf zu halten, daß auch die Wiederholungsstunden an Sonn- und gebotenen Feyertagen mit der hiezu angewiesenen Jugend unausbleiblich abgehalten werden; damit aber die Jugend um so weniger vom Erscheinen in der Christenlehre, und in den Wiederholungsstunden gehindert werde, so wird

10) hiemit wiederholt, was wir unterm 10. Herbstm. 1795 verordnet haben, daß nämlich das Obst vor geendigten Sonn- und Feyertägigen Gottesdienst nur durch solche, die zum katechetischen Unterricht nicht mehr gehalten sind, nach den Städten getragen werde.

11) Kommt an Sonn- und gebotenen Feyertagen weiters folgendes pünktlich zu beobachten.

1) Sind alle Kaufmanns- und Handelsladen geschlossen zu halten; jedoch können in den Städten die Fleischbänke 2 Stunden vor Anfang des pfarrlichen Gottesdienstes geöffnet werden, sind aber mit Anfang des Gottesdienstes zu schließen, und haben sohin verschlossen zu bleiben; auf dem Lande aber sind die Fleischbänke an Sonn- und gebotenen Feyertagen nie zu öffnen.

2) Sind die Jahr- und Wochenmärkte, welche auf Sonn- oder gebotene Feyertäge fallen, nach der untern 31. July 1770 durch den Druck bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung auf den nächst vorgehenden, oder kommenden Arbeitstag zu verlegen, und, wo der Jahrmarkt mehrere Tage dauert, der jedesmal inzwischen ausgesetzte Sonn- oder Feyertag durch andere Arbeitstage zu ergänzen; wozu aber auch die dispensirten Feyertage gebraucht werden mögen.

3) Sind an solchen Gott gewidmeten Tagen keine Fuhrwägen, ohne für jeden Fall eingeholte obrigkeitliche Erlaubniß, weder auf- noch abzuladen, und die Obrigkeiten sollen hiezu niemal außer in dringenden Fällen eine Erlaubniß ertheilen.

4) Sind die Christenlehren nicht nur an Sonn- sondern auch an den nicht aufgehobenen Feyertagen zu halten, und weil

5) die Schulen zur Erziehung guter Chri-

sten, und nützlicher Bürger den Grund legen, so soll die Jugend beyderley Geschlechts sich an Sonn- und gebotenen Feyertagen jeweils in der Schulstube versammeln, und von dannen durch die Schulvorgesetzten ordentlich in den vor- und nachmittägigen Gottesdienst, in die Predigt und Christenlehre geführt, die Abwesenden aber allezeit von dem Schulhalter dem Katecheten oder Seelsorger, und von diesen der Obrigkeit angezeigt werden.

Die Aeltern, Haushälter, und Meisterschaften sind bey Strafsvermeidung schuldig, ihre Kinder, Hausgenossen, Handwerksgesellen, und Lehrjungen in die vor- und nachmittägige Gottesdienste, absonderlich aber in die Christenlehre zu schicken, auch, ob sie dahin gehen, fleißig nachzusehen.

Den sämmtlichen Obrigkeiten wurde daher befohlen, diese wiederholte Anordnung, die Heilig- und Feyerung der Sonn- und gebotenen Feyertäge betreffend, bey allen untergeordneten Städten, Gemeinden und Dorfschaften publiziren zu lassen, auf die Vollziehung und Beobachtung der darinn vorkommenden Verbote und Gebote streng zu halten, die Uebertreter jeweils zur angemessenen Strafe zu ziehen, und selbe bey wiederholten Uebertretungsfällen anher zur schärferen Bestrafung anzuzeigen.

Durch Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 4. May 1793 wurde der Verbot des öffentlichen Handels an Sonn- und Feyertagen sowohl in Städten als auf dem Lande erneuert.

Da hervorgekommen ist, daß ungeachtet des bestehenden höchsten Gesetzes, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerwaaren an Sonn- und gebotenen Feyertagen untersagt, dennoch an solchen Tagen die Auslegung derley Waaren gestattet werde, so wurden durch Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 16. Jun. 1796 sämmtliche Orts- und Amtsvorsteher auf die genaueste Befolgung dieser höchsten Verordnung aufmerksam gemacht.

Durch Gubernialverordnung in Tyrol vom 9. Dez. 1794 wurden die gerichtlichen Handlungen an den Sonn- und gebotenen Feyertagen gemessenst abgestellet.

Das k. k. vorderösterreichische Appellazionsgericht hat einverständlich mit der politischen Landesstelle durch Appellazionsverordnung in Vorderösterreich vom 14. März 1795 den sämmtlichen vorderösterreichischen Justizbehörden verboten, an Sonn- und gebotenen Feyertagen, gerichtliche oder freywillige Versteigerung vornehmen zu lassen.

Dagegen sind zwar einige Bedenken vorge-

stellet, und Sr. Majestät zur höchsten Schlußfassung angezeigt worden.

Allein allerhöchst dieselben haben die eben erwähnte vom k. k. vorderösterreichischen Appellazionsgerichte hinaus gegebene Verordnung nach ihrem vollen Inhalte zu bestätigen geruhet.

Auf die Anzeige des bischöflichen Konsistoriums, daß, nach mehreren von den Seelsorgern eingelangten Berichten, und selbst gelegenheitlich der vorgenommenen kanonischen Visitazionen gemachten Bemerkungen, die Sittenlosigkeit besonders im Innviertel immermehr überhand nehme, weil auf das nächtliche Herumschwärmen junger Leute, auf das nächtliche Spielen und Schwelgen in den Gasthäusern, auf die Raufereyen, und Ausgelassenheiten bey Freytänzen, und auf das Ausschänken während des Gottesdienstes nicht geachtet, und von den Obrigkeiten hierwegen die erforderliche Polizeyaufsicht nicht gepflogen werde, wurde durch Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. Jul. 1795 den Kreisämtern aufgetragen, die Republizirung der in Sachen bestehenden Verordnungen, vorzüglich vom 17. Juny 1793 sogleich allgemein zu veranlassen, und den Obrigkeiten schärfest einzubinden, daß sie auf deren Befolgung um so verläßlicher und strenger wachen sollen, als im widrigen sie zur

unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Durch Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 13. März 1795 wurde das Verzeichniß der Normatäge mit dem Auftrage mitgetheilt, daß an diesen Tägen die Schauspielhäuser ganz geschlossen seyn müssen, folglich auch keine Akademien gegeben werden dürfen.

Feyertäge, wo kein Schauspiel im k. k. Nazionalhoftheater gegeben wird.

In der Fasten. Von Palmsonntage bis inclusive Ostersonntag, am Maria Verkündigungstage, am Pfingstsonntage, dann am Fronleichnamstage, am 14. und 15. May wegen des Sterbtags Weil. der Kaiserin Luise, am Maria Geburtstage, am 15. November, am 22. 23. 24. und 25. Dez., als an den letzten vor und am Weihnachten, am 19. und 20. Horn. wegen des Sterbtags Weil. Kaiser Josephs; am 28. Hornung und 1. März wegen des Sterbtages Weil. Kaiser Leopolds.

Die drey Festtage des griechischkatholischen Ritus, des heil. Georgs, des heil. Elias und der Enthauptung des heil. Johannes des Taufers wurden durch Hofdekret vom 28. Sept. kundgemacht durch das gallizische Gubernium den 19. Okt.

1792 auf die drey nächstfolgenden Sonntage übertragen.

§. 122.

Da das Gubernium mit Mißvergnügen bemerkt, daß in Steyermarkt nebst anderen gesetzwidrigen Mißbräuchen auch an den Vorabenden aufgehobener Feyertage von verschiedenen Handarbeiten und Taglöhnern die Arbeit früher als gewöhnlich, und von manchen schon um 4 Uhr Nachmittags verlassen werde, so wurde durch Verordnung des Steyerischen Guberniums vom 14. April 1792 verordnet, daß an jene Arbeitsleute, welchen sich an obgedachten Vorabenden früher als in den übrigen Werktagen der Arbeit entziehen, für denselben Tag nur der halbe Taglohn abgereichet, und sie nebstdem den Magistraten, oder den Volks Bezirkskommissären auf dem Lande angezeiget, hierauf den nächstfolgenden gebotenen Feyertag hindurch mit Arrest beleget, im übrigen aber gegen diejenigen, welche an den abgebotenen Feyertagen zu arbeiten sich weigern, nach den bestehenden Polizeygesetzen vorangegangen werden soll.

Von Prozessionen und Wahlfahrten.

§. 123 — 124.

Durch Hofentschließung vom 25. April 1794 haben Se. Majestät in das gestellte Ansuchen, die

theophorischen Prozessionen auf dem Lande zum Theil am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste halten zu dürfen, jedoch nur in der Zuversicht einzuwilligen geruhet, daß dieses Befugniß nie über den gedachten Sonntag erstrecket werde, und die Regierung hierauf zu wachen habe.

Welches dem erzbischöfl. Konsistorium zur Wissenschaft und hiernach nöthiger Verfügung mit dem Beysatze eröffnet wurde, jene Pfarr= und Kuratiestationen, an welchen die theophorische Prozession für die Zukunft erst am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste gehalten wird, seiner Zeit anzuzeigen, um hievon die betreffenden Kreisämter zur erforderlichen Wissenschaft verständigen zu können.

Mit nicht geringen Befremden hat man theils selbst hier in Prag wahrgenommen, theils durch eingegangene Anzeige erfahren, daß von dem Landvolke in gegenwärtigen Jahren mehr als jemals und in gehäufter Anzahl wider die vielfältig bestehenden höchsten Gesetze Wahlfahrtszüge an verschiedenen Orten, sowohl mit, als auch ohne Fahnen und Vorbether unternommen, und dadurch die höchsten Generalien, und besonders das vom 21. März 1784 und vom 24. May 1786 verletzt werden, welche höchsten Vorschriften auch von Weil. Sr. Majestät mit Hofdekret vom 17. März 1791 bestättiget worden, wie hievon das letzthin

in dieser Hauptstadt gefeyerte Johannesfest einen sattsamen Beweis gegeben hat. Dieser unerwartete Unfug kann keinen Grund zur Ursache haben, als noch fortwährenden Mangel an ächter Religionskenntniß, und weil die anbefohlene Aufsicht über die Befolgung dieser allerhöchsten Anordnungen, ohne der erforderlichen Achtsamkeit, mithin auch ohne gehöriger Wirkung betrieben wird, ungeachtet hierwegen auch nach der Hand mehrere Verordnungen und Weisungen an die kön. Kreisämter sowohl, als auch an sämmtliche bischöfl. Konsistorien von hieraus erlassen worden sind, wobey man sich nur in Ansehung der auf jene vom 11. May 1789 und den 6. July beziehen will.

Weil nun aber nicht gestattet werden kann, daß gesetzwidrige Handlungen, besonders, wenn sie unter den Augen der Landesstelle geschehen, ohne zweckmäßiger Ahndung verübet werden, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. May 1792 unter einem den hierländigen Konsistorien die wiederholte dießfalls nöthige Weisung gegeben, somit auch dem kön. Kreisamte hiemit ebenfalls der wiederholte ernstgemessene Auftrag gemacht, sich in Zukunft mit allen pflichtschuldigen Eifer angelegen seyn zu lassen, womit dieser noch immer fortdauernde, und vielmehr zunehmende unerlaubte Mißbrauch doch einmahl abge-

stellet werde, mithin die ergiebigsten Mittel einverständlich mit der Geistlichkeit, um ihre thätige Beyhilfe vor die Hand zu nehmen, wodurch die noch stets unwissenden, oder eigensinnigen Leute sowohl von der Unwirksamkeit als auch der sie betreffenden Schädlichkeit von dieser unächten Andacht, wobey sie Feld- und Hauswirthschaft vernachlässigen, und in Gefahr setzen, und sich dem nachtheiligen Müssiggange ergeben, aus wahren Religions- und Vernunftgründen überzeugt, oder durch Bedrohung der sonst gewiß erfolgenden Strafen, welches alles am füglichsten bey Gelegenheit der Kreisbereisungen bewirket werden kann, zurückgehalten, und zur Befolgung der landesfürstlichen Gesetze geleitet werden. Da jedoch zur Erreichung dieser Absicht die unterstehende Magistraten und Wirthschaftsämter vieles beytragen können und sollen, sind auch diese an allen Orten bey schwerer Verantwortung zur genauen Beobachtung ihrer Pflichten zu ermahnen, und selbe zur schärfesten Aufmerksamkeit, und zur eigenen vernünftigen und bescheidenen Mitwirkung zu verhalten, daher ist den Unterthanen der wegen öffentlichen Wahlfahrten ergangene neuerliche höchste Verboth vom 17. März 1797 zu republiziren.

Durch Hofdekret vom 29. Nov. 1794 haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß die

Wahlfahrter nie mit Strenge angehalten, und zurückgeschicket werden sollen, sondern die Kreis- und Wirthschaftsämter, dann der Kuratklerus dahin zu trachten habe, damit dieser tief eingewurzelte Mißbrauch bey schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächet, und nach und nach vertilget würde.

Durch Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 3. Okt. 1795 wurde dem erzbischöfl. Konsistorium hiemit bedeutet: nachdem abermal mehrere Anzeigen über die dieses Jahr hindurch theils mit, theils ohne Begleitung ihrer Seelsorger, oder anderer Geistlichen, von einigen der hiesigen Vorstadtsgründe, wie nicht minder auch auf dem Lande entgegen der bestehenden Verordnungen gehaltenen Prozessions- und Wahlfahrtszüge hierorts vorgekommen, und derley der Religion, und dem Staate gleich nachtheilige Religionsübungen niemals gestattet werden dürfen; die Gemeinden aber einzig und allein durch einen ächten und zweckmäßigen Unterricht ihrer eigenen Seelsorger von solchen Uebertretungen landesfürstlicher Verordnungen, am besten zurückgehalten, und nur durch sie zur wahren Andacht geleitet, und von dem unnützen, und schädlichen der meisten Prozessionen, wenn sie auch aus den besten Absichten geschehen, wahrhaft überzeugt werden

können, so wird sich das erzbischöfl. Konsistorium angelegen halten, der ihm untergeordneten Geistlichkeit hiernach die nöthige Belehrung, und Ermahnung zur genauen Befolgung der ihr obliegenden strengen Amtspflichten mit dem Beysatze zu ertheilen: daß es bey dem schon bestehenden Verbothe der sogenannten Gelegenheits- und Wahlfahrtsprozessionen sein unabänderliches Verbleiben habe, außer es wäre dießfalls die vorläufige Erlaubniß beym Ordinariate nach der höchsten Vorschrift vom 17. März 1791 erwirket, und hievon allemal die Anzeige an die Landesstelle zur weiteren Verständigung des betreffenden Kreisamtes gemacht worden.

Siehe §. 120 und 131.

Von Bildern, Statuen, Gold, Silber, oder wächsernen Opfern und Opfertafeln.

§. 125.

Der Mißbrauch, welcher mit dem Wachskerzen, und Opferhandel in und bey den Kirchen an manchen Orten einzuschleichen begann, veranlaßte, die hohe Landesstelle die Amtsvorsteher auf die bestehenden höchsten Gesetze durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. März 1796 aufmerksam zu machen. Nach den höchsten Normal-Vorschriften ist aller Wachs- und Kerzenhandel nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den

Eingängen derselben den Geistlichen sowohl, als auch den darzu verwendeten Kirchendienern und Kerzelweibern verbothen. Denn das hierwegen erflossene erste höchste Hofdekr. v. 25. März 1752 enthält: es laufe wider alle Gebühr, ja wider die kanon. Rechte selbst, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils mittels Aufstellung ordentlicher Buden und Hütten vor den Kirchen verkauft werden, ꝛc. Das zweyte Hofdekr. vom 14. Septemb. 1781 verordnet: in Gemäßheit des höchsten Hofdekrets vom 25. März 1752 soll den Dienern der Kirche, wie auch den Kirchen selbst aller dergleichen treibende Handel und Wandel mit Kerzen und Wachsfiguren sogleich gänzlich eingestellt werden, ꝛc. Endlich wird mit Hofdekr. vom 20. Nov. 1787 befohlen, daß die Kerzelweiber an denen Kirchenthüren abgeschaffet, und gänzlich hievon entfernet werden sollen. Amtsvorsteher werden demnach auf die angeführte Verordnung nachdrucksamst, und mit Erinnerung angewiesen, auf deren strenge Befolgung ernstlich zu wachen,

Von Reliquien.

§. 126.

Von Abstellung verschiedener anderer bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten.

§. 127 — 130.

Schon durch ein Patent vom 8. Nov. 1759

ist dem Bauernvolke auf dem Lande das Schießen zwischen und nahe an Häusern bey Feyerlichkeiten verbothen, und den Jurisdizenten und Obrigkeiten dessen Abstellung unter Strafe von 2 Dukaten für jeden zwischen und nahe an Häusern geschehenen Schuß, anbefohlen worden.

Die Verordnung vom 3. May 1786 verboth das vorsetzliche Schießen den Bauern unter Strafe eines vier und zwanzigstündigen Arrestes. Unter dem 1. August 1787 ward verordnet, daß die Bauern ihre Pöller, Doppelhacken und ihr Pulver aller Orten an die Obrigkeit abgeben sollen. Bekanntlich sind auch durch dergleichen unvorsichtiges Schießen so manche Unglücke entstanden, und erst neuerlich bey der Fronleichnamsprozession in dem Markte Soberschitz auf diese Art fünfzig Häuser in die Asche geleget worden.

Diese neue Erfahrung zeiget, es seye nothwendig das Verboth des Schießens auf dem Lande mit Pöllern oder Pistolen zwischen, oder nahe an Häusern (es seye bey was immer für geistlichen Feyerlichkeiten, oder in anderen Gelegenheiten) mit dem Anhange zu erneuern, daß die Uebertreter dieses Verbothes nicht allein für alles entstehende Unglück mit Vermögen und Körper verantwortlich seyn, sondern auch ohne entstandenen üblen Folgen, nicht unverschont bleiben sollen.

Die Jurisdizenten und Obrigkeiten, und bey geistlichen Feyerlichkeiten die Pfarrer (um so mehr, als das Schießen die Andacht nicht vermehrt, sondern vielmehr störet) haben sich der gänzlichen Abstellung desselben um so ernstlicher zu versichern, als sie zu gewarten haben, daß man bey Uebertretungen vorzüglich von ihnen, nach Verhältniß der Schuld für jeden nahe an Häusern geschehenen Schuß 3 Dukaten Strafe unnachsichtig einbringen lassen wird. Verordnung der krainerischen Landesstelle vom 13. Juny 1795.

Es ist einer hohen Landesstelle angezeigt worden, daß bey manchen Pfarreyen vor einer jeder Trauung das Lied veni sancte Spiritus mit der Orgel begleitet abgesungen werde, wenn aber eine gefallene Person getrauet wird, so unterbleibet der Gesang, oder wird nur dann gesungen, wenn sie dafür doppelt so viel als eine andere, die nicht in einer ähnlichen Lage ist, bezahlet; da nun dieses wirklich als eine Art von Kirchenbußen, welche ohne Gutheissen der politischen Behörde zu verhängen, nach allerhöchster Vorschrift dem gesammten Klerus untersagt ist, anzusehen ist, weil eine solche Person doch immer entweder durch öffentliche Prostituzion oder durch doppelte Bezahlung bestraft wird, so wurde sämmtlichen Konsistorien aufgetragen, gedachten Mißbrauch, weil

derley Unfug unmöglich geduldet werden darf, dort, wo er etwa üblich seyn mag, sogleich einzustellen, und der gesammten unterstehenden Kuratgeistlichkeit zu bedeuten, daß die Absingung des veni sancte Spiritus bey Trauungen, weil es ohnehin, weder in dem Rituali romano vorgeschrieben, noch sonst gewöhnlich, und in der Stollatax ausgesetzt ist, zur Vermeidung alles etwanigen Mißbrauches fürohin ganz zu unterbleiben habe. Gubernialverordnung in Böhmen den 15. Horn. 1793.

Die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns hat zu befehlen geruhet, daß die bestehenden Verordnungen, nach welchen das sogenannte Sprung- oder Sonnewendfeuer verboten ist, alljährlich 14 Tage vor dem Tag des h. Johannes des Taufers den Unterthanen von den Kreisämtern durch die Dominien republizirt, und alles Fleißes auf die Befolgung dieser Anordnung bey eigener Haftung gewacht werden solle. Den 18. Dezember 1797.

Den Klostermedikanten solle durch ihre Provinzialen die Verfertigung, Beyschaffung und Austheilung der Amulete, Lukaszettel, Agnus Dei u. d. gl. bey Verlust der Sammlung verboten werden. Hofdekret für Tyrol vom 29. März, kundgemacht den 12. April 1792.

Eine hohe Landesstelle hat befunden, die

in der Stadt Prag bisher übliche Gewohnheit bey Absterben eines Pfarrers nicht das gewöhnliche Sterbglöckchen, sondern die große Glocke zu läuten, wegen den daraus entstehen könnenden Beirrungen einzustellen; da nun die nämliche Ursache auch einen gleichen Verboth auf dem Lande, wo diese Gewohnheit bestanden haben mag, rechtlich macht, so erließ eine hohe Landesstelle unter einen an sämmtliche Konsistorien den Auftrag, diese Gewohnheit in allen ihren Diözösen bey Tag und Nacht einzustellen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Dezember 1792.

Durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 25. May 1796 wurde die Republizirung der Verordnung vom 24. August 1784 wegen der im Bette erdruckten kleinen Kinder, da sich eben vor kurzem ein trauriger Fall unter der Herrschaft Pernstein ereignet hat, anbefohlen.

§. 131.

Das Komedienspielen auf dem Lande von herumziehenden Schauspielergesellschaften erfordert Polizeyrücksicht wegen viele Aufmerksamkeit, daher hat das Kreisamt jederzeit bey Ertheilung der Erlaubniß den Zusatz zu machen; nur in größern mit einem Magistrate versehenen Städtchen und Märkten; ingleichen die Eigenschaften, und besonders die Geburtsörter dieser Schauspieler zu

erheben, und obschon freylich immer der Ausdruck mit zensurirten Stücken in den angebrachten Erlaubnißgesuchen der Schauspieler vorkommt, doch aber nach eingeholter Erfahrung gräulich abgewichen wird, auch zuweilen die Vorsteher eines solchen Gerichts nicht einmal wissen, was ein hierländig zensurirtes und passirtes Stück sagen will, so haben diese Ortschaften, wo sich solche Komedienspieler aufhalten, in ihren gewöhnlich einzureichenden Polizeyrapporten jederzeit anzumerken, welche Stücke die Zeit hindurch aufgeführet worden, und damit doch soviel möglich den Abweichungen durch Extemporiren vorgebeuget wird, so haben die Magistratsvorsteher kein anderes Stück aufführen zu lassen, als jenes, welches ihnen im Druck oder geschriebener vorher zum Durchlesen vorgelegt wurde; dieses Stück haben sie sodann mit ihrem Ortspfarrer gemeinschaftlich zu durchgehen, und jenes allenfalls abzuändern, was sie nicht sittlich, oder sonst nicht anpassend finden, die Herrn Pfarrer haben sich hiernach mit Sorgfalt für Sittlichkeit und Wohlstand jedoch auch mit der nöthigen Klugheit und Bescheidenheit zu benehmen. Gubernialverordnung in Oesterreich ob der Enns den 23. Hornung 1793.

Aus Gelegenheit der, von dem Elbogner k. Kreisamte bey der hohen Landesstelle gemach-

ten Anfrage, ob die, den egerischen Buchbindern ertheilte Erlaubniß, Gebethbücher in den Wahlfahrtsörtern verkaufen zu dürfen, auch dermalen dort, wo die Wahlfahrtsörter noch bestehen, zu gestatten sey: hat eine hohe Landesstelle zu entschließen und Amtsvorstehern zur Wissenschaft und behörigen Kundmachung zu eröffnen befunden, daß man zwar bey Bestand der ehemaligen Wahlfahrtszüge und Wahlfahrtsprozessionen den nicht einheimischen Krämern den Eintritt in Wahlfahrtsörter an den Wahlfahrtstagen aus dem Grunde gestattet, weil mehrere nicht einheimische Leute und Wahlfahrter daselbst zusammengekommen sind, und man diese Tage wenigstens in Hinsicht der Andachtsgegenstände, als Bethbücher, Rosenkränze, Bilder, gleichsam für Märkte angesehen hat; Nachdem aber die Gesetze die Wahlfahrtstage durch die eingeführte neue Kirchenordnung, und die Wahlfahrter und Prozessionen abgestellet wissen wollen, um das Landvolk bey seinem Pfarrherrn zum Gottesdienste zu halten, und die dabey oft unterlofenen Ausschweifungen zu beseitigen, welche Anstalt in Gemäßheit des höchsten Hofdekrets vom 29. Nov. 1794 nicht durch Strenge, als vielmehr durch schickliche Mittel und Vorstellung ins Werk zu setzen sey, so schließe sich aus der Aehnlichkeit der Ursache, daß der Hauptzusammenfluß

der nicht einheimische Verkäufer in derley Wahlfahrtstagen diesen Verbotsgesetzen entgegen laufe, und daher auch nicht zu dulden sey, weßwegen eine hohe Landesstelle nicht nur den egerischen Buchbindern das Herumgehen auf die Wahlfahrtsörter mit ihren Büchern und sonstigen Feilschaften zu verbieten, sondern auch im ganzen Lande zu verordnen befunden, daß bey dermal abgestellten Wahlfahrten auch keinem nicht einheimischen Verkaufer es erlaubt seyn soll, an den ehemaligen Wahlfahrtstagen, wo solches bisher in Uebung gewesen, mit den Feilschaften dahin zu ziehen, und solche zu Markt zu bringen, weil

1) dieser Zusammenfluß der Verkäufer mit unter die Lockungen, somit unter die Hindernisse, daß diese Verbotsgesetze noch unwirksam gewesen, in vollem Maaße gehört, welche den Landmann an die Wahlfahrtsörter ziehen, und in ihm den Wahn unterhalten, als wenn die Wahlfahrten annoch wirklich beständen; wogegen,

2) durch die Einstellung aller Streitigkeiten, die bey solchen gemeinschaftlichen Verkauf der Gebethbücher, Rosenkränze u. s. w. zwischen den einheimischen und nicht einheimischen Krämern entstehen, und wohl gar auch in Thätigkeiten auszuarten pflegen, vermieden werden, und

3) wenn den fremden Verkäufern der An-

dachtswaaren der Zusammenlauf an Wahlfahrtsörtern und Wahlfahrtstagen nicht gestattet wird, man Hoffnung habe, daß auch der Zusammenlauf der Wahlfahrter selbst nach der Willensmeinung des höchsten Hofes, und wie es die wahre Andacht und Frömmigkeit fordert, sie vermindern werde, weil sie an solchen Wahlfahrtsörtern eine Lockung weniger finden werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. April 1796.

Vom Unterrichte in der Kirche.

§. 132—133.

Durch Hofentschließung vom 7. Juny 1793 wurde fest gesetzt, daß nie wieder einen Prediger der herrschenden Religion von einem akatholischen, des intoleranten Lehrinhalts, oder unschicksamer und grober Ausdrücke wegen bey einer höhern Stelle Klage zu führen sey, es sey dann, daß ein derley Kanzelvortrag von ihm selbst angehört, und vorschriftmäßig erwiesen, oder von solchen Männern bezeuget werde, welche die gehörige Einsicht besitzen, hierüber ein gründliches, den Grundsätzen beyder Religionen angemessenes Urtheil zu schöpfen, und anderen ohne Vormeinung mitzutheilen im Stande sind.

§. 134.

Alle Rabbiner und Religionsweiser sind zu verhalten, daß sie alle Jahre zu Anfang des Schul-

jahrs über den Nutzen des Schulwesens und über die Pflicht das bestehende Gesetz des Schulbesuches zu beobachten, eine Predigt halten. Gubernial-verordnung in Gallizien vom 3. May 1792.

§. 135.

Durch Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 22. Jun. 1793 wurde die unterm 31. März 1789 wegen Abschickung der Kinder und jungen Dienstbothen, zu den Kirchen-katechesen ergangene Verordnung wiederholt und beygesetzt auf die Nahmhaftmachung der Uebertreter zu dringen, und selbe anhero anzuzeigen.

Sämmtlichen Innungen, Mitteln, Zünften und Gremien wurde durch Regierungsverordnung in Niederösterreich von 12. Febr. kundgemacht durch den Wiener Magistrat den 21. Febr. 1794 nachdrücklichst aufgetragen, allen Pfarrkatecheten von Viertel- zu Vierteljahr das Verzeichniß der bey sämmtlichen Meistern, oder Gliedern der Innung befindlichen Lehrjungen mitzutheilen; wo sodann ein jeder Lehrherr über den fleißigen Besuch den Fortgang, und die Aufführung seines oder seiner Lehrjungen bey den Katecheten seines Pfarrbezirkes wenigstens monatlich einmal, bey eigener Dafürhaftung, genau sich zu erkundigen verbunden seyn soll.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136.

Unter dem 1. April 1797 ist ein allerhöchstes Patent erschienen, wodurch Se. Majestät aus väterlicher Sorgfalt, vermöge welcher Allerhöchstdieselben, nebst andern nützlichen Landeseinrichtungen, auch das Schul- und Studienwesen in Westgallizien auf einen guten und dauerhaften Fuß zu stellen gesonnen sind, um vorläufig eine genaue Kenntniß und Erhebung derjenigen Güter und Kapitalien zu erhalten, die den Vermögensstand des ehemaligen Edukazionsfond, in dieser Provinz ausmachen, alle Besitzer der zu diesem Fond gehörigen Güter und Kapitalien auffordern, sich bis Ende Aug. 1797 bey dem Kammerprokurator zu Krackau über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, und über die dem Fond für die Zukunft geleistete Sicherheit, gehörig auszuweisen.

Da aus mehreren Vorstellungen der Dominien, Gemeinden, und Pfarrer in verschiedenen Kreisen zu entnehmen ist, daß ungeachtet der den Kreisämtern mitgegebenen wiederholten Belehrungen, doch

a) Die Schuldotirung mehrmal ohne ganz freywilliger Einwilligung der Dotirenden durch Ueberredung, oder gar durch Drohungen erwirket,

b) Nicht gleich hinlänglich versichert, und

c) Die Lehrer eher ad Locum abgesendet werden, als die Dotirung ganz ausgemittelt, das Schulhaus hergestellt, und alles zum Anfang des Schulunterrichts eingeleitet worden ist, so wurde den Kreisämtern mitgegeben:

ad a) Daß für die Zukunft eine neue Schule nur dort gegründet werden soll, wo die Grundherrschaft oder Gemeinde selbst die Wohlthat des Schulunterrichts erkennet, und um eine Schule bittet.

ad b) Keine Dotirung angenommen werden könne, wenn nicht gleich

1) Die Urkunde auf den klassenmäßigen Stempel, und mit Bestimmung des Zahlungsfonds ausgestellet,

2) von Seiten der Gemeinde von $\frac{2}{3}$ derselben unterschrieben,

3) Die Urkunde der Gemeinde in das Grundbuch eingetragen, und daß solches geschehen, auf derselben bestättiget,

4) Auf dieser Gemeindurkunde die Einwilligung des Dominiums eigenhändig, oder von einem Plenipotenten, der in vidimirter Abschrift seine Vollmacht beyzubringen hätte, rechtmäßig beygesetzet,

5) Bey den Dotirungsbriefen von den Do-

minien, oder den eigenen Bevollmächtigten die Klausel, daß die Urkunde intabulirt werden kann, beygefügt würde,

6) Bey den Verschreibungen der Pfarrer, derselbe nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit nur für seine Person, und in so lang er auf dem Orte verbleibet, auf sich nimmt, endlich

7) Diese Dotirungen, nicht wenigstens mit Einrechnung der Grunddotirung, und des Kirchendieners und Organisten Emoluments, jedoch ohne der pfarrlichen nur auf einige Zeit dauren-den Dotirung zusammen 75 fl. betragen; dann, daß

ad c) Bis nicht die ganze Dotirung von hieraus bestättiget, das Schulhaus hergestellt, und eingerichtet, mit 5 Klafter Brennholz versehen, dann die 8 Gulden auf Schulbedürfnisse angewiesen sind, kein Lehrer ad Locum abgesendet werden soll, wodurch eines theils unzählige Schreibereyen erspart, vielfältigen Klagen vorgebeugt, und die Schule dauerhafter gegründet, anderntheils aber für diese Schulen tauglichere, und an der Kreisschule schon ausgebildete Lehrer erhalten werden können. Gubernialverordnung in Gallizien vom 10. April 1785.

In der Erwägung, daß es in Ansehung der für Schullehrer, Sing- und Schulknaben bestimm-

ten Stiftungskapitalien, welche bei Privaten verzinslich anliegen, und worüber die Obligazionen bereits beym allgemeinen Schulfond abgeführet, und vorgeschrieben sind, hiemit zur dießfälligen Fondsverrechnung gehören, für die dießfälligen Schuldner sowohl als die Nutznießer einigermaßen beschwerlich, und selbst Umtrieb damit verbunden ist, wenn der bisherigen Einleitung gemäß von den ersteren die Interessen, von derley Stiftungskapitalien erst bey dem Kammeral-Zahlamte in den Schulfond abgeführet, und sodann wieder an die letzteren hinaus gezahlet werden müssen, hat man durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Dez. 1795 zu gestatten befunden, daß in Zukunft die dießfälligen Interessen überhaupt im Orte selbst an deren Nutznießer unmittelbar bezahlet werden mögen; jedoch müssen derselben Quittungen jedesmal beym Kammeralzahlamte zum Beweise der Berichtigung, und um zugleich die dießfälligen Interkalarersparnisse in Evidenz zu halten, welche bey sich ereignenden Sterb- oder sonstigen Veränderungsfällen derley Nutznießer bis zur Wiederbesetzung ihrer Stellen dem allgemeinen Schulfonde anheim zu fallen haben, richtig eingebracht werden, als welchen Nutzen die jetzt bestandene Einleitung hauptsächlich zum Endzweck hatte, dagegen werden die k. Kreisämter bey eig-

ner Dafürhaftung auf die richtige Ersparniß und Abfuhr derley dem Schulfonde zum allgemeinen Beßten zugehenden Interkalarbeträge zu sehen, und zugleich dafür zu sorgen haben, damit die hier und dort noch ausständigen Privatobligazionen über die Schulstiftungskapitalien ohne fernerer Zögerung eingesendet werden, um solche bey dem Schulfonde vorschreiben, aufbewahren, und gleich den übrigen verrechnen lassen zu können.

Se. Majestät haben mittelst des k. k. Hofdirektorialdekrets vom 4. Okt. 1793 allergnädigst anzubbefehlen geruhet, daß die 5535 Gulden 51 $\frac{3}{4}$ kr., welche schon vor Auflösung der Bruderschaften aus deren Vermögen zu Schulanstalten gewidmet worden sind, von der Massa des zwischen Armenversorgung und Schulanstalten zu vertheilenden Bruderschaftsvermögens ausgeschieden, und dem Schulfonde zum voraus zugeeignet werden sollen, weil dieser Betrag gleichsam als eine auf dem Bruderschaftsvermögen radizirt gewesene gestiftete Obliegenheit anzusehen, und als eine Passivschuld an den Schulfond abzuzahlen sey. Gubernialverordnung in Tyrol vom 14. Aug. 1794. — Bey Verfassung des Hauptausweises derjenigen Beyträge, welche aus den Verlassenschaften vom 1. Jän. bis letzten Jun. 1792 für den Schulfond eingegangen sind, ist wahrgenommen worden,

daß die dießfälligen Verzeichnisse von den Magistraten und Dominien, ungeachtet hiezu bereits zweymal Formularien sind mitgetheilt worden, nicht ordentlich eingesendet werden.

Da nun bey dem Umstande, daß theils durch die k. Kreisämter, theils durch das k. k. Appellazionsgericht mehr, oder weniger hieran angezeiget wird, die Buchhalterey aber außer Stand ist, den dießfälligen Hauptausweis verläßlich zu verfassen, so wurden die Magistrate und W. Aemter neuerdings durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Jän. 1792 angewiesen, daß sie die in der Frage stehenden Verzeichnisse immer gleichförmig, und zwar nach beyliegendem Formular sowohl an das k. Kreisamt, als auch an das k. k. Appellazionsgericht einsenden sollen, damit dießfalls aller weitern Unordnung vorgebogen werde.

Ausweis.

Ueber die zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 24. Juny 1788 von verhandelten und 300 fl. reines Vermögen betragenden Verlassenschaften zu den Normalschulfond eingegangenen Beträge, vom 1. Jul. bis letzten Dez. 1798 pr. ein halb Jahr wie folget.

Namen des			Geld-Betrag.		Dat. der Abhandlung.	Anmerkung.
Kreises.	Orts.	Erblassers.	fl.	kr.		

Die höchste Verordnung vom 1. Dec. 1788 vermög welcher alle Dominien von halb zu halb Jahr und zwar mit letzten Juny, und letzten Dez. das Verzeichniß der von Verlassenschaften eingegangenen Normalschulbeyträge, oder, wenn sich kein dazu geeigneter Fall ergibt, den Bericht, daß nichts vorgefallen, anher zu erstatten angewiesen sind, wird so schlecht erfüllet, daß nur von den wenigeren Dominien solche Fassionen, oder Berichte einlangen; es wurde daher durch Verordnung des innerösterreichischen Appellazionsgerichtes vom 5. Novemb. 1792 allen Dominien und Gerichtsbarkeiten, die heuer für das erste halbe Jahr solche Fassionen oder Berichte nicht erstattet, aufgetragen, diese binnen 14 Tagen, jene für das ablaufende zweyte halbe Jahr aber mit Ende Dez. nächsthin zu erstatten, und damit auch künftighin alle halbe Jahre genauest alsogewiß fortzufahren, als im widrigen die Strafe von 4 Gulden für jeden solch rückständigen Bericht, oder Fassion, ohne weiters eingebracht werden wird.

Um einen richtigeren Einfluß der Verlassenschaftsbeyträge für den Schulfond zu erzielen, wurde dem k. Kreisamte durch Gubernialverordnung vom 14. Sept. 1793 aufgetragen, bey den vorzunehmenden Kreisbereisungen sich bey den Gerichtsbehörden durch Einsicht derselben Verlas-

senschaftsprotokolle in die Kenntniß zu setzen, ob in den von den erwähnten Behörden an das k. Kreisamt einzusendenden Verzeichnissen der Verlassenschaftsbeyträge für den Schulfond alle nach den höchsten Reluizionen vom 17. März 1785 und 1. Dezember 1788 zu dergleichen Beyträge geeigneten Verlassenschaften aufgeführet worden seyn.

Es ist beschlossen worden, da das Gesetz, welches anordnet, daß von jeder Verlassenschaft ein verhältnißmäßiger Beytrag für den Normalschulfond abgegeben werden soll, die Juden nicht ausnimmt, so haben auch diese verhältnißmäßige Beyträge für den Normalschulfond zu leisten, jedoch sey a retro kein derley Beytrag in Fällen, wo er nicht abgetragen, einzufordern.

Dieser höchsten Schlußfassung zufolge ist in Gemäßheit des vormals vom 1. Dez. 1788 von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu nehmen sind, von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Traffikanten 2 fl. von Professionisten und andern Juden überhaupt aber 1 fl. ohne Unterschied, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ob der Erb-

lasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe oder nicht, abzunehmen, und so wie dieselben von den Verlassenschaftsabhandlungen an das Kreisamt gelangen, von halb zu halben Jahren mit dem gewöhnlichen Verzeichniße anher einzusenden, um seiner Zeit aus diesen Geldern, welche besonders werden verrechnet werden, verhältnißmäßig auf die Verbesserung der jüdischen Normalschulen eine Unterstützung gewähren zu können. Hofdekret vom 14. Juny, kundgemacht von dem mähriſch-schlesischen Landesgubernium den 1. July 1794.

Da von einigen Dominien die Berichte über die aus den Verlassenschaften für den Schulfond eingegangenen Beyträge nicht pünktlich eingebracht werden, derley Verzögerungen aber die dießfalls nöthige buchhalterische genaue Kombinirung mit den kammeralzahlämtlichen Büchern hindern, und die gute Ordnung stören, so wurde den Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Februar 1795 ernstgemessenst aufgetragen, damit dieselben bey ihrer eigenen Verantwortung zwey gleichlautende Verzeichniße über die dem Schulfonde gehörigen Verlassenschaftsbeyträge, worin zugleich der Karakter eines jeden Erblassers genau anzugeben seyn wird, und nach beyliegendem For-

mular gleich mit Ende Jun. und Dez. jeden Jahres allhier unausbleiblich einbringen.

Verzeichniß.

Der zum Normalschulfond vom 1. Jän. bis letzten Jun. 1793 von jeder Verlassenschaft, wo das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eingegangenen Beträge.

Namen des			Geld-Betrag.		Dat. der Abhandlung.	Anmerkung.
Kreises.	Orts.	Erblassers. u. dessen Karakter	fl.	kr.		

Um für die Zukunft allen Irrungen vorzubeugen, wurde den Amtsvorstehern aufgetragen, besonders darauf zu wachen, daß die Verlassenschaftsbeyträge keiner Orten zum einheimischen Schulfond, wohl aber zum allgemeinen, den höchsten Verordnungen gemäß abgeführet und verwendet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Aug, 1794.

Da sich öfters Fälle ergeben, wo die Partheyen nicht wissen, wo sie die in Handen habenden dem Schulfonde vermachten Legate abgeben sollen, die

Gefällskasse zur Annehmung derley Vermächtnißen zwar bereits angewiesen, die städtischen Kassen aber mit einem derley Befehl noch nicht versehen sind, so wurde durch die Kreisämter gesammten städtischen Kassen aufgetragen, die von den Partheyen erlegt werden wollenden Schulfondsvermächtnisse ohne Anstand anzunehmen, hierüber gehörig zu quittiren, und die solchergestalt eingehobenen Beträge halbjährig an die Kreiskasse abzuführen. Gubernialverordnung in Gallizien vom 24. July 1795.

Den Länderstellen wurde, durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, vom 28. July 1795 der Auftrag ertheilet, zu verfügen, daß die Journale und Rechnungen von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds- Unterrichtsgeldern, oder Stipendien- Konvikt- oder Seminarienfonds, und in Niederösterreich auch über den Broschuren- und Zeitungsstempel künftig nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung gesendet, sondern an die Provinzialstaatsbuchhaltung abgegeben werden, welchen ohnehin die zeitliche Verfassung und Einsendung der summarischen Abschlüsse und Präliminarsysteme nach der bestehenden Vorschrift obliegt.

Die Abhandlungsinstanzen haben die Verzeichniße über die eingehobenen Schulfondsbeyträge nicht mehr an das k. k. niederöster. Appellazions-

gericht, sondern unmittelbar an die dasige k. k. Landesregierung zu überreichen. Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 13. July 1793.

Siehe oben §. 81. und 107.

§. 137.

Nachdem in den Gegenständen der 3. und 4. Normalschulklasse neuerdings einige Abänderungen vorgeschrieben wurden, so wurde diese neue hier in Anschluß mitfolgende Eintheilung der Hauptschule mit dem Auftrage zugestellt, solche mit Anfang des künftigen Schuljahres einzuführen, und zu beobachten.

Eintheilung der Gegenstände in der 3. Klasse.

1) Die Religion in Gesprächen nach der Anleitung des Katechismus . 1 Stunde
2) Die biblische Geschichte, und Sittenlehre . . . . . 1 —
3) Das Evangelium . . . . . 1 —
4) Die Wiederholung des katecheti-schen Gespräches, und das Lesen aus dem Katechismus . . 1 —
5) Schönschreiben . . . . . 3 —
6) Das Recht- und Diktandoschreiben 2 —
7) Das Lesen aus dem zweyten Theile des Lesebuchs . . . . . 1 —

8) Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen . . . . . 2 Stund.
9) Das Rechnen . . . . . 3 —
10) Die deutsche Sprachlehre . . 3 —
11) Die Anfangsgründe der lateinischen Sprachlehre . . . . 4 —
12) Die Erdbeschreibung . . . 2 —
13) Im Winterkurse das Lesen des Lateinischen — im Sommerkurse das Diktandoschreiben des Lateinischen . . . . . 2 —

Summe der Stunden 26 —

In der 4. Klasse.

1) Die Religion nach der Anleitung des Katechismus . . . . 1 —
2) Die Gründe der Religion . . 1 —
3) Das Evangelium und die Sittenlehre . . . . . 1 —
4) Das Lesen des Katechismus und der Gründe der Religion . . 1 —
5) Das Schönschreiben . . . . 3 —
6) Das Recht- und Diktandoschreiben 1 —
7) Der Briefstyl . . . . . 3 —
8) Das Rechnen . . . . . 2 —
9) Die Baukunst . . . . . 3 —
10) Die Meßkunst . . . . . 3 —

11) Die Mechanik . . . . . 2 Stund.
12) Die Naturgeschichte . . . . 2 —
13) Das Zeichnen . . . . . 10 —

Summe der Stunden 33 —

Verordnung des mährischen Landesguberniums vom 27. August 1795.

Es wurde hierorts aus mehreren eingeschickten Schulvisitazionstabellen und Hauptprotokollen ersehen, daß in den meisten der visitirten Schulen der zweyte Theil des Lesebuchs aus der Ursache, weil die Kinder damit nicht versehen sind, nicht gelehret werde, und daß ferners die sonntägigen Wiederholungsstunden für die erwachsene Jugend bis in das 20. Jahr, welche die Schulen schon verlassen, oder noch gar nicht besucht haben, theils an vielen Orten noch gar nicht eingeführt worden seyn, theils dort, wo sie eingeführt waren, nicht mehr gehalten werden.

Da nun aber der erwähnte 2. Theil des Lesebuchs besonders so, wie er für die Landschulen abgefaßt ist, gleichsam das einzige, den Verhältnißen der Landjugend angemessene Sittenbuch, und unter den Schulschriften, welche geeignet sind, in deutschen Schulen gelehrt zu werden, beynahe die Beste ist, ferners die angeordneten Wiederholungsstunden für die erwachsene Jugend nicht nur

das einzige Mittel sind, das in der Kindheit Vernachlässigte zu ersetzen, sondern auch so manche Ausschweifungen, denen die Landjugend an Sonn- und Feyertägen sich zu überlassen pfleget, zu verhindern, so wurde nach erwähnter Weisung der hohen Landesstelle allen hier Kreises, besonders aber den geistlichen Schulvorstehern aufgetragen:

1) Dafür zu sorgen, und darauf zu wachen, damit die Schulgehenden (die ärmeren ausgenommen) sich mit dem 2. Theile des Lesebuchs, so wie es für die Landschulen vorgeschrieben ist, versehen, und dieser sodann wirklich gelehrt werde, daß dieß aber von ihnen befolgt worden, sey sich am Ende des Jahres in dem hierwegen besonders an das k. Kreisamt zu erstattenden Berichte auszuweisen, und eben so

2) Unter ihrer eigenen Dafürhaftung die Wiederholungsstunden einzuführen, und bey der erfolgenden Visitazion des k. Kreisschulkommissärs die dießfällige wirkliche Befolgung, worauf von demselben zu wachen ist, darzuthun, welches von Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern den in ihren Teritorien befindl. Lehrern und geistl. Vorstehern der Pfarr- Lokal- und Dorfschulen zu bedeuten ist. Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. August 1792.

Schon seit mehreren Jahren bestehet an der

k. k. Normalhauptschule in Laibach eine vierte Normalklasse für jene Jünglinge, deren Absicht ist, nach vollendeter dritten Normalklasse nicht in die lateinischen Schulen zu übergehen, sondern noch durch ein oder auch mehrere Jahre an der Normalschule zu verbleiben, und sich jene Kenntnisse, welche ihrer künftigen Bestimmung in dem Bürgerstande bey Fabriken, Künsten und Handwerken, bey der Handlung, in den Wirthschaftskanzleyen, und selbst bey der Landwirthschaft theils unentbehrlich, theils nützlich seyn werden, zu verschaffen.

Die zu diesem Zwecke führenden Lehrgegenstände, welche in der erwähnten Klasse gelehrt werden, sind, nebst dem Nothwendigen aus der Religions- und Sittenlehre folgende:

1) Die Fortsetzung der deutschen Sprachlehre.
2) Die Uebung in allerley schriftlichen Aufsätzen.
3) Die Fortsetzung der Rechenkunst.
4) Die Haushaltungskunst.
5) Die Anleitung zur Erkenntniß der nöthigsten phisikalischen Wahrheiten.
6) Das Zeichnen.
7) Das Nothwendigste aus der Geometrie, bürgerlichen Baukunst und Mechanik.

Jedermann muß es auffallen, daß diese, vorzüglich zum Wohl des Bürgerstandes errichtete Schulklasse eine höchst wichtige Anstalt ist, und von

allen Jünglingen, die, wenn sie den höheren Wissenschaften sich zu widmen, keinen Beruf haben, doch als Bürger, oder als rechtschaffene Bauern sich und dem Staate einst nützlich seyn wollen, zahlreich besucht zu werden verdient.

Aeltern, welche das Glück ihrer Kinder lieben, werden also ermahnet, die durch diese Anstalt der vierten Normalklasse, durch die Anstellung eines eigenen Lehrers dafür, den gemeinen Ständen erwiesene Wohlthat, dankbar zu beherzigen, ihre Kinder, wenn sie die dritte Normalklasse vollendet haben, und in das Gymnasium zu übergehen nicht bestimmt sind, zum Besuche derselben um so fleißiger anzuhalten, als dafür kein Schulgeld bezahlt werden darf, im widrigen aber sich selbst zuzuschreiben, wenn ihren aufwachsenden Kindern der Weg zu ihrem Fortkommen gesperret wird, indem die Vorschrift bestehet, daß kein Knab als Lehrjung bei Künstlern und Handwerkern angenommen und noch weniger freygesprochen werden darf, ohne das vorschriftmäßige Zeugniß über den Schulbesuch und zwar mit Einschluß der vierten Normalklasse, wo hiezu Gelegenheit war, beygebracht haben. Verordnung der krainerischen Landeshauptmannschaft den 20. Dezember 1794.

Da die Beobachtung der Prüfungszeit bey den Kreisschulen immer mehr vorgerückt wird, so

hat das k. Kreisamt darob zu wachen, daß die Schulprüfung an der Kreisschule nicht vor dem 15. Hornung und vor dem 15. July jeden Jahres abgehalten werde. Gubernialverordnung in Gallizien den 1. May 1794.

In Rücksicht auf die ungeprüften Privatlehrer wurde durch Dekret der Hofkanzley an das gallizische Gubernium vom 27. April, kundgemacht den 22. May 1792 vorgeschrieben: daß künftig kein Schüler, der von einem solchen Lehrer Unterricht empfänge, für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in ein Gymnasium geprüft, und daß dergleichen Lehrern die Ertheilung des Unterrichts mit Bedrohung einer starken Strafe für den Fall der Wiederbetretung verboten, auch wenn sie sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthalten, wider sie der Pollizeyarrest durch einige Tage verhängt werden soll.

Dem Kreisamte und der Schuldirekzion wurde die ernstliche Unterdrückung der Winkelschulen anbefohlen, und erinnert, daß nur vertrauten und gut gesitteten Personen beyderley Geschlechts der Unterricht der Jugend in weiblichen Handarbeiten, in fremden Sprachen, im Style und blos kaufmännischen Wissenschaften, jedoch mit Ausnahme der Religion, der bürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten, und der für den

öffentlichen Unterricht vorgeschriebenen, nur den gesetzmäßig geprüften, und von einer Normal- und Hauptschuldirekzion tauglich befundenen Lehrern und Lehrerinnen vorbehaltenen Lehrgegenstände, künftig zu erlauben sey. Gubernialverordnung in Triest vom 25. May 1793.

Se. Majestät wollen, daß zwar die Freyheit, die Gymnasiallehrgegenstände zu Hause durch Privatunterricht zu erlernen, nicht beschränket werden soll, daß diejenigen aber, welche diesen Privatunterricht ertheilen, von einer öffentlichen Gymnasiallehranstalt, durch ein Zeugniß über ihre geprüfte Fähigkeit, dazu berechtiget seyn.

Zugleich ergeht an die Gymnasien der Befehl die Privatstudierenden in der Hauptstadt der Provinz von dem Repräsentanten, und an andern Gymnasien, von dem Direktor oder Vizedirektor, aus allen Gegenständen, und besonders durch praktische Ausbreitungen strenge zu prüfen, und die Zeugniße auch von diesen mit unterfertigen zu lassen. Hofdekret vom 6. Oktober an sämmtliche Länderstellen, kund gemacht durch die Regierung ob der Enns unter dem 12., das steyrische Gubernium unter dem 15., das böhmische unter dem 17., die Landesstelle in Kärnthen und Krain unter dem 19., das ostgallizische Gubernium unter dem 21., das Görzer und Triester unter dem 22.

Oktober, das mährische Gubernium unter dem 26. November, und die niederösterreichische Regierung unter dem 15 Dez. 1796.

Nachträglich wurde unter dem 3. April 1797 dem böhmischen Gubernium erkläret, daß obige Verordnung im allgemeinen von allen Informatoren spreche, und diejenigen nicht ausnehme, die etwann schon durch mehrere Jahre Privatunterricht ertheilen. Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 6. Juny 1797.

Durch Dekret der Hofkanzley vom 1. April 1792 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das mährische und schlesische Gubernium den 10., in Kärnthen und Krain den 11., in Tyrol den 13., und in Böhmen den 19. April, wurde in Betreff der privatim studierenden Jünglinge folgendes verordnet.

1) Können diejenigen Jünglinge, welche privatim studieren, an den öffentlichen Lehranstalten zwar zu den Prüfungen, jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich dazu in der ordentlichen Prüfungszeit stellen, und dem Lehrer für jede Prüfung ein Honorarium von 2 fl. entrichten, um ihm dadurch eine Entschädigung für seine Mühe zu verschaffen.

2) Soll jeder bey öffentlichen Schulen studierende Jüngling immatrikuliret, und ohne Im-

matrikulirung Niemand zur Prüfung zugelassen werden, doch hat solche dort, wo das Unterrichtgeld bestehet, unentgeltlich zu geschehen.

Das Hofdekret vom 11. Juny, kuudgemacht in Böhmen den 29. Juny 1793, bestimmet in Rücksicht der Semesterprüfung für Privatstudierende.

1) Die Festsetzung der zweymaligen Semesterprüfung für Privatstudierende könne eigentlich nur auf die Inwohner dieser Hauptstadt ihre Anwendung haben, weil auf dem Lande, in den Kreisen der Privatstudierenden, besonders wenn sie von einem, oder andern Gymnasium weiter entfernt wären, die Reise, und die damit verknüpften Unkosten blos wegen der ersten Prüfung aus dem halben Kurse immer sehr hart und unbequem fallen müsse, wobey die Ausnahme derselben von der Regel für das Ganze keinen Nachtheil machen kann, weil auch auf dem Lande die Fälle der Privatstudierenden nicht so häufig sind.

2) Habe gemäß der höchsten Vorschrift vom 4. Februar 1780 die Anordnung zu bestehen, daß diejenigen, die sich z. B. aus der Grammatik prüfen lassen wollen, sich mit dem Attestate ausweisen müssen, aus der Principie öffentlich die Prüfung gemacht zu haben, diese Anordnung könne auch von jener Zeit anfangen, und derselben ha-

ben sich ebenfalls die Privatstudierenden zu fügen, als das Gesetz für selbe in Rücksicht der Prüfungen, nämlich vom 19. April 1792 besteht. Zu gewißerer Erzielung hiernächst, damit Privatstudierende zum Vortheile ihrer künftigen Berufs-Aussichten die Studien ordentlich vollenden, wird der Inhalt des 21. §. der gedruckten Nachricht öffentlich und allgemein kund gemacht, und zur Nachachtung vorgeschrieben, wie folgt.

§. Se. k. k. Majestät werden die schon vorhandenen heilsamen Verordnungen erneuern, und den Präsidenten, und Vorstehern der sämmtlichen Stellen gemessenst anbefohlen, daß kein Subjekt zu einem Civildienste, der irgend zu einer Rathsstelle führen kann, befördert werde, welches nicht vorzüglich gute Attestatten seines ordentlich absolvirten Lebenswandels aufzuweisen hat. Bey der Concurrenz oder Zusammentreffung mehrerer Subjekte soll nicht auf irgend eine Art von Empfehlung, sondern blos auf den Vorrang erwähnter Studien- nnd Sittenzeugniße geachtet werden.

Was die gegen die Studienanstalten zu Innsbruck vorgekommenen Klagen betrifft, wurde eröffnet, daß Se. Maj. die abhilflichen Maaßnehmungen bereits angeordnet haben, und Höchstdieselben wollen auch noch überdieß, um das Studium der Landjugend noch mehr zu erleichtern,

von der bisher bestandenen Vorschrift, daß jene Schüler, die sich des Privatsunterrichts bedienen, und die öffentlichen Schulen nicht besuchen können, sich nach jedem Semester an den bestimmten Tagen bey der Gymnasial- oder Normalschulvorsehung zur Prüfung zu stellen haben, zu Gunsten solcher Jünglinge, die Fähigkeiten und Talente verrathen, von dieser vorgeschriebenen Stellung zu den Semestralprüfungen da, wo kein Gymasium ist, in so weit abzugehen gestatten, daß die Prüfung solcher im Privatunterrichte in Prälaturen, bey wohlthätigen Pfarrern oder andern instruirten Männern, auf dem Lande stehenden Jünglinge, nur einmal, nehmlich, vor dem Uebertritt in die zwey höheren Humanitätsklassen zu geschehen habe. Hofdirektorialdekret v. 5. Jun., kundgemacht durch das Tyroler Landesgubernium sämmtlichen Ordinarien, Dechanten, und Kreisämtern, untern 16. Juny 1795.

Um bey den Schulbüchertrafiken allen Unterschleif zu vermeiden, hat man die Verfügung getroffen, daß jedem Käufer von der Faktorie ein Gegenschein, über die ausgefolgten Gratisbücher ausgestellet werde, der dann durch die Wirthschafts-ämter, und Ortsbehörden bey ihrem Kreisamte zu produciren wäre, um die Anweisung der Gratisbücher darnach einrichten zu können, weßhalb

dann auch der Faktorie aufgetragen wird, gedruckte Gegenscheine zu veranstalten, in der vorzüglichen Hinsicht, um den Gegenschein der ausgefolgten Gratisbücher mit jenem Scheine der Abgabe richtiger vergleichen zu können.

Zur zweck- und ordnungsmäßigen Leitung dieser Trafiken ist nachfolgende Instrukzion zur Richtschnur der Trafikanten entworfen worden.

Amtsunterricht.

Für die Faktorie der Normalschulbuchhandlung in Ansehung der gegen die in den Kreisen aufgestellten Büchertrafiken zu beobachtenden Maaßregeln.

1) Die Faktorie hat nur diejenigen für Trafikanten anzusehen, deren Namen von hieraus ihr werden mitgetheilt werden.

2) Hat sie in der Regel, außer daß Umstände und Klugheit eine Ausnahme riethen, einem Trafikanten nicht unter 25 fl. Schulbücher zu verabreichen.

3) Jeder Trafikant hat sich bey jeder Abnahme von Schulbüchern, wenn er nicht baare 25 fl. erlegt, mit einer Kauzion auf Jahr und Tag, welche von einer ganzen Gemeinde dem Wirthschaftsamte, den Seelsorgern, oder einen anderen redlichen vermögenden Mann ausgestellt, und überdieß vom k. Kreisschulkommissär durch seine Unter-

schrift als gültig und hinlänglich bestätiget ist, mit der Versicherung auszuweisen, daß er nach versilberter Waare die Schuld getreu abstoßen wolle.

4) Wird jedem Trafikanten für die Bücherabnahme ein Rabath von 10 pr. cento, welche jedoch in der Regel in Büchern eher, als in Abzug des Geldes zu geschehen hat, mit Ausnahme derjenigen, welche schon bisher 15 pr. cento gezogen haben, und denen diese zu belassen sind, zu verabfolgen.

5) Bey jeder käuflichen Abnahme der Schulbücher hat die Faktorie dem Trafikanten den 4ten Theil Gratisbücher darein zu geben.

6) Ereignete sich der Fall, daß der k. Kreisschulkommissär den Trafikanten ein Zeugniß mitgäbe, daß für dießmal diese oder jene Gratisbücher insbesondere, und vielleicht andere als eingekauft worden, richtig sind, so hat die Faktorie keinen Anstand zu nehmen, dieselben abzufolgen, dennoch kann die Quantität nur den 4. Theil von dem Werthe, der käuflich abgenommenen Bücher betragen.

7) Hat sich jeder Trafikant nach der ersten käuflichen Abnahme bey jeder folgenden mit einem vom Kreisamt coramisirten Scheine auszuweisen, daß er die Gratisbücher an das Kreisamt abgegeben habe.

8) Um allen Unterschleifen vorzubeugen hat die Faktorie den abnehmenden Trafikanten stets einen gedruckten Gegenschein über die ausgefolgten Gratisbücher zu verabreichen, weil selbe sodann von dem Trafikanten bey dem Kreisschulkommissär, oder bey jenen, auf welche er die Vertheilung der Gratisbücher übertragen will, zu produziren seyn wird, der Kreisschulkommissär aber muß immer für die Vertheilung der Gratisbücher, wenn sie durch andere geschieht, stehen, denn er hat deßwegen die Obsorge und Pflicht auf sich.

9) Hat die Faktorie ein eigenes Handbuch zu halten, worinn alle Trafikanten namentlich zu stehen kommen, darinn ferner

1) der Monath und Tag der Abnahme,

2) die Quantität und der Werth der abgenommenen Schulbücher,

3) ob gegen baares Geld oder Kauzion,

4) der darein gegebenen Gratisbücher endlich

5) der Tag, an welchem die auf Kauzion genommenen Schulbücher baar bezahlet worden, zu verzeichnen ist.

Durch dieses ordentliche Handbuch wird die Faktorie

10) in Stand gesetzt werden, zu wachen, ob die Trafikanten mit der Bezahlung nicht in Rückstand bleiben, in welchem Falle sie, wenn eine gerau-

me Zeit über die Zahlungsfrist verflossen wäre, von dem Trafikanten selbst gelegenheitlich über den Rückstand Auskünfte anzuverlangen, und sodann dieselben bey der Schulenoberdirekzion zur Einsicht vorzulegen hätte, damit letztere nöthigen Falls das weitere vorkehren könne. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. July 1793.

§. 138.

Von nun an solle auf keine Schule angetragen, noch zugelassen werden, daß Gemeinden oder Obrigkeiten ohne Bewilligung der Landesstelle Schulhäuser aufführen, zu deren Dotazion der Schulfond beyzutragen habe. Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Juny 1792.

Die Landesstelle hat wahrgenommen, daß die meisten auch neue Schulgebäude für die immer zunehmende Schuljugend zu enge, und zu unbequem seyn, obschon solche von den Patronen, Obrigkeiten und Gemeinden mit vielem Geldaufwande hergestellet worden sind, wie es auch fast durchgehends bey denselben an einem solchen Schulzimmer gebricht, worinnen entweder Industrialklassen gehalten, oder doch der litterarische mit dem Industrialunterrichte abgewechslet werden könnte. Da nun a) dem gemeinen Manne nebst der Religion und Sittenlehre nichts so nöthig, auch nichts so vortheilhaft, als die Arbeitsamkeit ist, diese aber

b) wenn nicht die Jugend frühzeitig daran gewöhnt wird, sich nicht leicht allgemein verbreiten dürfte, und c) die Industrialklassen hier Landes kein bloßer Entwurf mehr sind, indem die Ausführbarkeit und der vortreffliche Nutzen derselben neuerdings durch die historische Anzeige von dem Fortgange des Normalschulinstituts nach dem ersten vierjährigen Schulsemester §. 5. N. 1. in Ansehen der Hauptstadt Prag hinreichend ausgewiesen, und bestätiget worden sind, und Se. Maj. die Verbreitung der Industrialschulen untern 28. Febr. 1791 abermahl zu empfehlen geruhet haben, so wurde den k. Kreisschulkommissären bedeutet, daß dieselben,

1) sich mit allem Fleiße bestreben sollen, dergleichen Schulen immer mehr und mehr zu verbreiten.

2) daß sie sich an Ortschaften, wo neue Schulen erbauet, oder die alten erweitert werden, dahin zu verwenden haben, damit die Schule auch für die zunehmende Jugend genug Raum, und zugleich ein solches Zimmer erhalte, welches entweder blos für die Handarbeitsklasse bestimmt, oder so eingerichtet sey, daß der litterarische, und Industrialunterricht bequem abwechselnd darinn vorgenommen werden können.

3) Daß sie denjenigen, welche Schulen bauen,

oder erweitern wollen, vorstellen sollen, wienach es immer für die Schulen vortheilhafter, und für die Bauherren, oder Patronen wirthschaftlicher sey, wenn mehr in die Höhe, als in die Breite gebauet wird, denn am Dache, und Grunde wird beynahe überall, so wie an Reparaturen die Hälfte erspart, die Schule oder die Wohnung des Lehrers gewinnet mehr Trockenheit, und Licht, überdieß kann der Lehrer, das Stück Grund und Boden, der auf diese Art ersparet wird, an den meisten Orten für ein Industrialgärtchen zu dem gemeinnützigen Unterrichte der Schulen gebrauchen, und da sich ferners Mangel an Kandidaten für Katecheten bey Haupt- und Stadtschulen zu zeigen anfängt, so ist sogleich der Sorge der Privatpatronen zu empfehlen, solche entweder durch Vermehrung ihrer Gehalte, oder Ertheilung der Anwarthschaften auf Benefizien der Schulen nicht nur zu erhalten, sondern auch dort, wo sie wirklich mangeln, denselben zuzuwenden, übrigens ist auch den Schulleuten, Aufsehern, und anderen Schulfreunden, die als sehr nutzbar erkannte Bienenzucht gegen dem bestens zu empfehlen, daß die sich dießfalls auszeichnenden mit angemessenen Belohnungen aus dem Schulfonde werden betheilet werden.

Welches den Magistraten und Wirthschafts-

ämtern zur weiteren Verständigung der Schullehrer, Aufseher und Schulfreunde bekannt gemacht wurde. Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. April 1792.

Der Patron der Schule hat die Art des Baues zwar zu leiten, doch muß dieses immer einverständlich mit dem Dominium und dergestalt geschehen, daß dabey der wechselseitige Vortheil, nicht aber blos jener des Patrons befördert werde, dann ist die höchste Erläuterung erflossen, daß unter dem gesetzmäßigen Beytrage, den die Obrigkeiten zu Gebäuden zu leisten haben, alle sowohl rohe als verfertigte, und zum sogleichen Gebrauche anwendbare Materialien verstanden seyen, worunter folglich auch die Nägel begriffen sind. Hofdekret vom 3. Jän. kundgemacht durch das mährische Gubernium den 7. Febr. 1795.

Man hat von Zeit zu Zeit wahrgenommen, daß die meisten Patronen der Schulen, das ihnen eingeraumte Recht der Anstellung der Lehrer an den Schulen ihres Patronats nicht immer zweckmäßig gebrauchen, indem selbe die Anwerber einer Lehrerstelle entweder gar nicht, oder erst nach bereits eingehändigten Anstellungsdekrete an den Kreisschulkommissär anweisen, und dessen wirkliche Lehrfähigkeit mittels der Ueberprüfung untersuchen, und das dem Patron etwa vorgezeigte Lehr-

fähigkeitszeugniß durch des Kreisschulkommissärs Unterschrift bestätigen lassen. Da es aber wider die ausdrückliche Vorschrift des 8. und 9. §. der Hofinstrukzion für Kreiskommissäre ist, Jemanden zum Lehrer oder Gehilfen an einer Schule zu ernennen, ihn förmlich anzustellen, und dann erst eine genauere Untersuchung seiner wirklichen Lehrfähigkeit zu verlangen, so haben die k. Kreisämter den sämmtlichen Schulpatronen den Verboth einzuschärfen, daß Niemanden für ein Lehramt oder eine Gehilfenstelle ein Anstellungsdekret ausgefertiget werden dürfe, wenn er nicht vorher zur Beurtheilung seiner Fähigkeit an den Kreisschulkommissär gewiesen worden, und von dem königl. Kreisamte die Genehmigung der Anstellung erfolget ist, welche mit Beziehung auf die Zahl und das Datum in dem Anstellungsdekret des Patrons stets anzuführen seyn wird, widrigens ein solches Anstellungsdekret für ungiltig, und zur Erlangung des hierortigen Bestätigungsdekrets für unzureichend würde angesehen werden.

Wie denn auch den k. Kreisämtern überhaupt die Wachsamkeit über die Besetzung der Lehrstellen mit dem Beysatz empfohlen wird, daß dieselben dergleichen vorschriftwidrige Anstellung sogleich zu vernichten, und diejenigen Anwerber, welche sich auf die kreisämtliche Vorforderung ohne hin-

reichende Entschuldigung bey dem Kreiskommissär nicht stellten, und ihre Lehrtüchtigkeit nicht erwiesen, von dem angesuchten Lehramte auszuschliessen haben. Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. September 1795.

Es wurde in Rücksicht auf die Besetzung der künftig sich erledigenden Lehrer- und Katechetenstellen an den Hauptschulen zu erkennen gegeben, daß sich der §. VIII. der Instrukzion für die Kreisschulenkommissäre, wornach die Bildung und Prüfung der Lehrer für die Hauptschulen der Normalschule und Provinz vorbehalten bleiben soll, mit den 9. §. der gedruckten Nachricht des neuen Studienplans, die ohnehin keineswegs nach den trockenen Worten, sondern immer nur nach dem Maaß, als es Lokal- und andere Umstände gestatten, zu befolgen ist, ganz wohl vereinigen läßt, da in diesem §. den Lehrerversammlungen und dem Studienkonsesse eigentlich nur der Vorschlag zu den erledigten Lehrämtern eingeraumet wird; die Befugniß aber die Anwerber allenfalls zu prüfen, mit dem ausdrücklichen Beysatz beschränket ist, daß dazu weitere Vorschriften werden gegeben werden, gleichwie nun der §. 8. der Instrukzion für die Kreisschulkommissäre die Erhaltung der Gleichförmigkeit bey dem Normalschulunterrichte, worauf immer das vorzüglichste Augenmerk gerichtet seyn

muß, zur Absicht hat, und an den Hauptschulen gewiß nur sehr wenige Lehrer sich befinden, welche von allen Gegenständen, die da gelehret werden, solche Kenntnisse haben, um über die Fähigkeit eines Lehramtskandidaten für diesen oder jenen Gegenstand ein richtiges und giltiges Urtheil fällen zu können, so sey allerdings nothwendig, die Lehrer und Katecheten für die Hauptschulen noch ferner bloß in der Normalhauptschule bilden und prüfen zu lassen.

Die Lehrerversammlungen und Studienkonfesse haben jedoch bey dem ihnen in dem 9. §. der gedruckten Nachricht des Studienplans zugestandenen Rechte zu verbleiben, und hiernach zur Besetzung der sich an den Hauptschulen eröffneten Lehrer- und Katechetenstelle die Vorschläge zu machen.

In dieser Absicht seyn also die Anwerber, um solche Aemter jedesmals an die Lehrerversammlungen, wo sie ihre Bittschriften einreichen, und zugleich die Zeugnisse der Normalschule über ihre Fähigkeit vorlegen sollen, zu weisen, und stehe übrigens den Lehrerversammlungen frey, von den Anwerbern noch schriftliche Proben ihrer pädagogischen Kenntnisse zu fordern, damit sie für das erledigte Amt mit desto grösserer Gewißheit den Würdigsten wählen können.

Das k. Kreisamt hat demnach auf die Beob-

achtung dieser Verordnung den dasigen Schulkommissär, und auch die dasige Schullehrerversammlung an der Hauptschule anzuweisen, und selbst bey jedem Lehrer- oder Katechetenamtsbesetzungsfalle darauf von Amtswegen zu wachen. Hofdekret vom 13. kundgemacht in Böhmen den 28. Februar 1793.

Keine Gemeinde ist befugt, ihren Lehrer ohne höheres Vorwissen zu entfernen. Gubernialverordnung Gallizien betreffend, v. 26. März 1793.

Da derjenige Ueberschuß des allgemeinen Schulfonds kaum zur Bedeckung der noch für drey Kreise zu veranlassenden Gehaltsergänzungen derjenigen Lehrer, welche bisher unter 100 fl. stehen, zureichen wird, so hat das kön. Kreisamt in Zukunft alle Anträge auf Dotirungen und Zulagen, für Lehrer und Gehülfen aus dem Schulfond, ganz zu unterlassen, auch in Absicht auf neu zu errichtende Schulen dürfen solche nur dort, wo sie nach den Direktivregeln höchst nothwendig sind, gemacht werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. August 1792.

Durch Hofdekret vom 5. kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 16. April 1793 wurde bestimmt, die Einhebung und Sammlungen der für die Schullehrer bestimmten Naturalien und Geldbeträge, seyn durch die Richter jeden Orts

vorzunehmen, und das Gesammelte den Schullehrern in Gegenwart der Pfarrer und der Schulaufseher abführen, auch die allenfälligen Rückstände auf Monate oder andere kurze Fristen ordentlich eintreiben zu lassen, übrigens könne die Schuldienstesverleihung an ihre hinterlassene Wittwen nicht statt haben, sondern selbe wären im gänzlichen Armuthsfalle von der milden Versorgung, oder von dem Armeninstitute kräftigst zu unterstützen.

Da nur mit großer Mühe die Lehrämter bey den Trivialschulen mit fähigen Subjekten besetzt werden können, so hat das Kreisamt diese Gattung von Leuten, und die für bestimmten Schulen abgericht werdenden Präparanten bey Aushebung der Rekruten bestmöglich zu verschonen. Gubernialverordnung in Gallizien vom 26. Jul. 1793.

Die Schulmeister können nach ihren Berufsgeschäften zur Betreibung der Krämerey überhaupt in keiner Art geeignet seyn, und in solange andere Mitwerber um den Krämereyhandel zu haben sind, ist so eine Befugniß einem Weibe nicht zu ertheilen. Hofdekret für Oesterreich ob der Enns vom 8. May, kundgemacht daselbst den 16. May 1792.

Die Amtsvorsteher sollen sämmtliche Schulmeister anweisen, deren Gesuche eigenhändig zu schreiben, in widrigen Falle selbe nicht angenom-

men werden würden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Febr. 1794.

Es hat sich schon mehrmahl ergeben, daß Individuen, die für ein Lehramt an einer Pfarr oder Dorfschule geeignet, und präsentiret sind, ihre dießfällige Requisiten unmittelbar bey der Landesstelle eingebracht haben, wo es doch die Ordnung mit sich bringt, das solche vorerst dem Kreisamte vorgelegt, und von diesem hieher zur weitern Bestätigung begleitet werden sollen.

Um nun allen etwaigen Irrungen, auch vielleicht Unterschleifen auszuweichen, auch um dießorts mehr überzeugt zu seyn, ob die Lehrer die hierseitige Bestätigung verdienen, haben die kön. Kreisämter den dortigen Schulkommissären zu bedeuten, auf die unterhabenden Schulbezirke zu sehen, damit die vorgedachte Ordnung in Beybringung, und Vorlegung der Schullehramtsrequisiten von den Lehrkandidaten unabweichlich beobachtet werde. Gubernialverordnung in Böhmen den 12. July 1792.

Nachdem schon mehrere Gesuche von Schullehrern, worinn sie in Absicht auf die für selbe geschehene Aus- und Anweisungen der Gehaltsergänzungsbeyträge bis auf 100 fl. sich beschwert haben, hierorts vorgekommen sind, worüber von der k. Buchhalterey aus Mangel der Fassion des Leh-

rers, und der kreisämtlich gutachtlichen Einbegleitung oder ohne vorher eingeholte Aufklärung kein Gutachten erstattet werden konnte, so haben die k. Kreisämter zur Vermeidung so vieler unnützer Schreiberey sämmtlichen Schulleuten die Weisung zu ertheilen, daß, wenn sie sich in dem erwähnten Falle beschwert fänden, sie ihre Gesuche, da in solchen bisher ohnedieß meistens der Kreis, oder die Herrschaft nicht angemerkt waren, und daher bey der Buchhalterey durch Nachsuchen oft viele Zeit verloren wurde, in Zukunft nicht unmittelbar bey der Landesstelle, sondern beym k. Kreisamte einzubringen haben, welche dasselbe sodann nach Beschaffenheit der Umstände zu behandeln hat. Gubernialverordnung in Böhmen, v. 23. Aug. 1792.

Um mit Ersparung vielfältiger und überflüßiger Mühe, auch eine bessere Ordnung für den Schulfond, für die Schullehrer aber selbst eine Verminderung an Auslagen zu erzielen, hat die Landesstelle durch die Verordnung des Landesguberniums in Böhmen vom 4. Juny 1796 festzusetzen befunden, daß in Hinkunft ein jeder Schullehrer, der aus verschiedenen in den Schulfond eingehenden Zuflüssen seinen Gehalt genossen, und deßhalb verschiedene Quittungen hat ausstellen, dann beybringen müssen, nur den Schulfond überhaupt quittiren soll.

In dieser Absicht wurde dem Schulfonde mit letzten Okt. 1796 ein ordentlicher Kasseabschnitt veranlasset, und dabey bestimmet, daß von diesem Tage an, alle aus dem Schulfonde mit dergleichen verschiedenen Zuflüßen dotirten Lehrer, gleich aus gedachtem Fonde, in vierteljährigen Raten bezahlet werden.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, von sämmtlichen Schullehrern in Ansehung dieser verschiedenen Zuflüße bis letzten Okt. d. J. eine vollkommene Ausgleichung zu bewirken, Magistrate und Wirthschaftsämter haben daher bey den in ihren Territorien befindlichen Schulen die angemessene Verfügung schleunigst zu treffen, damit alle diejenigen Schullehrer, und Schulgehülfen, welche aus dem Schulfond, unter was immer für einem Namen einen Gehalt oder Zulage genieß n, ihre Quittungen für den bis letzten July 1796 zu beziehenden Empfang an Gehalt, oder Zulage, längstens bis halben Jul. d. J. beybringen, und ihren Gehalt oder Zulage ohne Ausrede erheben, vom letzten Jul. d. J. aber ihre fernere Gehaltsanweisung erwarten sollen, welche ohne Zögerung nach bewirkter Ausgleichung erfolgen wird.

Ueber die Beschaffenheit der Schulen und alle Gegenstände, welche in den gedruckten halb-

jährigen Anzeigen der Normalschule zu erscheinen haben, soll zufolge Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 19. April 1792 jederzeit ein Monat vor der halbjährigen Prüfung ein verläßlicher, kurzer, und bestimmter Bericht an die Landesstelle erstattet werden.

Es wurden die Anträge durchgehends genehmigt, welche man über den von dem Normalschuloberaufseher Ignatz Mehofer, überreichten Hauptausweis, den Stand der deutschen Schulen in Mähren und Schlesien betreffend, Sr. Majestät unterm 7. Okt. 1794 allerunterthänigst vorgeleget hat.

Wie aus dem ersterwähnten Hauptausweise des Oberaufsehers zu entnehmen war, verfaßten die Kreisschulkommissäre ihre Ausweise theils verschieden, theils auch unverläßlich, und hinderten andurch ein richtiges, folgsam brauchbares Resultat zu ziehen.

Da der Ausweis der Kreisschulkommissäre den Stand der Schulen, und die von Jahr zu Jahr vorfallenden Veränderungen mit Gewißheit zeigen soll, und dieses nur geschehen kann, wenn sie die Schulen vorschrift- und instrukzionsmäßig visitiren, sodann aber die Rubriken des Ausweises ordentlich ausfüllen, deren die meisten auf den Stand der Schule vor, und nach der Visita-

zion Bezug haben, so zeigen die unverläßig eingegangenen Ausweise, daß dieser Punkt von Amtsobliegenheit bisher vernachlässiget worden seyn müsse.

Um aber dem für die Zukunft abzuhelfen, hat man nachfolgende Erinnerungen, und Erläuterungen der vorgeschriebenen Rubriken den kön. Kreisämtern zur maßgiebigen Belehrung der Kreisschulkommissäre, und zur genauen Darobhaltung des Kreisesvorstehers vorzuschreiben befunden, weil nur hieraus eine gleichförmige Bearbeitung erwartet worden kann.

Unter die 1. Rubrik: Summe der Schulen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, sind die Schulen an den Ortschaften zu rechnen, wo sich Seelsorger, sie mögen Pfarrer, oder Lokalkapläne seyn, befinden, unter die Summe der Gemein- oder Mittelschulen hingegen gehören jene an den Ortschaften, wo keine Seelsorger sind, die daher als Filialschulen der Pfarren angesehen werden; beyde zusammen geben die in der dritten Kolonne anzumerkende Hauptsumme aller in einem Kreise wirklich vorhandenen Schulen.

In der 2. Rubrik. Davon sind seit der kreisämtlichen Visitazion neu errichtet worden, setzen die meisten Kreisschulkommissäre die Summe aller Schulen an, die seit ihrer Anstellung errichtet wor-

den sind, nach den angenommenen Grundsatz, daß der Ausweis die jährlichen Veränderungen anzeigen soll, ist hier nur eine Summe jener Schulen anzusetzen, welche in dem nämlichen Jahre, worüber der Ausweis erstattet wird, sind errichtet worden.

Ist hingegen keine neue Schule angewachsen, so ist die Kolonne mit einem Querstriche auszufüllen.

Die dritte Rubrik soll die Summe der Lehrer vor der kreisämtlichen Visitazion enthalten.

Hier muß also die Summe der Lehrer angesetzt werden, welche im vorhergehenden Jahre wirklich angestellt waren.

Wenn daher der Ausweis über das 1793 Jahr erstattet wird, so muß die Summe die Lehrer von 1792 enthalten. Dagegen muß

die 4. Rubrik: Die Summe der Lehrer nach der kreisämtlichen Visitazion, das ist, des nehmlichen Jahrs, worüber der Ausweis verfaßt wird, anzeigen, so wie die im vorhergegangenen Jahre ausgewiesenen mittelmäßigen und schlechten Lehrer durch Anweisung an die Präparantenkurse zum Theil unter die guten vorrücken, so müssen auch die Unterabtheilungen dieser Rubrik sich von Jahr zu Jahr ändern; die Hauptsumme der Lehrer in einem Kreise aber kann sich dadurch vermehren, wenn

neue Schulen errichtet, und mit Lehrer versehen werden. Die Zahl der Lehrer kann zwar großer seyn, als die Zahl der Schulen, weil bey einigen Schulen, z. B. bey Haupt- und Stadtschulen, mehrere Lehrer angestellt sind, doch muß die Summe der Lehrer niemal geringer als die Summe der Schulen ausfallen, weil keine Schule ohne Lehrer seyn soll.

In der 5. Rubrik müssen die Summen der zwey ersten Kolonnen, nehmlich die Lehrer, welche Bestätigungsdekrete haben, und keines haben; zusammengenommen, der aus der 4. Rubrik entstandenen Summe, das ist, der Summe aller Lehrer in einem Kreise gleich seyn. Die Summe der 3. Kolonne muß schon in jener der zweyten enthalten seyn, und zeiget nur die Zahl der Lehrer an, die man eines Bestätigungsdekrets würdig erkennt, und die in einer Beylage des Berichts namentlich anzuführen sind.

Die Summen dieser drey Kolonnen müssen sich also jährlich in dem nehmlichen Verhältniße ändern, in welchem die Lehrer Bestätigungsdekrete erhalten, und hierzu von Zeit zu Zeit würdig gefunden werden.

Die 6. 7. und 8. Rubrik enthalten die Summe der Gehilfen, und Katecheten, bey denen nichts besonders zu erinnern, sondern meistens

das zu beobachten ist, was unter N. 3 und 4 von den Lehrern vorkömmt.

In der 9. Rubrik müssen unter die Summe der schulfähigen Kinder nicht nur die, welche im Orte der Schule sind, sondern auch alle von den dahin eingeschulten Ortschaften gerechnet werden. Der Kreisschulkommissär hat sich daher angelegen seyn zu lassen, daß nach Vorschrift der Instruk-zion die Beschreibung der schulfähigen Kinder or-dentlich vorgenommen, und in den Schultabellen richtig ausgewiesen werde. Eben so muß der Kreis-schulkommissär selbst in seinem besonderen Ausweise alle zu einer Schule gehörigen schulfähigen, und sonach die hieraus entstehende Summe in den summarischen Ausweis übertragen.

Die 10. Rubrik soll die Summe der schulfähigen Kinder enthalten, die nicht in die Schule gebracht werden, diese Rubrik zeigt den auffallendsten Unterschied, welchen man durch nachfolgendes darthut; denn im Prerauer Kreise, der eben so, und fast mehr gebürgig, als der Hradischer, der den Wasserergießungen der March, Beczwa, und überhaupt den Lokalhindernißen eben so sehr, wie dieser ausgesetzt ist, werden 1298, in diesem hingegen 10139 Kinder unter dieser Rubrik angeführet.

Ein Beweis, daß einige Kreisschulkommis-

säre diesen Gegenstand ganz unrichtig beurtheilen, ist, das die Olmützer, Hradischer und Znaimer Kreisschulkommissäre alle Kinder, die keine Schule besuchen, unter diese Rubrik gesetzt haben, welches sich deutlich zeigte, als man die unter N. 10 enthaltene Zahl zu jener der Schulgehenden unter N. 12 zählte, wodurch man gerade die Summe aller Schulfähigen unter N. 9 erhielt, welches doch ganz wider den Sinn dieser Rubrik gearbeitet ist, weil darunter nicht jene Kinder gehören, die aus Nachlässigkeit ausbleiben. Nach dem ganz deutlichen Inhalt dieser Rubrik sind nur die Kinder jener Ortschaften, oder einzeln stehenden Mühlen, und Häuser aufzunehmen, die wegen zu weiter Entlegenheit, wegen Gebirg, und Wässer, und andere Lokalhinderniße keiner Schule zugetheilt werden können, und wo in diesen isolirten Ortschaften wegen der in jedem Orte befindenden geringen Kinderanzahl keine eigenen Schulen errichtet werden können.

So wie in der 11. Rubrik die Schulgehenden vor der Visitazion, das ist, die Schulgehenden im vorhergegangenen Jahre angemerkt werden sollen, eben so sind in der folgenden 12. Rubrik die Schulgehenden nach der Visitazion, das ist, von dem nehmlichen Jahre, worüber der Ausweis gegeben wird, anzuführen, damit man so-

dann beyde Summen vergleichen, und finden könne, ob die Schüler im letzten Jahre zu- oder abgenommen haben.

Unter der 13. Rubrik soll der Abgang zu dem Gehalte der Lehrer ausgewiesen werden, wobey folgendes zu beobachten ist: 1) Da man den Gehalt der Lehrer, obschon solcher gemäß der Instrukzion in 130 fl. bestehen soll, für gegenwärtig auf 100 fl. bestimmt hat, so ist derselbe nicht mit 130 fl. sondern mit 100 fl. zu berechnen. 2) Unter diese Summe ist das, was zur Gehaltsergänzung der Lehrer bereits bewilliget ist, nicht aufzurechnen, sondern nur der eigentliche Abgang, das ist, diejenige Summe, welche zur Erreichung des systemisirten Gehalts noch erfordert wird, anzusetzen.

Diese Summe muß daher von Jahr zu Jahr in dem nehmlichen Verhältniße, in welchem die Lehrer Zulagen erhalten, sich vermindern.

Alles was hier wegen des Gehalts der Lehrer bemerkt worden ist, muß auch in der folgenden 14. Rubrik wegen der Gehilfen beobachtet werden.

In der 15 und 16. Rubrik ist der Stand der Schulgebäude auszuweisen, in wie weit solche zu verbessern, oder neu zu bauen sind, und zwar Nro. 15 muß die Schulgebäude von dem vorher-

gehenden, und Nro. 16 vom letzteren Schuljahre enthalten. Unter dieser Rubrik sind nicht nur die eigentlichen Schulhäuser, sondern auch die gemietheten Häuser und Schulstuben zu rechnen, und in diejenigen Kolonnen zu nehmen; wohin sie nach ihrer Beschaffenheit gehören, und da keine Schule ohne Gebäude, oder Schulstube, und eben so wenig ohne Lehrer bestehen soll, so müssen die in der 16. Rubrik ausgewiesenen Summen der Schulgebäude mit den, in der 1. Rubrik enthaltenen Summen der Schulen jedesmal übereinstimmen.

Damit man endlich auch wahrnehmen könne, welchen Fortgang die so nützlichen Wiederholungsstunden gewinnen, so hat der Kreisschulkommissär in seinem besonderen Ausweise in der letzten Kolonne bey jeder Schule anzumerken, ob solche gehalten, und von wie vielen Personen selbe besucht worden sind.

Wenn demnach der Kreisschulkommissär die Ausweisse, die er erhält, nicht schlechterdings nachschreibet, sondern kritisch beurtheilet, wenn er vorstehende Bemerkungen beobachtet, und benutzet, so werden nicht nur die besondern, sondern auch die summarischen Ausweise gründlicher und verläßlicher ausfallen, worauf der Kreisschulkommissär selbst Bedacht zu nehmen hat, weil

es seine Amtspflicht ist, von dem Stande des Schulwesens in seinem Kreise vollständige, und verläßliche Kenntniße zu haben, die er theils durch seine Bereisungen, theils auch dadurch erlangen kann, weil alle Veränderungen bey dem Schulwesen nicht anders, als mit Wissen, und Begnehmigung des k. Kreisamtes geschehen, wogegen er diese Kenntniße keineswegs erhält, wenn er sich blos auf die oberflächigen Ausweise der Seelsorger, und Beamten verläßt, und sich nicht selbst mit mehrerer Thätigkeit verwendet.

Die k. Kreisämter haben daher die Kreisschulkommissäre ernstlich anzuweisen, daß sie sich nicht blos an die dießfalls einlaufenden Ausweise halten, sondern sich von dem angebrachten durch öftere Bereisung der Schulen überzeugen, und die aufgefundenen Gebrechen, wie auch Unrichtigkeiten auf der Stelle verbessern, und ausmitteln, sich überhaupt aber nach Maasgabe der Instrukzion benehmen sollen.

Wobey man den k. Herren Kreishauptleuten aufzutragen nöthig findet, daß dieselben das Schulwesen nicht blos den Schulkommissären zu überlassen, sondern dasselbe so, wie jeden andern politischen Gegenstand unter ihrer Amtsleitung zu führen, und die Schulkommissäre zu Erfüllung ihrer Amtspflichten mit Wirksamkeit zu verhalten

	Ultraquistische.	Ort der Schule.	
	Bloß in der National-Sprache.		
	Vor- und Zunahme der Lehrer und Gehülfen.		
	Alter.	Dessen	
	Religion.		
	Geburtsort.		
	Sprachkenntnisse.		
	Sonstige Kenntnisse.		
	Ledig oder verheurathet.		
	An welcher Schule er gebildet worden.		
	der Schul-Entstehung.	Tag, Monat und Jahr	
	Wann der Lehrer die Schule übernahm.		

haben. Hofdekret vom 6. August, kundgemacht durch das mährische Gubernium den 18. Aug. 1795.

Da sich die christliche Schuloberaufsicht durch den Studienkonseß beschweret hat, daß die jährl. einzusendenden Schulextrakte und Schulausweise sehr unvichtig und unvollständig eingesendet werden; so ist nach dem Einschreiten des Studienkonseßes von den k. Kreisämtern den sämmtl. Lehrern im Kreise mitzugeben, jedesmal nach der ersten Semestralprüfung den Stand sämmtl. im Kreise befindlichen Schulen, und die Zahl der dieselben besuchenden Kinder nach dem beykommenden Formular durch das Kreisamt und unter dessen Vidirung an die Landesstelle einzusenden, und die Einsendung derley Schulextrakte an die Schuloberaufsicht oder den Studienkonseß dagegen zu unterlassen.

Tabelle über sämmtl. im N. N. Kreise befindliche Schulen nach geendigtem Wintersommerkurse N. N. siehe rückwärts.

Gubernialverord. in Gal. v. 12. Dez. 1793.

§. 139.

Da wahrgenommen worden ist, daß der Anhang zum Lesebuch für Landschulen, oder von den Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen, auf die Herzen der Jugend und Eltern guten Eindruck mache, und von keinem geringen Nutzen

seyn dürfte, wenn in Schulen davon mehr Gebrauch gemacht werden würde, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Dez. 1793 anbefohlen, den unterstehenden Schullehrern den in der Frage stehenden Unterricht bestens anzuempfehlen.

Da einem bestehenden Hofdekrete zu Folge die Lehrer an Gymnasien unter eigner Verantwortung auf den Fleiß, und die Sittlichkeit der Schüler, auch außer der Schule zu wachen haben, so ist es auch als eine natürliche Folge dieses höchsten Auftrages nothwendig, daß den Schülern verboten werde, Bälle, oder andere öffentliche Lustbarkeiten ohne ausdrückliche von dem Präfekte des Gymnasiums, und seinem Professor hierzu erhaltenen Erlaubniß zu besuchen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Apr. 1794.

§. 140.

Das Unterrichtsgeld, welches zur Unterstützung armer studierender Jünglinge eingeführet ist, soll noch ferner lediglich zu dieser Absicht verwendet werden. Dekr. der Hofkanzley an sämmtl. Länderstellen vom 20. Apr. 1792.

Durch Dekr. der Hofkanzley vom 18. Aug. und 4. Okt. 1792 an die kärntnerische Landeshauptmannschaft, kundgemacht den 17. Okt. 1792, wurde anbefohlen, auch bey der k. k. Normalhaupt-

schule allhier (mit Ausnahme der Mädchenschule bey denen Ursulinerinnen) die Entrichtung des Schulgeldes von diesem eintretenden Schuljahre angefangen einzuführen, und solches folgendermassen auszumessen, daß

1) die Schüler der 1. und 2. Klasse 14 kr. die Schüler der 3. und 4. Klasse 18 kr. monathlich zu entrichten hätten, welche Schultaxe am ersten Schultage jeden Monaths in voraus bezahlet, und zu Handen des k. k. Normalschuldirektors gegen einen auszustellenden Schein abgeführet werden soll; um aber

2) selbst diese Entrichtung des Schulgeldes in eine wohlthätige Anstalt zum Besten der fleißigen armen Normalschüler, so wie zur Unterstützung der Eltern mehrerer schulfähigen Kinder umzuschaffen, wurde mit eingelangter höchsten Entschließung vom 4. und Erhalt. 11. d. M. gnädigst bewilliget, diese eingehenden Schulgelder für fleißige und arme Knaben zu Stipendien von 30 bis 40 fl. verwenden zu können.

3) Sind von der Entrichtung des ausgemessenen Schulgeldes befreyet, jene, die ein Stipendium genießen, dann die Armen, das ist Kinder solcher Eltern, deren Dürftigkeit durch das Zeugniß des Pfarrers und Obrigkeit mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl ihrer

Geschwister erwiesen ist. Doch muß diese Befreyung jederzeit bey dieser Landesstelle angesucht werden. Da hingegen

4) für die schulfähigen Kinder, deren Eltern nach diesen vorausgesetzten Begriffen, in die Klasse der Armen nicht gehören, soll letztern, wenn ihre Kinder die Schule weder in der Stadt noch Vorstädten besuchen, die Entrichtung des doppelten Schulgeldes als Strafe auferleget, und durch die Obrigkeit eingebracht, von denjenigen aber, deren Kinder durch geprüfte Lehrer zu Hause den Unterricht empfangen, kein Schulgeld abgefordert werden.

Durch Hofdekr. vom 27. Jun., kundgemacht durch das mährische Landesgubernium den 14. Jul. 1795, haben Se. k. k. Majestät zu bewilligen geruhet, daß diejenigen Kinder, welche zu ihrer Erziehung Pensionen vom Staate beziehen, eben so, wie diejenigen, welche Stipendien genießen, von Bezahlung des Unterrichtsgeldes freyzulassen seyn.

Die Vorschläge zur Befreyung der hiezu geeigneten Gymnasialkandidaten von Entrichtung des Unterrichtsgeldes sollen künftig sogleich nach der Prüfung eingesendet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. April 1793.

Aus Anlaß der von der Gymnasiallehrer-

versammlung gemachten ganz guten Bemerkung, daß sich oft der Fall ereigne, daß vom Unterrichts-gelde befreyte Schüler nach dem ersten Semester immer die 2te Klasse, am Ende des Schuljahrs aber die 1te Klasse erhalten, und der Grund dessen darin zu liegen scheine, weil derley Schüler wissen, daß sie durch die 2te Klasse nach dem ersten Semester der Wohlthat der Befreyung nicht verlustiget werden, hiemit sich gute Verwendung weniger angelegen seyn lassen, wurde den Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Jun. 1794 der Auftrag gemacht, das dortige Gymnasium anzuweisen, daß in dergleichen Fällen ein solcher vorsetzlich nachlässiger Schüler, wenn er zwey Jahre nach einander nach der ersten Semestralprüfung, ungeachtet er das erstemal öffentlich und nachdrucksamst ist ermahnet worden, die zweyte Klasse erhält, der Landesstelle anzuzeigen sey, um ihn dieser Wohlthat als unwürdig erklären zu können.

Die Präsentatoren sollen zu Studentenstiftungen jederzeit die würdigsten Schüler, welche sich nebst der Armuth im Fortgange, und in der Sittlichkeit auszeichnen, vorschlagen. Gubernialverordnung in Böhmen den 9. Jäner 1794.

Die Patronen und Präsentanten der Familien und Patronatsstipendien sind gehalten den

Vorschlag an den Studienkonseß zu überreichen. Die Kollegiatversammlungen können zwar den Präsentanten Jünglinge zum Vorschlag empfehlen, aber nie dürfen diese verhalten werden, gerade die Empfohlenen zu präsentiren. Endlich hat der Studienkonseß zu den Stipendien, die keinem besonderen Patronatsrecht unterstehen, und um welche die Stipendienwerber bey gedachten Konseß einzukommen haben, den Vorschlag an die Landesregierung zu machen, und dieser stehet sohin die Bestätigung zu. Nachricht der österreichischen Regierung ob der Enns vom 4. Sept. 1792.

Es ist wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Stipendien durch Hofdekr. vom 5. kundgemacht in Böhmen den 31. Dez. 1795, verordnet worden: Es sey billig, daß den Normalschülern in denjenigen Orten, wo ein Gymnasium ist, (denn in solchen Orten sey gewiß auch eine Hauptschule) nach dem Verhältniß der eingehenden Unterrichtsgelder = Stipendien zugetheilet werden, welche sie nachher in die lateinischen Schulen mitnehmen können, daher sey die Einleitung zu treffen, daß von der Hälfte der bey den Gymnasien eingehenden Unterrichtsgelder von Zeit zu Zeit, wie sich die Stipendien in Prag erledigen, den Schülern der in solchen Orten befindlichen

Normalschulen, jedoch nur denjenigen, welche in dem letzten Jahrkurs der Normalschule vorzügliche Fähigkeit und Anwendung zeigen, auch wegen wahrer Armuth Unterstützung verdienen, Stipendien zugetheilt werden.

Aus Gelegenheit, da neuerdings einige Fälle entdeckt worden sind, daß ein studirender Jüngling zwey Stipendien aus verschiedenen Stiftungen in den Erbländern zu gleicher Zeit bezogen hätte; wurde durch Hofdekret vom 13. März an sämmtl. Länderstellen, kundgemacht vom Mährisch- und Steyrischen Gubernium und von der Linzer Regierung den 28. von der Böhmischen den 30. März, von der Kärntner Landesstelle den 1. vom Tyroler den 3., von dem Görzer den 4., vom Gallizischen Gubernium den 10. und vom Triester Gubernium den 11. April 1795 anbefohlen, das ohnehin bestehende schärfeste Verboth des Genußes zweyer, oder mehrerer Stipendien zur nämlichen Zeit mit dem nachdrücklichst publiziren zu lassen, daß derjenige, welcher zwey Stipendien zu gleicher Zeit genießen würde, nicht nur beyde Stipendien zu verlieren, und für allezeit als unfähig zur Erhaltung eines anderweiten Stipendii erkläret, sondern auch zum Ersatz des unrechtmäßig bezogenen einen Stipendiums unnachsichtlich verhalten werden soll.

Da bey den jährlichen Einreichungen der Stipendiengesuche nicht nur von manchen Partheyen die gesetzmäßigen Erfordernisse außer Acht gelassen werden, sondern auch der Termin zur Einreichung dieser Bittschriften versäumet wird, dadurch aber sowohl unnütze Schreibereyen, als auch ein für die Mitwerber schädlicher Verschub in Verleihung der Stipendien, und in Befreyungen von Zahlungen des Unterrichtsgeldes verursachet wird, so findet man nothwendig zur Richtschnur für alle Präsentatoren von Familienstipendien, und für alle um solche, oder um landesfürstl. oder Unterrichtsgeldsstipendien ansuchende Partheyen die gesetzmäßigen Erfordernisse solcher Gesuche zu wiederholen, und hiebey den Termin, in welchem diese hier einzureichen sind, widrigens solche nicht mehr angenommen werden würden, neuerdings zu bestimmen.

Allgemeine Erfordernisse aller Stipendiengesuche.

1) Der Taufschein.
2) Das Zeugniß der Dürftigkeit von dem Ortspfarrer und der Grundobrigkeit unterschrieben.
3) Die Zeugnisse des guten Fortgangs in Sitten, und Wissenschaften von den letzten zwey Semestralprüfungen, wobey zu merken ist, daß

nur jene von einer erbländischen Schule angenommmen werden.

Besondere Erfordernisse bey Gesuchen um Stipendien, für arme der windischen Sprache kundigen Knaben.

Nebst den vorgesagten drey allgemeinen Erfordernissen.

4) Ein Zeugniß der windischen Sprachkenntniß, von zweyen dieser Sprache kündigen Lehrern ausgestellt.

Besondere Erfordernisse der Gesuche um Familienstipendien.

5) Die probhältigen Beweise aller derjenigen Bedingnisse und Eigenschaften, welche der Stiftbrief enthält und fordert, und da in diesen meistens die Anverwandten des Stifters zum Genusse solcher Stipendien vorzüglich berufen sind, so muß der zum Beweise der Verwandtschaft mit Taufscheinen belegte Stammbaum jederzeit von dem Ortspfarrer und der Grundobrigkeit von dem Geburtsorte des um ein solches Stipendium werbenden Jünglings bestätiget seyn.

Zeitraum, in welchem die Gesuche um Landesfürstl. = oder Unterrichtsgelder, dann gestiftete unbestimmte Stipendien, wovon das Vor-

schlags- und Verleihungsrecht der Landesstelle zustehet, bey derselben einzureichen sind.

Hiezu werden nach Ende jedes Schuljahres die ersten 6 Wochen sorgfältig bestimmet, daß die sich in diesem Lande befindenden Stipendienwerber binnen 4 Wochen, jene aber, welche auf einer andern erbländischen Schule studiren, binnen 6 Wochen ihre Gesuche um Stipendien bey der Landesstelle unmittelbar einzureichen haben, wornach man ohne weitere Zuwartung, und ohne künftigen Nachtheil für die würdigeren nachhin erst vorkommenden Mitwerber, welche sich selbst die Schuld des Versäumnisses bis zu künftigen Erledigungsfällen beyzumessen haben, mit Vertheilung der eröffneten Stipendienplätzen vorgehen wird.

Zeitraum, in welchem die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlagsrecht Privaten zustehet, bey der Landesstelle einzureichen, und von den Präsentatoren über die dießortige Zumittlung solcher Gesuche die Vorschläge zu erstatten sind.

Die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlagsrecht Privaten zustehet, oder wozu besondere Eigenschaften in dem Stiftungsbriefe gefordert werden, und deren Erledigungsfälle jedesmal durch die Zeitungsblätter kundgemacht werden, sind vom Tage der Verlautbarung von dieß-

fälligen im Lande befindlichen Werbern binnen 4 Wochen, von jenen einer andern erbländischen Schule aber binnen 6 Wochen hier unmittelbar einzureichen, wornach man diese Rekurse den betreffenden Präsentatoren zumitteln wird, und diese ihren Vorschlag inner 14 Tagen zu erstatten haben, widrigenfalls man mit der Verleihung dieser Stipendien ohne künftigen Nachtheil für die Präsentatoren, oder würdigere nachhin erst vorkommende Mitwerber von hieraus vorgehen wird.

Außerdem muß man hierbey die Ortspfarrer und Grundobrigkeiten ermahnen, bey Ausstellung der Dürftigkeitszeugnisse mit äußerster Genauigkeit und Vorsicht vorzugehen, und in solchen jederzeit die Zahl der Kinder der um Stipendien für selbe werbenden Aeltern anzuführen, da man jede unächte Dürftigkeitsangabe dadurch ernstlich bestrafen müßte, daß man denjenigen, welcher ein so unächtes Zeugniß ausstellte, zur Rückzahlung des einem Unbedürftigen verschafften Stipendiums verhalten wird, um solches dem dadurch zurückgesetzten dürftigeren Jünglinge für das erlittene Unrecht zukommen zu machen. Verordnung des Guberniums in Steyermark den 5. März 1794.

Da die zur Belehrung der Stipendien und Stiftungswerber, wie nämlich beym Ansuchen

um eine Stiftungs- oder Stipendienstelle sich zu benehmen sey, erlassene Weisungen nicht selten übergangen werden, so fand das königl. Gubernium zur Aufrechthaltung des ordnungsmäßigen Fürgangs nothwendig zu seyn, nachstehende Verordnung mit Beziehung auf die in Sachen vorhergegangenen zu wiederhohlen, und zur allgemeinen Richtschnur kundzumachen, die Stipendien- und Stiftungswerber werden angewiesen, wenn es keine Familien-; oder sonst schon bestimmte Stiftungen betrifft, a) ihre Bittschriften nebst Beylagen bey den Gymnasien, oder Haupt- und Stadtschulen, nach den gewöhnlichen Prüfungen einzureichen, die übrigen Stiftungswerber aber können b) entweder bey den Kreisämtern, oder auch bey der Landesstelle bittlich einkommen, oder aber, wenn sie von einem Patronate abhangen, sollen sie bey den Patronen ihre Bittschriften einreichen, wo sodann diese die weiteren Einleitungen zu treffen, und bey der Landesstelle solche gehörig instruirt einzubringen haben. c) Die Gymnasien, und deutsche Haupt- und Stadtschulen sollen sich für das künftige Schuljahr nach dem durch die königl. Kreisämter bereits bekannt gemachten Schul- und Studienunterrichte benehmen, und daher d) ordentliche Lehrversammlungen halten, Protokolle führen, solche an die Landesstelle einsen-

den, auch in zweifelhaften Fällen sich an dieselben verwenden. Die k. Kreisämter haben also diese Maaßregeln nicht allein zu jedermanns Wissenschaft zu machen, sondern auch selbst auf die genaueste Beobachtung derselben zu sehen, massen man hierorts von jenen Bittgesuchen um Verleihung eines Stipendiums, oder Stiftungsgenusses, welche gegen gedachte Vorschrift etwa unmittelbar, oder durch andere Einleitungswege hierorts vorkommen sollten, gar keinen Gebrauch machen, sondern selbe entweders an die Supplikanten gerade zurückgeben, oder aber ohne mindesten Bedacht blos reponiren wird. Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jul. 1792.

Nachdem durch die schon im Jahre 1791 bekannt gemachte Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden, und durch eine höchste Verordnung vom 8. Dez. des nämlichen Jahrs der gesetzmäßige Einfluß des Studienkonsesses in die Verleihung der Stipendien für Stubierende bereits entschieden ist, so hat die k. k. Landeshauptmannschaft, um dem Studienkonseße seine Rechte zu sichern, und zugleich die Rechte der Privatpatronen ungekränkt zu erhalten, überhaupt aber Einförmigkeit in dem Gange der Stipendiengesuche zu erzielen, folgende Maaßregeln festzusetzen, und hiemit zur all-

gemeinen Nachachtung der Patronen und Stipendienwerber zu verlautbaren befunden.

Erstens haben alle Bittwerber um was immer für ein erledigtes Stipendium ihre Gesuche bey jener Lehrversammlung, unter deren Aufsicht sie stehen, unmittelbar, und zwar in einer Zeitfrist von 6 Wochen von dem Tage der Verlautbarung, daß das Stipendium erlediget sey, einzureichen.

Zweytens werden die Lehrversammlungen über die bey ihnen eingereichten Gesuche ihr schriftliches Gutachten an den Studienkonseß abgeben, dieser aber alle dergleichen Gesuche nebst den Aeußerungen der Lehrversammlungen an die Landesstelle begleiten, und den Würdigsten zur Erhaltung des Stipendiums nahmhaft machen.

Drittens wird im Falle, wenn die erledigte Stiftung ohne Einfluß eines Privatpatrons von der Landesstelle zu vergeben wäre, mit der Verleihung nach dem Vorschlage des Studienkonsesses, soweit dieser dem Sinne des Stifters und den höchsten Vorschriften angemessen seyn wird, ohne weiterem vorgegangen werden. Im Falle aber

Viertens die erledigte Stiftung eine Familienstiftung wäre, oder was immer für ein Dritter die Präsentation auszuüben, das rechtliche Befugniß hätte, werden die Gesuche nebst den

Aeußerungen der Lehrversammlungen und des Studienkonfesses demjenigen, welcher das Präsentationsrecht auszuüben hat, zu dem Ende mitgetheilt werden, damit derselbe

Fünftens seinen Vorschlag mit Rückbug aller Akten an die Landesstelle zur weiteren Maaßnehmung längstens binnen 14 Tagen erstatten, nach dem Verlaufe dieser Frist aber sich selbst zuschreiben möge, wenn das Stipendium ohne Rücksicht auf sein Präsentationsrecht an den Würdigsten verliehen werden wird. Gedruckte Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 26. Sept. 1792.

In der unterm 26. Sept. 1792 von dieser Landesstelle erlassenen Kurrende, welche den gleichförmigen Gang der Stipendiengesuche vorschrieb, wurde unter andern nach der Vorschrift des allgemeinen Studienplanes festgesetzet, daß die Bittwerber um was immer für ein Stipendium ihre Gesuche zuerst bey jener Lehrversammlung, unter deren Aufsicht sie stehen, einzureichen haben.

Diese Vorschrift wird nun, um auch die Rechte der Privatpatronen vollkommen ungekränkt zu erhalten, in Ansehung der einem Privatpatronatsrechte unterstehenden Stipendien dahin erläutert, daß die Bittwerber um derley Stipendien ihre Gesuche zwar bey den Versammlungen ein-

reichen, doch aber jederzeit an den Patronus richten sollen. Verordnung der Landesstelle in Krain vom 30. Jäner 1793.

Da der Studienkonseß an dem Ollmützer Lizäum mit dem laufenden Schuljahre seinen Anfang genommen hat, so haben von nun an alle Bittsteller, welche ein ledig gewordenes Schulstipendium, mit Ausschluß der adelichen Stipendien, oder um Nachsicht des Unterrichtsgeldes ansuchen, ihre Bittschriften an den k. Studienkonseß des Ollmützer Lizäums zu stilisiren, und solche mit Beybringung der Studien, dann Sittenzeugnisse, und mit deutlicher Aufführung der Beweggründe unmittelbar an denselben einzusenden. Gubernialverordnung in Mähren vom 10. Nov. 1792.

Aus den zur hierortigen Einsicht gelangenden Amtsattestaten für Stiftungs- und Stipendienwerber ergibt sich, daß solche gewöhnlich nach einem gewissen Formular nur mit Veränderung des Namens und Gewerbes ausgestellet werden, auch sind oft in solchen die Vermögensumstände nicht genug bestimmt beschrieben, wovon nicht selten die Folge ist, daß oft wahrhafte Mittellose nicht befreyet werden, das Unterrichtgeld zu bezahlen.

Zur Abstellung dieses auf die arme Klassen

der Aeltern und Jugend wirkenden Mißbrauches wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Nov. 1792 verordnet, daß hiemit zugleich, die wegen Ausfertigung der Armuthsatteſtate ergangenen allerhöchſten Befehle, und beſonders jene vom Okt. 1791 in ihrer Kraft und Verbindlichkeit erneuert werden, anbey auch zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen ſey, daß die Armuthsatteſtate unter eigener Dafürhaftung jederzeit gewiſſenhaft, und nur wohl bekannten, nicht aber, dem oberflächigen Ruhme nach wahrhaft Dürftigen ausgeſtellet, und daß denſelben jedesmal die Mitfertigung des geiſtlichen Ortsvorſtehers beygeſetzet werden ſolle, ohne deren Beobachtung dergleichen Zeugniſſe gar nicht angenommen, aber falls ſolche je hie und da unterſchoben würden, ganz für ungültig werden angeſehen werden.

Um den mit den Schulzeuguiſſen ſich öfters ergebenden Unfug in Zukunft möglichſt zu hindern, wurden folgende Maaßregeln zur Wiſſenſchaft und genauer Darobachtung der k. Kreisämter, dann zur unabweichlichen Beobachtung der Gymnaſien hiermit feſtgeſetzt.

Erſtens. Soll und darf kein Schüler beym Anfange des Schuljahrs, der von einem Gymnaſium, oder aber zu Studien der Phyloſophie über-

gehet, ohne Anweisung des Legalen Schulzeugnisses, er möge auch das gedruckte Klassenverzeichniß produzieren, oder sich darauf berufen, aufgenommen zu werden.

Zweytens. Sollte ein Schüler aus guten Gründen während des Schulkurses ein Zeugniß begehren, so darf ihm zwar jenes nach der nächsten Semestralprüfung gegeben, solches aber von dem Tage seines Austrittes datirt werden.

Drittens. Wollte aber ein Schüler z. B. im Nov. mit einem solchen Zeugnisse in ein anderes Gymnasium eintreten, welches ihm nach der letzten Semestralprüfung z. B. unterm 1. Sept. ausgestellt wurde, so darf er, falls auch dieses Zeugniß das beste wäre, nicht genommen werden, weil er während der ersten Woche sich eines Verbrechens hat schuldig, und der Uiberkommung jenes Attestats hatte unwürdig machen können.

Uebrigens hat nebst den obigen Bedingnissen überhaupt nur jenes Zeugniß beym Uebergange eines Schülers von diesem in jenes Gymnasium, oder zu den Studien der Phylosophie für denselben zu gelten, welches mit der Formul, dignus, qui ad continuanda studia admittatur, von der Hand des Professors bezeichnet seyn wird. Gubernialverordnung in Böhmen v. 13. Jun. 1796.

Die beygefügten Formen, nach denen in Zu-

kunft die Fortgangszeugnisse sowohl für die an den Gymnasien studierenden Jünglinge, als auch für die deutschen Schüler abzufassen seyn werden, sind den Gymnasien in sofern sie bestehen, und den deutschen Schulen in verläßlichen Abschriften mit dem Auftrage zuzufertigen, daß die hiernach von den Lehrern auszustellenden Atteste von den Präfekten der Gymnasien, und den Direktoren der deutschen Schulen jedesmal zu koramisiren, und mit den Amtssigillen zu bestätigen seyn.

Lit. A.

Dobrikowsky Vitus, natione Bohemus patriae Braunensis Phisicae vel Grammaticae vel juris prudentiae Ecclesiasticae operam dedit, eo cum progressu, ut post primum Tentamen semestre meritus sit

in Litteris	primam,	cum, vel sine Eminentia.
in diligentia	classem	secundam.
in moribus	do.	primam.

Dabam in fidem publicam has litteras pro more signatas et subscriptas in Universitate (Licaeo) Carol. Ferdinandea Pragae die 2. Maii 1792.

Lit. B.

N. N. Gebürtig aus N. N. — — erster Pfarrschüler der zweyten Stadtschulklasse zu N. N. erhielt.

Dritten Haupt
Vierten Normal

in Folge der mit ihm vorgenommenen öffentlichen Prüfung.

Winter / Sommer } Kurse folgende Verdienstklasse.

In Ansehung } des erprobten Fortgangs. / des bezeugten Fleißes. / der sittlichen Aufführung.

Er ist auch für die erste grammatikalische Klasse vorbereitet den 1799 } gut / sehr gut

NB. Dieser letzte Zusatz ist auf Zeugnissen für Schüler, die nicht in die lateinischen Schulen übergehen, wegzulassen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. May 1792.

Obschon nicht zu zweifeln, daß die Meritenklassen nach Verdienst gewissenhaft eingerichtet werden, so ist doch auffallend, daß an einigen Gymnasien nur selten einige in der zweyten, fast nie aber einer in der dritten Klasse vorkommen, hingegen werden die Eminenzen so häufig ertheilet, so durch die dießortige Verordnung vom 15. März 1792 eingestellet ist.

Um daher diese Bedenklichkeit zu beseitigen, sollen also a) vorzüglich jene Schüler, die ein Stipendium, oder Stiftung, oder die Befreyung

vom Unterrichtsgelde genießen, sowohl in den gewöhnlichen Prüfungen mit doppelter Strenge geprüft, und klassifizirt werden, damit sie ja nicht etwa aus Schonung, oder Nachsicht einem würdigen Schüler den Genuß dieser Wohlthat entziehen. b) Sind selbe bey den öffentlichen Prüfungen immer die ersten vorzurufen. c) Bey den größtentheils vorkommenden Zeugnissen auf 15 kr. Stempel, die zur Bekräftigung der Armuth ausgestellet werden, haben die Präfekte in den Schulen öffentlich kund zu machen, daß nicht nur Armuthsatteste ganz Stempelfrey sind, sondern auch jene, so auf Stempelpapier vorkommen, durch das k. Kreisamt zurückgestellet werden. d) Diese Atteste sind in Zukunft sowohl von der geistlich als weltlichen Obrigkeit gemäß der höchsten Verordnung vom 28. Okt. 1791 unentgeltlich auszustellen, ohne welche Attestate kein studierender Jüngling in Vorschlag gebracht werden wird. e) Die Vorschläge zur Befreyung vom Unterrichtsgelde sind jederzeit besonders, und für sich einzubringen. f) Bey der Rubrike der Familienumstände kömmt der Stand der Eltern, die Zahl der Kinder und d. gl. bestimmt anzugeben, und g) bey dem Bittwerber soll in jedem Vorschlage angedeutet werden, ob er ein Prämium oder Akzeß, und welchen verdienet, und bey der ersten Seme-

strialprüfung wird dieß so angegeben, wie der Erfolg bey der Endprüfung ausgefallen ist. Gubernialverordnung in Böhmen v. 17. May 1792.

Die Verordnung vom 21. May 1782, daß die Direktoren der Hauptschulen auf den Unterricht der Jugend alle Sorgfalt anwenden, und keinem Schüler das Zeugniß seiner Qualifikazion für die lateinischen Schulen geben sollen, welcher sich nicht wenigstens über die Mittelmäßigkeit empor gebracht hat, wurde erneuert durch Gubernialverordnung in Mähren vom 16. July 1793.

Die ein hungarisches Stipendium genießenden Studenten sollen, wo sie immer die Schulen besuchen, vermöge der bestehenden Vorschrift, alle Jahre mit Ende Okt. die Zeugnisse über ihre Sitten und den Fortgang in Studien an die hungarische Staathalterey einsenden, und wenn sie dieß unterlassen, die Stiftung verlieren.

Da dessen ungeachtet bisher einige mit Stipendien aus dem hung. Stiftungsfond versehene, außer Hungarn studierende Jünglinge diese Zeugnisse entweder zu spät, oder gar nicht eingesendet haben, so wird die Landesstelle den etwann an einer Schulanstalt der ihr anvertrauten Provinz Studierenden mit einem hungarischen Stipendium versehenen Jünglingen diese höchste Vorschrift wiederholt bekannt zu machen, und ihnen die Ein-

sendung der gehörigen Zeugnisse mit 1. Nov. jeden Jahrs an die hungarische Staathalterey mit dem Beysatze befehlen, das sonsten ihre Stipendien für erledigt würden erklärt werden. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen v. 22. März 1793.

Um allen Irrungen vorzubeugen, die sich dadurch ergeben müssen, wenn Stiftlinge ihre Zeugnisse nach den Semestralprüfungen nicht sogleich ordentlich, sondern später einsenden, und daher auch ihre halbjährigen Stiftungsbeträge später erheben, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Sept. 1793 sämmtlichen dortkreisigen Lehrerversammlungen zur alljährigen Verständigung der Stiftlinge bedeutet, daß

1) Sie ihre Zeugnisse nach der 1. Semestralprüfung bis 15. April, nach der zweyten aber bis 1. Okt. jedesmal ganz gewiß einsenden, widrigens ihre Stiftungen, als erledigt angesehen werden würden, und daß

2) Wenn immer ein Stiftling an ein anderes Gymnasium, oder wenn er in höheren Schulen ist, an eine andere Universität übergehet, er jederzeit bey seinem Austritte es seiner Lehrversammlung anzuzeigen verpflichtet werde, die sodann darüber den Bericht anher zu erstatten haben wird.

Da vorher zur Einsendung der Zeugnisse der

Stiftlinge und Stipendisten durch ein Hofdekret vom 2. Okt. 1788 der erste März nach dem ersten, und nach dem 2. Semester der 15. August bestimmt war, mittlerweile aber die Ferien abgeändert worden sind, so werden also für die Zukunft andere Termine, und zwar nach der ersten Prüfung der 15. Apr., und nach dem Ende der 2. Prüfung der 15. Sept. bestimmt, wovon die Schüler durch öffentliche Kundmachung dahin zu verständigen, und zu verhalten sind, mit dem Beysatz, daß selbe zu beyden festgesetzten Terminen ihre Schulzeugnisse, um so gewisser einsenden sollen, als sie im Nichtbefolgungsfalle den unvermeidlichen Stiftungs- und Stipendiengenußverlust nur sich selbst beyzumessen haben werden. Welches zur Verständigung der Stiftlinge und Stipendisten mitgegeben wurde.

Auch solle in den Klassenverzeichnissen der Studierenden künftig bey denjenigen, wo mehrere Studenten-Stiftungen von gleicher Benennung genießen, der Unterschied derley Stiftungen durch Zahlen angemerkt werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Okt. 1793.

Alle Stipendisten, mit Ausnahme der adelichen, welche ihre Zeugnisse entweder selbst, oder durch die Präsentanten oder Magistrate sonst an die Landesstelle abzugeben hatten, sollen diese

Zeugnisse für das erste Semester höchstens bis 20. Apr., und für das zweyte bis 20. Sept. unmittelbar an den Studienkonseß zu Ollmütz um so gewisser einsenden, als die Plätze derjenigen Stipendisten, von welchen dann die Zeugnisse an den Sudienkonseß nicht gelangen, oder für welche gültige Ursachen des Unterlasses eben bis zu der obbestimmten Zeitfrist bey besagten Konsesse nicht angezeigt, und erwiesen werden, als erlediget angesehen, und ohne weiters anderen Jüngslingen werden verliehen werden. Gubernialverordnung in Mähren vom 1. Nov. 1793.

Sämmtliche kärntnerische Stipendiengenießende wurden durch Verordnung der kärntnerischen Landesstelle vom 1. Apr. 1795 wiederholt angewiesen, ihre vorschriftmäßige Fortgangszeugnisse, auch von entfernten Orten längstens binnen zehn Tagen nach Verlauf der ersten, und so auch längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf der jedesmaligen Finalprüfung unfehlbar anher einzuschicken, widrigens man gegen die, dieser Weisung sich nicht fügenden, mit unbeliebsamen Maaßnehmungen, ja selbst Vergebung des Stipendiums auf das erste Semester vorzugehen, sich bemüssiget sehen würde.

Zu Folge einer Hofentschließung vom 1. Februar 1797 sollen die Stipendien aller derjenigen

als erlediget angesehen werden, welche binnen 14 Tagen nach Verlauf der für jedes Studium bestimmten Prüfungen, ihre rechtfertigende Gründe anzuzeigen, unterlassen, warum sie sich diesen Prüfungen nicht unterzogen haben; und diese höchste Vorschrift soll sich auf alle Stipendisten ohne Ausnahme erstrecken, sie mögen Theresianische Konviktsseminar- andere Patronats- und Familien- oder Unterrichtsgeldstipendien genießen, hier oder anderwärts studieren.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen v. 17. Sept. 1795 wurde zur Wissenschaft an den gesammten Gymnasien sowohl als deutschen Schulen eröffnet, daß man in dem Betrachte, weil die Wohlthat der Stiftungs- oder Stipendienbeträge nur jenen Schülern, die sich durch beharrlichen Fleiß und Fortgang auszeichnen, der höchsten Vorschrift, und der öffentlichen Absicht nach zugestanden bleiben darf, festzusetzen befunden habe, daß, sobald ein Stiftling oder Stipendist bey der Finalprüfung die 2te oder 3te Klasse erhält, derselbe, wenn er noch ferners die Studien fortsetzet, von dem Bezuge der ersten Rate seines Stipendiums oder Stiftung so lang aufgeschlossen werden müsse, bis er entweder durch eine ordentliche Nachprüfung bewiesen haben wird, daß seine aus den Gegenständen des 2ten Semesters erlang-

ten Kenntnisse mit der ersten Klasse bemerkt zu werden verdienen, oder bis er in dem nächsten ersten Semester seines weitern Studienkurses bey der Prüfung, wieder der 1ten Klasse theilhaftig geworden seyn wird. Auch ist durch Hofdekr. vom 15. Febr. 1797 an sämmtl. Länderstellen für das künftige keineswegs zu gestatten, daß Stipendien, die von Privatstiftern blos für Studierende gewidmet worden sind, gegen ihre Bestimmung, auch über die Studienjahre hinaus erstrecket werden.

Um den Unfug zu vermeiden, daß Stipendisten, welche die Philosophie an einer Universität studieren, sich, damit sie der vorgeschriebenen Ordnung des Unterrichts ausweichen, als Privatstudierende an einem Lyzäum prüfen lassen, wurde durch Hofdekr. an sämmtl. Länderstellen vom 7. Sept. 1795 verordnet:

Erstens, daß kein Studierender, aus dessen Studienzeugnissen erhellet, daß er die ersten 2 Jahrgänge der Philosophie bey einer Lehranstalt, wo das Triennium eingeführt ist, vollendet habe, bey einer Lehranstalt, wo das Biennium besteht, aus den ihm abgängigen Theilen der Methaphysik, und aus der praktischen Philosophie, als Privatist geprüfet werde, wenn er sich nicht durch ein von dem Universitätssindikus ausgefertigtes, und mit dem Universitätssiegel be-

kräftigtes Amtszeugniß ausweiset, daß er kein Stipendium genossen habe.

Zweytens, daß der Lehrer, welcher einen solchen mit diesem Erfordernisse versehenen Jüngling privatim prüfet, in dem Studienzeugnisse, daß er damit versehen ist, ausdrücklich und bestimmt anführe.

Durch Verordnung in Böhmen v. 20. Jun. 1796 wurde den Stipendisten bewilliget, daß sie die letzte Antizipazionsrata ihres Stipendiums gegen der von dem betreffenden Repräsentanten koramisirten Quittung noch für das heurige Jahr erheben können, daß aber für die folgenden Jahre eine derley Vorausbezahlung bey allen Schulen ohne Unterschied nicht statt habe.

Damit richtig bestimmet werden möge, welche Stipendien dem Abzuge der Arrhe unterliegen, und welche davon frey zu bleiben haben, wurde durch Hofdekr. für Böhmen vom 22. März kundgemacht den 25. Apr. 1793, folgendes zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben. Jene Stipendien, die als Pensionen oder Besoldungen, das ist, die blos aus dem Kammeral, Bankal, ständischen oder städtischen Aerarium, ohne daß hiezu ein eigenes Stiftungskapital gewidmet ist, bezahlet werden, müssen dem Arrheabzuge allerdings unterzogen werden. Dahingegen sind die

gestifteten geistlichen oder weltlichen Stipendien, besonders jene, für die studierende Jugend, die um so weniger als eine Pension angesehen werden können, als der Stipendist gewöhnlichermaßen alljährlich durch Beybringung eines Zeugnisses seiner thätigen Verwendung, und guter Talentsausbildung sich dazu verdient machen müsse, ohne Ausnahme davon frey zu lassen.

Da vermög der bestehenden höchsten Verordnungen nur diejenigen Stipendienquittungen vom Stempel befreyet sind, wo die Stipendien aus dem Armenversorgungsfond, oder auch aus den Unterrichtsgeldern bezogen werden: so muß nach dieser bestimmten Ausnahme zur Regel genommen werden, daß die Quittungen für alle übrigen Landesfürstlichen, oder auch von Privatstiftungen herrührenden Stipendien dem Stempel zu unterliegen haben, so wie auch die Anweisung selbst, wo derley Stipendien verliehen werden, ebenfalls auf Stempel zu geschehen hat. Hofdekret vom 10. Aug., kundgemacht in Böhmen den 27. in Mähren den 28. in Oesterreich ob der Enns den 29. Aug. in Vorderösterreich den 2. Sept. 1792.

Nachtrag zur vorstehenden Verordnung.

Die Befreyung vom Stempel kann allen denjenigen Stipendienquittungen, und Anweisun-

gen auf dieselben zu statten kommen, zu deren Erlangung ein Armuthszeugniß unmittelbar erfordert wird. Dekr. der Hofkammer an sämmtl. Länderstellen vom 25. Okt. 1792.

Da sich bereits mehrere Fälle ergeben haben, daß Stipendienquittungen verfälscht worden sind, so hat man für nöthig gefunden durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jän. 1794. in Rücksicht der Einhebungsart der Stiftungs- und Stipendienbeträge auf dem Lande eine andere und zwar folgende Einleitung zu treffen: die Präfekte von Gymnasien oder Direktoren der deutschen Schulen übernehmen von den dort studierenden Stiftlingen oder Stipendisten zur vorschriftmäßigen Zeit die Stiftungs- oder Stipendienquittungen, verfassen hierüber ein doppeltes Verzeichniß nach dem beyliegenden Muster, unterfertigen das eine, legen demselben die Parzialquittungen bey, erheben damit bey der Kreiskasse die Stiftungs- oder Stipendienbeträge zu Handen ihrer Stiftlinge, oder Stipendisten, zahlen hiernach mittels des einmal zum eigenen Gebrauch zurückbehaltenen Verzeichnisses die Stiftungs- oder Stipendienbeträge aus, und lassen sich dieses Verzeichniß zur eigenen Bedeckung von jedem bezahlten Stiftlinge oder Stipendisten über den richtigen Empfang mit Beyfügung des Tages unterferti-

gen, der Kreiskassirer übergibt sodann dieses Verzeichniß sammt den Parzialquittungen bey der monatlichen Abfuhr dem Kammerzahlamte, und dieß läßt zur mehreren Sicherheit sämmtliche derley eingesandte Quittungen von dem betreffenden Repräsentanten koramisiren.

Verzeichniß

derjenigen am hiesigen Gymnasium oder deutschen Schulen studierenden Stiftlinge oder Stipendisten, für welche ich Endesgefertigter nach den anliegenden Parzialquittungen die Stiftungs- oder Stipendienbeträge für das Quartal oder halbe Jahr heut dato aus der Filalkasse baar und richtig erhalten habe.

Nro.	Namen.	Studiert	genießt Stiftung sammt Betrag.	genießt Stipendium sammt Betrag.

Um eben so genau, als schleunig in die Kenntniß zu gelangen, welche Studentenstiftungen, die von Schülern in der Präparantenklasse der Hauptschulen, oder an den Gymnasien juris loci aut sanguinis genossen werden, etwa während, oder beym Schlusse eines jeden Schuljahrs in Erledi-

dung kommen, wurde den k. Kreisämtern durch Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 19. März 1796 bedeutet, der im Kreise bestehenden Hauptschule, oder Gymnasiallehrerversammlung sogleich aufzutragen, daß selbe die eine Orts- oder Familienstiftung, oder auch nur ein Stipendium aus dem Unterrichtsgelderfond beziehenden Schüler mit nachdrucksamen Ernste anweisen sollen, wienach sie nach dem Ende jeder Semestralprüfung sich bestimmt zu äußern hätten, ob ein, oder anderer, und welcher Schüler entweder in ein anderes Gymnasium sich begeben, oder an dem, wo er sich befinde, verbleiben, und seine Studien fortsetzen, oder aber ganz aus den Studien treten wollte.

In jedem Falle einer solchen Aenderung, wenn ein Stiftling oder Stipendist an ein anderes Gymnasium sich begeben, oder aber ganz aus den Studien treten sollte, hat das löbl. Kreisamt auf die Anzeige ein, oder anderer Lehrerversammlung Bericht zu erstatten.

Da es sich mehrmals ereignet hat, daß Stipendisten aus dem Unterrichtsgeldfond, und andere Stiftlinge, die Studien verlassen, ohne daß ihr Austritt den Lehranstalten, und dem Studienkonsesse bekannt gemacht worden wäre, dadurch aber die nach ihrem Austritte erledigten Plätze durch längere Zeit unbesetzt bleiben, so hat man durch

Verordnung des böhmischen Guberniums vom 11. May 1797 festzusetzen für nöthig befunden:

Erstens, daß jeder Stipendist und Stiftling, der die Studien zu verlassen oder selbige an einer anderen Lehranstalt, als bisher, fortzusetzen gedenket, solches seinem Lehrer zu melden, dieser ihm es zu bescheinigen, und zugleich davon, bey Gelegenheit des Berichts über den Prüfungsausschlag, die Anzeige zu machen habe.

Zweytens, bey Unterlassung dieser Anzeige setzen sich Stipendisten und Stiftlinge der Gefahr aus, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenusses verlustigt zu werden, weil man zur Erzielung der so nöthigen Ordnung, den Repräsentanten bey dem Studienkonsesse, und den Präfekten bey Gymnasien aufträgt, die Quittungen solcher übergetretenen nicht zu bestätigen, wenn sie nicht ein Zeugniß von ihrem vorigen Lehrer vorweisen, daß sie ihren Uebertritt gemeldet haben.

Drittens, Eben so, wenn ein Stipendist oder Stiftling zwey Monate nach der Verfallszeit vom 1. Sept. und 1. März, folglich bis zum 1. Nov. und 1. May seinen Studien- oder Stiftungstheil nicht erhebt, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Stipendium, oder seine Stiftung einem anderen verliehen wird.

Viertens, nach den bereits bestehenden Vor-

schriften werden Stipendisten und Stiftlinge, die sich nicht zur Prüfung einfinden, und nicht binnen 14 Tagen nach der Prüfungszeit sich darüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenusses verlustigt.

Fünftens, Stipendisten und Stiftlinge, welche den Studien an einer erbländischen Lehranstalt, außer Böhmen, obliegen, sind verbunden, nach jeder Semestralprüfung, ihre Zeugnisse an den hiesigen Studienkonseß einzusenden, ohne welche ihre Quittungen zu bestätigen, allen Repräsentanten untersagt ist.

Das in der Nebenlage enthaltene Formular, nach welchem die Verzeichnisse der Stiftlinge zu verfassen sind, haben die k. Kreisämter den in ihren Kreisen befindlichen Gymnasien, Stadt- und Hauptschulen mit dem Auftrage zuzufertigen, damit nach jeder Semestralprüfung die Verzeichnisse der Stiftungen in Duplo mit der Unterschrift aller Lehrer eingesendet, und zugleich in jenen Verzeichnissen, der ganzjährliche Stiftungsgenuß abgesetzt werde. Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Aug. 1794.

N. Kreis

Univ. Gymnasium.
Normal-Hauptschule.

Verzeichniß

der Stiftlinge beym k. Gymnasium nach der 2ten Semestralprüfung 1794.

Namen des Stiftlings	Schulklasse.	Stiftung.	Jure		Jährlicher Stiftungs-Betrag.		Klasse		
			Loci	Sanguinis			des Fortgangs.	des Fleißes.	der Sitten.
Peter N.	Synta.	Mähr-ische.	Loci.	—	fl. — 20	kr. — —	I.	I.	I.

Sr. Majestät, auf das Beste des Unterrichts und der Bildung der Jugend stets gerichtete landesväterliche Sorgfalt, hat allerhöchst dieselben bewogen, in gnädigster Rücksicht auf die adelige Jugend und die Bildung tauglicher Beamten, die Theresianische Ritterakademie, wie dieselbe von der hochsel. Kaiserin Maria Theresia, zum Behuf der Erziehung des Adels sämmtl. Erbstaaten gestiftet, und zur vollkommenen Einrichtung gebracht worden war, wieder herzustellen.

Die Oberleitung dieser Akademie haben Se. Majestät dem Präsidenten der obersten Finanzhofstelle, Grafen von Saurau, und die Direktion,

dem bisherigen Universitätsbibliothekar, Abbe Hofstätter übertragen.

Dieser Direktion wird nun der gesammte Theresianische Akademiefond, mit allem Zugehör, übergeben, und an dieselben sind alle diejenigen angewiesen, welche aus besagten Fond Stipendien und Pensionen beziehen.

Diejenigen Stipendisten, welche bereits in die unter des höchstsel. Kaisers Leopold II. errichtete Theresianisch-Leopoldinische Akademie unentgeltlich aufgenommen waren, so wie diejenigen, welche ein Stipendium von jährl. 3 fl. zu Hause bezogen, können nun sogleich unentgeltlich in die hergestellte Theresianische Akademie eintreten, von den übrigen Stipendisten wird die Direktion, theils gleich anfangs, theils in der Folge, so viele unentgeldlich aufnehmen, als die akademischen Fonds gestatten.

Die Aufnahme wird unmittelbar von der Akademiedirektion, mit Sr. Majestät Vorwissen, besorget, doch bleiben den Behörden, und denjenigen, welchen aus den Stiftbriefen Präsentazions- und andere Rechte zustehen, dieselben noch ferner unbenommen.

Die militärische Ingenierakademie, welche sich gegenwärtig in dem Gebäude der Theresianischen Ritterakademie auf der Wieden befindet,

wird in ein anderes angemessenes Gebäude übersetzt werden.

Zu den nun in dem akademischen Gebäude vorzunehmenden Aenderungen und ersten Einrichtungen, haben Se. Majestät der Akademie einen angemessenen Vorschuß angewiesen. Zu den Lehrämtern und Aufseherstellen werden auch pensionirte Geistliche, mit Zusicherung künftiger Beförderungen zu Pfarrpfründen, und Domherrnstellen, aufgefordert, die ehemals im Theresianum gewesene, nach Lemberg an die Universität abgegebene Garellische Bibliothek, wird durch die Anlage einer neuen ersetzt.

Se. k. k. Majestät äußerst besorgt, die vaterländische Jugend jedes gebildetern Standes durch angemessene Erziehung dem wahren Ziele näher zu bringen, haben den hiesigen Piaristen nicht nur die fernere Aufnahme sowohl adeliger, als nicht adeliger Jünglinge aus der gebildetern Bürgerklasse, in ihr vormals gräfl. Löwenburgisches Konvikt in der Josephstadt, wie ehebevor, huldreichest zu erlauben, sondern auch, aus eigenem Antriebe sich allergnädigst zu äußern geruhet, dieses Erziehungsinstitut in allerhöchsten Schutz zu nehmen, mit zweckmäßigen Vorschriften, unter der Leitung einer aufgestellten k. k. Ober-

direktion, zu versehen, und durch Zuwendung angemessener Stiftungen zu unterstützen.

Dem zu folge werden die darin sich befinden=den Zöglinge von nun an, ihrem Alter, und ih=ren Fähigkeiten gemäß in den Normalgegenstän=den, in Grammatikal = und Humanitätsklassen, auf dem gegenübergelegenen öffentlichen Gymna=sium der Piaristen, wohin sie von ihren geistlichen Präfekten jederzeit begleitet werden, unterwiesen. In den philosophischen und mathematischen Wis=senschaften aber, wird von besonders aufgestellten Lehrern nach den Systemen der hiesigen Universi=tät, zu Hause Unterricht gegeben, wo sich zum Behufe der philosophischen Zuhörer, ein wohl eingerichtetes Museum physicum, und eine mit den besten philosophischen Werken versehene Biblio=thek befindet. Zum Unterrichte in der Religion, Moralität und den wesentlichsten Pflichten eines treuen Unterthans, werden unter wachsamster Aufsicht und Leitung des Hausobern, Präfekten und Korrepetitoren, aus dem Orden der Piari=sten, zur Erlernung der französischen, und für erwachsene Jünglinge, auch der italienischen Sprache, zur freyen Handzeichnung und Tanz=kunst, weltliche Meister, zur nöthigen Bedie=nung eine zureichende Anzahl Diener angestellt.

Die in vieler Rücksicht höchst nothwendige

Uniformirung besteht in einer ganz einfachen, wenig kostspieligen Kleidung, die sowohl, als die gewöhnlichen Hauskleider, Wäsche, Studiermaterialien, und in Krankheitsfällen, Arzneyen, Wartung und chirurgische Ausgaben werden von den Eltern selbst bestritten, doch können diese, zur Besorgung dergleichen Bedürfnisse, eine beliebige Summe dem Vorsteher des Hauses vorschießen, welcher darüber von Zeit zu Zeit denselben Rechnung abzulegen und dafür zu haften hat.

Zur täglichen Andachtsübung ist eine Hauskapelle, zur Verpflegung der Kranken ein eigenes, mit dem Konvikte verbundenes Krankenhaus, und zur Unterhaltung der Zöglinge in Erhohlungsstunden, sind hinlängliche Spielsäle und ein geräumiger Hausgarten vorhanden.

Für jeden Zögling, er mag während der Herbstferien außer, oder in dem Konvikte verweilen, werden jährlich für Verpflegung und Unterricht 250 Gulden, und wenn von Seite des Konvikts auch die Reinigung der Wäsche soll besorget werden, 260 Gulden, entweder viertel- oder halbjährig, bey dem Hausobern vorhinein erleget, und eben so muß auch bey jeweiligem Austritte eines Zöglinges, die Aufkündigung vierteljährig im voraus geschehen.

Wer ein besonderes Zimmer verlangt, bezahlt noch für selbiges, nebst Heitzung und Beleuchtung 50 Gulden, und kommt mit dem Hausobern wegen des eigenen Bedienten überein, der bey dem Zöglinge zur Nachtzeit zugegen seyn muß.

Das Löwenburgische Erziehungshaus wird, gleichwie bisher durch so viele Jahre geschehen ist, auch in Zukunft sich äußerst bestreben, des allerhöchsten Schutzes Sr. k. k. Majestät sich würdig zu machen, und den gerechten Erwartungen der Eltern zu entsprechen.

Die Landesstelle hat einem Hofdekrete an sämmtliche Länderstellen vom 17. Dez. 1794, kundgemacht durch das mährische Gubernium den 3. durch das gallizische den 13. Febr. 1795, zu Folge, allen Lehrkörpern die Anweisung zu geben, daß

1) Die Professoren sich bey feyerlichen Reden, oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung solcher Gegenstände, worin gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint, enthalten, und mehr bey eigentlich gelehrtem Stoffe und solchen Materien, die zu den Wissenschaften, welche sie zu lehren haben, gehören, mit kluger Bescheidenheit stehen bleiben sollen, um so mehr, als einer-

seits die gegenwärtigen Zeitläufte alle Vorsicht erfodern, und anderer seits die Lehrer bey solchen politischen Abhandlungen, wenn sie auch noch so gründlich und wohlgemeint sind, kaum hie und da einem gewissen Aufsehen und übler Auslegung und Mißdeutung von Seite ihrer Schüler ausweichen können.

2) Daß künftig jede Rede, welche ein Lehrer öffentlich zu halten gedenkt, vier Wochen vorher dem Studienkonsesse in der Handschrift vorzulegen ist, welche solche nach 8 Tagen mit seinem Gutachten, wobey Zeitumstände und Stimmung nicht zu übersehen sind, der Landesstelle zu überreichen hat, damit sie sodann über Zulassung, Versetzung oder Abänderung einer oder der andern Stelle oder gewisser Ausdrücke den Redner belehren könne.

Durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. März, kundgemacht in Böhmen den 29. März 1792, haben Se. Maj. gnädigst beschlossen, daß den Lehrern der 4 höheren Fakultäten auf den erbländischen Universitäten, der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmet, und bey jeder Landesstelle der das Schul- oder Studienfach besorgende Referent angewiesen werden soll, dem Studienkonsesse, wo ein solcher

bestehet, zuweilen beyzuwohnen, und nachzusehen, ob alles in der Ordnung geschehe.

Durch Dekret der Hofkanzley vom 20. Apr. 1792 an sämmtliche Länderstellen wurde verordnet, daß dem Studienkonsesse, damit selber von dem Zustande der Lyäzums oder Universitätsbibliotheke unterrichtet werde, der Bibliothekar beygezogen, und diesem die Besorgung des Referats in Bibliothekssachen daselbst anvertrauet werde.

Auf die an die Hofstelle begleitete Vorstellung des Konsesses wegen der Rangbestimmung für die Gymnasialpräfekten und Lehrer wurde durch Hofdekret für Gallizien vom 25. November, kundgemacht durch das dortige Gubernium den 23. Dezember 1792, den Gymnasiallehrern ebenfalls der Rang der jüngsten Kreiskommissarien bewilliget.

Durch Hofdekret für Mähren, vom 15., kundgemacht den 24. Jun. 1792, wurden die Fakultäts-Professoren und die Lehrer der Gymnasien und der bürgerlichen Schulen von der ihnen in dem 30. §. der gedruckten Nachricht von den neuen Schul- und Studienanstalten aufgetragenen Besorgung der Zensurgeschäfte dispensiret.

An dem Lizäum zu Laibach ist der Studienkonseß, welcher aus einem Rektor, aus einem Repräsentanten der theologischen Lehrversamm-

lung, aus einem des philosophischen, und des damit vereinigten chirurgisch-medizinischen Lehrkörpers, ferner einem Gymnasial-Lehrer, einem deutschen Schullehrer und aus dem Bibliothekar des Lizäums bestehet, mit jener Wirksamseit, welche in der gedruckten Nachricht der neuen Schul- und Studienanstalten, in den österreichischen Erbländern vom Jahre 1791, vorgezeichnet wird, errichtet worden.

Die Errichtung wurde mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an alle Schulanstalten im Lande Krain, alle Lehrer und Schüler ohne Ausnahme in dem durch jene Nachricht bestimmten Geschäftskreise von dem Studien-Konsesse, an welchen sie hiemit angewiesen werden, abzuhängen haben. Dekret der Hofkanzley vom 20. Apr. 1791 an die Krainerische Landeshauptmannschaft, kundgemacht am 22. Sept. 1792.

Durch die Aufstellung eines Studien-Konsesses, ist die Gymnasial-Direkzion der Kreisämter keineswegs aufgehoben. Kreisschreiben in Gallizien vom 12. Apr. 1793.

Durch Dekret der Regierung ob der Enns vom 15. März 1792 wurde mit Beylegung einer gedruckten Nachricht bekannt gemacht, daß die künftige Leitung des hierländigen Studien- und Schulwesens durch die k. Landesregierung mittels

des allhier aufzustellenden Studienkonfesses mit Anfang Juny 1792 werde veranstaltet werden.

Durch Hofdekret vom 22. April 1796 wurde bestimmt, daß jeder Schüler an der Wiener Universität sich jederzeit mit den ersten vier Wochen nach dem Anfange des Schuljahrs bey seinem Lehrer melden solle, als im widrigen derselbe in den Katalog nicht mehr würde eingetragen werden.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, gemäß welcher die Vorsteher, und Lehrer an den Gymnasien keine Schüler aus den deutschen Schulen in die erste grammatikalische Klasse aufnehmen sollen, der nicht ein authentisches Zeugniß von der hiesigen Normal- oder einer hiesigen, oder Landhauptschule vorzeiget, und sich hiemit als einen gut vorbereiteten Kandidaten ausweiset, sind doch Fälle vorgekommen, daß einige von der Normalschule reprobirte Schüler unter dem Vorwande, daß sie privat unterrichtet seyn, sich an anderen Hauptschulen neuerdings haben prüfen lassen, um dort entweder nachsichtlicher behandelt zu werden, oder wenigstens dem Kalkul des Fleißes, und der Sitten, woran sie es vielleicht in ihrer öffentlichen Schule haben ermangeln lassen, auszuweichen.

Da nun dergleichen Unterschleife der Schüler keineswegs zu dulden sind, weil sie eines theils

die öffentlichen Lehranstalten kompromittiren, theils der Fleiß und die Sittsamkeit an öffentlichen Schulen wenig Aneiferung haben würde, so wurde verordnet, daß kein Schüler, der an der hiesigen Normal- oder einer hiesigen oder Landhauptschule unterrichtet und geprüfet worden ist, an einer anderen Hauptschule geprüft werden dürfe. Den Privatunterrichteten hingegen stehet es frey, sich an der hiesigen Normal- oder hiesigen oder Landhauptschule prüfen zu lassen, weil an allen diesen eben dieselben Gegenstände, nach eben derselben Lehrart abgehandelt werden müssen, und man sich bey einer so wie bey der andern aller Unpartheilichkeit versehen darf. Wenn übrigens der Schüler einmal nach der Vorschrift geprüft worden ist, und noch einmal geprüft werden will, weil er sich beschwert findet; so muß derselbe in Folge der bestehenden hierortigen Verordnung sich hieher um die Erlaubniß verwenden, sich noch einmal prüfen lassen zu dürfen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Dez. 1795.

Aus Anlaß der zur Frage gekommenen Prüfungsart der in die Rethorik übergehen wollenden Sintaxisten hat man, um sich der Studienfähigkeit derselben für die höhere Humanitätsklasse desto sicherer zu überzeugen, für die Gymnasien

folgende Maaßregeln der Prüfung von nun an festzusetzen befunden.

1) Daß die gewöhnliche öffentliche Endprüfung der Sintax strenger und länger gehalten, mithin, daß in einem Tage, statt, daß sonst zwey Klassen vorgenommen wurden, die Sintaxisten allein geprüft werden sollen.

2) Wird der Lehrer der Sintax hiemit angewiesen, mit aller Strenge, besonders was das Latein betrifft, zu klassifizieren, und jene vorläufig der Lehrerversammlung anzuzeigen, bey welchen er Anstände findet, ob sie hinlänglich in der Rethorik das Latein inne haben.

3) Müssen bey dieser Prüfung nebst dem Präfekte alle übrigen Lehrer zugegen seyn, welchen auch die von der Prüfung gegebene schriftliche lateinische Ausarbeitung der Sintaxisten zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt werden solle.

4) Müssen sonach besonders jene Schüler der Sintax, die als zweifelhaft Fähige angegeben werden, im Lateinreden geprüft, und

5) Nach der Prüfung von allen Lehrern in Gegenwart des Präfekts das Urtheil über die als zweifelhaft Geprüften eingeholet, und die untauglich Befundenen in die 2te Klasse ohne Rücksicht gesetzet, und zur Wiederholung der Sintax ange-

wiesen werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. May 1795.

Wenigstens 4 Wochen voraus sind die Tage, an welchen an den Gymnasien die öffentlichen Prüfungen abgehalten werden, bekannt zu machen. Gubernialverordnung in Böhmen v. 12. Aug. 1793.

Da diejenigen Schüler, welche vor der Zeit ohne die Prüfung abzuwarten, in die Vakanzen abreisen, in dem darauf folgenden Jahre keineswegs in eine höhere Klasse vorrücken können, so wurde dieses durch Hofdekret vom 24. Febr. kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 21. März 1794 sämmtlichen Eltern, und denjenigen, welche es eigentlich angehet, zur Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

In Böhmen wurden durch Hofdekret für Böhmen vom 2., kundgemacht am 15. März 1792, die Studienferien so wie in Wien vom 1. Sept. bis 15. Okt. bestimmt.

Das Schuljahr hat künftig so, wie vormals, am 3. Nov. seinen Anfang zu nehmen, damit aber hierdurch der Unterricht nicht verkürzet werde, so hat es bey den für die Schulferien festgesetzten 6 Wochen zu bewenden, und ist also hiernach die Dauer des Schuljahrs für die Zukunft verhältnißmäßig zu verlängern.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit

dem Beysatz bekannt gemacht wurde, daß der nächstkünftige Schulkurs mit dem 3. Nov. anzufangen, und in Hinkunft die Schulferien vom 20. Sept. bis einschlüssig 2. Nov. zu dauern haben. Hofdekret v. 5. Aug., kundgemacht von dem Gubernium in Steyermarkt den 16. Aug. 1794.

Die Verzeichnisse über die außer Landes studierenden Jünglinge sind mit Verlauf eines jeden Schuljahrs einzusenden. Gubernialverordnung in Gallizien vom 15. Aug. 1792.

Der Landesstelle wurde mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. Nov. 1777 aufgetragen, an der dortigen Universität (dem Lyzäum) in jedem Schuljahre ein richtiges litterarisches Protokoll, wobey vorzüglich auf diejenigen Punkte Rücksicht zu nehmen ist, welche auf das allgemeine Verzeichniß der Lehranstalten in den deutschen Erbländern oder den sogenannten Litteraturallmanach Einfluß haben, verfassen zu lassen, und davon nach Ende jedes Schuljahrs eine Abschrift hieher zu senden. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Aug. 1795.

Die Immatrikulirung, und die dafür abzunehmende Taxe ist nach dem von dem Studienkonfesse gemachten Vorschläge bewilliget, und daher befohlen worden:

1) Daß die Immatrikulirung bey den deut

schen Schulen nicht eingeführet, sondern damit erst bey den Gymnasien der Anfang geschehen solle.

2) Haben an den Gymnasien die Schüler ohne Unterschied 15 kr., an dem Zamoscer Lyzäum, und an der Lemberger Universität aber diejenigen, die nicht zum Adel gehören 30 kr. die Adeligen 1 fl. rhn. und wenn ihre Eltern Landesstände sind, 2 fl. rhn. zu entrichten. Wohingegen

3) die armen Studenten, sowohl an den Gymnasien, als an dem Lyzäum, und der Universität von der Entrichtung der Immatrikulirungstaxe befreyet sind.

Welche höchste Hofentschließung mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht wurde, daß Jedermann bey dem ersten Eintritte in die Gymnasial- einmal und beym Eintritt in die höheren Schulen auch nur einmal die Matrikeltaxe, welche mit nächst künftigen Schuljahre den Anfang zu nehmen hat, zu entrichten habe. Hofdekret für Gallizien vom 6. Aug., kundgemacht durch das dortige Gubernium den 24. Aug. 1792.

Die Universität zu Innsbruck soll künftiges Schuljahr folgendermaßen bestellet werden, als:

Für das theologische Studium.

Ein Lehrer der Kirchengeschichte.

Ein Lehrer der Hermenevtik des alten Testaments und der orientalischen Sprachen.

Ein Lehrer der Hermenevtik des neuen Testaments und der griechischen Sprache.
Ein Lehrer der Dogmatik.
Ein Lehrer der Moraltheologie.
Ein Lehrer der Pastoraltheologie.

Für das juridische Studium.

Ein Lehrer des Natur = allgemeinen Staats= Völker = und peinlichen Rechts.
Ein Lehrer des Kirchenrechts.
Ein Lehrer der deutschen Reichsgeschichte, des Lehen = und deutschen Staatsrechts.
Ein Lehrer des römisch = bürgerlichen Rechts.
Ein Lehrer der politischen Wissenschaften, und allgemeinen Staatskunde.

Für das medizinische Studium.

Ein Lehrer der Chimie, Botanik und speziellen Naturgeschichte.
Ein Prosektor und Lehrer der Anatomie.
Ein Lehrer der Chirurgie und Geburtshilfe.
Ein Lehrer der Phisiologie und Materia medica.
Ein Lehrer der Pathologie und des zweyfachen medizinisch = praktischen Unterrichts für Aerzte und Landwundärzte.
Ein Lehrer der Thierarzneykunde, und des medizinisch = theoretischen Unterrichts für die Landwundärzte.

Für das philosophische Studium.

Ein Lehrer der Logik, Metaphisik und praktischen Philosophie.

Ein Lehrer der Elementar- und angewandten Mathematik.

Ein Lehrer der Phisik und allgemeinen Naturgeschichte.

Ein Lehrer der praktischen Mathematik und der Technologie.

Auch würde nach Erforderniß für die Lehrer der Diplomatik, Alterthumskunde, Numismatik, und Heraldik, wie auch der klassischen Litteratur und der Theorie der schönen Wissenschaften gesorget werden. Hofkanzleydekret Tyrol betreffend vom 16. März 1792.

§. 141.

Jene Jünglinge, welche in dem akatholischen Gymnasium zu Teschen studieren, und mit der Zeit einen Staatsdienst erhalten wollen, haben sich an einem erbländischen öffentlichen Gymnasium oder Lyzäum oder einer Universität der vorschriftmäßigen Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen zu unterziehen. Hofdekret v. 1., kundgemacht in Mähren den 13. July 1793.

Aus dem Berichte des Studienkonsesses über die nach dem Winterkurs des heurigen Schuljahrs an den deutsch-jüdischen Schulen in Lemberg ge-

haltenen Prüfungen, ist mißhellig entnommen worden, daß die Ursache des nur mittelmäßigen Fortgangs der Jugend zum Theil darinn liegt, daß auch die guten und fähigen Schüler die Schulen nicht ordentlich und fleißig besuchen.

Nachdem aber die Verbesserung des moralischen Karakters bey der jüdischen Nation, wesentlich von dem guten Unterrichte der Jugend abhängt, und denjenigen christlichen Eltern, welche ihre Kinder nachläßig in die Schule schicken, das üble Beyspiel der jüdischen gleichsam zur Rechtfertigung dienen würde, so hat das Kreisamt den nachläßigen Schulbesuch der jüdischen Jugend nachdrücklich zu ahnden, gegen die Eltern, Vormünder, welche daran Schuld tragen, die bestimmten Strafen unnachsichtlich zu verhängen, diese, wenn sie nicht genug wirksam seyn sollten, in erforderlichem Maaße mit empfindlichen Geld- oder Leibesstrafen zu verschärfen, und überhaupt auf fleißige und ununterbrochene Abschickung der jüdischen Kinder beyderley Geschlechts in die Schule mit aller Strenge anzubringen.

Welche höchste Willensmeinung, so wie das Mißfallen Sr. Maj. an dem geringen Erkenntniß der wohlthätigen Studienanstalt, von Seiten der Judenschaft das Kreisamt zugleich in der Synagoge bekannt machen zu lassen hatte. Hofdekret für

Gallizien vom 24. July, kundgemacht durch das Gubernium unterm 16. Aug. 1793.

Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größtentheils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts abhanget, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt, daselbst aber viele der schulfähigen Mädchen, die Schule zu besuchen unterlassen, so hat das Kreisamt auf die Abschickung der jüdischen Mädchen mit den Knaben in die öffentliche Schule eifrigst zu wachen, und die Eltern, Vormünder dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen zu verhalten, und daher diese Verordnung in allen Synagogen kundmachen zu lassen. Hofdekret für Gallizien vom 16. July, kundgemacht mittels Gubernialverordnung vom 31. July 1793.

Von der Taufe, den Taufbathen, und Ausstellung der Taufscheine.

§. 142.

Durch Gubernialverordnung in Gallizien vom 18. July 1794 wurde kundgemacht, daß die Taufscheine von den über den Adelstand sich ausweisenden Partheyen leserlich ausgefertigt, vom Pfarrer mit dem Kircheninsiegel versehen, und

von den betreffenden Dechanten authentisirt beygebracht werden sollen.

Von Ehesachen.

§. 143—145.

Ueber die von der Polizeyoberdirekzion gegeben werdende Dispens von Beybringung der Taufscheine, und des Konsenses der Eltern und Vormünder, solcher auswärtigen Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheurathen wollen, wurde durch Hofentschließung vom 2. Jän. 1795 zur ferneren Weisung mitgegeben, daß der Ehevertrag, die Beurtheilung der gesetzmäßigen Erfordernisse, und die Dispensirung der etwa vorhandenen Hindernisse, oder Dispensation von Verkündigung, oder Zusammengebung in Privathäusern, der Landesstelle zugehöre.

§. 146—151.

Durch Hofentschließung vom 18. Sept. 1795 haben Se. k. k. Majestät über einen Regierungsbericht, in Betreff der Eheligung einer Stiefmutter zu entscheiden geruhet: daß allerhöchst dieselben die Dispens zu einen bürgerlichen Ehevertrag von solcher Art, allwo die Zeugungsunvermögenheit eines abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, schon in keinem Falle ertheilen würden.

In Fällen, wenn auf Ansuchen der Partheyen die Bischöfe aus eigener Ordinariatsmacht in patentmäßig verbothenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft die kirchliche Dispens ertheilen, wurde der Landesstelle durch Hofdekret vom 3. Aug. 1796 an sämmtl. Länderstellen die Befugniß eingeraumet, daß sie zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags die Erlaubniß ohne Anfrage geben könne, jedoch hat sie dem Direktorio halbjährig diese Fälle in einem Verzeichnisse anzuzeigen, und diesen auch die Ordinariatsdispensen beyzulegen, damit man die Ueberzeugnng erhalte, daß in solchen nicht etwann, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden; die in die Majestätsrechte eingreifen.

Bey den in Ehedispenssachen gefällten zweyen verschiedenen Entscheidungen kann von Ernennung eines Judicis delegati in tertia instantia gar keine Frage seyn. Hofdekret vom 26. Jäner, kundgemacht in Böhmen den sämmtl. Konsistorien unterm 15. Horn. 1793.

§. 152 — 155.

Nach der vom löbl. k. k. Militär-Oberkommando unterm 19. Sept. 1796 an die Regierung erlassenen Note hat der hochlöbl. k. k. Hofkriegsrath befohlen, daß die seit einiger Zeit hier häu-

sig gewordenen Verehlichungen der Realinvaliden beschränkt werden sollen.

In Folge Regierungsverordnung vom 26. Nov. 1796 wurde daher den sämmtl. Dominien aufgetragen, sich genau nach folgender Anordnung bey vorkommenden derley Gesuchen zu achten.

Note des löbl. k. k. Militär-Oberkommando vom 19. Sept. 1796 an die hochlöbl. k. k. oberösterr. Regierung.

Der hochlöbl. Hofkriegsrath hat unterm 14. Sept. 1796 erinnert, daß einige Zeit her sehr häufige Verehlichungen der Realinvaliden vorgekommen seyen, und verordnet, daß sowohl in den Invalidenhäusern als auch bey den in den Ländern befindlichen Patentalinvaliden die Verehlichungen für gegenwärtig eingeschränkt, überhaupt die Verehligungsbewilligung unter keiner andern Bedingniß ertheilt werden solle, als wenn sich die betreffende Weibsperson nebst den auszustellenden Revers verbindet, daß sie, wenn auch ihr Mann bey einer Reservedivision, oder sonsten durch Dienstleistung wiederum beygezogen werden solle, in ihrer Heimath zurück verbleiben wolle, auch zugleich ein herrschaftl. Zeugniß beybringt, daß sie entweder einiges Vermögen besitzt, oder mit Arbeit sich selbst zu ernähren im Stande sey.

Eine löbl. Landesregierung wird in Freundschaft ersuchet, diese hofkriegsräthliche Anordnung durch die k. k. Kreisämter gesammten Dominien, Magistraten und Obrigkeiten, und durch diese den bey selben angewiesenen Patentalinvaliden bekannt machen, und auftragen zu wollen, daß die Verehlichungsgesuche dieser Patentalinvaliden an das Militär-Oberkommando einbegleitet, selben gleich das Zeugniß, daß die Braut von guter Aufführung seye, ein Vermögen, dessen Betrag aufzuführen ist, besitze, oder sich mit der Arbeit selbst zu ernähren im Stande sey, auch sich verbindlich gemacht habe, daß sie, wenn ihr künftiger Mann zu widerumiger Dienstleistung beygezogen werden solle, in ihrer Heymath zurückbleiben wolle, und mit Bewilligung der betreffenden Herrschaft auch sich dort aufhalten könne, dann nach dem anliegenden Formulare der Verzichtrevers beygelegt werde, widrigens jedes Gesuch ohne weiters zurückgewiesen werden solle.

Formular des Reverses.

Nachdem mittels Verordnung eines hochlöbl. Militär-Hauptinvalidenamts dd. Wien den ... die Bewilligung ertheilet worden, mich mit dem Invaliden Gemeinen, Korporal, welcher vor ... Jahren von dem löbl. ... Regiment entlassen wor-

den, und dermal mit dem Patentalgehalt bey der Herrschaft oder Stadt und respektive bey der Kreiseskriegskasse angewiesen ist, verehlichen zu dürfen.

Als verbinde mich andurch auf das kräftigste, daß bey erfolgendem Sterbfalle dieses meines zukünftigen Ehemanns weder an seines Regiments Forderung, noch das den Invaliden-Wittwen ab instituto zu statten kommende Gratiale den geringsten Anspruch machen solle, wolle, und könne, Urkund dessen meine Fertigung.

Sign. N. N.

als Zeug.

N. N. Braut.

N. N. Zeug.

Daß obstehender Braut dieser Revers in Gegenwart obiger Gezeugen wohlbegreiflich gemacht worden, und selbe all dieses in Erfüllung zu bringen sich erklärt habe. Bestätiget anmit. Sign.

N. N. Pfleger

N. N. Bürgermeister.

§. 156—159.

Durch Hofkanzleydekret vom 17. May kundgemacht in Grätz den 11. Juny 1792 ist beschlossen worden, daß, da die Verkündigungen dem Volke die künftige Ehe, blos in der Absicht bekannt machen, um ein allenfalls verborgenes Ehe-

hinderniß zu entdecken, die Aufgebothe dann weder eine Feyerlichkeit sind, noch ein beirrendes Aufsehen erregen, die vorgeschriebenen drey Aufgebothe allerdings in der Fasten oder Adventzeit geschehen können, damit sodann nach Verlauf des sogenannten Temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Verschub vollzogen werden möge, wobey den Herren Ordinarien vorbehalten bleibt, in dringenden Fällen auch eher die Trauung zu gestatten.

Da gegen die Eheverkündigungen während des Temporis sacrati Zweifel entstanden sind, so wurde mit hoher Regierungsbegnehmigung vom 6. Febr. 1796 folgende Richtschnur in diesem Stücke den Seelsorgern hiemit bekannt gemacht. Nach dem Kirchengebothe sind nur die mit feyerlicher priesterlicher Einsegnung verbundene Trauungen Solemnes nuptiae, während des Temporis sacrati verbothen. Es unterliegt also keinem Anstande, daß jene Ehen, die erst nach Verlauf des Temporis sacrati geschlossen werden, während desselben verkündet werden können. Was aber jene Trauungen betrifft, die vom Ordinariate in einzelnen Fällen wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen, und zwar ohnehin allzeit mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feyerlichkeit während des Temporis sacrati erlaubet worden,

so hat die hohe Landesstelle unter einem den k. k. Kreisämtern die Weisung ertheilet, in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht der 3 Aufgebothe gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen.

Es wurde mittels eines eigenen in deutscher und wälscher Sprache gedruckten, der Zeitung eingeschaltenen und öffentlich ausgehängten Edikts die Gubernialverordnung in Triest vom 29. Nov. 1794 allgemein bekannt gemacht, daß künftighin die Gesuche um Nachsehung eines oder mehrerer Eheaufgebothe nicht mehr auf den letzten Augenblick eingereichet, und im Falle einer dringenden Reise des Bräutigams oder der Braut dießfalls solche Gesuche entweder bis zur nächsten Sitzung liegen bleiben, oder gar zurück gegeben werden würden.

§. 160—162.

Da es sich gezeiget hat, daß einige Obrigkeiten die schriftliche Erlaubniß zum Heurathen, welches ohnehin niemand vogtbaren, und mit keinem Ehehinderniß verfangenen verwehret werden darf, nur gegen Bezahlung zu ertheilen pflegen, so wurde durch Gubernialverordnung in Tyrol vom 27. Nov. 1792 gebothen, diese Heuraths-Lizenzzettel jedermann unentgeltlich hinaus zu geben, es wäre dann, daß entweder ein

Minorenitätsfall, oder ein Ehehinderniß bey Vogtbaren einträte, wo also die Obrigkeit förmlich zu erkennen, folglich nur in Rücksicht dessen den gehörigen Sportularbetrag zu beziehen hat.

Da in Oesterreich ob der Enns die Verfassung bestehet, daß die dortigen Unterthanen, wenn sie heurathen wollen von ihrer Grundobrigkeit sogenannte Meldzetteln beybringen müssen, folglich bey diesen Unterthanen nicht auch jene hierlandes sowohl, als in N. Oestr. üblichen Entlaßscheine gefordert werden, so sind die Unterthanen aus Oesterreich ob der Enns auch in Fällen, wenn sie sich mit Unterthanen aus Steyermarkt zu verehelichen gesinnt, und sich mit den dortselbst gewöhnlichen Meldzetteln auszuweisen im Stande sind, an ihrem dießfälligen Vorhaben derowegen nicht zu hindern, weil sie keine Entlaßscheine nach der Uebung in Steyermarkt beygebracht haben, oder weil der Steyermarkter Unterthan, welcher heurathen will, mit keiner Aufnahmsinterzession einer ob der ennsischen Grundobrigkeit versehen ist, sondern es ist sich mit den gedachten im Lande üblichen Meldzetteln von Seiten eines dortländigen Unterthans zu begnügen, und dagegen dem Steyermarkter der gewöhnliche Entlaßschein außer besondern dawider obwaltenden Umständen, nicht zu versagen. Hofdekret vam 12. Ju-

ny, kundgemacht von dem Gubernium in Steyermarkt den 8. July 1795.

Auf den wegen Ertheilung der Heurath-Meldzettel, Aufnahme und Entlaßscheine erstatteten Bericht wurde durch Hofdekret vom 16. kundgemacht mittels Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns, vom 29. Juny 1790 rückbedeutet, daß in Absicht des von dem ob der ennsisch-ständischen verordneten Kollegium nach dem Vorschlag des Traunviertler-Kreisamts gemachten Antrags die so sehr überhandnehmenden Ehen in etwas zu beschränken, das einrathen des Praesidii dahin begnehmiget werde, daß nach der vormals bestandenen Ordnung künftig wieder jede Parthey, die sich verehlichen will, an diejenige Obrigkeit, welche selbe als Unterthan aufzunehmen gedenket, verwiesen, und nur, wenn Anstände und Neckereyen bemerket würden, von dem Kreisamte und der Landesstelle eingetreten, sonst aber sich von Amtswegen nicht darein gemenget werden solle.

Der Fremde, der in den k. k. Erbstaaten die Ehe eingehen will, ist hierbey nicht anders anzusehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Kontrakt schließen wollte, deswegen kann auch von diesem Falle in dem Ehepatente nichts stehen, weil nur die allgemeinen Grundsätze des Rechtes,

über die Schließung gültiger Kontrakte, die Auflösung geben.

Gleichwie nun jeder Fremde, der einen Kontrakt außer seinem Vaterlande gültig schließen will, zwar, soviel es die Art ihn zu schließen, und daher die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden ist, wo der Kontrakt geschlossen wird, dagegen was das Recht, und die Fähigkeit, ihn zu schließen, angeht, nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilet werden muß, also geben diese Grundsätze den Aufschluß, daß der Fremde, der nach dem Gesetze seines Landes großjährig zu seyn erweiset, auch bey Schließung des Ehekontrakts in denn k. k. Erblanden als großjährig angesehen werden müsse.

Nur ist nicht die Erwägung aus dem Gesichte zu lassen, ob der im Auslande Gebohrne auch noch zur Zeit, als er hier Landes die Ehe einget, für einen Fremden anzusehen sey; weil nicht blos die Nazionalisirung aus dem zehnjährigen Aufenthalte, sondern auch bey kürzerem Aufenthalt sonstige Handlungen, die den bestimmten Willen, den Wohnsitz in den k. k. Erblanden aufzuschlagen, erklären, den im Auslande Gebohrnen zum hierländigen Unterthan umschaffen, wo er sodann, an die Gesetze der Erblande allenthalben

ben gebunden ist. Hofentschließung vom 23. Oktober 1795.

Durch Hofdekret vom 12. März, kundgemacht durch das mährisch-schlesische Gubernium den 5. April 1796 ist in Hinsicht der Verehlichung der Einwanderer nachstehende Entschließung bekannt gemacht worden: die Einwanderer, welche aus fremden Ländern in die k. k. Staaten treten, können nach keinen andern Gesetzen, als jenen der k. k. Unterthanen behandelt werden, und, da diese Gesetze zur Sicherheit der Person, zum Schutze des Eigenthumes, und zur Begründung des allgemeinen Wohlstandes gegeben seyen, so könne die Zuweisung auf diese Gesetze keine Abhaltung der Einwanderung werden. Es müssen daher die Einwanderer auch in Rücksicht der Ehekontrakte nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt werden.

Wenn also ein Einwanderer hierlandes heurathen will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht minderjährig sey, so seye der Beweis der Großjährigkeit von ihm zwar allerdings zu fordern, dagegen hiezu nicht eben die Beybringung des Taufscheines schlechterdings nöthig, sondern es seye genug zu beweisen, daß er in seinem Vaterlande nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig, wo dagegen, wenn er minderjährig ist,

und ihm nicht möglich wäre, von seinem Vater, väterlichen Großvater, oder Gerhaben die Einwilligung beyzubringen, der Weg nur dahin offen stehet, sich an die hierländigen Gerichtsbehörden zu wenden, damit ihm ein Vormund bestellet, und die gerichtliche Genehmhaltung ertheilet werde.

§. 163.

Obschon zu Folge des Ehepatents vom Jahre 1783 sowohl, als der unterm 23. Okt. 1783 und 21. May 1784 kundgemachten höchsten Entschließung vom 25. Sept. 1783 und 10. May 1784 deutlich vorgesehen worden, daß bey Ehen, wo Personen von zweyerley christlichen Religionen sich heurathen, das Aufgeboth von den Seelsorgern beyder Religionen zu geschehen habe, so ist doch hierüber ein Zweifel entstanden, und hat eine unrichtige Auslegung gemacht werden wollen. Es wurde daher in Gemäßheit eines neuerlichen höchsten Hofbefehles nochmals kundgemacht, daß die Verkündungen solcher Ehen unfehlbar in der katholischen Pfarrkirche sowohl, als in dem protestantischen Bethhause vorgenommen werden müssen. Hofdekret vom 24. Jän., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 4. Aug. 1794.

In Ansehung der Verkündigung und Trau-

ung der akatholischen Glaubensgenossen, und der Brautleute zweyerley Religionen wurde zur künftigen Benehmung verordnet, daß nach der allgemein bestehenden Verordnung vom 10. May 1784 die Aufgebothe der protestantischen Glaubensgenossen sowohl von dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk die Brautleute wohnen, als auch in dem protestantischen Bethhause zu geschehen haben, die dießfällige Stollgebühr aber dem katholischen Pfarrer allein, und dem Pastor über den von dem katholischen Pfarrer vorläufig ausgestellten Verkündschein nur der Trauungsakt, die Einschaltung, oder Beylegung des Verkündscheines zu seiner eigenen Matrikel, und die Ausfertigung des Trauungsscheins an den katholischen Pfarrer zukomme, der denselben seinem Trauungsprotokolle anzuschließen hat. In Ansehung der Brautleute zweyerley Religionen, das ist der katholischen und protestantischen, ist das nämliche nur mit dem Unterschiede zu beobachten, daß die Einsegnung immer von dem katholischen Pfarrer in Rücksicht des Sakraments geschehen soll. Hofdekret vom 10. März, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 10. April 1795.

Durch Hofdekret vom 20. Hornung, kundgemacht durch das Mährisch-Schlesische Landesgubernium den 8. März 1796 wurde verordnet,

daß eine neuerliche Kundmachung der schon bestehenden Vorschrift, daß bey Ehen von Personen gemischter Religion das dreymalige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch in dem akatholischen Bethhause vorgenommen werden müsse, nicht allein in Schlesien, sondern auch in Mähren mit dem Beysatze geschehen soll, daß der katholische Pfarrer vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen Theile den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhause veranlaßte gesetzmäßige dreymalige Verkündung, abzuheischen, gehalten seyn soll.

Vermöge hoher Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 16. Jän. 1796 hat bey einer vermischten Ehe auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer, welcher die gewöhnliche Prüfung der Brautleute vorzunehmen hat, vor der Verkündung zu erscheinen, jedoch nur in Rücksicht auf Frag und Auskunft wegen der Ehehindernisse, keineswegs aber ist der akatholische Theil zu zwingen, bey dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu verbleiben, welches allerdings toleranzwidrig wäre.

Das Wiener erzbischöfliche Konsistorium ist ganz recht daran, daß nach dem Inhalt des höchsten Ehepatents vom 16. Jän. 1783 und der darauf erfolgten höchsten Erklärung dd. 24. Jäner

1784 die griechisch-nichtunirten Religionsverwandten in den k. k. Staaten dem dreymaligen Aufgebothe sowohl in ihrem katholischen Pfarrbezirke, als in ihrem Bethhause unterliegen, wornach sich die katholische Kuratgeistlichkeit in jedem Falle zu benehmen, und das Wiener erzbischöfl. Konsistorium zu diesem Ende das Erforderliche an dieselbe von der hiesigen Hauptstadt zu erlassen haben wird, so wie auch unter einen die Vorsteher der griechisch-nichtunirten Kirche hiernach angewiesen werden. Regierungsentschließung vom 31. Oktober 1795.

§. 164.

In Folge höchster Verordnung v. 15. April 1786 soll keinem Juden der Heurathskonsens verliehen werden, der sich nicht über den zurückgelegten Normalschulunterricht gehörig ausgewiesen haben würde, auch sollen alle dermal unter dem 16 Jahre sich befindenden Juden zu den Normalschulbesuchen verhalten werden. Ungeachtet dieses bestehenden, und dieß Orts am 30. May 1786 kundgemachten höchsten Befehls hat man in verschiedenen Fällen wahrgenommen, daß mehrere jüdische Personen Gesuche um den Konsens zur Ehe Himmelsaufstellung beygebracht haben, ohne ein Zeugniß über die erhaltene Normallehre vollkommen vorzulegen, oder sich über das zur Zeit

der erfolgten höchsten Anordnung schon erreichte höhere Alter, so zum Schulunterrichte nicht mehr geeignet ist, auszuweisen.

Die Vermuthung entsteht also hieraus, daß von den jüdischen Heurathswerbern ächte Zeugnisse über den erhaltenen Normalunterricht, oder über ihr Schulunfähigkeitsalter beygebracht, und auf solche Art wider den Sinn der höchsten Anordnung der Heurathskonsens erschlichen worden. Damit nun aber dieser Unfug und der Gang zu allen dießfälligen Schleichwegen beseitiget werde, ergehet hiemit der ernstliche Befehl, und die folgende Vorschrift zur unabweichenden Beobachtung, daß nämlich jeder jüdischer Heurathskonsenswerber, ohne Unterschied an die Schule des Wohnorts, oder des Bezirkes, wo die Bittleger den Unterricht zu nehmen gehalten sind, angewiesen werden soll, um entweder von den gesammten Lehrern ein Schulzeugniß, wenn er dessen fähig ist, oder aber von denselben ein Zeugniß, daß er bereits das Alter über die Schulfähigkeit erreicht habe, welches jedoch von dem periodischen Termine, der im Eingange erwähnten höchsten Verordnung zu rechnen ist, beyzubringen; vor dessen Beybringung über die jüdischen Heurathsgesuche, ist nie ein berichtliches Gutachten hierher zu erstatten; um aber auch verläßlich das Alter, ob und seit

wann solches die Fähigkeit des Schulunterrichts überschreite, zu erörtern, so ist den Schullehrern jedesmal die Einsicht in die Beschreibungsbücher zu gestatten, damit hieraus die Jahre der Schulfähigkeit berichtiget werden können. Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Nov. 1792.

Bey den Berichten über die Judenheurathen soll nebst den ohnehin zu erstattenden Auskünften auch immer das Attest der Braut, über den gehörigen Normalunterricht beygelegt werden. Gubernialverordnung in Böhmen v. 11. April 1792.

Um die Anstände, die zwischen den Kreis- und andern Rabinern in Ansehung der Ehehimmelaufstellungen sich ergeben dürften, zu beheben, wurde kundgemacht, daß zwar ein jeder inländischer von einer hohen Landesstelle bestätigter Rabiner, jüdische Brautpaare kopuliren könne, derselbe aber verbunden sey, sich bevor von dem erhaltenen Heurathskonsense und der vollzogenen Aufkündigung, dann daß zwischen dem Brautpaare, kein Hinderniß der Verwandschaft obwalte, zu überzeugen, alsdann einen jeden Kopulirten den Heurathskonsens wieder zurück zu stellen, und darauf den Tag der Kopulazion mit seiner Unterschrift vorzumerken, übrigens aber auch am Ende des Jahres eben so ein Verzeichniß der kopulirten Paare dem Kreisrabiner zu übergeben, als solches nach

der Verordnung vom 22. Okt. 1783 mit den eingesegneten Mädeln von den Schulsingern geschehen muß.

Gubernialverordnung in Böhmen v. 18. Oktober 1792.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. May 1794 ist beschlossen worden, daß kein Rabiner unter Strafe von 50 fl. ein Brautpaar kopuliren soll, wenn selbes sich nicht bevor über die eingebrachte gemeinschaftliche Vermögensfassion, und die auf 3 Jahre entweder baar erlegte, oder sichergestellte Steuer ausgewiesen hat.

§. 165.

Die Ehetrennungen, welche von Eheleuten angesucht werden, die zur Zeit der eingegangenen Ehe sich zur akatholischen Religion bekannt haben, nach der Hand aber zur katholischen übergetreten sind, sind nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesetzen zu behandeln. Hofdekret für Böhmen vom 24. Sept. 1792.

§. 166—167.

Die sich in dem Ascherbezirke ergebenden Ehestreitigkeiten sollen weder der Vertretung des böhmischen Fiskalamtes unterzogen, noch an das böhmische Landrecht gewiesen, sondern die Verhandlung und Urtheilsschöpfung des Zivilgerichtes vorbehalten, und in dem weiteren Appellazions- oder

Revisionszuge allen andern Zivilstreitigkeiten gleich gehalten werden. Hofdekret der obersten Justizstelle an das böhmische Appellazionsgericht vom 14. Nov. 1793.

Von Begräbnissen.

§. 168.

Da es sich bey mehreren Gelegenheiten gezeiget hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle, daß der Endzweck derselben mißkannt, und verfehlt, die ergangenen früheren Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachlässiget werden, so wurde durch Hofdekret vom 17. Nov. 1796 an die niederöster. Landesregierung, kundgemacht durch dieselbe am 10. Dez. 1796 folgende deutliche und genaue Anleitung an die Hand gegeben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks überall eingerichtet, und fortgeführet werden soll.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreyfach.

I. Krankheitsbeschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, und die Staatsverwaltung daraus ersehen könne, ob nicht an einem Orte, oder in einer Gegend meh-

rere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung durch Polizeyanstalten verhindert werden könnte.

II. Die äußere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreyfach.

a) Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey. Damit nicht etwann ein in einer tiefen Ohnmacht liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Falle sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besondere Vorsichtsanstalten erforderlich sind.

c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift, oder angebrachte Gewalt getödtet ward, und Maaßregeln zu Erhaltung der Privatsicherheit zu ergreifen sind.

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bey todt gefundenen, oder nach endeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnams, und seiner innern Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Ver-

storbene, und auf welche gewaltsame Weise er getödtet worden sey.

Nach diesen abgesönderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit sind.

Damit nun in Zukunft weder Verwicklungen noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchte den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäfts hindern, so wird folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet.

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben.

Es bleibt den Gemeiden überlassen, sich denselben selbst zu wählen, doch müssen unterthänige Gemeinden ihre Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und diese so, wie die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte, dem Kreisamte davon Kenntniß geben.

Da zu dem Amte des Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so sind dazu die Wundärzte zu wählen.

Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben demselben entweder jährlich

überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat.

Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlet wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten, nur bey ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen.

In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen.

Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreyfachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen.

I. Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch von was immer einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde,

so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung, die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Nahme, das Alter, der Sterbtag, und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet seyn.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so verstehet sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einhohlen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu be-

fragen, und sie nach diesen, und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

II. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeiget wird, oder sie sonst erfährt, daß jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbey hohlen zu lassen.

Die Kosten der Einhohlung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bey ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit hat sie die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bey dieser Amtsbehandlung hat der Todtenbeschauer den dreyfachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey, entdecket er ein sol-

ches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reitzungen des ganzen Körpers, durch reitzende Klistiere, durch Einblasen der Luft vermittels eines Blasebalges und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist das Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweydeutige Anzeigen der vor sich gehenden Faulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen Todtscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er denselben bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige, die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollen, alle ärztliche Hülfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweyte Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist

b) Die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen erhaltenen Krankheitsbeschreibung, und bey

deren Ermanglung durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Kranke an der Hundswuth oder an einer ansteckenden bösartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen, oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichname Petetschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerket wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe, nur nach mehrmals wiederholten Waschen, Reinigen und Auslüften, den überlebenden zu gebrauchen, erlaubt werden, schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen.

Bey den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebrauchet werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Faulung geht, und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu

schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist.

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnelltödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklaget hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue, oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht, u. s. w. so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen.

In diesem sind anzumerken.

1) Der Nahme, das Alter und der Todestag der Verstorbenen.

2) Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdecket worden sind; in diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3) Die Zeit in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4) Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe. Z. B.

Eva Maier, 1 Jahr alt, ist am 12. Febr. 1794 an bösartigen Blattern gestorben, sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben, das Bett- und Leinenzeug ist durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmal zu waschen,

N. N. (Name des Orts der Verstorbenen am 12. Februar 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahre alt, ist am 1. März 1794 am epidemischen Faulfieber gestorben, der Leichnam ist sogleich zu begraben, Bett- und Leinenzeug aber sind zu verbrennen.

datum N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahre alt, ist am 5. Jun. 1794 ohne eine bekannte Krankheit gestor-

ben, er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschauet werden.

datum N. N. Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- nnd Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterbregister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerley Krankheit sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

III. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bey den bisher vorgeschriebenen und beobach-

teten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung, der nächste Kreisarzt mit darzu zu ziehen ist, weil er als solcher besser, als die Wundärzte, das im Magen oder in den Gedärmen enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Für Westgallizien wurde durch Hofdekret vom 21. Oktober 1796 folgende Todtenbeschauordnung festgesetzt.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bey dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet; auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterbregister ihm über Endemien und Epidemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit, genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich nothwendig, daß diese Anstalt auch in unser neu erworbenen Provinz Westgallizien, nach den in unsern übrigen Erblanden bestehenden Vorschriften eingeführet werde.

Vom 1. Nov. 1796 an soll also Niemand ohne Unterschied des Standes, der Religion der Würde, des Alters und des Geschlechts, auch nicht die Welt- und Klostergeistlichkeit beyderley Geschlechts von der Todtenbeschau ausgenommen seyn.

Zu dieser Todtenbeschau sind in allen Orten und Städten des Landes, wo Chyrurgen befindlich sind, solche als Beschauer zu bestellen, und eigends darauf in Eid und Pflicht zu nehmen.

Jeder Todesfall muß dem bestellten Todtenbeschauer mit Benennung der Gasse und der Haus-Numer, wo der Todesfall geschehen ist, angezeigt werden, und erst nach vorgenommener Beschau, wird von ihm der Erlaubnißzettel zur Beerdigung des Verstorbenen ertheilt werden. Für diesen Zettel müssen jedoch unnachsichtlich sogleich bey der Beschau in der Hauptstadt Krakau 15 kr. in den übrigen Landstädten 6 kr. dem Beschauer entrichtet werden, doch sind davon diejenigen ausgenommen, deren offenbare Armuth durch das Zeugniß des Seelsorgers, und des Grundrichters erwiesen wird. In der Hauptstadt Krakau müssen diese von dem Todtenbeschauer ausgefertigten Erlaubnißzettel immer vorerst bey der Polizeydirekzion, in den Kreisstädten bey dem Kreisamte, in andern Städten bey dem Ortsvorsteher vorgezeigt, und von ihnen vidirt werden.

Nro.

Wie dasselbe be

Zur Beschau gekommen 1783.	Nahme der Beschauten.	Geschlecht: Männlich	Geschlecht: Weiblich	Summa der Gestorben.	Todesart: Von andern ermordet.
Im Januar.					
den 4.	Christoph Eger.	1	—		
den 9.	Maria Anna Endel.	—	1		
	Jakob Endel.	1	—		
	Ulrich Marber.	1	—		
den 10.	Eleonora Hell.	—	1		
	Matth. Erber.	1	—		
	Summa der einzelnen Rubriken.	4	2	6	

In den Orten, wo eine solche Beschauanstalt eingeführet ist, darf kein Pfarrer einen Todten begraben, ohne sich von dessen Angehörigen diesen Beschauerlaubnißzettel vorweisen zu lassen, widrigenfalls soll er für jeden Fall mit dem Erlage von 3 Dukaten zum Polizeyfond bestrafet werden.

Zum Behufe des Todtenbeschauers muß derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der Kur gehabt hat, einen Zettel im Sterbhause zurücklassen, worin mit wenig Worten die Krankheit und die Todesart des Verblichenen wahrhaft beschrieben seyn muß. Sollte einer oder der andere diesen Zettel nicht hinterlassen, welcher in der Hauptstadt Krakau mit dem Beschauzettel der Polizeydirekzion, in den Kreisstädten dem Kreisamte, und in andern Städten dem Ortsvorsteher vorzuweisen ist, oder sollte die Beschreibung falsch befunden werden, so unterliegt er in beyden Fällen der Strafe von 3 Dukaten, ebenfalls zum Polizeyfond.

Die bey der Todtenbeschau zu führenden Bücher sollen aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formular Nro. I. geführet werden. In die erste Rubrik ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. In der Nebenrubrik folgt der Namen dessel-

ben, unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl I. in das Fach von männlich oder weiblich eingetragen. Aus der Zusammenziehung beyder Geschlechtssummen erwächst die Haupsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in fünf Fächer untergetheilt, der Beschaute wird abermal mit der Zahl I. in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todesart hat zwey Hauptunterabtheilungen, deren jede in drey Rubriken abgesondert ist, in jeder dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl I. einzutragen, sondern mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare Lungensucht, erhenkt, vom Gerüst gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wieviele von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammen gezogen, und längstens mit dem halben Jän. des folgenden Jahrs an die Kreisämter eingeschicket werden.

Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen bey seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern,

Ueber die im Jahr

	Ehen.					Ge			
	Katholische.	Protestantische.	Vermischte.	Jüdische.	Summa.	Ehelich.		t.	
						Männlich.	Weiblich.	altsam Unglücksfall.	W. andern ermordet.
Januar	••	••	••	••	••	••	••	••	••
Februar	••	••	••	••	••	••	••	••	••
März	••	••	••	••	••	••	••	••	••
April	••	••	••	••	••	••	••	••	••
May	••	••	••	••	••	••	••	••	••
Juny	••	••	••	••	••	••	••	••	••
July	••	••	••	••	••	••	••	••	••
August	••	••	••	••	••	••	••	••	••
September	••	••	••	••	••	••	••	••	••
Oktober	••	••	••	••	••	••	••	••	••
November	••	••	••	••	••	••	••	••	••
Dezember	••	••	••	••	••	••	••	••	••
Sum. d. Jahr	••	••	••	••	••	••	••	••	••

desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabinern eingekommenen Trauungs = Geburts = und Sterbregistern die Zahlen in den Kreistabellen, (welche ihnen nach dem Formulare Nro. II. gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllet werden dürfen,) zusammen zu ziehen, und solche längstens bis Ende Jäner der Landesstelle einzusenden.

Wofern aus den eingesendeten Regstern bey einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

Die Landesstelle ziehet aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleitet dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an unser oberstes Direktorium, wo mit Ende Febr. die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von der

Landesstelle alle Jahre durch den Druck bekannt zu machen.

Tabelle I. und II. siehe rückwärts.

Durch Regierungsverordnung ob der Enns den 21. Nov. 1792 wurde den Seelsorgern eingeschärft, daß sie auch ihres Ortes, da selbe bey Ausweisung ihrer Pflichten am ersten erfahren können, ob eine Krankheit, von welcher mehrere in einem Orte zugleich befallen werden, sich wirklich epidemisch bezeige, die unverzügliche Anzeige an die betreffende Obrigkeit machen.

Damit die Vermögensbeschreibungen, so wie es das Gesetz vorschreibt, desto schleiniger für sich gehen können, so wurde durch Verordnung des gallizischen Guberniums vom 14. Aug. 1792 hiemit allgemein verordnet, daß die Ortspfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalle eines Adeligen jederzeit ohne Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Sektion, in die derselbe gehörte, machen sollen, wofür ihnen an Bothenlohn für die Meile hin und her 15 kr. bewilligt, und der dießfällige Betrag von dem Gränzkämmerer bey Verfassung des Vermögens-Inventariums gleich baar erfolgt werden wird.

Die gewaltsamen Todesfälle haben nicht die Ortspfarrer, sondern die Dominien anzuzeigen.

Gubernialverordnung in Gallizien den 19. April 1792.

§. 169.

Verordnetermaßen sind die Körper der verstorbenen Menschen in gehöriger Tiefe zu beerdigen, die Obrigkeiten und Anwälde haben demnach gehörige Aufsicht zu tragen, daß diese Vorsicht auch mit den begrabenwerdenden Militärpersonen aller Orten in genauen Vollzug gesetzt werde. Verordnung des Tyroler Landesgubernium vom 18. Juny 1796.

§. 170.

Es ist mißfällig zu vernehmen gewesen, daß seit einiger Zeit die bestehenden Gesetze vom 13. Dez. 1755, 31. Jän. 1756 und 2. Jul. 1757 vermög welchen kein Todter, wenn nicht der Umstand einer ansteckenden Krankheit, oder andere besondere Ursachen eintreten, vor Verlauf voller 48 Stunden zur Erde bestattet werden soll, nicht mit der Genauigkeit beobachtet werden, welche erforderlich ist, um das schauderende Unglück zu beseitigen, einen noch lebenden Menschen zu begraben. Die Landesstelle behält sich vor, obgedachte höchste Generalien demnächstens dem Publikum durch eine förmliche Verlautbarung neuerdings zu Gemüth zu führen, und sie beschäftiget sich eben dermalen in Erwägung, daß es mancher Familie

aus verschiedenen Rücksichten schwer fallen dürfte, den Leichnam durch volle 48 Stunden in ihrer Behausung zu behalten, mit dem Auftrage, wie den Armen ganz unentgeltlich, den Vermöglichern aber gegen eine billige Taxe die Gelegenheit verschafft werden könne, die Leichen aus ihren Wohnungen in einen angemessenen Ort zu übertragen und bis zur Beerdigung beyzusetzen, wo auf dem Falle, daß selbe unvermuthet Zeichen des Lebens geben sollten, für die nöthige Hilfe Sorge getragen würde, damit jedoch auch mittlerweile soviel thunlich ist, die Möglichkeit einen nicht noch vollkommnen Todten zu beerdigen, hindann gehalten werde, hat die Landesstelle, bis zur Festsetzung eines standhaften Regulativum, für diese Hauptstadt folgende Vorsichten provisorisch zu treffen, und in deren Gemäßheit gehörig zu instruiren befunden.

1) Giebt man unter einem dem hiesigen Collegio medico und dem chyrurgischen Gremium nach Maaßgabe der bereits bestehenden Verordnung vom 17. Sept. 1787 die Weisung, daß jener, der dem Kranken besorget hat, auf einen Zettel nebst den Namen des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit, auch die Stunde des Absterbens anmerken, und in der Behausung des Verstorbenen zurücklassen soll. Wogegen aber

2) bey jenen Partheyen, die von keinem Arz-

te oder Wundarzte behandelt worden, die Schuldigkeit des Todtenbeschauers ist, einen dem erst angeführten ähnlichen Zettel in der Behausung des Verstorbenen zurückzulassen. Zugleich geht man

3) das hiesige Fürsterzbischöfl. Ordinariat an, sämmtlichen Pfarrern der hiesigen Stadt und Vorstädte nachdrucksam einzubinden, daß sie keine Leiche zur Beerdigung begleiten, oder begleiten lassen sollen, es seye dann, sie haben sich durch vorläufige Einsicht der besagten Zettel des Arztes, oder des Todtenbeschauers überzeugt, daß seit der aufgezeichneten Stunde des Hintritts bereits die 48 Stunden verflossen sind, von welcher Regel nur damals eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn dem betreffenden Pfarrer ein Erlaubnißzettel zu früherer Beerdigung unter Fertigung des Herrn Polizeydirektors vorgewiesen werden sollte, welchem, da die Ertheilung der Erlaubniß, die Todten vor Verlauf der 48 Stunden beerdigen zu dürfen, vermög neuerem System von 5. April 1793 ein ausschließiges Geschäft der Polizey ausmachet, zugleich die Weisung zugehet, diese unweigerlich zu ertheilen, wenn der Tod gewaltsam, folglich ganz zuverlässig geschehen ist, wie auch in dem Falle, wenn durch medizinische Zeugnisse dargethan worden, daß der Kranke an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, oder gar bald

in die Faulung überzugehen drohet. Verordnung der Landesstelle in Krain vom 23. April 1796.

Um die Unbequemlichkeit des Publikums und aller nachtheiligen Folgen, die durch zu frühe Bestattung der Leichen auf die Gottesäcker für die Gesundheit selbst entstehen können, vorzubeugen, wurde über einen dießfalls erstatteten Bericht durch das allerhöchste Hofdekret vom 16. kundgemacht durch Regierung in Niederösterreich den 30. August 1793 verordnet, das künftighin alle Leichen erst 2 Stunden nach Sonnenuntergang aufgeführet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wurde zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser für alle Jahrszeiten gleicher Richtschnur streng zu beobachten, und dadurch allen Anlaß zu einigen Beschwerden, die bisher öfters vorgekommen, für die Zukunft zu beseitigen.

Es ist eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß nicht jede Person, die insgemein für leblos gehalten wird, wirklich todt ist, sondern daß oft Scheintodte nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen, und nach Umständen, auch wirklich genesen. Da nun hier und da, besonders aber bey der Judenschaft, der mit der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Mißbrauch be-

stehet, daß die Verstorbenen noch an demselben Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen Tode begraben, hierdurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können, so wird zur Verhütung der aus diesem Mißbrauche entstehenden traurigen Folgen, hierdurch verordnet, daß von nun an Niemand, er sey Christ oder Jud, vor Verlauf von 48 Stunden, beerdiget werden dürfe. Bey Sterbfällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Faulung die Gewißheit des Todes anzeiget, wird gestattet, daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeygerufener Kreisphysikus, oder ein anderer befugter Landarzt oder Chyrurgus, die Faulniß schriftlich bestätiget, und diese Bestätigung bey der Ortsobrigkeit einleget, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden, die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese für sich gehen könne.

Auf gleiche Art kann bey einfallenden Sabbat, oder bey andern der Judenschaft geheiligten Festtagen nach vorläufiger an die Ortsobrigkeit abgegebenen schriftlichen Aeußerung eines Kreisphysikus, oder andern geprüften Arztes oder Wundarztes, daß er von dem wirklichen Tode

der Person vergewißt sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher Statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben.

Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugnisse des Arztes oder Wundarztes abhängt, eben so hat auch dieser jedesmal dafür zu haften, und ist derselbe auf den Fall, als er ein Zeugniß unvorsichtig angebe, auf das schärfeste zu bestrafen.

Endlich werden die Kreisämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten hiemit ernstlich angewiesen, auf die genaueste Vollziehung dieser Anordnung zu wachen, damit davon nicht etwann ein Mißbrauch gemacht, und der dabey abgesehene gute Endzweck vereitelt werde. Hofdekret vom 26. März 1797 an die westgallizische Hofkommission, Kundmachung derselben, vom 7. Apr. 1797.

Schon im Jahre 1771 wurde durch Hofdekret befohlen, daß bey jeder Kirche geräumige Todtenkammern befindlich seyn sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihrem Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern bis nach 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben.

Bey einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich aber, daß sie das-

jenige nicht leisten, was man hierdurch zu erreichen die Absicht hatte, und daß es das nehmliche seyn wird, wenn die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden begraben würden, als wenn sie in solchen Kammern liegen.

Um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden können, so viel möglich zu vermeiden, schlug der Wienerische Magister Sanitatis vor, daß bey jeder Pfarre die Leichkammern von Stein gebauet, die Fenster mit Draht gut verwahret, die Kammern selbst mit Oefen versehen sollten, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern; auf dem Boden wäre dann eine 6 oder 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In diesen Kammern müßten diejenigen, welche man im Haus durch die vorgeschriebenen 48 Stunden nicht behalten kann, mit offenem Sarge beygesetzet, und in ihre Hand eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hängt, welche in dem Zimmer der nächst wohnenden wäre.

Diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können. Bewogen durch die schreckbare Vor-

stellung daß mehrere Scheintodte unter grausamster Marter lebendig begraben werden könnten, haben seine Majestät unterm 23. Dez. 1796 zu entschließen geruhet, daß die Herstellung der Todtenkammern, so wie sie der Magister Sanitatis an Handen läßt, aller Orten zu bewerkstelligen, und den Länderstellen die Weisung zu geben sey, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Indem sich schon mehrere Fälle ergaben, in welchen die Leichenbegängnisse verschuldeter Personen von den hiesigen Konduktsprokuratoren auf eine kostspieligere Art veranstaltet wurden, als es deren Vermögensumständen angemessen war, so fand man sich bewogen, um einestheils diesem auf Kosten der treuherzigen Gläubiger im Schwunge gehenden Unfuge vorzubeugen, anderentheils die Konduktsprokuratoren zu warnen, damit sie nicht derley ohne hinreichender Vollmacht veranstaltete Leichenbegängnisse aus eigenem zu bezahlen, Gefahr laufen, die Konduktsprokuratoren im allgemeinen dahin anzuweisen, daß sie in Sterbfällen, bey welchen die Zulänglichkeit des Vermögens auch nur im geringsten zweydeutig, und Niemand vorhanden ist, welcher die erste Klasse unter Verbürgung seines eigenen Vermögens für die Unkösten verlanget, die Funeralien nur nach der 3. Klasse auch dann, wenn der Erblasser von Adel ist, bey

eigener Dafürhaftung veranstalten sollen. Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Nov. 1795.

§. 171.

Aus Anlaß einer Anfrage des zu Wien befindlichen Konsistoriums Augspurgischer Konfession, ob nehmlich den Protestanten bey Beerdigung ihrer Glaubensgenossen das Singen auf den Freydhöfen nach der Verordnung vom 12. Aug. 1788 erlaubt, oder aber nach der früheren vom 23. August 1784, untersagt bleiben solle, wurde denselben durch Hofdekret v. 2., kundgemacht in Böhmen den 12. Dez. 1796, die Weisung ertheilt, daß, nachdem die Verordnung vom 12. Aug. 1788 bloß als eine Erläuterung jener vom 23. 1784 anzusehen sey, und den Protestanten, bey welchen Singen auf den Freydhöfen ohnehin nicht wesentlich zum Ritus gehöret, immer noch frey stehe, die Leichen in ihren Bethhäusern, oder falls sich in dem Orte des Verstorbenen keines befindet, in dem Hause des Vorstorbenen selbst unter dem nach ihrem Ritus gebräuchlichen Gesange feyerlich beyzusetzen, von da aber nach deutlicher Vorschrift vom 23. Aug. 1784 selbe immer verbunden bleiben, die Leichen in der Stille, ohne Gesang auf die außer den Ortschaften befindlichen Freydhöfe zur Beerdigung zu bringen, sich auch gedach-

tes Konsistorium, und seine Prediger in Böhmen bestimmt nach erwähnter Verordnung vom Jahre 1784 zu achten hätten, welches den Kreisämtern zur Wissenschaft, und künftigen Nachachtung, dann Verständigung der dortkreisigen protestantischen Prediger mit dem Beysatze bedeutet wurde, daß man hievon unter einem sämmtliche Geistlichkeit durch die betreffenden Ordinariate verständigen lasse, wie auch dem Superintendenten Leschka, hierwegen die gehörige Weisung ertheile.

§. 172—173.

Es sind den gesammten bischöflichen Konsistorien zur genauen Nachachtung der Seelsorger unter dem 24. April 1792 Formularien von Verkündigungs-Trauungs- und Beerdigungsscheinen zugefertiget worden; ein hervorgekommener Fall aber ließ wahrnehmen, daß die Worte ex officio, welche bey den drey letzten Arten der Scheine in dem Formular angemerkt sind, falsch für Stempelfrey erklärt wurden, wo doch Formularvorschriften nicht geeignet sind, Gesetze aufzuheben, und die Worte ex officio sich nur auf die seltenen Fälle verstehen, wo ein Seelsorger einer Behörde von Amtswegen, Zeugnisse auszustellen verbunden ist, daher von nun an unter der im Patente vom 28. Horn. 1788 festgesetzten Strafe alle

Tauf- Trau- und Beerdigungsscheine mit dem klassenmäßigen Stempel versehen werden sollen.

Solchemnach haben dergleichen Scheine, bey denen die Anmerkung ex officio statt finden kann, nicht für die Parthey zu dienen; um aber allen Unterschleif zu vermeiden, und alle Ausreden zu beseitigen, haben die Seelsorger in den Tauf- Trau- und Todtenscheinen zu sagen, auf wessen Verlangen selbe ausgestellet werden. Hofdekret vom 26. Okt., kundgemacht von dem gallizischen Landesguberium, den 23. Nov. 1785.

Um bey den Militär-Todtenscheinen die unterlaufen könnenden Falsa so viel möglich zu erschweren, und hindann zu halten, ist gut befunden worden, daß allen Todtenscheinen, die die Regimentskapläne, oder auch respective der sonstigen Partheyen die Feldsuperioren ausfertigen, von dem betreffenden Regiments- Korps- Spitals- oder Generalkommando die Legalisirung beygesetzt werde, daß der Kaplan oder Superior zur Ausstellung dieses Todtenscheines berechtiget, und solcher von demselben auch wirklich ausgestellt und ausgefertiget worden seye, welcher Legalisirung, die immer ex officio, mithin gratis zu geschehen hat, auch allemal das Regimentskorps, und respektive der Superioren das Generalkommando-Insiegel, in Kriegszeiten aber bey den Feldspitä-

lern ein den Kaiserl. Adler führendes Pettschaft beyzudrücken kommt. Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Okt. 1792.

Von Todtenscheinen über Militärpersonen.

Siehe oben §. 60.

Von Führung der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher.

§. 174.

Die Register über Trauungen, Geburten und Sterbefälle sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit, die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über den Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, und über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse; einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grund sind Wir dem Wohle unserer westgallizischen Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkührlich, und deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie

dieselben der Absicht des Staats brauchbarer macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

Jeder Pfarrer hat also von nun an über seinen Sprengel drey abgesonderte Bücher zu führen, ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebohrnen, und ein Buch über die Gestorbenen; jene Pfarrer aber, deren Pfarreyen mehrere Ortschaften einverleibet sind, sollen diese drey Matrikelbücher zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort insbesondere führen. Das Trauungsbuch muß nachdem unter Nro. 1. beygefügten Formular folgende Rubriken haben. Jahr, Monat und Tag der Trauung, die Numer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheurathet oder Wittwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, ob sie unverheurathet oder Wittwe ist, Tauf und Zunamen der Zeugen, oder sogenannten Beystände, und ihren Stand.

Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, der die Trauung verrichtet, die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben, können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an

ihrer Stelle ihre Tauf- und Zunamen ein, jedoch müssen sie die an ihrer statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder mit einem andern Zeichen von ihrer Hand, auf die Art, wie es sonsten bey Testamenten oder Verträgen ist üblich, bekräftigen; in dieser Absicht haben sich die Zeugen, wenn auch die Trauung außer der Pfarrkirche geschieht, in die Pfarrey zur Unterfertigung unfehlbar zu begeben.

Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig, wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden ist, so muß bey jedem Falle von jenem Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet, besonders unterzeichnet werden; ein orche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte undentlicher Kooperator unterzeichnet lediglich mit dem Beysatze: Kooperator, wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

Zu dieser Einzeichnung desjenigen, der die Sakramente administriret, so wie zur Anmerkung des Begräbnißortes in dem Register über die Gestorbenen, wenn ein Pfarrer diese letztere Anmerkung beyfügen will, darf jedoch keine neue eigene Rubrik gezogen, sondern diese Einzeichnung des Sakramentsadministrators, und Anmerkung des Be-

gräbnißortes, darf nur, so viel es geschehen kann, bey der Ortsrubrik gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Publikum keine Beziehung haben, in den jährlich einzuschickenden Tabellen nicht mit eingerückt werden

Um sowohl die Zahl der Gebohrnen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, ersehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formulare Nro. 2 folgende Rubriken zu geben. Jahr, Monath und Tag der Geburt, die Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob es ehelich oder unehelich, der Tauf- und Zuname der Aeltern, ihre Religion, der Tauf- und Zuname und Stand der Pathen, (Gevattern). Bey unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen, denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder nach der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat in Beziehung auf die Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bey unehelichen Kindern der Name des Vaters beyzusetzen, wenn dieser sich selbst darzu bekennet.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche, entweder sich eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen, und um diese wesentlich nothwendige Unterschrift der Zeugen bey den Taufen, welche gleich nach geschehener Taufe wegzueilen pflegen, in den Taufbüchern sicherer zu erzielen, haben die Seelsorger dieses Einschreiben nicht erst nach der Taufe in dem Pfarrhause, sondern an eben dem Orte, wo die Taufe vor sich gehet, unmittelbar vor derselben zu bewerkstelligen.

Da die Anmerkung aller die Braut oder Mutter näher bestimmenden Umstände um so nothwendiger ist, als einestheils der Name und Vorname bey dem Landvolke sehr oft bey mehreren Personen ganz gleich ist, und andern Theils dieses sodann in späteren Jahren, wenn die Abkunft der Mutter oder Gattin nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die so undeutlichen Tauf- und Traubriefe bey Erbschaftsabhandlungen und anderen gerichtlichen sowohl als politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben, so sollen die sämmtlichen Seelsorger allgemein in den Tauf- und Trauregistern, nebst dem Namen der Braut oder Mut-

ter, und zwar in eben der Rubrik, in welcher ihre Namen zu erscheinen haben, auch jederzeit die Herrschaft, und den Ort, woher sie gebürtig sind, sammt der Hausnummer, wenn sie von demselben Orte sind, wie auch, wer ihre Aeltern gewesen, deutlich anmerken.

Die Sterberegister bey den Pfarrern sind aller Orten nach dem Formular Nro. 3. mit 6 Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen, wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus, oder ein geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nehmlich die Krankheit und Todesart beyzusetzen; zu diesem Ende werden die Kreisphysici, und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

Die Pastoren haben ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikeln oder Ausweise gleichfalls nach dem durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, darinn sich selbst, wie auch die Beystände und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, und selbige mit Ausgang eines jeden Monats dem katholischen Pfarrer einzuschi-

cken, welcher diese Ausweise seiner Matrikel beyzulegen, und wohl zu verwahren hat, damit bey einem sich ereigneten Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich hierauf gründenden Urkunden bestätiget werden möge.

Eine jede von einem Seelsorger getaufte, getraute oder begrabene Militärperson, ist nicht nur ebenfalls in die Pfarrregister einzutragen, sondern es ist auch bey Ausgang eines jeden Jahres ein besonderer Auszug dieser Fälle aus den Registern, mit Bemerkung des Blatts, wo sie in dem Pfarrprotokolle eingeschrieben sind, dem Kreisamte einzuschicken, welches die gesammelten Anzeigen dem Feldsuperior, und durch diesen den Regimentskaplänen zukommen machen wird, folglich sind die von den Ortspfarrern getauften, getrauten und begrabenen Militärpersonen keinerdings in jene Jahrstabellen, welche nach der gleich unten folgenden Weisung an die Kreisämter eingeschickt werden müssen, einzuziehen, weil sonst die Militärpersonen zur Verwirrung der Populazions Berechnung zweymal erscheinen würden.

Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser 3 Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der auf ihre Religion passenden Aenderung beyzubehalten. Wo ein Ortsrabiner aufgestellet ist, hat derselbe die Re-

gister zu führen, bey einzelnen Familien aber hat solches derjenige Rabiner zu thun, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

Nachdem aber in Ansehung der einzelnen Juden, welche nehmlich in solchen Orten wohnen, wo kein Rabiner ist, wegen unterlassener Meldung und Aufzeichnung, sich Anstände ergeben dürften, so sollen sie jeden in ihrer Familie sich ereignenden Geburts- Trauungs- und Sterbfall dem nächsten Rabiner unfehlbar melden, und zu desto sicherer Beobachtung ist solchen einzelnen Juden der nächste Rabiner eigends zu bestimmen, an welchen sie dergleichen Veränderungsfälle anzuzeigen schuldig sind.

Zur sicheren Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachts sind die Tauf- Trauungs- und Sterbbücher insgemein, sowohl von der vergangenen als gegenwärtigen Zeit, wie auch in Zukunft von Seite der Kreisämter ordentlich zu foliiren, die Anzahl der Blätter vorzumerken, sofort mit einem dauerhaften Faden zu durchziehen, und amtsmäßig zu sigilliren.

Bey Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterbregister vorlegen zu lassen, und solche zu untersuchen, ob sie vorschriftmäßig eingerichtet sind, und geführet werden.

Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit bey ihren Kreisbereisungen nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführet werden. Wobey keinen Einwendungen der Seelsorger, z. B. daß die Pathen und Zeugen meistens schlecht schreiben, und das Tauf- und Trauungsbuch mit ihrer Unterschrift verunreinigen, Gehör zu geben ist; da die Bemaklung des Buches mit einiger Aufmerksamkeit an Seite der Pfarrer oder Kapläne leicht vermieden werden kann.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer, wie auch die Rabiner von allen drey Regigistern eine mit dem Formular und dessen Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammen ziehen, und dieselbe längstens bis halben Jäner des folgenden Jahres, nebst dem Bezirke, auch an das Kreisamt einschicken, von welchem sie unfehlbar mit Ende Jän. des eingetretenen Jahres, an die Landesstelle einzusenden sind.

Endlich sind die Begräbniß- Tauf- und Trauungsscheine gleich von nun an, nach den angehängten Formularien auszufertigen. Hofdekret für Westgallizien vom 21. Okt. 1796.

Trauungs-Buch.

1783	Bräutigam.								Braut.								Beystände.	
Jän.	Haus-Nro.	Name	Religion. Katholisch	Religion. Protestantisch	Alters-Jahr	Unverehlicht	Witwer		Name	Religion. Katholisch	Religion. Protestantisch	Alters-Jahr	Unverehlicht	Witwe			Name	Stand
den 15	35	Christoph Nadler.	1	—	37	1	—		Anna Winter.	—	1	32	—	1			Martin Arnel † Johann Teichner	Nachbar Schlossermeist.

Nro. II.

Geburts-Buch.

1783	Haus-Nro.	Name	Religion.		Geschlecht.				Aeltern.		Pathen.	
			Katholisch	Protestantisch	Knab	Mädchen	Ehelich	Unehelich	Vater	Mutter	Name	Stand
Jän. d. 23.	35	Christina Hollin.	I.	—	—	I.	—	I.	Peter Held.	Maria Holl.	Justin. Fürst. Barb. Groll. †	Gastwirthin Nachbarin.

Nro. III.

Sterb-Register.

Wie es von dem Pfarrer zu halten und zu führen ist.

Zeit des Sterbens 1783	Haus-Nro.	Name des Gestorbenen.	Religion.		Geschlecht.		Lebens-Jahr.	Krankheit und Todesart.
			Katholisch.	Protestantisch.	Männlich.	Weiblich.		
Februar den 12.	35	Elias Hornich.	—	I.	I.	—	58	Hitziges Fieber.

Man hat öfters wahrgenommen, daß die Geburts- Sterb- und Trauungsregister bey vielen Seelsorgern nicht sehr ordentlich, oder wenigstens nicht nach dem Sinne der hierwegen bestehenden Vorschriften geführet werden, diese Urkunden sind zu wichtig, besonders da sie nicht selten in Erbschafts- und andern gerichtlichen Vorfällen den einzigen Beweis herstellen, als daß nicht ein besonderes Augenmerk auf die richtige Führung derselben getragen werden soll.

Die k. Kreisämter haben daher bey den Kreisbereisungen den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, ob diese Matrikel von den Seelsorgern nach dem im Patente vom 20. Febr. 1784 vorgeschriebenen Formularien richtig geführet werden. Bey wahrnehmenden Gebrechen, sind selbe nicht nur an die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften, sondern auch dahin ernstlich anzuweisen, daß sie die Aufzeichnung der Herkunft und des Standes als wesentliche Gegenstände nie außer Acht lassen, sondern diese Eigenschaften stets genau und verläßlich vormerken. Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Dez. 1795.

Es ist bemerket worden, daß in den Trau- und Geburtsregistern zwar die Nahmen und Vornahmen der Braut oder Mutter eingetragen werden, ohne daß jedoch beygefüget werde, von wel-

cher Herrschaft, aus welchem Orte und Hausnummer sie herstammen, noch wer ihre Aeltern gewesen. Da aber die Anmerkung aller dieser die Braut oder Mutter näher bestimmenden Umstände um so nothwendiger ist, als eines Theils der Nahme und Vornahme beym Landvolke sehr oft bey mehreren Personen ganz gleich ist, und anderen Theils dieses sodann in späteren Jahren, wenn die Abkunft der Mutter oder Gattin nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossenen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die so undeutlichen Tauf- und Traubriefe bey Erbschaftsabhandlungen und andern gerichtlichen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben. So haben die kön. Kreisämter den sämmtlichen dortkreisigen Seelsorgern mitzugeben, daß sie in den Trau- und Taufregistern nebst den Nahmen der Braut oder Mutter, und zwar in der nehmlichen Rubrik, in welcher ihre Nahmen zu erscheinen haben, auch jederzeit die Herrschaft und Ort, wo sie herstammen, sammt dem Hausnummer, wie auch, wer ihre Eltern gewesen sind, deutlich anmerken sollen. Auf dessen Befolgung auch kreisämtlicher Seits bey Gelegenheit der vornehmenden Bereisungen, jederzeit genau zu sehen seyn wird. Und da noch ferner bemerkt worden, daß viele Seelsorger in den Trauregistern statt der Zeu-

gen oder Beystände nur die Brautführer und die Kranzeljungfer zur Mitfertigung ziehen, diese aber meistens junge und zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind, so wird den k. Kreisämtern unter einem verordnet, die Aufmerksamkeit dahin zu lenken, damit dieser Mißbrauch, da, wo er etwa noch bestehet, gelegenheitlich der Kreisbereisungen abgestellt werde. Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. May 1794.

Um in Ansehung der Geburtsregister der jüdischen Nation mehr Gleichförmigkeit einzuführen, und eine größere Evidenzhaltung zu bewirken, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Juny 1794 verordnet, daß von nun an bey Geburten des männlichen Geschlechts, so wie bey Geburten des weiblichen Geschlechts, die Hebammen sogleich dem Ortsvorsteher und Richter zur weiteren Anzeige an das W. Amt die Nachricht geben, und in solcher das Hausnummer, Datum, Namen und Geschlecht der Geburt, nebst Bemerkung, ob sie in oder außer der Ehe geschehen seye, dann die Nahmen und Zunahmen des Vaters, der Mutter und der Pathen anführen sollen, von wannen solche sonach abschriftlich an den Kreisrabiner alle Vierteljahr abzugeben sind, dem zufolge der bestehenden Gesetze ohnehin die Führung der jüdischen Trau- Beschneid- und Sterbfälle oblie-

get, und diese doppelte Führung derley Geburtsbücher nur zur besseren Evidenzhaltung und Kontrol hiemit eingeleitet wird.

Da durch die höchste Hofentschließung verordnet worden, daß die jüdischen Geburts- Trauungs- und Sterbbücher bey der Regierung mit Verläßlichkeit geführet werden sollen, so ist allen in der Jurisdikzion befindlichen Wehemüttern aufgetragen, jede Geburt eines Judenkindes, welcher sie beystehen, bey 24 Reichsthaler unnachsichtlicher Strafe mit Angebung des Namens des Vaters, der Mutter, dann deren Wohnung, bey der Regierung in den zur Judenschafts-Kommission bestimmten Zimmern längstens 24 Stunden nach der Geburt mündlich in den gewöhnlichen Amtsstunden anzuzeigen. Regierungsverordnung in Niederösterreich unterm 28. August 1794.

Durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Hornung 1793 wurde der Landesstelle der Auftrag gemacht, die vorschriftmäßigen Ausweise über die Zahl der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen in dem bestimmten Zeitpunkte, nehmlich mit Ende Jäner des darauf folgenden Jahres immer richtig und unfehlbar einzusenden.

Die Summarien der in einem jeden österreichischen Erblande jährlich Getrauten, Gebornen und Gestorbenen sind künftig immer zu Ende des Jän.

des folgenden Jahres unfehlbar einzusenden. Hofdekret vom 19. Jän. kundgemacht von dem Triester Landesgubernium dem 15. Febr., von dem gallizischen Gubernium den 25. März, und von dem böhmischen Gubernium den 4. April 1794.

Vermög bestehenden höchsten Hofdekret vom 16. Horn. 1793 sind die Haupttabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen alljährlich längstens bis Ende Jän. des nächstfolgenden Jahrs höchsten Orts einzusenden, wovon man für das letztverflossene Jahr durch die späte Einlangung dieser Eingaben aus den Kreisen verhindert wurde.

Die Kreisämter haben daher künftig diese Tabellen für jedes Jahr längstens bis halben Jäner des künftigen Jahrs ohnfehlbar anher einzusenden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. May 1796.

Von der Forderung, die einige Konscripzions-Offiziers gemacht haben, daß ihnen statt der bisherigen Auszüge aus den Tauf- Trau- und Sterbbüchern, diese Bücher in Original sollen in ihre Wohnung geschickt werden, und von dem dießfalls recht von Regierung an die Pfarrer erlassenen Verbote ist auch dem Generalkommando Nachricht zu geben. Hofentschließung vom 29. Nov. 1795.

Von Vorsegnung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176.

Seine Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet, daß von einem Mönche, wenn er nicht in Folge der bestehenden höchsten Verordnung wegen seiner Exponirung in der Seelsorge zu Aquirirungen berechtiget ist, bey keinem Gerichtsstande eine Klage mehr angenommen werden soll. Hofdekret vom 13. Juny, kundgemacht in Böhmen den 16. August 1793.

§. 177—179.

Es können die Pfarrer mit den gerichtlichen Citazionen nach den Gesetzen nicht verschonet werden, sondern haben die erhaltene gerichtliche Vorladung ihrem vorgesetzten Konsistorium sogleich mitzutheilen. Gubernialverordnung in Gallizien vom 12. Juny 1793.

§. 180.

Zu Behebung der bey Ausübung der Gerichtsbarkeit über unadelige Geistliche zwischen den hierzu verordneten Magistraten, dann den Grundobrigkeiten, und Ortsgerichten wegen Vornehmung der Sperren, Inventuren, Schätzungen, Feil-

bietungen und Anschlagung der Edikten sich ergebenen Anstände haben Se. Maj. folgende allgemeine Richtschnur zu bestimmen geruhet.

Da sich die Rechte der Grundobrigkeiten nur auf die in ihrem Bezirke liegenden Gründe, und auf das bewegliche Vermögen derjenigen hierinn wohnenden Personen, welche ihrer grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, beschränken, daher auf das bewegliche Eigenthum der in ihrem grundobrigkeitlichen Bezirke wohnenden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen keinerdings sich erstrecken, kann den Grundobrigkeiten keine, wie immer geartete Ausübung einer gerichtsbarkeitlichen Amtshandlung zur Vornehmung einer Sperr, Inventur, Schätzung oder Feilbietung in dem der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen beweglichen Vermögen eines in ihrem Bezirke befindlichen unadel. Geistlichen, oder andern ihrer Personal-Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Inwohners gebühren, sondern der ordentliche Personalrichter hat ohne aller nothwendigen Einschreitung und Mitwirkung der Grundobrigkeit sein richterliches Amt sowohl in Exekuzionsfällen, als bey Verlassenschaftsabhandlungen selbst zu handeln, jedoch sollen die Abhandlungsinstanzen in den Fällen, wo es um die Sperr, Inventur, und Lizitirung eines in dem Bezirke

einer anderen Gerichtsbarkeit befindlichen Mobilarvermögens zu thun ist, zu Vermeidung unnöthiger Abordnungen der Kommissarien, und der daraus entstehenden unnützen Kosten und Aufzüge um die Vornehmung der Sperr, Inventur, Schätzung und Feilbietung des beweglichen Verlassenschaftsvermögens jenen Richter angehen, der im Orte bestehet, wo sich das bewegliche Vermögen befindet, welcher Richter sodann diese Amtshandlungen, jedoch lediglich ex delegatione des gehörigen Personalrichters vorzunehmen, und das Resultat dem Personalrichter zur ferneren Amtshandlung einzusenden hat, wo übrigens der Personalrichter die in seiner Amtshandlung vorfallenden Edikten nur in seinen eigenen, nicht aber in fremden Gerichtsbarkeiten anzuschlagen befugt ist. Hofdekret der Obersten Justizstelle an sämmtliche Appelazionen vom 21. Jul., kundgemacht mittels der Innerösterreichischen Appellazion den 4. der Böhmischen den 5. der niederöstreichischen den 8. der Gallizischen den 11. Aug. 1794.

Se. Majestät haben die Gerichtsbarkeit über die unadelige Geistlichkeit des gesammten Cillier Kreises, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts dem Magistrate in Cilli übertragen, diesem Zufolge hat bis 1. November 1796 die Gerichtsbarkeit über die unade-

ligen Geistlichen bey den zwey Magistraten zu Windischgraz und Rann gänzlich aufzuhören. Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 5. September 1796 an das Innerösterreichische Appellazionsgericht, kundgemacht den 12. September 1796.

Durch Direktorialhofdekret vom 7. Jun. kundgemacht in Tyrol den 25. Jun. 1793, wurde in Absicht auf die von den tyrolischen Dynasten nebst anderen vorgekommene Beschwerde wegen geschehener Zutheilung der unadeligen Geistlichkeit zur Jurisdikzion der organisirten Stadtmagistrate beschlossen, daß es in Ansehen der Gerichtsbarkeit der Dynasten in Tyrol über die unadeligen Geistlichen bey der dermaligen Verfassung der Zeit belassen werde.

Die drey in Schlesien gelegene Dekanate Grätz, Wegstadl und Odrau sind mit ihrem unterstehenden unadeligen Klerus mit der Gerichtsbarkeit dem Magistrate zu Troppau zugetheilt worden. Hofdekret für Mähren vom 15. Okt. 1792.

Die zu dem Straßnizer Dekanatsbezirke im Hradischer Kreis gehörigen unadeligen Geistlichen, welche mit der Gerichtsbarkeit dem Magistrate zu Gaya zugetheilt gewesen, sollen künftig dem Magistrate zu Hradisch zugewiesen werden. Hofdekret für Mähren vom 31. Aug. 1792.

Durch Hofdekret an das böhmische Appellazionsgericht vom 31. May 1792 wurde bestimmt, daß die unadeligen Geistlichen des Bistrizer Vikariats mit der Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme dem Magistrate zu Kauerzim unterstehen, folglich es von der Verordnung, mittels welcher die außer dem Kauerzimer Kreise gelegene Bezirk dieses Vikariats dem Magistrate zu Beneschau zugewiesen worden ist, abzukommen haben soll.

In dem Kreisschreiben vom 9. Horn. 1791 ist bey dem Jasloer Kreis das Stryszower Dekanat Lat. Ritus aus Versehen ausgelassen worden; da nun dieses Dekanat dem Magistrate zu Krosno zugetheilet ist, so wurde dieses hiemit nachträglich allgemein bekannt gemacht. Nachricht von dem K. K. gallizischen Landesgubernium den 20. Juny 1792.

Die Zutheilung der Gerichtsbarkeit über den unadeligen Klerus an die Magistrate in den nachbenannten Kreisen, ist folgendermaßen angeordnet.

In dem Zloczower Kreise, dem Broder Magistrate: die Dekanate Brody, vom lateinischen und griechischen Ritus, wie auch die Dekanate von Olesko, Jalosce und Lesniow; dem Zlozower Magistrate die Dekanate Zloczow, Glinia, Zborow und Pomorzany; dem Busker Magistrate, die Dekanate Busk vom lateinischen und griechi-

schen Ritus, ferner die Dekanate Szczuwice, Cholojowa in Kamionka.

In dem Jaleszczüker Kreise, dem Jaleszczüker Magistrate die Dekanate Skala, vom lateinischen und griechischen Ritus, und die Dekanate Belczec, Korolowka, und Czerwonogrod; dem Snyatiner Magistrate, die Dekanate Buczacz, vom lateinischen Ritus, wie auch die Dekanate Snyatin, Zawlotow, Horodenka, und Kaloczkoce; dem Czorikower Magistrate, die Dekanate Jazlowice, Czorikow, Jagielnica, und Bucacz vom griechischen Ritus.

In dem Bochnier Kreise, dem Bochnier Magistrate die Dekanate Bochnia und Brzyko; dem Wieliczker Magistrate, das Dekanat Woynicz.

In dem Przemysler Kreise, dem Przemysler Magistrate die Dekanate Przemysl, vom lateinischen und griechischen Ritus, wie auch das Dekanat Nizankowize; dem Jaroslauer Magistrate; die Dekanate Jarosloau und Bruchnik, vom lateinischen und griechischen Ritus; dem Jaworower Magistrate die Dekanate Jaworow, und Sydowawysznia, von einem und dem andern Ritus; dem Moscisker Magistrate das Dekanat Moscisko, von einem und dem andern Ritus.

In dem Sanoker Kreise, dem Sanoker Magistrate die Dekanate Sanok, Lisko von einem und

dem andern Ritus, ferner die Dekanate Olcsowce, Zaswornice und Balygrod; dem Brzozower Magistrate, die Dekanate Brzozow, Jasliско, und Rymanow; dem Dobromiler Magistrate die Dekanate Dobromil, von einem und dem andern Ritus, wie auch die Dekanate Ustrzyc und Birecz.

Im Lemberger Kreise, dem Lemberger Magistrate die Dekanate Lemberg von einem und dem andern Ritus, nebst dem Dekanate Obroszyn; dem Grodeker Magistrate, die Dekanate Szerzec und Grodek, von einem und dem andern Ritus. Hofdekret vom 22. Aug., an das ostgallizische Gubernium, kundgemacht den 20. Sept. 1796.

Von dem im Stryer Kreise befindlichen unadeligen Klerus, sowohl des lateinischen als griechisch-katholischen Ritus sind von Sr. Majestät in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit: die Dekanate Holicz, Stry, Skole, Bolesow und Dolina dem Magistrate zu Stry; die Dekanate Zybaczow und Zurawna dem Magistrate zu Zybaczow; endlich Halicz, Woynilow, Kalusch und Peresinsko dem Magistrate zu Halicz dergestalt zugetheilet worden, daß jedem Magistrate die Gerichtsbarkeit über alle unadeligen Geistlichen, die zu dem ihm angewiesenen Dekanate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, gebühre,

sollte aber jemals Dolina emporgehoben, und der Magistrat allda reguliret werden, so würden alsdann die Dekanate Kalusch und Perehinko, von dem Haliczer Magistrate, das Dekanat Dolina aber würde von dem Stryer Magistrate getrennet, und dem Doliner Magistrate zugetheilet werden. Kundmachung des ostgallizischen Gubernii vom 19. Sept. 1796.

§. 181.

Durch Hofdekret der obersten Justizstelle an das böhmische Appellazionsgericht vom 14. Oktober 1793 wurde bestimmt: man habe sich künftig die bestehende Jurisdikzionsnorme gegenwärtig zu halten, vermöge welcher dem Ascher Konsistorium Augustanae Confessionis keine Gerichtsbarkeit über geistliche Personen zustehen kann, da solche selbst den Konsistorien der herrschenden Religion nicht zustehet, und wenn schon in dem höchsten Hofdekret vom 1. Jän. 1792 verordnet worden, daß mit Uebertragung des Fori von dem Ascher Konsistorium an die Civiljurisdikzion in Ehesachen der Zeit nicht befehlsweise vorzugehen sey, so sey doch auch schon mit entschieden worden, daß selbst die Streitigkeiten in Ehesachen in dem Ascher Bezirke nicht mehr vor das Forum des Ascher Konsistoriums, sondern zur Civiljurisdikzion gehören sollen, um so weniger könne also diesem Konsisto-

rio wider den klaren Laut der Jurisdikzionsnorme eine Gerichtsbarkeit über geistliche Personen zustehen.

Die in Westgallizien etwa befindlichen Gemeinden und Pastoren der helvetischen sowohl, als der augsburgischen Konfession werden zufolge Hofdekrets vom 21. Juny, bekannt gemacht durch die westgallizische Hofkommission den 4. Jul. dem Wiener allgemeinen Konsistorium beyder Konfessionen in Religionssachen fürohin eben so unterzogen, wie diese Glaubensverwandten in den übrigen deutschen Ländern demselben unterstehen.

Anhang.

Von der Toleranz.

§. 182.

Durch Hofdekret v. 5. Febr. 1796 an sämmtliche Länderstellen wurde verordnet, daß jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf Religionsunterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bey der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholische Erziehung würde gegeben werden.

Zur Behebung der Anstände, welche über die Anwendung der unter dem 5. Febr. dieses Jahrs

ergangenen Verordnung erhoben worden sind, haben Se. Majestät nachträglich zu bestimmen geruhet, daß der Vater eines unehelichen Kindes, der sich nicht gleich bey der Taufe angegeben hat, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verlieret, und die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichts, der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen bleibet; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so wird das Kind allemal blos in der katholischen Religion zu erziehen seyn. Hofdekret vom 4. July 1796 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns unter dem 15. das steyrische Gubernium, und die Landesstelle in Kärnten unter dem 16., das böhmische Gubernium unter dem 17., die Regierung unter der Enns, wie auch das mährische und tyrolische Gubernium unter dem 19., die Landesstelle in Krain unter dem 20., das ostgallizische Gubernium und die vorderösterreichische Regierung unter dem 21., das Triester unter dem 23., und die Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska unter dem 30. July 1796.

§. 183—185.

In öffentlichen und Amtsschriften, wo von

der griechischen, nichtunirten Religion die Rede ist, soll der Ausdruck schismatisch, und in den Uebersetzungen Schismatik nicht gebraucht werden. Gubernialverordnung in Gallizien vom 29. Juny 1792.

§. 186.

Gelegenheitlich einer höchsten Orts einbegleiteten Aeußerung des Königgrazer bischöfl. Ordinariats in Betreff der Deisten und anderer Schwärmer haben Se. Majestät zu entschließen, und anzubefehlen geruhet, daß

1) von der politischen Obrigkeit, keine geheimen Zusammenkünfte zu gestatten seyen, weil sie auch Gesetze verbieten, und für die öffentliche Ruhe immer schädlich sind, daß ferner die Urheber derselben blos aus dieser Ursache zu bestrafen, und an jenen Orten, wo solche Zusammenkünfte üblich sind, nach Weisung der Hofverordnung vom 8. Jäner alle Zusammenkünfte in Privathäusern zu verhindern, nur in den Schänken und Gasthöfen, wo sie übersehen werden können, zu gestatten wären.

2) Sind die Proselitenmacher, wo sich dergleichen betreten lassen sollten, als solche den bestehenden Vorschriften gemäß mit Strenge zu bestrafen.

3) Müßte darauf gesehen werden, daß diese

Sektirer in derjenigen Konfession aus den herrschenden oder tolerirten Religionen, zu der sie sich bekennen, den Gottesdienst zu pflegen.

4) Wären besonders ihre Kinder mit Strenge zum Schulgehen zu verhalten, von Seite der geistlichen Behörde aber sollten durch zweckmäßige Verhaltungsbefehle die Seelsorger geleitet werden, so wie diese durch gutes Beyspiel, Wohlthaten und Unterricht, vorzüglich durch Geduld und Sanftmuth die Verirrten nach und nach zurückzuführen, die Jugend aber gegen ähnliche Eindrücke zu verwahren bemüht seyn sollen. Zugleich hätten sie besonders an diesen Orten die Schule mit verdoppelten Eifer zu besuchen, und wenn die Schullehrer der Erwartung nicht entsprechen, die Anzeige höherer Orten zu machen. Hofdekret vom 1., kundgemacht in Böhmen den 5. Sept. 1793.

Ueber das Judenwesen im Königreiche Böhmen ist am 3. August 1797 nachstehendes Patent ergangen: Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zu des Staats und ihrem eigenen Besten, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthiget war, endlich ganz aufzuheben, in Stand gesetzt werde, ist er-

forderlich, den in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmtere Vorschriften folgen zu lassen.

Daher soll von den Verordnungen, welche in Ansehung der böhmischen Judenschaft über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die politischen und Rechtsbehörden, und die Pflichten gegen den Staat bestehen, von nun an die Anwendung auf folgende Art gemacht werden.

Religion.

1) Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung der väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche, so weit, als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn.

2) Den zusammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden steht frey zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder einen Rabiner zu halten, oder ohne demselben zu bleiben, die Bestimmung seiner Besoldung ist ihrem freyen Einverständnisse ganz überlassen, jeder Einzelne aber ist befugt, sich von dem Beytrage auszuschließen. Soll jedoch an einem Or-

te, wo bis jetzt kein Rabiner war, ein solcher aufgenommen uud angestellt werden, so muß vorläufig die Anzeige dem königl. Kreisamte, und von diesem der Landesstelle gemacht, und von derselben die Bewilligung abgewartet werden.

Obgleich zum Rabiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen wird, so muß er jedoch immer ein Innländer seyn. Schon gegenwärtig kann zum Rabiner Niemand gewählt werden, der sich über die Kenntnisse des deutschen Schulunterrichts nicht ausweiset, auch sonst als ein Mann von unbescholtenen Wandel und Sitten nicht bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber, kann Niemand zum Rabiner gewählet werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehöret hat, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beybringet.

4) Die vollzogene Wahl muß binnen 4 Wochen, auf dem Lande, von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag von der Jugendgemeinde dem Stadtmagistrate zur Bestätigung angezeigt werden.

5) Einen besonderen eigenen Talmudlehrer zu bestellen wird nicht bewilliget, sondern ist gleich

bey der Wahl des Rabiners darauf bedacht zu nehmen, daß derselbe auch den talmudlichen Unterricht zu geben fähig ist.

6) Die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames, und andere Unterdiener, können auf eben die Art, wie die Rabiner, nach Gutbefinden bestellt werden, müssen aber immer aus den sie bestellenden Orten seyn, auch können sie nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumstände der Orte entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, diese Besoldung oder Belohnung aber muß genau bestimmet, und von dem Kreisamte bestätiget werden.

7) Um zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers zu gelangen, ist 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patents, die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich, diese Zeugnisse sind dem Kreisamte, und in der Stadt Prag dem Magistrate vorzulegen, und nur nach derselben genauen Prüfung ist die Wahl zu bestätigen.

8) Fremde, im Laude herumziehende Prediger und Schulsinger sind nirgend zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

9) Die Geburts- Trau- und Sterbelisten sind, unter der Aufsicht der katholischen Ortspfar-

rer oder Seelsorger, von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen, und mit jeden Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen.

10) Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landesstelle, und kein Begräbniß ohne den von der Obrigkeit mit zu unterfertigendem Beschauzettel vorzunehmen.

Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormerkung, so wie ein getreuer Auszug aus den von dem Schullehrer oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater geführten Geburts- Trau- und Sterblisten, ist mit Ende des Jahres dem Pfarrer jeden Orts zu überreichen, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte.

11) Wo zu den Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus bestehet, werden solche beybehalten, und wird sie auszubessern oder wieder neu zu erbauen bewilliget. Auch wird das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend sind, die Erbauung einer Synagoge erlau-

ben. Wenn aber eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten wünschet, für sich allein; zur eigenen Bequemlichkeit das Gebeth in ihrem Hause, mit Aufstellung der Thora, zu verrichten, hat dieselbe dafür zum Besten der jüdischen Normalschulen eine jährliche Taxe von 50 Gulden zu zahlen, diese Erlaubniß soll aber in keinem Falle weiter, als auf diese Familie und ihre Hausgenossen sich erstrecken.

12) Jeder Versammlung, die einen Nabiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kammeraltaxe erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte, oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft, oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu erkaufen. Immer aber muß die Begräbnißstätte nach der allgemeinen Vorschrift außer dem Wohnorte errichtet, und dem Kreisamte vorher darüber die Anzeige gemacht werden.

Unterricht.

13) Die jüdischen Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen; wo die Familien nicht zahlreich, oder nicht vermöglich genug sind, eine eigene Schule zu halten, und den Lehrer zu besolden, müssen alle Judenkinder, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht haben, bey Strafe des doppel-

ten Schulgeldes, in die christliche Schule zum Unterrichte gesendet, und die Lehrer angewiesen werden, sich nach der Verordnung vom 15. Dez. 1782, welche die Vorschrift in Ansehung der die christlichen Schulen besuchenden Judenkinder enthält, zu benehmen. Hierauf haben die Schuldirektoren, die Seelsorger und Obrigkeiten zu sehen. Die Lehrer der jüdischen Schulen da, wo die Gemeinde nicht schon einen Uebersetzer hat, sind als solche in Eidespflicht zu nehmen.

14) Da bey der gegenwärtigen Verfassung die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift den Juden unentbehrlich ist, so soll kein Jüngling zum Unterrichte im Talmud zugelassen werden, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß des christlichen Schuloberaufsehers beybringt, welcher solche nicht eher ertheilen wird, als bis er durch eine genaue Prüfung sich von dem Fortgange des Jünglings in der deutschen Sprache überzeuget hat. Die Uebertreter dieses Verboths sollen von den Schulenoberaufsehern, welche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte unverzüglich angezeiget, und nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

15) Sowohl zu den öffentlichen Gebrauch in den Synagogen, als zum Privatgebrauche, sind keine andere Religionsbücher erlaubt, als welche

entweder von der Zensur in Wien, oder durch den in Prag angestellten Zensor der hebräischen Schriften und Bücher, mit Zuziehung der jüdischen Lehrer untersucht, und zugelassen worden sind. Nach drey Jahren sollen ausländische Religionsbücher gar nicht mehr gestattet werden.

16) Jeder Jude, der sich trauen lassen will, hat ebenfalls von dem christlichen Schulenoberaufseher ein schriftliches Zeugniß über den in der deutschen Sprache gemachten guten Fortgang beyzubringen; nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten. Die Uebertreter vieses Gesetzes sind nach dem 48. §. 4. Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuches zu bestrafen, und diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, sind ihres Amtes zu entsetzen, und dessen auf immer für unfähig zu erklären.

17) Damit die Juden, welche sich dem Lehramte widmen wollen, die vorgeschriebene Methode erlernen, und sich zu ihrer Bestimmung tauglich machen mögen, sollen sie die Hauptschule in Prag besuchen, und werden dort, wenn sie arm sind, eben die Aushülfe genießen, welche die christlichen Präparanden (in der Vorbereitung begriffenen Schullehrer) genießen, da übrigens den Juden kein Mittel benommen werden soll, sich zu nütz-

lichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen, in den mindern lateinischen sowohl, als in den philosophischen, juridischen, und medizinischen Studien, mit Ausnahme des katechetischen Unterrichtes, den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden.

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung. (Placito regio)

§. 187 — 188.

Siehe oben §. 43.

§. 189 — 191.

Die k. k. Hof- und Staatskanzley ist angegangen worden, zu Rom sich dahin zu verwenden, daß künftig Säkularisazionsreskripte und päbstliche Dispensazionsbreven von Rom aus unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntium erlassen werden möchten, welchem in den k. k. Erblanden keine Jurisdikzion mehr zugestanden werden kann, indem man sonst auf alle solche durch den Nuntium an die Herren Ordinarien gelangende Breven und Bulen das höchste Placitum verweigern müßte. Hofentschließung vom 22. May 1795.

§. 192.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß unlängst

eine päpstliche Bulle erschienen sey, die verschiedene von der zu Pistoja gehaltenen Synode behaupteten Sätze verdammet, und zugleich einige die landesherrlichen Gerechtsamen im Wesentlichen verletzende Grundsätze enthalten soll.

Die Landesstelle wird daher auf die dießfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht, welchem zu Folge eine derley päpstliche Bulle in die k. k. Erbstaaten weder eingeführt, noch daselbst gedruckt, am allerwenigsten aber, ohne das Regium Exequatur erhalten zu haben, publizirt werden darf; wenn nun irgend eine solche falsche Bulle vorkommt, so ist die Anzeige hievon ungesäumt an die Landesstelle zu machen Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Nov. 1794.

Die Einfuhr der auswärtigen Breviere, Missale, Antiphone, Chorbücher ꝛc. wird der Regel nach verbothen, und können dergleichen Bücher von Privaten und Buchhändlern nur gegen erhaltene Bewilligung von der Landesstelle eingeführt werden. Hofdekret vom 5. Dez. kundgemacht von der westgallizischen Hofkommission den 14. Dezember 1796.

Von Exkommunikazions-Fällen.

§. 193.

Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Se. Maj. haben sowohl den Hof- als den Länderstellen unter Verantwortung anbefohlen, dafür zu sorgen, daß kein Konsistorium von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung, der Ordnung nach, angesucht und erhalten zu haben, im mindesten eigenmächtig abweiche. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Jäner 1795, kundgemacht in Böhmen den 30. Jäner, in Gallizien den 6., in Triest den 7. Febr. 1795.

Da ohnehin die Vorschrift bereits bestehet, daß die Dechante, und so auch die Pfarrer über die an sie gelangenden Verordnungen eigene Vormerksprotokolle führen, und selbe gehörig aufbewahren sollen, damit sie ihren Nachfolgern mit den dazu gehörigen Akten übergeben werden können, so wurde wiederholt erinnert, daß es bey dieser Vorschrift noch ferner sein Verbleiben haben muß, weßhalb es den Kreisämtern zur Pflicht gemacht wird, bey den Kreis- und Bezirksverei-

sungen unter andern auch diese Protokolle einzusehen, sich von derer genauen Führung zu überzeugen, und wenn bey einem Dechante oder Pfarrer eine dießfällige Nachlässigkeit entdecket würde, solchen zurecht zu weisen, und das Mangelhafte auf der Stelle zu verbessern. Hofdekret vom 31. Aug., kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 23. Dez. 1793.

Zur Vermeidung der bey den Zustellungen der Dekrete in geistlichen Sachen sich öfters geäußerten Unordnungen wurde ein eigenes Einschreibbüchel für die Kanzley eingeführt, und hievon das bischöfl. Generalvikariat zur weiteren Verständigung der hiesigen Geistlichkeit, als auch alle politischen und Gerichtsbehörden mit dem Beysatze benachrichtet, jederzeit bey Zustellung einer Note, oder eines Dekrets im geistlichen Fache den Tag eigenhändig in dieses Büchel einzutragen, bey Fällen aber, wo, wie zum Beyspiel in Ehesachen, oft Gefahr am Verzuge haftet, auch die Stunde des Empfangs beyzusetzen. Gubernialverordnung in Triest den 27. Febr. 1795.

Nachtrag

einiger

Verordnungen

von den

Jahren 1796 und 1797.

Nachtrag.

Die Einrichtung des geistlichen Faches in Westgallizien ist nach dem, in den übrigen deutschen Erblanden bestehenden System vorzunehmen, und solle besonders die Trennung der innländischen Diözesen und Pfarreyen von aller auswärtigen Verbindung veranstaltet werden. Hofdekr. vom 14. März, kundgemacht von der westgallizischen Hofkommission den 7. Sept. 1796.

Nachtrag zum §. 19.

Den Starosteybesitzern wurde durch Hofdekr. vom 29. Sept., bekannt gemacht von der westgallizischen Hofkommission den 15. Okt. 1896, wenn sie sich melden, das Präsentationsrecht für die Dauer ihres zeitlichen Besitzes gegen dem eingeraumet, daß sie alle Reparazionen der Kirche, Erbauung der Pfarrwohnung und alle dem Kollator zustehende Kosten auf sich zu nehmen haben.

Nachtrag zu §. 29.

Se. Majestät haben durch Hofdekr. vom 22. Jun. 1797 an sämmtl. Länderstellen befohlen, daß, wenn es darum zu thun ist, die erledigte Stelle eines Konsistorialvorstehers zu besetzen, es möge nun diese Veränderung durch den Tod, die Resignazion oder die von dem Bischofe als nothwendig erkannte Entlassung des vorhin bestellten Generalvikars oder Konsistorialvorstehers veranlasset worden seyn, der Diözesan von der getroffenen Wahl vorläufig die Anzeige an die Landesstelle zu machen, diese aber sodann an die Hofstelle zu berichten habe, ob wider die gewählte Person keine gegründete Einwendung obwalte; bevor nicht die allerhöchste Entschließung erfolget, soll dem Diözesan, zur Installazion dieses geistlichen Geschäftsleiters zu schreiten, nicht zustehen.

Die Hrn. Bischöfe Westgalliziens hatten vermöge Hofdekr. vom 19. Jul., kundgemacht von der westgallizischen Hofkommission den 4. Aug. 1796 für ihre Diözesen eigene Konsistorien zu errichten, über die bey selben in Verhandlung kommende Geschäfte Protokolle zu führen, und solche der Landesstelle vorzulegen, dann hat bey dem nunmehr in Westgallizien aufgestellten Appellazionsgerichte aller weiterer Rechtszug nach Rom gänzlich aufzuhören.

Nachtrag zu §. 40.

Damit den Stiftern und Klöstern, welche einen Kandidaten aus einer fremden Diözes aufnehmen wollen, die vollständige Ueberzeugung von seinen Fähigkeiten und Sitten verschafft werde, und um zugleich zu vermeiden, daß geistliche Zöglinge, denen in dieser Absicht Stipendien verliehen worden sind, den Diözesen nicht ohne Vergütung des theologischen Stipendiums entzogen werden, wird für die Zukunft, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzet, daß die Stifts- und Ordensvorsteher, nach der bey den innländischen Ordinariaten des Weltpriester-Standes von jeher bestandenen Beobachtung niemals befugt seyn sollen, einen Kanditaten aus einem andern Kirchsprengel aufzunehmen, der nicht, nebst den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen, zugleich die Entlassung von seinem Bischofe in das bestimmte Stift oder Kloster beygebracht haben wird; daß übrigens auch, wenn ein Theolog, der zugleich Stipendist ist, er möge seine Bildung im bischöfl. Seminarium erhalten, oder außer demselben sein Stipendium bezogen haben, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem Fond den Ersatz des während des theologischen Kurses genossenen Stipendiums um so gewisser zu leisten schuldig seyn soll, als die höchste Vorschrift vom

1. Okt. 1788 ausdrücklich anordnet, daß die Stifter und Klöster ihre Kandidaten aus den Schülern der Philosophie zu wählen haben. Hofdekret vom 17. Febr. 1799 an sämmtl. Länderstellen.

Nachtrag zum §. 43.

Durch Verordnung der westgallizischen Hofkommission vom 18. Aug. 1796 sind den westgallizischen Religiösen, welche durch sogenannte Obedienzschreiben ihrer auswärtigen Ordensvorsteher in auswärtige Klöster abgerufen worden, keine Uebersiedlungspässe zu ertheilen, sondern derley sich ereignende Fälle, der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Nachtrag zum §. 51.

Durch Verordnung der westgallizischen Hofkommission vom 5. Sept. 1796 sind alle Strafkerker und Gefängnisse in den Klöstern aufzuheben, und die allenfalls eine Korrekzion verdienenden Ordensgeistlichen in reinlichen, den übrigen ganz gleichen Klosterzellen von ihren Ordensobern zu verwahren. In Ansehung der höchstens zu anderten Tagen bestimmenden Bußfasten ist alle Vorsicht auf die Gesundheit zu nehmen, und das wider Vermuthen in schwere Verbrechen ver-

fallende Ordensglied sogleich dem Ordinarius anzuzeigen.

Nachtrag zum §. 73.

Da schon mehrmahlen wahrgenommen wurde, daß die Kirchendiener die meiste Unwirthschaft bey den Rubriken des Meßweines, Lampenöhls, der Wachskerzen und des Weihrauchs zu treiben pflegen, und dennoch dieser Aufwand von den Seelsorgern bestätiget worden, so wurden die Amtsvorsteher durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Jul. erinnert, daß selbe den Seelsorgern und Kirchenvätern derley unwahrscheinliche, oft übertriebene Auslagen nicht gestatten, und in diesem Falle besonders aufmerksam seyn sollen, maßen diejenigen Wirthschaftsämter, welche derley übertriebene unwahrscheinliche, und gewiß oft nur auf dem Papier befindliche Auslagen auf Wein, Oehl, Wachskerzen und Weihrauch zulassen, im Betretungsfalle unnachsichtlich zum Ersatz des der Kirche dadurch zugefügten Schadens aus eigenen werden verhalten werden.

Nachtrag zum §. 75.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Jul. 1796 wurde sämmtl. Amtsvorstehern

aufgetragen, den Kreiskommissären gelegenheitlich der Bezirksbereisungen alle bey den Kirchen- und Pfarrgebäuden vorzunehmenden Reparaturen, anzuzeigen, damit diese von ihnen untersuchet, und die nothwendige Herstellung gehörig eingeleitet werden können; durch diese Vorsicht können manche unnöthige Auslagen, und mehrere außer den Bereisungen vorzunehmende Untersuchungen ersparet werden.

In dem Patente vom 27. April des Jahrs 1750 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen man sich, bey vorkommenden Ausbesserungen der Pfarreyen zu benehmen, und wer zu den erforderlichen Kosten, nach Umständen, beyzutragen habe. Weil aber eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparazionen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beyzutragen hat, darin nicht gezogen ist, und anderen Theils den Seelsorgern, welche über die Gebühr (Congrua) betheilet (dotirt) sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Congrua-Ueberschuß auf die Reparazion des Pfarrgebäudes zu verwenden, so haben Se. Maj. durch Hofdekr. vom 7. Jän. 1797 an das mähriſch-schlesische Gubernium, kundgemacht durch dasselbe am 21. Jän. 1797, vorzuschreiben befunden:

Erstens, daß jene Ausbesserungen, wozu die Pfarrer und Lokalen aus eigener oder aus ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, Anlaß gegeben haben, von ihnen allein, ohne alle weitere Conkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons, bestritten werden sollen. Eben so sind

Zweytens kleinere Ausbesserungen, die es jedem Einwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenen zu bestreiten, oblieget, als, Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in dem Ofen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Breter in den Fußboden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen Congrua-Ueberschuß oder keinen haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beytrag zu bestreiten.

Drittens. Alle übrigen Ausbesserungen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauchs, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrer Pfründe mehr als die kanonische Porzion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestim-

menden Maaße, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaaß der Congrua zulangte, sollen auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beyträgen und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hierzu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

Viertens. Jene Pfarrer, welche auf die kanonische Porzion und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläuftigkeit ihrer Pfarreyen, theils wegen mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne, keinen Ueberschuß haben, sind von allem Beytrage zur größeren Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäude frey zu lassen.

Fünftens. Es sind demnach diese Beyträge nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß um den Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Maaß, als dieser steiget, auch der Beytrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

Sechstens. Pfarrer, die über ihre Congrua, und das bestimmte Unterhaltungs-Bedürfniß der nöthigen Kapläne, keinen die Summe von 100 Gulden erreichenden Ueberschuß haben,

von allem Beytrage zu entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 Gulden übersteigenden Congrua-Ueberschuß haben, sollen, nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua Ueberschusse, welches ihnen ganz frey zu lassen ist, mithin nur von zwey Dritteln dergestalt zugezogen werden, daß sie von dem Ueberschusse von 100 bis 200 Gulden den fünften, von 500 bis 600 Gulden den vierten, von 700 bis 800 Gulden den dritten, und endlich von 900 bis 1000 Gulden darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemahl aber ein mehreres beyzutragen schuldig sind.

Siebentens. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon besondere Konvenzionen und von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten beständen, oder in Zukunft bey Errichtung neuer Pfarreyen, mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabey sein Bewenden haben: außer dem aber hat man sich blos nach obbemeldeter Richtschnur zu achten.

Achtens. Kein Pfarrer oder Lokalkaplan soll sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung

der Landesstelle, größere, und ihnen nicht selbst durch den zweyten Absatz zugewiesene Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu anzuwenden. Sonst soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Neuntens. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparazionen, nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen oder ihrer Beamten, in der Zeit versäumet werden mögen, wird hiemit verordnet, daß alle Jahre, bey den Visitationen und der Untersuchung der Kirchenrechnungen, bey welchen nicht allein der Landdechant, den es betrifft, sondern auch der Patron, oder dessen repräsentirender Beamter, gegenwärtig seyn muß, den bestehenden Generalien zu Folge, die Pfarrgebäude ordentlich in Augenschein genommen, und die daran nöthig befundenen Reparazionen, nach gegenwärtiger Richtschnur, oder den bestehenden besonderen Konvenzionen, sowohl von dem Landdechante als von dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten, ihrer Behörde und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen, nach erhobenem Befunde, angezeigt

werden sollen, als im widrigen Falle, wenn durch längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugehet, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

Zehntens. Eben so sollen bey Absterben der Pfarrer und Lokale die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersuchet, und soll das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung, erwiesenermaßen Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

Eilftens. Damit jedoch die hier angeordnete Untersuchung der Gebäude desto sicherer und zuverlässiger vorgenommen, auch der Befund, ob und was für Reparazionen zu veranstalten seyn, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventars, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beygeschlossen, damit bey den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen, nach einem gleichen, allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestande, wie solchen das gemachte Inventar darstellt, wirklich

vorhanden, oder ob und was für eine Reparazion nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sey, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden, zu Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

Inventarium

Ueber den Baustand, in welchem sich das Wohnhaus der Pfarrey (oder Lokalkaplaney) N. N. und die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der Wohn- Gebäude.	Wirthschafts- Gebäude.	Diese Theile sind bey den Wohn- Gebäuden in folgendem Stande.	Wirthschafts- Gebäuden in folgendem Stande.	Ursache, warum die kleinern Bau-Gebrechen nicht schon behoben, und durch was die größern erwachsen sind.
zwey flügeliche Eingangs-Thür in die Pfarrey	.....	gut bis auf ein Band, das zu schweissen wäre.		
einflügeliche Thür in das Gesinde-Zimmer.	.....	gut.		
Zimmer vierflügeliche Fenster.		3 zerschlagene Scheiben.		
Heitz-Ofen.		4 Kachel sind gesprungen.		
u. s. w.				

Zwölftens. Wenn es auf einen größern Bau ankommt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreyen von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben angeordneten Ausmessung, von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beytrag, im billigen Maaße, auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.

Nachtrag zu §. 103.

Se. Majestät haben durch Hofdekr. vom 17. März 1797 an das steyrische Gubernium, kundgemacht durch selbes vom 30. März 1797, anzuordnen geruhet, daß, wie schon durch die Verordnung vom 21. Febr. 1785 in Ansehung der Inventuren verstorbener, mit einem Kuratbenefizium versehener Geistlichen festgesetzet worden ist, auch bey den Todtenfällen der Kapläne, und jeder der Seelsorge obliegenden Hilfspriester, jedesmahl ein bischöfl. Kommissär zur Uebernahme der zurückgelassenen in obgedachter Verordnung vom Jahre 1785 nahmhaft gemachten Schriften, beygezogen werden soll.

Nachtrag zu §. 115.

Um die gemeinnützige Anstellung der geprüften Hebammen nach Möglichkeit immer empor zu bringen, haben die Kreisämter zu Folge Regierungsdekrets in Oesterreich ob der Enns vom Aug. 1796 die Seelsorger und Obrigkeiten anzuweisen, daß sie

1mo. Vorzüglich in jenen Gemeinden, wo noch gar keine geprüfte Hebamme besteht, dem Publikum das Vortheilhafte dieser Anstalt begreiflich machen, selbes davon überzeugen, und aneifern, eine taugliche Weibsperson unter ihnen auszuwählen, und zum Unterrichte anher zu senden.

2do. In jenen Pfarren, wo wirklich eine oder mehrere geprüfte Hebammen bestehen, sollen die Seelsorger die bey der Taufe erscheinenden ungeprüften sich vormerken, und nach der Hand der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung anzeigen, überhaupt aber sowohl die geist- als weltlichen Obrigkeiten auch den geprüften Hebammen eine gute moralische Aufführung, und vorzüglich eine gute Behandlung der Gebährenden anempfehlen.

Nachtrag zu §. 116.

Se. Majestät haben durch Hofdekret vom 17. Nov., kundgemacht von der Landeshaupt-

mannschaft in Krain den 30. Nov. 1796, zu bestimmen geruhet, jede Mutter sey schuldig ihr Kind selbst zu unterhalten, und nur wenn diese auf keine Weise für sich und ihr Kind einen Unterhalt zu gewinnen vermag, trete die Schuldigkeit der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Ortsarmen ein, wo es sodann auch von ihr abhängt, ob sie das Kind in das Versorgungshaus abgeben, oder auf eine andere Art versorgen wolle.

Außer diesem Falle der gänzlichen Unfähigkeit zum Nahrungsverdienste einer solchen Mutter seye daher den Gemeindeunterthanen die Last des auf ihre Kosten in das Findelhaus abgegebenen Kindes einer bekannten Mutter keineswegs aufzubürden.

Nachtrag zu §. 138.

Durch Hofdekr. v. 24. Juny, kundgemacht von dem böhm. Landesgubernium den 7. Jul. 1796, wurde befohlen, die thätigsten Fürkehrungen zu treffen, damit bey jeder Schule die schulfähigen Kinder die Schulen ordentlich und fleißig besuchen, dazu auch mit Anwendung der vorgeschriebenen Zwangsmittel angehalten, und von denselben das zu bezahlende Schulgeld den Schullehrern richtig abgeführt werde.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen

vom 29. July 1796 wurde den Amtsvorstehern zur Kundmachung bedeutet, daß das Baden im freyen fließenden Wasser unter der gehörigen Vorsicht der Jugend zu erlauben sey, es muß daher 1. an einem von der Obrigkeit eigends bestimmten Orte, 2. in Gegenwart der Eltern, Aufseher, oder Kostherrn mit der Beobachtung gebadet werden, daß die Knaben nicht sehr erhitzet seyn, und daß sie 3. nie ganz entkeidet, sondern im Hemde seyen.

Da nunmehr die angeordnete Gehaltsausgleichung jener Schullehrer, welche einen oder mehrere Beyträge, mit Ausnahme der bey der gewöhnlichen Erhebungszeit zu verbleiben habenden, und insbesondere zu quittirenden Schulstiftungsbeyträge aus dem allgemeinen Schulfonde genießen, und solche unter verschiedenen Daten zeither erhoben haben, zu Stande gebracht ist, so wurde durch Verordnung in Böhmen vom 28. Sept. 1796 diese Ausgleichung sammt einem Quittungsformular zum Beweis, wie sowohl die Quitttungen ausgestellet seyn müssen, als von welcher Zeit über die insgesammt auf einer Quittung aufzuführen kommenden sämmtlichen Beyträge eines jeden Lehrers, und über wieviel in einem bis letzten Okt. l. J. zu quittiren sey, dann wieviel vom 1. Nov. anfangend der sodann

in einem zusammengeschmolzene vierteljährig zu quittirende Betrag ausmache, Amtsvorstehern mit dem Auftrage zugestellt:

a) davon die betreffenden Lehrer sammt Zustellung eines Quittungsformulars zu verständigen.

b) Bey denselben die wirksamste Einleitung zu treffen, damit allen Lehrern gehörig an Hand gegangen, folglich durchgehends richtig quittirt, und somit einmal die gewünschte Ordnung hergestellet werde, gleichwie

c) im Falle ein oder das andere Schulort, oder aber ein und der andere Lehrer dem Nahmen nach nicht richtig angegeben seyn sollte, welcher Anstand sich nur da Orten ergeben könnte, wo eine Verwechslung geschehen, deren Anzeige entweder unterblieben, oder schon zu spät erfolget wäre, hierüber ungesäumt die Anzeige zu machen, damit die Vorschreibung der neuen Kontobücher keine Hinderniß eintrete, endlich

d) Hat auch jeder neue Lehrer, mit dessen Lehrstelle ein Gehaltsbeytrag aus dem Schulfonde verbunden ist, seine Anstellung möge geschehen seyn wenn sie wolle, mit dem ausgesetzten vierteljährigen Termin über diesen seinen öffentlichen Gehaltbeytrag zu quittiren.

Quittungs-Formulare.

Kreis Herrschaft

Quittung.

Pr. Acht und zwanzig Gulden rhn. 9¾ kr. die Unterzeichneter an folgenden Beyträgen, als von 5 fl. ex Cassa salis a 1. Februarii bis ultima Octobris 1796. . . . . 3 fl. 45 kr.

20 fl. alten Betyrag a 1ma Maji bis ultm. Octobr. 1796 . . 10 fl. ——

20 fl. Ergänzung a 1ma Junii bis ultm. Octobr. 1796. . . 7 fl. 50 kr.

11 fl. 51 kr. aus Bruderschaften a 1ma Aprilis. . . . . 6 fl. 54¾ kr.

Von 56 fl. 51 kr. zusammen 28 fl. 9¾ kr.

Aus der k. Normalschulen-Fondskassa, baar und richtig mittelst der k. N. N. Kreiskassa empfangen zu haben gehörig quittirt.

Sign. Schulort N. N. den 51. Okt. 1796.

Id est 28 fl. 9¾ kr.

Coram me N. N. N. N.

Wirthschaftsverwalter oder Steuereinnehmer. Schullehrer zu

Künftig um Einführung der allgemeinen Ordnung folgendermaßen:

Kreis N. N. Herrschaft N. N. oder Gut N. N.

Quittung.

Pr. 14 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr. rhein. die Unterzeichneter an dem aus verschiedenen Zuflüssen entstandenen Gehaltsbeytrage von jährl. 36 fl. 51 kr. a 1ma Nov. 1796 bis ult. Januarii 1797 aus der k. Normalschulen-Fondskasse mittels der N. N. Kreiskasse baar und richtig erhalten zu haben anmit quittire.

Sig. Schulort N. N. den 31. Jáner 1797.

Id est 14 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr.

N. N. N. N.

Coram me N. N. Ver- Lehrer zu N. N.
walter oder Steuer-
einnehmer.

Anmerkung. Dieses Formular ist von den betreffenden Dominien abzukopiren, und den Lehrern zu behändigen, auch sind selbe zu unterweisen, a 1ma Nov. 1796 bis ult. Jan. 1797 das 1., a 1ma Febr. bis ult. Apr. 1797 das 2., a 1ma Maji bis ult. Jul. 1797 das 3., a 1ma Aug. bis ult. Oct. 1797 das 4temal gehoben, und sofort alle Vierteljahre in Hinkunft quittirt werden müsse.

Natrag zu §. 145.

Obschon in dem Ehepatente und in dem allgemeinen Gesetzbuche ausführliche Weisung gege-

ben wird, wie sich bey Ehen minderjähriger vaterlosen Waisen zu benehmen sey, so wurde doch auf geschehenes Anersuchen des Prager erzbischöfl. Konsistorialamtsvorstehers durch Gubernialverordnung in Böhmen v. 18. Aug. 1796 kundgemacht, daß bey Ausfertigung der obrigkeitlichen Einwilligung in die Vollziehung solcher Ehen minderjähriger Unterthanen, deren Vater und väterlicher Großvater gestorben ist, nicht nur der von Vormündern ertheilten Erlaubniß, sondern auch der von Seiten des Ortsgerichts als Obervormund erfolgter Genehmhaltung, eine ausdrückliche Erwähnung zu geschehen habe.

Nachtrag zu §. 155.

In Absicht auf den für den Staat aus den Heurathen der Handwerksgesellen entspringenden Nachtheil ist durch Hofdekret vom 22. Dez. 1796, kundgemacht von dem Magistrate der Residenzstadt Wien den 7. Febr. 1797, festgesetzt worden, daß es bey der von Sr. Majestät gegebenen allerhöchsten Vorschrift, vermöge welcher die im Allgemeinen allezeit nachtheiligen Verehlichungen der Handwerksgesellen in der Haupt- und Residenzstadt wieder wie vormals erschweret, und nicht befördert, auch die Erlaubniß dazu vorzüglich nur auf das Land und die Landstädte beschrän-

ket werden sollen, zu verbleiben habe. Zur Erfüllung dieser allerhöchsten Anordnung wurde zugleich verordnet, daß jeder Handwerksgesell künftighin, wenn er in der Residenzstadt sich verheurathen will, darthun müsse:

1) Durch einige Jahre als Gesell gedienet, und sich gut betragen zu haben, auch sich über die Möglichkeit sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten, gehörig ausweise, und

2) die Erlaubniß zur Verheurathung bey dem Magistrate ansuche, weil ihm sonst die in Ansehung der Conscription bey der Landesstelle ansuchende Trauungsbewilligung ohne Beylegung der magistratischen Erlaubniß nicht ertheilet werden würde.

Gedruckt bei Jos. Feichtinger, seel., Wittwe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwerdling, Johann, 1758-1833 [Herausgeber]

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. Kaisers von Österreich für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen
Bd.: [1]

Krems [u.a.] (1816)

J.can.u. 200 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548219-1